

**Vorträge
und Forschungen**

Sonderband 26

Manfred Schluck

Die Vita Heinrici IV. Imperatoris

Ihre zeitgenössischen Quellen und
ihr besonderes Verhältnis
zum Carmen de bello Saxonico

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis
für mittelalterliche
Geschichte

Thorbecke

Manfred Schluck

DIE VITA HEINRICI IV. IMPERATORIS

Die Vita Heinrichs IV.
Imperatoris

In der ersten Ausgabe des Buches sind die
Handschriften des Verfassers
aus dem Jahre 1080 für Heinrich

MANFRED SCHLUCK

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft



VERLAGSGESellschaft

Manfred Schluck

Die Vita Heinrici IV. Imperatoris

Ihre zeitgenössischen Quellen und ihr
besonderes Verhältnis
zum Carmen de bello Saxonico

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 26 · Herausgegeben vom

Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1979

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schluck, Manfred:

Die Vita Heinrici IV. [Quarti] Imperatoris: ihre zeitgenöss. Quellen u. ihr besonderes Verhältnis zum Carmen de bello Saxonico / Manfred Schluck.

– Sigmaringen: Thorbecke, 1979.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte:

Sonderbd. 26)

ISBN 3-7995-6686-4

© 1979 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen

Printed in Germany · ISBN 3-7995-6686-4

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Siglen und Abkürzungen	8
A. Die Fragestellungen der bisherigen Forschung und das Problem eines methodischen Neuansatzes	9
B. I. Zu den mutmaßlichen Vorlagen der Vita Heinrici IV.	21
II. Das Carmen de bello Saxonico und die Vita Heinrici IV.	30
a) Phraseologie und Wortschatz	36
b) Die <i>avaricia</i> -Komplexe	44
c) Allgemeine Stilelemente	48
1) Zur Isokolie	50
2) Asyndetische Anreihungen	51
3) Zur Antithetik	55
4) Der Chiasmus	59
5) Traductio und Adnominatio	62
d) Die Apostrophierungen und ihre Funktion	67
e) Die inhaltlichen Berührungen zwischen Carmen und Vita und ihre Konsequenzen für die Verfasserfrage	85
C. Allgemeine Rückschlüsse auf die Person des Verfassers	102
D. Anhang	
I. Die inhaltlichen Berührungen der Vita Heinrici IV. mit Brief 39	105
II. Die phraseologischen Berührungen der Vita Heinrici IV. mit dem Carmen de bello Saxonico	106
III. Zur Frage einer Benutzung der Sachsengeschichte Widukinds von Corvey in der Vita Heinrici IV.	115
Verzeichnis der wichtigsten Quellen und Literatur	118
Namenregister	121

Vorwort

Als Manfred Schluck das Manuskript dieser Arbeit der damaligen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde vorlegte, war er bereits von der heimtückischen Krankheit gezeichnet, die ihn, noch ehe das Verfahren mit dem Rigorosum abgeschlossen werden konnte, am 6. April 1971 im Alter von 30 Jahren dahinraffte. Der akademische Lehrer hatte den Verlust eines begabten, engagierten Schülers und eines treuen Mitarbeiters zu beklagen.

Das ursprüngliche Vorhaben des Verfassers, die politische Vorstellungswelt und Intention der Vita Heinrici IV. zu analysieren, ist aus zwei Gründen nicht ausgeführt worden. Zunächst gab die Einsicht, daß der Text nicht unbefangen ohne Rücksicht auf den möglichen Erfahrungshorizont und Informationsstand des Verfassers einer bloß werkimmanenten Interpretation unterworfen werden kann, den Anlaß, die schon von der älteren Forschung ventilierte Frage nach den Quellen des Biographen erneut aufzuwerfen, da hier von keinem eindeutigen Erkenntnisstand gesprochen werden konnte. Es bei der Behandlung dieser »Vorfrage« schließlich bewenden zu lassen und die Arbeit unter dem Titel »Zur Frage der Benutzung zeitgenössischer Quellen in der Vita Heinrici IV. Imperatoris« vorzulegen, hatte den weiteren und ausschlaggebenden Grund in dem anfangs nicht vorausgesehenen Ergebnis, daß das Carmen de bello Saxonico vom Biographen nicht als das Werk eines Anderen herangezogen worden ist, sondern ihm selbst zugeschrieben werden muß. Die ausführliche Begründung dieser These vermochte den Rahmen einer Dissertation wohl auszufüllen, ihre Tragweite verlieh ihr das erforderliche Gewicht. Einer anderen Vorfrage hat sich inzwischen Friedrich Lotter in seiner Studie »Zur literarischen Form und Intention der Vita Heinrici IV.« (in: Festschrift H. Beumann, 1977) zugewandt.

Die politische Stellung und Intention des Biographen bleibt freilich vorerst ebenso eine offene Frage wie seine Identität. Beides hängt eng miteinander zusammen. Die Gründe, die für Bischof Erlung von Würzburg sprechen, lassen sich allerdings vermehren und vertiefen. Manfred Schluck hat sich in der Verfasserfrage Zurückhaltung auferlegt. Seine Ergebnisse stehen einer solchen Zuschreibung jedoch nicht im Wege.

Es ist dem Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen, dem unter den Bedingungen einer weit fortgeschrittenen Krankheit entstandenen Manuskript in formaler Hinsicht die endgültige Fassung zu geben. Zweifel an der Notwendigkeit einer Veröffentlichung konnten jedoch nicht aufkommen. Der Unterzeichnete hat zu diesem Zweck Text und Anmerkungen, ohne in die Sache selbst einzugreifen, geglättet und gestrafft. Sein Mitarbeiter Fritz Schmitt leistete bei der Herstellung des Druckmanuskriptes wertvolle technische und redaktionelle Hilfe. Durchgreifender Anpassung an einen neueren Forschungsstand

bedurfte es nicht. Allerdings ist bei den Chroniken Frutolfs und Ekkehardts einschließlich der Redaktion C («Anonyme Kaiserchronik») nun auch auf die 1972 erschienene Ausgabe von Franz-Josef Schmale und Irene Schmale-Ott verwiesen worden.

Nicht vom Verfasser stammt der nunmehrige Titel des Buches. Er bringt jedoch den Hauptgegenstand und das wesentliche Ergebnis der Arbeit besser zum Ausdruck als der ursprüngliche, dessen zurückhaltende, bescheidene Fassung den unvergeßlich liebenswerten Autor freilich eher charakterisiert.

Marburg a. d. Lahn, im Juni 1978

Helmut Beumann

SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

- BH IV. Brief Heinrichs IV. (hg. C. ERDMANN, MG Dt. MA 1, 1937)
Br. Brief
C Carmen de bello Saxonico, hg. O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1889)
GQ W. WATTENBACH, R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 3 (1940). Mit gleicher Paginierung auch in: W. WATTENBACH, R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Neuausgabe, besorgt von F.-J. SCHMALE, 1-2 (1967)
Ndr. Neudruck
V Vita Heinrici IV. imperatoris, hg. W. EBERHARD (MG SS rer. Germ. in us. schol., 31899)
WdF Wege der Forschung

A.

Die Fragestellungen der bisherigen Forschung und das Problem eines methodischen Neuansatzes

Eine umfassende Würdigung der »Vita Heinrici IV. imperatoris« als einer historischen Quelle fehlt. Dies liegt sowohl in der exklusiven literarischen Gestalt als auch im Gang der Forschung selbst begründet, in der vorrangigen Behandlung der Verfasserfrage, deren Klärung gewiß eine wichtige Voraussetzung für die kritische Beurteilung bildet. Doch hat diese Einseitigkeit der Fragestellung bis in die dreißiger Jahre hinein fruchtbare Neuansätze nicht aufkommen lassen¹. Die mit Scharfsinn aufgespürten Indizien, die als biographische Daten zur Person des Verfassers hinführen sollten², haben indessen, wie Carl Erdmann³ bei ihrer kritischen Prüfung feststellen mußte, nicht ausgereicht, einzelne Vermutungen und insbesondere die auch heute noch aussichtsreich erscheinende These der Autorschaft Bischof Erlungs von Würzburg, des vormaligen Kanzlers Heinrich IV. (1103–1105), zur Gewißheit zu erheben⁴. Der von Wilhelm Gundlach⁵, Bernhard Schmeidler⁶ und Karl Pivec⁷ beschrittene Weg, den Verfasser mit Hilfe des Stil-

1 Die ältere Literatur in der Einleitung zur Ausgabe von EBERHARD. Vgl. ferner WATTENBACH-HOLTZMANN, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE (1967) [künftig GQ] S. 377–385, sowie die Nachrichten in WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 3, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE (1971) S. 120 f.; JACOB-HOHENLEUTNER, Quellenkunde 2 (1961) S. 56 f.; Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., hg. F.-J. SCHMALE (1963) S. 47–49. Zur Forschungsgeschichte ebd., S. 35–46.

2 Da der Anonymus wohl absichtlich autobiographische Aussagen unterdrückt hat, sind für Lokalisierung und Identifizierung des Verfassers auffällige Hervorhebungen einzelner Orte und Ereignisse herangezogen worden. Ältere Vorschläge führten nach Lüttich, Mainz und Speyer, bis A. VON DRUFFEL, S. 103–108, aus einsichtigeren Gründen auf Regensburg oder Würzburg verwies. Die auffällige Hervorhebung Würzburgs hat schließlich W. VON GIESEBRECHT, S. 1051, mit der Person des dortigen Bischofs Erlung in Verbindung gebracht (vgl. Anm. 4).

3 ERDMANN, Untersuchungen, S. 238 ff.; vgl. auch DENS., Studien zur Briefliteratur, S. 113–116.

4 Die Erlung-These GIESEBRECHTS (vgl. Anm. 2) wurde von A. BUSSON (MIÖG 3, 1882) aufgenommen und von O. HOLDER-EGGER (NA 26, 1901) durch die Einbeziehung des als autobiographische Angabe aufgefaßten Eingangs der Vita weitergeführt. Die Einwände P. VON WINTERFELDS (NA 27, 1902) S. 508–514 und Nachtrag 563 hat M. TANGL (NA 31, 1906) S. 476–481 weitgehend zurückgewiesen. K. PIVEC, (MIÖG 45, 1931) S. 409–485; (48, 1934) S. 322–413 versuchte die außerstilistischen Gründe mit solchen seines Stil- und Diktatvergleichs zu kombinieren.

5 W. GUNDLACH, Ein Dictator, sowie DERS., Verfasser des Carmen, sucht mit Hilfe der Diktatanalyse den Anonymus unter den Kanzleinotaren des Kaisers auszumachen und glaubte, ihn in Gottschalk von Aachen gefunden zu haben.

6 Über den wahren Verfasser, und DERS., Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer, schrieb allein aufgrund sprachlicher Kriterien die Verfasserschaft einem sonst unbekanntem und namenlosen »Helfer«, dem von ihm postulierten »Mainzer Diktator« zu.

7 Vgl. Anm. 4.

vergleichs zu identifizieren, ist von Siegmund Hellmann⁸ nicht nur in seiner methodischen Zuverlässigkeit eingeschränkt, sondern auch durch den Nachweis, daß der Biograph Heinrichs IV. als Brief- und Urkundendiktator nicht zu fassen ist, als aussichtslos bezeichnet worden⁹. Danach stagnierte das Bemühen um die Persönlichkeit des Autors. Erst Franz-Josef Schmale¹⁰, der die allzu große Skepsis auf ein vernünftiges Maß zurückführte, hat die Verfasserfrage erneut aufgegriffen. Er vermehrte die außerstilistischen Gründe für die Erlung-These, ohne freilich über ein System von Wahrscheinlichkeiten hinauszugelangen. Dabei konnte er auf eine Arbeit von Irene Schmale-Ott¹¹ zurückgreifen, die bei der Beschäftigung mit der Rezension C der Frutolf-Ekkehardschen Chronik die formalen Fähigkeiten des Biographen für Erlung bezeugt fand¹². Ihre Vermutung, die Rezension C sei in Würzburg unter dem Einfluß Erlungs von dem Schotten David verfaßt worden, und die angeführten engen Berührungen mit der Vita, die sich noch ergänzen lassen¹³, deuten in beachtlicher Weise auf deren wahrscheinliche geistig-politische Herkunft hin.

Das in der Verfasserfrage enttäuschende Ergebnis mag nicht dazu ermuntert haben, der Vita als einem immerhin bedeutenden literarischen und historiographischen Werk auch ohne Kenntnis des Autors eine eingehendere Untersuchung zu widmen. Dies kann auch darin seinen Grund gehabt haben, daß die zahlreichen – zumindest auf den ersten Blick ins Auge fallenden – Widersprüche der Darstellung und die scheinbare Gleichgültigkeit des Autors gegenüber historisch-politischen Sachverhalten der Forschung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Anlaß gegeben haben, den Wert der Schrift als einer historischen Quelle gering zu veranschlagen¹⁴.

Ein wachsendes Interesse an der Vita galt jedoch ihrer gehobenen literarischen Form, der stilistischen Meisterschaft des Anonymus¹⁵. Angeregt durch die profunden Ausführ-

8 Die Vita Heinrici IV. und die kaiserliche Kanzlei.

9 Die Erlung-These wurde dadurch nicht zu Fall gebracht. Denn der von PIVEC zum Stilvergleich mit der Vita herangezogene Brief Erlungs an Otto von Bamberg muß nicht auf einem Diktat beruhen. Bei der epistolographischen Praxis hochgestellter Persönlichkeiten wäre dies sogar eher unwahrscheinlich. Vgl. hierzu im Anschluß an H. HOFFMANN, Zur mittelalterlichen Brieftechnik, in: Spiegel der Geschichte, Festgabe M. Braubach (1964), H. BEUMANN, Zur Handschrift, S. 205 mit Anm. 8.

10 F.-J. SCHMALE, Quellen zur Geschichte Heinrichs IV., S. 35–44, bes. S. 41 f.

11 DA 12, 1956, S. 363–387.

12 Als »anonyme Kaiserchronik« in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. und übers. von F.-J. SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT (1972) S. 211 ff. Dazu in der Einleitung S. 39–43.

13 Zu den von HAEFELE, S. 86 f. und 101 ff., angeführten Parallelen kommt eine weitere hinzu: Wie in der Vita, S. 36–43, wird in der Rezension C, hg. SCHMALE/SCHMALE-OTT, S. 242 ff., Heinrichs IV. Wiederaufnahme des Kampfes um die Herrschaft von Lüttich aus (Frühjahr/Sommer 1106) möglichst unterdrückt. [IRENE SCHMALE-OTT, Untersuchungen zu Ekkehard von Aura und zur Kaiserchronik (Zs. für bayer. LG 34, 1971), S. 403–461, hat inzwischen, S. 450 ff., Otto von Bamberg als Autor der »Kaiserchronik« oder doch wenigstens als deren geistigen Vater vorgeschlagen.]

14 WATTENBACH-HOLTZMANN, S. 379.

15 Zur Latinität und den literarischen Vorbildern: W. GUNDLACH (NA 11, 1886) S. 289–309; DERS., Ein Dictator, S. 172–190; M. MANITIUS (NA 11, 1886) S. 45–73; W. WATTENBACH (NA 11, 1886) S. 197–201; HELLMANN (NA 28, 1903) S. 239–243; DERS., (HV 28, 1934) S. 273–334 (Ndr., S. 231–292); J. SCHNEIDER, Die Vita Heinrici IV. und Sallust.

rungen Hellmanns über Gestalt und Architektonik, Sprache und Rhetorik der Vita hat Hans F. Haefele seine Untersuchung unter rein literargeschichtlichen Aspekt gestellt¹⁶. Mit der »Entdeckung« eines Leitmotivs, der *fortuna* des Kaisers, führte sie zu einem beachtenswerten Ergebnis. Die Fragestellung blieb jedoch auf den künstlerischen Gehalt und die literarische Form eingeengt¹⁷. Gewürdigt wurde eigentlich nur das Kunstwerk, in dem das allgemeine Thema des Verhältnisses von Vater und Sohn am historischen Sonderfall in seinem sittlichen Kerngedanken exemplifiziert wird¹⁸. In ihrer literarischen Funktion wird die mehrfach ins Spiel gebrachte *fortuna* eher überschätzt, in ihrer historiographischen kaum beleuchtet¹⁹. Neben anderen hat jüngst Lothar Bornscheuer²⁰ hier Korrekturen angebracht und dabei auf die korrespondierende thematische Bedeutung des *fides*-Motivs hingewiesen²¹, das Haefele dem der *fortuna* weitgehend unverbunden untergeordnet hatte. Allerdings wird Bornscheuers eigene »herrschaftstheologische« Analyse der historiographisch-politischen Perspektive des Biographen nicht nur gleichfalls in ungenügender Weise gerecht, er scheint eine solche zuweilen sogar gänzlich leugnen zu wollen²².

Zuvor hatte Helmut Beumann die einzige auf uns gekommene Handschrift, deren St. Emmeramer Provenienz nur bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverfolgt werden kann, einer erneuten Prüfung unterzogen²³. Danach zeigen die über die kritische Ausgabe Eberhards hinausführenden Ergebnisse, daß bei der vordringlichen Beschäftigung mit der Verfasserfrage »nicht einmal die ›klassischen‹ Verfahrensweisen bisher hinreichend zur Wirkung gelangt sind«²⁴. Bei der Fixierung des Forschungsstandes hat Beumann für die weitere Diskussion die Erörterung der Frage nach einer über die Belange der Aretalogie hinausgehenden politischen Absicht des Verfassers empfohlen²⁵. Dieser Vorschlag trifft die oben bezeichnete Forschungslücke. Denn die Antwort auf die Frage nach der politischen Absicht erfordert zunächst die allgemeine Aufhellung der »an Persönlichkeit und Zeitbewußtsein gebundenen ›Perspektive‹« der Darstellung²⁶. Diese an methodologischen Überlegungen zum Verhältnis administrativer und literarischer Quellen gewonnene Fragestellung hat die Beschäftigung mit der Historiographie auf neue Grundlagen gestellt: »Was ihren Wert gegenüber den Urkunden als Quelle ge-

16 HAEFELE, *Fortuna*.

17 Vgl. die entsprechende Kritik bei F.-J. SCHMALE, *Quellen zur Geschichte Heinrichs IV.*, S. 40 f.; zum Problem der »literarischen Verstellung« und der unzureichenden Unterscheidung von historischer Wirklichkeit und historischer Reflexion die Rezension von H. BEUMANN (HZ 180, 1955) S. 320–322.

18 HAEFELE, S. 128 und 132.

19 Zur Divergenz zwischen dem Titel der Arbeit (»*fortuna*«) und ihrem Ergebnis, dem Nachweis des gewichtigeren Grundmotivs der »*fides*« siehe H. BEUMANN (HZ 180, 1955) S. 321; Korrekturen zu Bedeutung und Gebrauch der »*fortuna*« in der Vita ferner bei H. WOLFRAM (MIOG 72, 1964) S. 1–33, und J. SCHNEIDER, S. 100–106.

20 BORNSCHEUER, S. 149–168.

21 BORNSCHEUER, S. 165.

22 Vgl. dagegen die thematisch verwandte Untersuchung von H. BEUMANN, *Die Historiographie des Mittelalters*.

23 H. BEUMANN, *Zur Handschrift*.

24 Ebd., S. 206.

25 Ebd.

26 H. BEUMANN, *Widukind von Korvei als Geschichtsschreiber*, S. 137.

schichtlicher Nachrichten beeinträchtigte, nämlich das Moment der Reflexion, die auf Traditionsbildung gerichtete Absicht, die zeit- und situationsgebundene Perspektivität, ist jetzt selbst zum Gegenstand historischer Forschungen aufgerückt«²⁷.

Es versteht sich von selbst, daß die älteren, auf die Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit gerichteten Arbeiten bei diesem methodischen Neuansatz allenfalls indirekt hilfreich sein können²⁸. Für die bloße Sachkritik historischer Nachrichten blieb das Problem der Perspektivität zweitrangig, wenn nicht irrelevant. Von einer angemessenen historiographischen Würdigung der *Vita Heinrici* kann daher nicht die Rede sein; denn ihr Wert als historische Quelle beruht nun einmal weniger auf der gewiß dürftigen Vermittlung vereinzelter, auch sonst bekannter Nachrichten, als vielmehr auf der besonderen subjektiven Beleuchtung der Vorgänge, der situationsbezogenen Reflexion auf das geschichtlich Vorgegebene, als einem Niederschlag, einem »Überrest« zeitbedingten Bewußtseins. Eine solche Betrachtung bleibt daher nicht bei der Registrierung richtiger und falscher Nachrichten stehen. Verzerrungen und Auslassungen bedürfen der Erklärung nach den Ursachen ihres Zustandekommens. Gefragt wird nach der gewollten oder ungewollten Perspektive des Autors. Das Verfahren zielt, wenn man so will, auf Bewußtseinsanalyse²⁹.

Allerdings dürfen bei einem solchen Vorgehen bewährte Grundsätze der klassischen Quellenkritik nicht außer acht gelassen werden. So ist von vornherein zu beachten, daß nicht alle Falschmeldungen, Widersprüche und Darstellungslücken auf einer bestimmten Intention des Verfassers beruhen dürften. Unkenntnis und Irrtum mögen sehr wohl eine beachtliche Rolle gespielt haben. Zwar können auch sie Urteil und Perspektive beeinflussen, doch lassen sich darüber keine begründeten Aussagen gewinnen. Erhebt man die Perspektive eines Autors zum Forschungsobjekt, so muß eine möglichst zuverlässige Unterscheidung zwischen Irrtum und Absicht, mangelhafter Kenntnis und intendierter Beschränkung erreicht werden.

Dies erfordert nicht nur die besondere Beschaffenheit der *Vita* selbst, sondern auch die Forschungssituation. Dabei fällt es weniger ins Gewicht, daß die form- und literargeschichtlichen Untersuchungen die spezifisch historiographische Qualität einzelner Aussagen weitgehend ignoriert haben, als daß die älteren, quellenkritisch orientierten Beiträge das Moment der Unkenntnis und politischen Ahnungslosigkeit des Verfassers höher veranschlagt haben als das der Absichtlichkeit. In den Dissertationen von Anton Koch und Felicitas Kullen hatte diese Einseitigkeit ihren Grund in einer unzulässigen Verknüpfung der quellenkritischen Würdigung mit der Verfasserfrage. Beide Arbeiten leiden unter der Prämisse, der Anonymus sei weit ab vom politischen Geschehen in sozial niederer Stellung zu suchen³⁰. Karl Horn hat seiner kritischen Analyse aus methodisch unersichtlichen Gründen nur die ersten sieben Kapitel, also die Darstellung der weit vor der Abfassungszeit der *Vita* liegenden Ereignisse, unterworfen³¹. Darüber hinaus hat er zur

27 H. BEUMANN, Einleitung zu S. HELLMANN, *Ausgew. Abhandlungen*, S. XII., Ndr. in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter* (1972) S. 1–8.

28 A. KOCH, *Vita Heinrici* (1882); K. HORN, *Beiträge* (1886/87); F. KULLEN, *Vita Heinrici* (1920).

29 Vgl. auch BEUMANN, Einleitung zu Hellmann (wie Anm. 8) S. XII.

30 KOCH, S. 62 f.; KULLEN, S. 20.

31 HORN.

Erklärung unrichtig erscheinender Nachrichten und tendenziöser Verzerrungen Vorlagen postuliert, ohne sie in jedem Falle namhaft machen zu können³².

Abgesehen von diesen methodischen Unzulänglichkeiten zeigt sich in allen drei Dissertationen eine Unsicherheit gegenüber dem Erfahrungshorizont des Biographen, die der Interpretation einen weiten Spielraum ließ. Dieser wurde vor allem bei Kullen für die These ausgenutzt, es müsse sich beim Verfasser um einen Mann handeln, der »den Unbeteiligten, den Laien in der Politik«³³ verrät, »der den Fragen, die seine Zeit erschüttern, mit einer gewissen Interessenlosigkeit gegenübersteht«³⁴.

Das Dunkel, das über dem Kenntnisstand des Biographen liegt, hängt auch mit seiner Anonymität zusammen. Insbesondere fehlt es bisher an Anhaltspunkten für sein Lebensalter. Diese Ungewißheit dürfte indessen für eine quellenkritische Analyse der zweiten Hälfte der Vita (c. 8–c. 13)³⁵, also der Darstellung des Mainzer Reichslandfriedens (Januar 1103), des Abfalls Heinrichs V. und seiner Auseinandersetzung mit dem Vater bis zu dessen Tod (August 1106), von Vorgängen also, denen der Verfasser in jedem Falle wenigstens zeitlich nahegestanden haben muß³⁶, weniger ins Gewicht fallen. Es kommt hinzu, daß mit der Schilderung der segensreichen Folgen des Reichslandfriedens, des kompositorischen Mittelpfeilers der Lebensgeschichte³⁷, die Darstellung bis zum Tode Heinrichs IV. (c. 13) sehr viel ausführlicher wird. Dieser Teil umfaßt annähernd die Hälfte des erzählenden Teils³⁸. In der Schilderung der beiden letzten Jahre des

32 Ebd., S. 36, 41, 46 f., 53, 93 f., 105 f.

33 KULLEN, S. 52.

34 Ebd., S. 74.

35 Zu Aufbau und Architektonik der Vita vgl. HELLMANN, Vita Heinrici, S. 274–278.

36 Wir halten an der vorherrschenden Auffassung, »daß die Vita unmittelbar nach dem Tode des Kaisers geschrieben ist« (HOLDER-EGGER, wie Anm. 4, S. 184; vgl. auch R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 378), fest. Überhaupt hat erst HAEFELE, S. 86–89, aufgrund der engen Berührung mit der Rezension C der Chronik Ekkehards, die Frage aufgeworfen, ob nicht »der Ungenannte sein Werk einige Jahre nach Heinrichs IV. Tode, in etwelcher Distanz zu den Ereignissen verfaßt hätte?« (S. 87). Während die Übereinstimmungen zwischen Vita und Rezension C die vom Biographen vorgegebene Abfassungszeit nicht eigentlich erschüttern, muß auf ein von HAEFELE angeführtes inhaltliches Kriterium eingegangen werden. Zur Übergabe von Nürnberg (September 1105) behauptet die Vita, daß, wenn diese nicht vom Kaiser befohlen worden wäre, Heinrich V. die Burg bis zum heutigen Tag berennen würde: *adhuc ibi cassa obsidione laboraret* (31, 2. f.). Der mit *adhuc* bezeichnete Zeitpunkt, auf den sich der Biograph hier stellt, ist zunächst das Ende des Krieges zwischen Vater und Sohn und der Tod des Kaisers im August 1106. HAEFELE verweist jedoch auf das rhetorische Moment und deutet diese Äußerung des Biographen als hyperbolische Phrase, deren Übertreibung »um so sinniger« wäre, »je krasser ihre Unwahrscheinlichkeit« sei (S. 88). Die Widerstandskraft der Belagerten müsse weit über den Tod des Kaisers hinaus gereicht haben. Der Verfasser wollte sich jedoch durchaus nicht in den Bereich des Unwahrscheinlichen begeben, da er selbst die durchaus realistische Einschränkung machte: *excepto si sola fames, quae cuncta expugnat, illud (sc. castellum) non expugnaret* (31, 3. f.). Mehr, als daß die Anhänger des Kaisers die Burg noch über den Tod ihres Herren hinaus hätten halten können, braucht nicht gemeint zu sein, und man wird es dem Biographen kaum zutrauen wollen, von einem sehr viel späteren Zeitpunkt ausgegangen zu sein und die rhetorische Wirkung durch eine grobe politische Unwahrscheinlichkeit beeinträchtigt zu haben. Auch die äußerste Treue wurde mit dem Tode des Herrn gegenstandslos.

37 HELLMANN, Vita Heinrici, S. 275.

38 D. h. der »gesta« im eigentlichen Sinne, also ohne Berücksichtigung des ersten Kapitels, nach HELLMANN, Vita Heinrici, S. 274, des ersten, aretalogischen Teils der Schrift, und des ebenfalls aretalogischen Epilogs.

Kaisers, des schicksalhaften Konflikts zwischen Heinrich IV. und Heinrich V., ist daher und wegen der Aktualität zur Zeit der Niederschrift, am ehesten die historiographisch-politische Absicht des Verfassers zu suchen³⁹. Hier kann die Frage nach Perspektivität und Tendenz auch ohne Kenntnis der Verfasserpersönlichkeit zu Ergebnissen führen, sofern es gelingt, die Fassade scheinbarer politischer Gleichgültigkeit und vordergründigen Moralisieren des »Literaten« zu durchstoßen und zu den Motiven des Geschichtsschreibers vorzudringen. Wo der Verfasser mit Sicherheit als Zeitgenosse geschrieben hat, liegt jedenfalls bei erwiesenermaßen falschen Aussagen Absicht näher als Irrtum⁴⁰.

Anders stellt sich das Problem für den ersten Teil der Vita (c.2–c.7)⁴¹. Auf fast gleichem Raum werden die Ereignisse von über vier Jahrzehnten – gleichsam das Thema des letzten entscheidenden Kampfes präluierend⁴² – geschildert. Abgesehen von der größeren Erzählbreite einiger Episoden bleibt die Darstellung knapp und sprunghaft. Die Analyse wird damit unter methodisch veränderte Voraussetzungen gestellt; denn die Ursachen der hier anzutreffenden Widersprüche und Verzerrungen sind kaum eindeutig zu bestimmen. Es fehlt nicht an durchaus klaren Irrtümern, so bei der Verwechslung der Kämpfe um Würzburg von 1077 und 1086⁴³. Das Zustandekommen anderer Unstimmigkeiten bleibt unklar, so daß man dem Verfasser nicht ohne weiteres Absicht unterstellen kann. So bringt er den Sachsenaufstand von 1073 in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit Heinrichs allgemeinen Reformbemühungen um Frieden, Gerechtigkeit und Königstreue (14,25–15,1). Die konkreten politischen Kriegsursachen bleiben unberücksichtigt. Ist hier der Akzent absichtlich auf eine moralische Ebene verschoben worden oder handelt es sich um Unkenntnis der wirklichen Zusammenhänge? – Die Inhaftierung der besiegten Sachsen wird erzählerisch mit ihrem erneuten Aufstand im Frühjahr 1076 verbunden (15,19–26), dessen eigentliche Veranlassung, der im Februar 1076 vorausgegangene Bannfluch Gregors VII., erst später nachgetragen wird (16,11–20). Erklärt sich die falsche Motivierung aus einer gewollten Beleuchtung der Vorgänge und aus einer absichtlichen Verkehrung von Wirkung und Ursache, oder beruht sie auf unklaren Vorstellungen vom Geschehensablauf? – Der Anonymus faßt Heinrichs Auseinandersetzungen mit den Gegenkönigen und mit Ekbert von Meißen ungeachtet der zeitlich dazwischen liegenden Italienzüge zusammen (c. 4 und c. 5/17,17–22,3). – Die Veranlassung für den zweiten Bannspruch (1080) und Heinrichs anschließenden Romzug von 1081 erblickt der Verfasser in der sachlich falschen und chronologisch unmöglichen Klage der Fürsten beim Papst, Heinrich habe die allerchristlichsten Könige getötet (22,4–12). War hier das Streben nach thematisch zusammenfassender statt chronologischer Komposition allein bestimmend, hat daneben eine bestimmte Tendenz eingewirkt, oder zeugt die Darstellung von unzulänglicher Kenntnis der mehrsträngigen politischen Vorgänge?

39 HELLMANN, Vita Heinrici, S. 276; HAEFELE, S. 90 f.

40 Die Zahl der Irrtümer nimmt in der zweiten Hälfte der Vita deutlich ab. Einen solchen vermag ich uneingeschränkt nur in der falschen Datierung des Treffens an der Maasbrücke bei Visé anzuerkennen; vgl. EBERHARD, S. 39 mit Anm. 9. Daneben finden sich geringfügigere Ungenauigkeiten.

41 Vgl. Anm. 38.

42 Zur untergeordneten Funktion der ersten Hälfte vgl. auch HAEFELE, S. 90 f.

43 EBERHARD, S. 18, Anm. 7.

Die Beispiele, die sich vermehren ließen, zeigen, daß bei den zeitlich weiter zurückliegenden Ereignissen schwer zu entscheiden ist, ob bloße Unkenntnis, kompositorische Absicht oder politische Intention zu Widersprüchen und Auslassungen geführt haben. Bei der Anonymität des Verfassers bleibt es eine offene Frage, in welchem Verhältnis er selbst zu den dargestellten Vorgängen gestanden hat. Es macht einen erheblichen Unterschied aus, wenn er Zeitgenosse oder gar Weggefährte seines Kaisers von Anfang an gewesen ist oder, etwa geboren zu der Zeit, als der König den Bußgang nach Canossa antrat, nur die späteren Akte des Investiturstreites miterleben konnte, für den ersten entscheidenden Abschnitt der Auseinandersetzung zwischen »regnum« und »sacerdotium« dagegen nur verbreitete Meinungen tradieren oder, unter Heranziehung entsprechender Quellen, fremde Perspektiven übernehmen konnte, die sich mit der eigenen Reflexion verquickten. Diese Fragen gilt es zu klären, bevor die Intention der ganzen Schrift zum Gegenstand einer näheren Untersuchung gemacht werden kann.

Zunächst bedarf es einer Erörterung der möglichen Vorlagen der Vita. Die Art der herangezogenen Quellen und ihrer Benutzung könnte am ehesten bei der Frage nach den Absichten des Autors weiterhelfen. Ein Verfasser, der die ersten Jahrzehnte Heinrichs IV. nicht miterlebt hatte, war auf Informationsquellen angewiesen. Ein Altersgenosse des Königs konnte dagegen weitgehend aus der Erinnerung schreiben und auf schriftliche Quellen verzichten.

Die Frage nach der Benutzung von Vorlagen hat für eine Untersuchung der politischen Tendenz vermehrtes Gewicht. Denn durch solche Vorlagen konnte eine fremde und unter Umständen nicht beabsichtigte Perspektive einfließen, die berücksichtigt werden mußte. Andererseits bietet die erwiesene Vorlage bei einer Untersuchung der politischen Absicht einen methodischen Vorteil. Der Vergleich mit der Vorlage liefert in den Abweichungen die vielleicht sichersten Kriterien für die Bestimmung der historiographischen Intention.

Die beiden letzten Gesichtspunkte greifen bereits auf den thematischen Bereich der Tendenz über und werden daher vorerst zurückgestellt. Doch soll das Problem der Quellenbenutzung als solcher an einem Beispiel veranschaulicht werden.

Die engen inhaltlichen Berührungen der Vita mit dem großen Propagandaschreiben des abgesetzten Kaisers an König Philipp I. von Frankreich⁴⁴ aus dem Frühjahr 1106 (Br. 39)⁴⁵ veranlaßten Schmeidler⁴⁶ und Pivec⁴⁷ zu eingehenden Untersuchungen, die, gestützt auf den Stilvergleich, zur Behauptung der Verfassergleichheit führten. Diese hat Hellmann mit verfeinerter Stilanalyse überzeugend zurückgewiesen⁴⁸ und die inhaltli-

44 Nach ERDMANN, Untersuchungen, S. 227, bleibt es fraglich, ob der Brief tatsächlich an den französischen König, »von dem Hilfe nicht erwartet werden konnte«, gesandt worden ist. Vielleicht ist er nur als nomineller Empfänger anzusehen angesichts der deutlichen propagandistischen Absichten dieses Schreibens, zumal da »der in Umlauf gesetzte Text der Adresse entbehrt«, ebd., S. 227, Anm. 2. Die Propagandaabsicht ergibt sich auch aus der weiten Verbreitung des Textes. Vgl. die Überlieferungsnachweise in der Ausgabe ERDMANNs, S. 52.

45 Die Briefe Heinrichs IV. hier und im folgenden stets nach der Ausgabe von C. ERDMANN zitiert.

46 B. SCHMEIDLER, Über den wahren Verfasser, S. 243; DERS., Kaiser Heinrich IV., S. 302 f. und 362–369.

47 PIVEC, Studien, S. 440–446.

48 HELLMANN, Vita Heinrici, S. 320–329.

chen Übereinstimmungen mit der Benutzung des kaiserlichen Manifests durch den Biographen erklärt⁴⁹. Eine solche nimmt auch Erdmann an⁵⁰. In seiner Edition des Briefes werden die augenfälligsten Berührungen vermerkt⁵¹. Gerade auf Grund der syntaktischen Berührungen ist nicht daran zu zweifeln, daß der Biograph den Brief unmittelbar benutzt hat⁵². Das Manifest war nicht nur Quelle für den Erzählstoff. Unser Verfasser hat vielmehr die tendenziöse Beleuchtung der Vorgänge mehrfach, wo sie seinen eigenen Intentionen entsprach, übernommen. War dies nicht der Fall, so wich er deutlich von der Darstellung des Briefes ab. Gerade an solchen Stellen kann für die Bestimmung der besonderen Perspektive des Biographen eine einigermaßen verlässliche Grundlage gewonnen werden. Ohne die folgenden Einzelbeobachtungen zur politischen Tendenz umfassend auszuwerten – dies soll einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben –, sei auf einige Verschiebungen der Perspektive aufmerksam gemacht, denen man bisher wenig Beachtung geschenkt hat.

Nach der Darstellung der Vita handelt Heinrich V. bei der hinterhältigen Entmachtung des Kaisers im Dezember 1105 wie bei seinem Abfall vom Vater ein Jahr zuvor nicht aus eigener politischer Initiative. Er folgt vielmehr einem listigen Plan der Fürsten (32,29–33,16)⁵³. Auch in Br. 39 steht der Sohn unter fremdem Einfluß. Aber an Stelle der Fürsten wird hier die römische Kirche als verantwortlich gebrandmarkt⁵⁴. Offensichtlich handelt es sich um eine für die politische Haltung des Biographen beachtenswerte Akzentverschiebung. – Die Begegnung Heinrichs V. mit seinem Vater zu Koblenz wird in der Vita ihres politischen Charakters entkleidet, nach dem Gleichnis vom verlorenen Sohn stilisiert und so in eine moralische Beleuchtung gerückt. Die verhandelten politischen Bedingungen, die Br. 39 trotz aller Tendenz bezeugt⁵⁵, bleiben unterbe-

49 Ebd., S. 279 (321); HOLTZMANN, in: GQ, S. 381.

50 ERDMANN, Untersuchungen, S. 227 und 242, Anm. 5. Weit schwerer sind die vereinzelt Berührungen der Vita mit dem Schreiben an Abt Hugo von Cluny (BH VI. 37) zu erklären, da nur das Original aus Empfängerüberlieferung vorliegt. Vgl. dazu unten S. 103 f.

51 Vgl. den Apparat der Ausgabe, S. 55–57.

52 Vgl. die im Anhang I nach PIVEC zusammengestellten wichtigsten inhaltlichen Entsprechungen.

53 Wie HAEFELE, S. 101–113, dargelegt hat, liegen die Beweggründe der Erhebung nicht bei Heinrich V. selbst, sondern bei der verführerischen Einflüsterung (*suggestio*) der Fürsten (29,15–30,15). Bei den rheinischen Vorgängen wird das Motiv der *suggestio* wieder aufgenommen. Bezeichnenderweise findet es sich auch in der fingierten Botschaft des Kaisers an den Sohn aus Lüttich: *Sed quid mirum, si maligna surreptio seductilem et in maturam aetatem decepit, cum etiam senes et fixum animi statum ad malum mala consilia nonnumquam inflectant? Fortuna mea alieni potius quam tui sceleris est; nam tu in manibus suadentium eras, non illi in tuis* (37,8–12). Neben *fortuna* und *fides* verdient daher auch *suggestio* bei einer historiographischen Analyse der Vita Beachtung. Vgl. das Auftreten des Begriffs an weiteren zentralen Stellen wie 14, 17 f.; 16,11.

54 Dies auch im Gegensatz zu BH IV. 37. Gleich im Eingang von BH IV. 39 beklagt sich der Kaiser über seine Verfolgung, Exkommunikation und Geißelung durch den römischen Stuhl, deren letzte Konsequenz die Anstiftung des Sohnes gegen den Vater gewesen sei (S. 53, 15 ff.).

55 Hier macht Heinrich V. die Versöhnung abhängig von dem Bemühen des Vaters um einen Ausgleich mit dem apostolischen Stuhl: *si solummodo sedi apostolice vellem reconciliari* (BH IV. 39, S. 54, 11 f.). Die gleiche Bedingung wird auch nach den *Annales Hildesheimenses* (bzw. dem hier zugrundeliegenden sogenannten *Libellus de rebellionem Heinrici V.*) S. 54 gestellt. Vgl. auch Ekkehardi *Chronicon* zu 1105, S. 229 f.; hg. SCHMALE/SCHMALE-OTT, S. 198.

lichtet (33,3–16). Wie bei der Schilderung dieser Zusammenkunft wird auch im folgenden die Frage der Exkommunikation des Kaisers eliminiert. Nach Br. 39 hat der Sohn als Vorwand für die geänderte Marschrichtung nach Böckelheim zwei Gründe angeführt: Die mit dem Bannfluch begründete Weigerung des Mainzer Erzbischofs, Heinrich IV. aufzunehmen, und die Gefahr, die dem Vater wegen der Exkommunikation von seinen Feinden drohe⁵⁶. Der Biograph, der sich gerade an dieser Stelle weitgehend an das Propagandaschreiben angelehnt hat⁵⁷, verschweigt den kirchenrechtlichen Grund und berichtet nur allgemein von angeblicher Bedrohung durch Baiern und Schwaben, die mit ungeheurer Truppenmacht nach Mainz gezogen seien (33,26–34)⁵⁸. Folgerichtig bleibt auch die Klage des Kaisers über seinen Ausschluß von jeglicher kirchlicher Gemeinschaft während der Böckelheimer Haft⁵⁹ in der Vita unerwähnt. – Die Auseinandersetzung mit dem päpstlichen Legaten, die sonst in enger Anlehnung an die Schilderung des Kaiserbriefes wiedergegeben wird⁶⁰, hat in der Vita für Heinrich nach seiner

56 BH IV. 39, S. 55,3–6: *quia nec episcopus Moguntinus in civitatem suam admittet vos, quamdiu in banno eritis, nec vos incapatum et inreconciliatum audeo ingerere inimicis vestris*. Vom Einspruch des Mainzers (und des Speyerer Bischofs) berichtet auch Ekkehard, S. 230, 8–10; hg. SCHMALE/SCHMALE-OTT, S. 200.

57 Während nach BH IV. 37, S. 48,35–49,5 den Tatsachen entsprechend die Festnahme schon in Bingen erfolgte, begibt sich der Vater nach der Vita und nach BH IV. 39, vom Sohn abermals überlistet, freiwillig nach Böckelheim. Erst dort offenbart sich der Betrug.

58 Angesichts der festgestellten Berührungen der Vita mit der Rezension C des Chronicon universale («Kaiserchronik») erscheint es beachtenswert, daß auch diese die kirchenrechtlichen Bedenken des Mainzer Erzbischofs und des Speyerer Bischofs, die Ekkehard ausdrücklich erwähnt hat, ausläßt (MG SS 6, S. 230; SCHMALE/SCHMALE-OTT, S. 236).

59 BH IV. 39, S. 55,26 ff.: *illud numquam obliviscar, numquam desinam omnibus christianis conqueri, quod illis sanctissimis diebus sine omni christiana communione in carcere illo fui*. Vgl. auch Ann. Hild., S. 55: *non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus ibi per omnes sacros dies permansit*.

60 Vgl. die Gegenüberstellung in Anhang I. Bei der engen Anlehnung der Vita an BH IV. 39 erhebt sich die Frage, ob der Biograph nicht auch die Reihenfolge von halb erzwungener, halb freiwilliger Abdankung und anschließender Bitte um Absolution entgegen dem tatsächlichen Ablauf der Vorgänge übernommen hat. BUCHHOLZ, Ekkehard von Aura, S. 242 f., hat die Frage nach der tatsächlichen Reihenfolge als einziger gestellt, und zwar im Zusammenhang mit der Nachricht des Chronicon universale (MG SS 6, S. 231,3–10; SCHMALE/SCHMALE-OTT, S. 302 f.), daß Heinrich IV. in Ingelheim zum Bekenntnis seiner Schuld und zum Gelöbniß der Rechtfertigung gebracht worden sei. Als ihm die Legaten die Kommunion nicht sogleich ohne die Entscheidung einer allgemeinen apostolischen Synode und des Papstes gewähren konnten, habe er die Reichsinsignien dem Sohn übergeben. BUCHHOLZ, Ekkehard von Aura, S. 242, hat diese »sehr wohl denkbare« Reihenfolge mit der Begründung verworfen: »Und doch lehrt die Übereinstimmung der übrigen Quellen das Gegenteil« (S. 243). Er hat übersehen, daß Ekkehard hierin nicht allein steht. Er wird bestätigt durch BH IV. 37, S. 49,22–50,14 und, was vielleicht weniger ins Gewicht fällt, durch die Annales Rosenveldenses (MG SS 16, S. 102,42–45). Bei der erwiesenen Abhängigkeit der Vita von BH IV. 39 kann sie die in diesem Brief dargestellte Reihenfolge nicht stützen. Ferner ist zu erwägen, ob nicht auch der Libellus de rebellione Heinrici V. (Ann. Hild., S. 55) der Darstellung des kaiserlichen Manifestes zum Opfer gefallen ist, an das er verschiedentlich inhaltlich anklängt. Wie Ekkehard soll der Kaiser hier das verlangte Sündenbekenntnis ohne den Lohn der Absolution geleistet haben (vgl. dazu Anm. 61). Von BH IV. 39 ausgehend kann man für eine tenenziöse Anordnung der Vorgänge plausible Gründe geltend machen. Der Thronverzicht mußte hier als durch Todesdrohungen erzwungen und insofern als nichtig hingestellt werden. Da wäre es nur konsequent gewesen, die Thronfrage von der Bitte um ein kirchen-

Abdankung keine kirchenrechtlich-politische Bedeutung mehr, sondern nur eine religiös-private (35,5–12). Von einem zusätzlichen kirchlichen Verfahren, das nach Br. 39 vom päpstlichen Legaten gegen den abgesetzten Kaiser eingeleitet wurde und in dessen Mittelpunkt ein öffentliches Sündenbekenntnis stehen sollte⁶¹, ist in der Vita nicht die Rede.

Schon dieser kurze Vergleich läßt erkennen, daß der Biograph eigene Absichten verfolgte. Die kirchenrechtlich-politischen Fragen, die nach des Kaisers eigenem und dem Biographen bekannten Zeugnis in Koblenz, bei der Inhaftierung Heinrichs IV. und bei seiner Absetzung von der Gegenseite mindestens als Vorwand ins Spiel gebracht worden sind, bleiben in der Vita unberücksichtigt. Der Entscheidungskampf um Krone und Reich, den Heinrich IV. nach zwei Seiten führen mußte, wird auf einen Konflikt des Vaters mit dem Sohn reduziert, für den allein die Fürsten verantwortlich zeichnen, während die römische Kurie – wie auch sonst in der Vita⁶² – als politischer Gegner Heinrichs IV. eine untergeordnete Rolle spielt.

Einen der auffallendsten Unterschiede zu Br. 39 stellt die ausführlich wiedergegebene Abdankungserklärung des Kaisers in Ingelheim dar (34,19–31)⁶³. Obwohl sie, wie der Biograph noch in Übereinstimmung mit dem kaiserlichen Schreiben ausdrücklich bemerkt hat, erzwungen ist⁶⁴, werden in der Rede recht versöhnliche Töne angeschlagen. Man ist geneigt anzunehmen, daß unser Verfasser selbst dem Kaiser solche einsichtsvollen Worte in den Mund gelegt hat: Ihm fehlten nunmehr die Kräfte, die Zügel der Herrschaft zu führen, er habe kein Verlangen mehr, sie festzuhalten. Denn durch ihre lang dauernde Führung habe er gelernt, daß sie mehr Last als Ruhm einbrächten; es sei an der Zeit, Würde und Bürde abzulegen und für das Heil der Seele zu sorgen (34, 25–29). Hier habe sich das Schicksal Heinrichs IV. erfüllt: Er sei der letzten Intrige seiner politischen Gegner, der ständig opponierenden und konspirierenden Fürsten, zum Opfer gefallen, als der Sohn deren Handlanger wurde⁶⁵. Doch nun eigne ihm die menschliche Größe, sich in sein unbegreifliches Schicksal zu fügen und mit der Herrschaftsübergabe an den Sohn in Ingelheim endgültig (!) auf die Krone zu verzichten. Der Biograph hatte die wenn auch erfolglosen Bemühungen Heinrichs IV., von Lüttich aus sein Geschick nochmals zu wenden, unmittelbar vor Augen. Offensichtlich war er

rechtliches Verfahren mit dem Ziel der Absolution zu trennen, während Heinrich IV. sehr wohl in Wahrheit sich erst nach Ablehnung dieser Bitte, an seiner eigenen Lage verzweifelnd, zum Herrschaftsverzicht bereit gefunden haben dürfte.

61 Daß sich Heinrich IV. zu diesem erniedrigenden Schritt nicht verstand, hat SCHMEIDLER, Heinrichs IV. Absetzung, bes. S. 198 f., überzeugend dargelegt. Vgl. auch den Einwand von ERDMANN, Untersuchungen, S. 227 Anm. 3.

62 Nach der Vita wird Gregor VII. sowohl 1076 als auch 1080 zu seinen Bannsentenzen erst durch Denunziation der Fürsten veranlaßt.

63 Auch in allen übrigen Quellen findet sich dazu keine Entsprechung.

64 Vgl. Vita, 34,16–23: *Sed non in hoc satisfacisse videbatur, nisi et ipse coram veniret et in conspectu omnium imperio renunciaret. (...) Inquisitus de spontanea imperii renunciatione, non quod voluntas habuit, sed quod necessitas coegit, respondit ...* BH IV. 39, S. 56,15–18: *Et quia firmiter et stabiliter videbatur eis esse, si propria manu cogerent me regnum et omnia regalia exfistucare, simili modo et ipsi omnes minabantur, nisi omnia imperata facerem, nullum vitę meę consultum fieri posse.*

65 Dazu der Einwurf des Biographen: *Mirum fraudem umquam tam ordinatam fortunam habuisse* (33,25 f.).

der Meinung, es wäre für das Ansehen des Kaisers und den Bestand des Reiches das beste gewesen, wenn sich Heinrich an den Thronverzicht gehalten hätte, wie er es nach der Darstellung der Vita auch getan haben soll. Denn in ihr wird der nach Ingelheim wieder auflebende Kampfeswille des Kaisers in jeder Hinsicht vertuscht. Dabei ist gerade Br. 39, die Vorlage des Biographen, das bedeutendste authentische Zeugnis für Heinrichs IV. Revisionspolitik; denn das kaiserliche Manifest verdankt seine Existenz dem propagandistischen Bemühen, den Ingelheimer Thronverzicht als durch massive Todesdrohung erzwungen zu erweisen, dadurch als rechtsungültig hinzustellen und für die Fortsetzung des Kampfes um die Behauptung der eigenen Herrschaft zu werben ⁶⁶.

Ist von einer Benutzung des Br. 39 auszugehen, so ist auch die oft behandelte Frage nach dem Verhältnis des Biographen zu den geographischen Gegebenheiten des Schauplatzes der Vorgänge, die der Ingelheimer Absetzung vorausgegangen sind, neu zu stellen ⁶⁷. Wenn der Verfasser auf Ortsangaben, die der Brief enthielt, verzichtet hat, so folgte er damit seiner Gewohnheit. Auf unzureichende topographische Kenntnisse kann daraus nicht geschlossen werden. Anders stellt sich die Frage da, wo er offensichtlich unrichtige Angaben macht. Nach seiner Darstellung begab sich Heinrich V., nachdem er den Vater überlistet und auf Böckelheim arretiert hatte, zum Reichstag nach Mainz (34, 5–8). Alsdann wurde der Kaiser aus der Haft der Fürstenversammlung vorgeführt, doch bleibt die Veränderung des Schauplatzes unerwähnt. Nach der weiteren Darstellung muß man vielmehr annehmen, die Absetzung sei in Mainz geschehen; denn vom Abdankungsort soll sich der Vater auf den ihm vom Sohn zugewiesenen (Ingelheimer) Hof (*ad quandam curtem, quam filius victui illius permiserat, recessit* – 35,14 f.) begeben haben. In Br. 39, an den sich die Vita hier wie auch zuvor inhaltlich und syntaktisch eng anschließt, heißt es aber ausdrücklich, Heinrich IV. sei in Ingelheim abgesetzt und am Ort seiner Absetzung zurückgelassen worden (*in eadem villa reliquerunt me*) ⁶⁸. Die Abweichung der Vita läßt sich schwerlich mit Unachtsamkeit begründen. Denn die Verlegung des Reichstages nach Ingelheim wird nicht nur verschwiegen, sondern durch eine falsche Ortsangabe geradezu ausgeschlossen. Daß hier Absicht gewaltet hat, kann nicht bezweifelt werden. Künstlerische Rücksichten können eine Rolle gespielt haben: Der Verfasser mag es vorgezogen haben, sein biographisch-literarisches Vorhaben nicht durch detaillierte Ortsangaben und durch Erklärungen dafür zu belasten, daß die Absetzung nicht in Mainz sondern in der vergleichsweise weniger bedeutenden Kaiserpfalz Ingelheim stattgefunden hat ⁶⁹. erinnert man sich jedoch daran, wie sehr die Vita schon vorher und ebenfalls gegen die Vorlage alles beiseitegeschoben hat, was an die Exkommunikation des Kaisers erinnerte, so liegt es nahe, die unrichtige Ortsangabe mit eben dieser politischen Tendenz zu erklären: Es sollte nicht hervortreten, daß

⁶⁶ Zur Tendenz des Briefes: SCHMEIDLER, Heinrichs IV. Absetzung, bes. S. 175–182; ERDMANN, Untersuchungen, S. 223–227.

⁶⁷ PIVEC (MIOG 48, 1934) S. 408–410, hat die unstimmen und ungenauen biographischen Angaben der Vita zu bagatellisieren gesucht, da diese der für die letzten Kaiserbriefe postulierten Verfasserschaft des Biographen widersprechen mußten. Dagegen hat ERDMANN, Untersuchungen, S. 242 f., der Vita »mehrfach irrige Vorstellungen« im Vergleich zu den Briefen 37, 39 und 40 nachgewiesen.

⁶⁸ BH IV. 39, S. 57,21.

⁶⁹ PIVEC (MIOG 48, 1934) S. 409 f.

es kirchenrechtliche Bedenken des Mainzer Erzbischofs gegenüber dem gebannten Kaiser gewesen waren, die seinem Auftreten in der ersten Metropole des Reiches entgegengestanden hatten ⁷⁰.

Darf die Benutzung von Br. 39 als erwiesen gelten, so ist die Frage nach weiteren Vorlagen in der folgenden Untersuchung noch zu klären. In den Mittelpunkt treten dabei der »Liber de unitate ecclesiae conservanda« und das »Carmen de bello Saxonico«. Die sehr verschiedenen Gattungen angehörenden Werke konnten bei der ersten Hälfte der Lebensbeschreibung eine Fülle brauchbarer Nachrichten liefern, eine gute allgemeine Orientierung über die frühe Phase der Regierung Heinrichs IV. und über die anschließende Auseinandersetzung mit dem Papsttum und der deutschen Fürstenopposition. Das Verhältnis der Vita Heinrici zum Carmen de bello Saxonico bedarf aber auch insofern einer genaueren Bestimmung, als das Gedicht nicht nur als Vorlage, sondern auch als Frühwerk unseres Verfassers in Anspruch genommen worden ist.

⁷⁰ Im Verhältnis zu BH IV. 39 bleibt noch eine weitere von ERDMANN, Untersuchungen, S. 243, beanstandete Ortsangabe der Vita zu erörtern. Nach Schilderung der letzten gemeinsamen Nacht, die Vater und Sohn auf dem Wege nach Mainz in Bingen verbrachten, fährt der Biograph fort: *Postera namque die, cum iam appropinquarent Mogontiae, venit quasi nuntius . . .* (33,26 f.). Dies erweckt den Eindruck, man sei erst noch ein Stück rheinaufwärts gezogen, bevor aufgrund der fingierten Nachricht des Boten die Marschrichtung geändert wurde, während der Biograph aus BH IV. 39 entnehmen konnte – was auch die Briefe 37 und 40 berichten –, daß der Kaiser schon in Bingen veranlaßt wurde, nach Böckelheim zu ziehen. Dies entspricht auch der geographischen Situation. Einen Irrtum möchte man nur dann annehmen, wenn die Aussage der Vita allein im Sinne ERDMANNs zu verstehen wäre. Der *cum*-Satz kann aber auch als erläuternde Zeitbestimmung zu *postera namque die* verstanden werden, wenn der Verfasser dabei die gesamte Marschroute von Koblenz bis Mainz im Auge hatte und pointiert ausdrücken wollte, daß der Sohn den Vater (zeitlich und örtlich) bis kurz vor dem versprochenen Ziel hintergangen habe.

B.

I. Zu den mutmaßlichen Vorlagen der Vita Heinrici IV.

Bevor das Carmen de bello Saxonico in den Kreis möglicher Vorlagen aufgenommen wurde, sind von der älteren Forschung folgende Werke als Quellen der Vita Heinrici zur Diskussion gestellt worden⁷¹: die Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum Adams von Bremen⁷², die Annales Augustani⁷³, der Liber de unitate ecclesiae conservanda⁷⁴ und Kardinal Benos Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum⁷⁵.

Aus dieser Gruppe kann man die von Arnold Busson⁷⁶ vorgeschlagenen Augsburgere Annalen ausscheiden, nachdem Wilhelm Gundlach deren Benutzung überzeugend ausgeschlossen hat⁷⁷ und die Forschung ihm hierin einhellig gefolgt ist⁷⁸. Gleiches gilt für die von Gundlach selbst behauptete Kenntnis der Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum⁷⁹, da die Erwägung, der Biograph habe auf seinem Bildungsweg die norddeutsche Metropole aufgesucht und in Verbindung mit Adalbert von Hamburg-Bremen gestanden⁸⁰, mit der These, Gottschalk von Aachen sei auch der Verfasser der Vita gewesen, zugleich hinfällig geworden ist⁸¹. Die wenigen angeführten Parallelen sind im übrigen eher phraseologischer und gedanklicher denn inhaltlicher Natur⁸². Von ihnen könnte allenfalls eine für die vermutete Benutzung von Belang sein. Der Biograph kennzeichnet die anarchischen Zustände während der Regentschaft der Kaiserin Agnes mit den Worten *igitur quisque nitebatur maiori se aequalis aut etiam maior fieri* (I 3, 26 f.). Entsprechend äußert sich Adam von Bremen zu den gleichen Vorgängen: *dein contentionem moverunt inter se, quis eorum videretur esse maior*⁸³. Die gedankliche, kaum phraseologische Übereinstimmung der Vita mit Adam geht hier nicht weiter als bei einer ebenfalls

71 Vgl. Einleitung zur Ausgabe der Vita von EBERHARD, S. 7 f. – Die Frage nach der Benutzung älterer historiographischer Werke gehört nicht mehr in diesen Rahmen. Zu Parallelen zwischen Vita und Wipo vgl. unten S. 44 und S. 62 Anm. 370. Zur umstrittenen Benutzung der Sachsengeschichte Widukinds von Corvey vgl. Anhang III, unten S. 115.

72 Hg. SCHMEIDLER (1917).

73 Hg. PERTZ (MG SS 3).

74 Hg. SCHWENKENBECHER (MG Ldl. 2).

75 Hg. FRANCKE (MG Ldl. 2).

76 MIOG 3, 1882, S. 389 ff. und 4, 1883, S. 542 ff.

77 Ein Dictator, S. 192–194.

78 EBERHARD, Einleitung zur Ausgabe, S. 8; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 382 Anm. 67.

79 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 192.

80 Ebd., S. 87–104.

81 Zu Person und Werk Gottschalks einstweilen abschließend: C. ERDMANN und D. VON GLADISS.

82 Vgl. die Belege bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 192.

83 Gesta III 33, S. 176, 11–13. Vgl. Luc. 22, 24: *Facta est autem et contentio inter eos, quis eorum videretur esse maior.*

vergleichbaren einschlägigen Bemerkung Wipos⁸⁴. So handelt es sich eher um einen Topos, der die Annahme einer Abhängigkeit der Vita kaum zu stützen vermag.

Die Vermutung, der Biograph habe den Liber de unitate ecclesiae conservanda herangezogen, geht ebenfalls auf Busson zurück⁸⁵. Gundlach hat diese Annahme dahingehend modifiziert, daß die Streitschrift für die Vita nicht eigens herangezogen, sondern »vielleicht lange vor dem Entwurf der Vita« von ihrem Verfasser gelesen worden sei⁸⁶. Den Stand der Diskussion kennzeichnet die Schwierigkeit, im einzelnen zu bestimmen, welche der vorgeschlagenen Berührungen als eindeutig gelten können. Immerhin wird dem Biographen eine Kenntnis des Liber de unitate nicht ernsthaft abgesprochen⁸⁷.

Die wohl in den Jahren 1092/93 von einem Hersfelder Anonymus verfaßte Streitschrift⁸⁸ gilt als einer der bedeutendsten Beiträge der kaiserlichen Partei zur theoretischen Auseinandersetzung zwischen regnum und sacerdotium⁸⁹. Zum Thema der in ihrer Rechtmäßigkeit umstrittenen Maßnahmen Gregors VII. gegenüber Heinrich IV. bietet das umfangreiche Werk, dessen drittes und zugleich letztes Buch nur als Fragment erhalten ist⁹⁰, geradezu ein Arsenal einschlägiger historischer sowie aus Bibel und Patristik belegter kirchenrechtlicher Argumente schärfster antigregorianischer Prägung. Mehrfach wird insbesondere dargelegt, der päpstliche Anspruch, den König absetzen und die Untertanen vom Treueid lösen zu können, entbehre nicht nur eines legitimierenden historischen Präzedenzfalles⁹¹, sondern habe auch die unitas ecclesiae, das nach Cyprians »De unitate (catholicae) ecclesiae«⁹² postulierte Ordoprinzip verletzt, demzufolge – in der mittelalterlichen Projektion auf Kirche und Reich – das geistliche Regiment und die weltliche Gewalt gleichberechtigt, doch in ihren Kompetenzen auf den eigenen Bereich beschränkt, nebeneinander fungieren und dabei gemeinsam die Einheit im Glauben zu wahren haben⁹³.

84 Wipo, Gesta Chuonradi c. 1, S. 9,16–18: *Quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur aut fieri primus aut quacumque pactione a primo secundes*. Vgl. hierzu unten S. 87 Anm. 509.

85 BUSSON (MIÖG 3, 1882) S. 387–389.

86 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 195.

87 Vgl. EBERHARD, Einleitung zur Ausgabe, S. 7 und die entsprechenden Verweise, S. 16 Anm. 3, S. 22 Anm. 5, S. 24 Anm. 4; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 382; F.-J. SCHMALE, Quellen zur Geschichte Heinrichs IV., S. 430 und 433. Allerdings kann eine »publizistische« Verbreitung des Liber de unitate kaum angenommen werden, da eine anderweitige Benutzung im Mittelalter nicht bezeugt ist und die von Ulrich von Hutten in Fulda entdeckte, heute verlorene Handschrift u. U. die einzige war, die jemals existierte.

88 Vgl. R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 406–409; die ältere Literatur ebd., S. 406 Anm. 147, sowie bei W. AFFELDT, Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda (DA 25, 1969), S. 313 Anm. 3. Nachweise zur einheitlichen Abfassung der drei Bücher bei BEATRIX SCHÜTTE, Studien zum Liber de unitate ecclesiae conservanda (Eberings Historische Studien 305, 1937), S. 50–76. Zur Hersfelder Entstehung des Liber jetzt T. STRUVE, Lampert von Hersfeld I (Hess. Jb. 19, 1969) S. 63–71.

89 C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 52.

90 W. SCHWENKENBECHER, Praefatio zur Ausgabe, S. XXII.

91 Dazu jetzt W. AFFELDT, wie Anm. 88.

92 Obwohl sich der Hersfelder Anonymus wiederholt auf sein patristisches Vorbild beruft, kann der fast gleichlautende Titel seiner eigenen Schrift, der auf ihren Entdecker Hutten zurückgeht, die geistige Verwandtschaft beider Werke zufällig zum Ausdruck gebracht haben. Vgl. SCHÜTTE, S. 14 f.

93 Zur Verallgemeinerung der auf die Kirche beschränkten Anschauungen Cyprians im Liber vgl. SCHÜTTE, S. 40; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 407.

Auf einem solchen Hintergrund hätte eine Abhängigkeit der Vita vom Liber de unitate, selbst wenn sie auf einer bloßen Lektüre beruhen sollte, angesichts der auffallend zurückhaltenden und allenfalls hintergründigen Beurteilung Gregors VII. durch den Biographen für die Bestimmung seiner politischen Haltung einige Konsequenzen. Das Verhältnis beider Schriften bedarf daher einer erneuten Überprüfung.

An den Bericht über den ersten Bannfluch Gregors VII., wo die Lösung der Untertanen vom Treueid am Schluß besonders hervorgehoben wird (16,11–20), knüpft die Vita folgenden Kommentar: *Quod factum multis displicuit – si cui displicere licet, quod apostolicus fecit –*, et asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est. Sed non ausim assertiones eorum ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere (16,20–24). In diesem Rasonnement hat man einen verkappten Hinweis auf den Liber de unitate sehen wollen⁹⁴, in dessen erstem Teil die Frage nach der päpstlichen Befugnis, Könige abzusetzen und Untertanen vom Treueid zu lösen, vorrangig behandelt wird. Anlaß und Grundlage der kritischen Auseinandersetzung lieferte dem Hersfelder Anonymus der Brief Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz aus dem Jahre 1081⁹⁵, in dem der Papst sein erneutes Vorgehen gegen Heinrich IV. (1080) zu rechtfertigen suchte⁹⁶. Der Urheber der Streitschrift war hier einer der schärfsten Kritiker der Maßnahmen Gregors VII.⁹⁷. Allerdings ist eine gezielte Bezugnahme der Vita auf den Liber schon deshalb nicht beweisbar, weil der Biograph offensichtlich die Meinung nicht nur eines einzelnen im Auge hatte. Seine Formulierung läßt nicht einmal den zweifelsfreien Rückschluß auf schriftliche Zeugnisse der mitgeteilten Kritik zu. Da außerdem das referierte Urteil *tam inefficaciter quam illicite factum* keine konkrete Anspielung auf den Liber darstellt, kann es kaum als Beleg für dessen Kenntnis angesehen werden. Eher versteckt unser Verfasser seine eigene Position hinter einem allgemeinen, vielleicht sogar fingierten Meinungsspiegel – ein Verfahren, dessen er sich auch sonst gerade bei der Beurteilung Gregors VII. zu bedienen wußte⁹⁸.

Danach verbleiben im wesentlichen drei speziellere Berührungen zum zweiten Buch der Streitschrift⁹⁹, in dem sich der Anonymus mit einem gegen das Rundschreiben Wiberts von Ravenna von 1089¹⁰⁰ gerichteten nicht erhaltenen Brief Hirsauer Mönche

94 BUSSON (MIÖG 3, 1882) S. 389; EBERHARD, Einleitung zur Ausgabe, S. 16 Anm. 3.

95 Das Register Gregors VII., hg. E. CASPAR (MG Ep. sel. 2, 1920) VIII 21, S. 544–563.

96 Siehe bes. Reg. VIII 21, S. 547,17–548,3.

97 EBERHARD hat S. 16 Anm. 3 dabei direkt auf den Liber de unitate I 4, S. 188,40–189,2 (MG SS rer. Germ. S. 7,17–24) verwiesen.

98 Vgl. 17,31–18,3: *Fuere tamen qui dicerent ab apostolico eum inmissum nec umquam tantae virtutis virum magis avaritiae quam consilio cessisse; et hoc in argumentum sibi sumebant, quod apostolicus tacuit, dum post absolutionem regis Rodolfus regnum invasit, iuxta illud comici: Qui tacit, satis laudat*, oder mit Bezug auf den eidlichen Verzicht des Archidiakons Hildebrand auf den Stuhl Petri: *Alii asserebant, alii figmentum esse dicebant; utrisque Roma fuit in argumentum, his, quod Roma mundi domina numquam pateretur tale nefas, illis, quod ea cupiditatis ancilla facile permitteret ob precium omne nefas. Mibi autem in medio res relinquenda est, cum incerta nec possim defendere nec aussim affirmare* (23,2–8).

99 22,16–21 – II 7, S. 218,11–15 (50,24–30); 24,14–16 – II 7, S. 218,23 f. (51,3–5); 18,10–12 – II 28, S. 251,5–7 (98,23–25).

100 JL 5330.

auseinandersetzt¹⁰¹. Im Liber stehen die beiden ersten Parallelen in unmittelbarer Nachbarschaft, so daß es sich um einen Benutzungsschwerpunkt handeln könnte¹⁰².

Nach seiner zweiten Bannung (1080) will Heinrich IV., wie es in der Vita heißt, aus folgenden Gründen gegen den Papst vorgehen:

Cernens autem rex apostolicum ad hoc tendere, ut se regno privaret, nec alia sui oboedientia contentum, nisi ut regno renunciaret, ex oboedientia in rebellionem, ex humilitate in tumorem relabi coactus, hoc apostolico facere parabat, quod apostolicus sibi faciendum intenderat (22,16–21).

Damit ist im Liber zu vergleichen:

*Ergo rex, cum obstinatum papae animum non posset inclinare ad studium pacis alia pactionis conditione, nisi cederet regno, quod Deo ordinante obvenerat sibi avita pariter et paterna successione, tunc demum usus est belli necessitate, cum etiam idem Hildebrant introitum Romanae civitatis sibi obstruxisset et Romanos ad repugnandum animasset*¹⁰³.

Beide Stellen verbindet die gleiche Motivierung des Romzugs von 1081: Das von Gregor VII. unnachgiebig verfolgte Ziel, Heinrich IV. zum Herrschaftsverzicht zu zwingen. Zur inhaltlichen Übereinstimmung kommt mit den Worten *alia ... nisi ... regno* eine phraseologisch-syntaktische hinzu. Da sich die inhaltliche Berührung auch aus der Sache selbst erklären läßt¹⁰⁴, kommt es vor allem auf die phraseologische an. Sie hat, auf sich allein gestellt, ein nur geringes Gewicht, zumal da die syntaktische Verknüpfung *alia ... nisi* allgemein gebräuchlich war¹⁰⁵. Gegenüber den Gemeinsamkeiten sind aber auch die Unterschiede in Darstellung und Perspektive zu berücksichtigen. Im Liber liegt eine andere historische Situation zugrunde als in der Vita. Dort befindet sich der König bereits in Italien und in direkten Friedensverhandlungen mit dem Papst, hier steht er noch unter dem unmittelbaren Eindruck der abermaligen Exkommunikation. In der Streitschrift bildet daher den eigentlichen Anlaß zum kriegerischen Vorgehen gegen Gregor weniger der zweite Bannfluch als die Hartnäckigkeit des Papstes, mit Heinrich keinen Frieden schließen zu wollen. Unter dem höheren Gesichtspunkt der bedrohten *unitas ecclesiae* muß der König seine Friedensliebe hintanstellen und der schismatischen Aggression Gregors begegnen, wobei gerade er die von diesem verletzte Hirtenpflicht wahrnimmt: *Ecce enim Henrichus rex, non ut dispergeret oves Christi, sed ut congregaret eas in unum, profectus est Romam*¹⁰⁶. Heinrichs machtpolitische Aktion wird im Liber mit dem Gedanken der *unitas ecclesiae* vorbehaltlos gerechtfertigt.

Demgegenüber hat der Biograph das Problem des Widerstands gegen den Papst ins Grundsätzlich-Moralische erhoben. Ihm geht es einerseits um die dem apostolischen Stuhl geschuldete Obödienz, andererseits um deren ins Maßlose getriebene Forderung

101 SCHWENKENBECHER, Praefatio zur Ausgabe, S. XX–XXII; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 407 f.

102 Vgl. die beiden ersten in Anm. 99 zitierten Belege aus dem Liber.

103 II 7, S. 218,11–15.

104 Gregor VII. hat auch bei der zweiten Exkommunikation ausdrücklich jede Regierungsgewalt Heinrichs über Deutschland und Italien aufgehoben. Reg. VII 14a, S. 486,15–17.

105 Zahlreiche Belege in: Mittellat. Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jh., hg. Bayer. Akad. der Wiss. und Dt. Akad. der Wiss. zu Berlin, Bd. 1, A–B (1967) Sp. 464.

106 II 7, S. 217,45–218,1.

durch Gregor VII.¹⁰⁷. Die rigorosen Maßnahmen des Papstes bleiben nicht ohne Kritik¹⁰⁸, doch hat der Biograph, wie sein vielzitiertes Appell an den König erkennen läßt¹⁰⁹, das Vorgehen Heinrichs IV., insofern es sich gegen das *aecclesiasticum caput* als solches richtete, für nicht unbedenklich gehalten. In seinem dialektischen Rasonnement trifft zwar ein versteckter Tadel die Person Gregors VII., eine volle Rechtfertigung des Königs findet indessen nicht statt: *Iniuriam pati felicitatis est, reddere criminis* (22,24).

Diese halbherzige Haltung spricht nicht dafür, daß der Biograph bei der Bewältigung des gestellten Problems den Liber zu Rate gezogen hat. Denn dort wird Gregor ohne Skrupel als pflichtvergessen beschuldigt, Heinrich dagegen mit dem Argument, er habe als verantwortungsbewußter christlicher König die Einheit der Kirche bewahrt, vollständig gerechtfertigt. Nur wer die angeführten phraseologisch-syntaktischen Anklänge der Vita als Spuren einer Benutzung des Liber oder als Reminiszenzen anerkennt, könnte aus der Divergenz des Urteils in einer so zentralen Frage ableiten, der Biograph habe die Auffassung des Liber, indem er sie durch eine andere ersetzte, zurückgewiesen.

Nicht weiter führt eine andere angebliche Parallele. Nach dem Liber hat Gregor in einer Notlage (*occasio necessitatis*) seine Hirtenpflicht verletzt und sich demnach wie ein Mietling (*mercennarius*) verhalten¹¹⁰. Als Beispiel dient die Flucht des Papstes vor dem König auf die Engelsburg (1084): *ergo cum miseretur Christus ovibus suis, quibus noluit Hildebrant misereri, relictis eis, fugit in Traianium*¹¹¹. Ein ähnlicher Vorwurf trifft Gregor in der Vita: *Fugit apostolicus, et qui omnes in periculum impulerat, omnes in periculo deseruit* (24,14 f.). Der Zufluchtsort wird nicht erwähnt, so daß es offenbleibt, ob Gregors Rückzug auf die Engelsburg oder sein späterer Weggang nach Sa-

107 Die von Gregor VII. auch gegenüber westlichen Herrschern anstelle der üblichen *reverentia* geforderte – ursprünglich auf den innerkirchlichen Bereich beschränkte – *oboedientia* (so z. B. in dem Brief an den Böhmenherzog Wratilaw II., 1073 Juli 8, Reg. I 17, S. 28,8–13; an Philipp von Frankreich, 1074 April 17, Reg. I 75, S. 106,23–26; an Geisa von Ungarn, 1075 März 23, Reg. II 63, S. 218,31–219,4 und schließlich an Heinrich IV. im sogenannten Ultimatum, 1075 Dezember 8, Reg. III 10, S. 263,23–25), ist von Heinrich IV. zunächst nicht verweigert worden. Vgl. die Wormser Reaktion des Königs: *Cum hactenus ex te ea, quae patris sunt, expectarem tibi in omnibus magna fidelium nostrorum indignatione obedirem...* (Br. 11, S. 14,4 f.). Die auf den weltlichen Bereich ausgedehnte Obödienz-Forderung Gregors dürfte aber im Zusammenhang mit den Triburer Verhandlungen um die *Promissio* des Königs (ERDMANN, Anhang B) in ihrer Tragweite erkannt worden sein. Es besteht kein Zweifel, daß das Obödienz-Versprechen, zu dem sich Heinrich in Tribur und später (vgl. BH IV. 39, S. 53,7–12) verstanden hat, dem Papst nach königlicher Auffassung nur in »rebus spiritualibus« geleistet sein konnte. In diesem Sinne impliziert die Wendung des Biographen, daß der König dem Papst durchaus Obödienz schulde; denn erst die *alia oboedientia* (22,18), mit der Gregor über seine geistlichen Kompetenzen hinausgehend weltliche Herrschaftsansprüche geltend macht, bedeutet auch nach der Meinung des vorsichtigen Biographen ein verhängnisvolles *non plus ultra*. [Zum Gehorsams-Postulat Gregors VII. jetzt auch: H. FUHRMANN, »Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae«. Randnotizen zum *Dictatus Papae*, in: *Festschr. H. Beumann*, 1977, S. 263–287, bes. S. 273 ff.].

108 *sed non magni ponderis ille bannus habebatur, eo quod non rationis, sed arbitrii, non amoris, sed odii esse videretur* (22,14–16).

109 *Cessa, obsecro, rex gloriose, cessa ab hoc molimine, ut aecclesiasticum caput de suo culmine deicias et in reddenda iniuria te reum facias* (22,21–24).

110 II 7, S. 217,42 f. (50,4 f.).

111 II 7, S. 218,23 f. (51,3–5).

lerno im Schutze der Normannen gemeint ist ¹¹². Im zweiten Fall wäre die chronologische Folge gestört, da die Nachricht vor der Wahl Wiberts von Ravenna und der anschließenden Kaiserkrönung eingeordnet ist ¹¹³. Die Streitschrift bot für die römischen Vorgänge differenziertere und chronologisch richtige Angaben ¹¹⁴. Sieht man davon ab, daß sich die an die Flucht des Papstes geknüpften Vorwürfe nicht mit Sicherheit auf die gleiche Situation beziehen lassen, so bleibt die Vita mit dem Liber darin vergleichbar, daß die Flucht als solche hier wie dort in ähnlicher Weise getadelt worden ist. Schwerer fallen die Unterschiede der Argumentation ins Gewicht. Ohne seine sonst geübte Zurückhaltung tadelt der Biograph das Verhalten des *apostolicus*, aber gerade nicht, wie im Liber, als eine Verletzung der Hirtenpflicht (*Si diligis me, pasce oves meas* ¹¹⁵), sondern als ein moralisches und politisches Versagen, wie es mit den gleichen Worten auch einem Laienfürsten hätte vorgehalten werden können. So läßt sich eine Kenntnis oder gar Heranziehung des Liber durch den Biographen auch auf diesen Vergleich schwerlich stützen.

An dieser Stelle drängt sich allerdings eine andere Überlegung auf. Der Vorwurf der Vita gegenüber Gregor VII., er habe mit seiner Flucht alle in der Gefahr verlassen, in die er selbst sie gestürzt hatte ¹¹⁶, hätte ohne die Anregung des Liber den Gedanken an die verletzte Hirtenpflicht nahelegen können. Doch gerade er wird in der Vita explizit nicht zum Ausdruck gebracht. Die zuvor behandelte Vergleichsstelle hat gezeigt, daß in der Vita eine kirchlich-religiöse Beurteilung eben nicht beabsichtigt worden ist. So stellt sich die Frage, ob sich der Biograph solche Zurückhaltung mit voller Absicht auferlegt haben könnte. In der Tat werden bei der Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und dem Papsttum zugunsten der kaiserlichen Position auch sonst patristisches Gedankengut und einschlägige Bibelstellen nicht herangezogen ¹¹⁷, deren sich die antigregorianische Partei, wie gerade der Liber zeigt, aber auch die königliche Kanzlei selbst mit Eifer bedient haben ¹¹⁸. Für die auffällige Meidung dieser Argumentationsebene können verschiedene Gründe vermutet werden. Da der kirchenpolitische Aspekt ohnehin zurücktritt ¹¹⁹, könnte an eine persönliche Befangenheit des Verfassers gedacht wer-

112 Vgl. die Ausgaben von EBERHARD, S. 24 Anm. 3, und von SCHMALE, S. 432 Anm. 20.

113 HORN, S. 81.

114 II 7, S. 218, 24-31 (51, 5-14).

115 II 7, S. 218, 22 (51, 1 f.).

116 24, 14-16.

117 Die Vita läßt es sonst an Bibelzitaten nicht eben fehlen.

118 So Gottschalk von Aachen in seinen Dictamina. Vgl. den von ihm verfaßten BH IV. 12 vom Frühjahr 1076.

119 Allgemein bleiben die die Zeit bewegenden Probleme des Investiturstreits unerwähnt. Offenkundige sachliche »Lücken« der Darstellung lassen in dieser Hinsicht eine absichtliche Zurückhaltung des Biographen erkennen. So wird etwa der Anlaß für den Abfall Heinrichs V. von seinem Vater, der Heereszug nach Sachsen mit seinem Ziel einer Umbesetzung des Magdeburger Erzstuhls, seiner kirchenpolitischen Bedeutung entkleidet, wenn der wahre Sachverhalt mit folgenden Worten verschleiert wird: *Igitur filius imperatoris observans tempus recedendi a patre, quando id maximo patris incommodo fieret, euntem illum cum exercitu contra quosdam Saxonum rebelles* (30, 15-18). Übergangen werden auch die Bemühungen Heinrichs V., Erzbischof Ruothard nach Mainz zurückzuführen (Sommer 1105), sowie die Eroberung und Zurückgewinnung Würzburgs, obwohl die Ereignisse dieses Jahres sonst ausführlich berichtet werden. In die gleiche Richtung weisen die oben S. 15 ff. beim Vergleich mit BH IV. 39 gemachten Beobachtungen.

den ¹²⁰. Es läßt sich aber auch die tiefere Einsicht nicht ausschließen, daß in der theoretischen Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* die kaiserliche Seite der kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Argumentation der Kurie letzten Endes unterlegen war ¹²¹.

In dem Bericht über die Belagerung Würzburgs durch den Gegenkönig Rudolf im August 1077, der, wie aus den weiteren Angaben der *Vita* hervorgeht, auf einer Verwechslung mit der Belagerung durch Hermann von Salm im Jahre 1086 beruht ¹²², heißt es: *Sed R(odolfus) ut dedecus fugae virtutis facto recompensaret, Wirziburgensem civitatem obsedit, ubi tamen fraude magis quam virtute pugnatum est* (18,10–12). Die Gegenüberstellung von List und Tüchtigkeit hat Busson für eine Reminiszenz an den *Liber* gehalten ¹²³. Dort heißt es über das gleiche, korrekt zum Jahre 1086 behandelte Ereignis: *Huius pugnae causa extitit, quia ipsam civitatem Wirziburg ex obsidione hostium imperator liberare voluit, sed dolus magis quam virtus victoriam hostibus peperit* ¹²⁴. Außerdem wird geltend gemacht, daß nach beiden Werken das Fußvolk durch die Flucht der königlichen Reiterei in ärgste Bedrängnis gekommen ist ¹²⁵. Die inhaltliche Übereinstimmung – um beim letzten Punkt zu beginnen – kann allerdings in der Sache selbst ihren Grund gehabt haben. Dieser Sachverhalt wird jedoch, was nicht gerade für Abhängigkeit spricht, ganz verschieden motiviert ¹²⁶. Gegen eine Anlehnung an den *Liber* spricht aber vor allem, daß sich der *Biograph* an der fraglichen Stelle wörtlich an *Lucan* orientiert hat ¹²⁷. So bleibt die allerdings augenfällige phraseologisch-gedankliche Parallele in der Bewertung des Kampferfolgs. Gleichwohl erscheint eine literarische Abhängigkeit der *Vita* auch an dieser Stelle zweifelhaft. Denn die Verwechslung der Belagerungen von 1077 und 1086 hätte dem *Biographen* bei Heranziehung des *Liber* schwerlich unterlaufen können, da dort weder der Name Rudolfs zu finden war noch angesichts der genauen Zeitangabe des *Liber* Zweifel an der richtigen Einordnung des Vorgangs aufkommen konnten ¹²⁸. Die Verwechslung der Vorgänge von 1077 und 1086 spricht vielmehr entschieden gegen eine Orientierung an zeitgenössischen Quellen und bestätigt die Meinung Gundlachs, daß »die Ereignisse nach der unklaren Erinnerung des Verfassers geschildert sind« ¹²⁹.

120 Eine solche Befangenheit würde gut zu einer kirchenpolitisch exponierten Persönlichkeit passen.

121 So ERDMANN, Anfänge der staatlichen Propaganda, S. 512.

122 HORN, S. 56–59; EBERHARD, Ausgabe, S. 18 Anm. 7; SCHMALE, Ausgabe, S. 423 Anm. 9.

123 BUSSON (MIOG 3, 1882) S. 387 f.

124 II 28, S. 251,5–7 (98,23–25).

125 *Liber*: *Ac perinde subtractis undique per fugam equitum subsidiis, versum est in pedites totum pondus praelii* (II 28, S. 251,11 f./99,5 f.). – *Vita*: *Et quoniam in equis equitum salus praeter paucos constabat, solis pedibus miserabile fatum incubuit* (18,24–26); vgl. BUSSON (MIOG 3, 1882) S. 388.

126 Im *Liber* verursacht die mangelnde Tapferkeit der Kölner und Utrechter Reiter die Bedrängnis des Fußvolks (251,9 f.), während in der *Vita* das Gerücht vom Tode des Kaisers die Reiterei die Flucht ergreifen läßt (18,22–24).

127 EBERHARD, S. 18 Anm. 5; SCHMALE, S. 424 Anm. 11.

128 Vgl. insbes. die genaue Datierung: *Anno scilicet MLXXXVI. ab incarnatione Domini, III. Idus Augusti* (II 28, S. 251,4 f.).

129 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 195.

Gleiche Schlußfolgerungen kann man aus einer anderen ähnlichen Beobachtung ziehen. Karl Horn¹³⁰ hat vorgeführt, daß die Anklagen, die in der Vita Heinrichs Gegner dem Papst vortrugen und die diesen dazu bestimmten, den Bannfluch zu erneuern, sich teilweise mit denjenigen decken, die Rudolf von Schwaben auf der Fastensynode 1080 erheben ließ¹³¹. Tatsächlich berührt sich die Vita bei dem Vorwurf, Heinrich habe alles mit Feuer, Rauch und Schwert verwüstet (*igne, praeda, ferro cuncta vastasset* – 22,10 f.), an entsprechender Stelle mit der Propositio Rudolphi (*omnia circumquaque ferro, praeda, incendio devastavit*)¹³² fast wörtlich¹³³. Sollte also die Klageschrift Rudolfs, auf welchem Weg auch immer¹³⁴, hier herangezogen worden sein? Es erübrigt sich, die phraseologische Parallele wegen ihres stereotypen Charakters, die inhaltlichen Berührungen als aus der Sache selbst erklärbar abzuwerten. Es genügt vielmehr, die Widersprüche zwischen vermeintlicher »Vorlage« und »Ableitung« hervorzuheben. In der Vita besteht die erste und gewichtigste Anschuldigung – in der Propositio allerdings ohne Entsprechung – darin, daß Heinrich die allerchristlichsten Könige, die seine Gegner selbst nicht ohne päpstliche Autorisierung gewählt hätten, getötet habe (22,7–10). Der offenkundige Anachronismus wird nur dadurch verschleiert, daß vorher die Auseinandersetzungen mit beiden Gegenkönigen kompositorisch zusammengefaßt worden sind. Der chronologische Verstoß paßt jedoch kaum zu der Annahme, der Biograph habe hier eigens eine Quelle herangezogen, die, wie die Propositio Rudolphi, klar erkennen ließ, daß es sich um Vorwürfe Rudolfs handelte und daß sie sich nicht auf dessen Tod bezogen, von dem seines politischen Nachfolgers ganz zu schweigen.

Auch diese Gegenüberstellung verstärkt vielmehr den Eindruck, daß die Vita weitgehend nach den eigenen Erinnerungen ihres Verfassers aus dem Gedächtnis niedergeschrieben worden ist, so daß sich mit wachsendem zeitlichem Abstand das Neben- und Nacheinander der Vorgänge verschieben konnte. Die Gefahr chronologischer Unstimmigkeit wurde dadurch verstärkt, daß sich der Biograph häufig durch thematische Anordnung des Stoffs auf Kosten der chronologischen Abfolge von dieser dispensierte, ohne zugunsten einer konsequent kategorisierenden Biographie auf die historische Erzählung zu verzichten. Beide Momente dürften zur Erklärung dafür ausreichen, daß das rechte Verhältnis von historischer Ursache und Wirkung zuweilen verfehlt werden konnte.

Keiner der Texte, die bisher als Quellen für diejenigen Phasen der Vita vorgeschlagen worden sind, deren Gegenstände zur Zeit ihrer Abfassung bis zu drei Jahrzehnten zurücklagen, hat der Prüfung standgehalten. Vollends fehlt es an Anhaltspunkten für verlorene Quellen. Fehler gegen die Chronologie der Ereignisse weisen in die gleiche Richtung. Alles paßt zu einem Autor, der auf die eigene Erinnerung angewiesen war. Allenfalls könnte an mündliche Tradition gedacht werden, falls der Horizont seiner Erinnerung wegen des Lebensalters nicht ausreichte. Doch auch nach Hinweisen auf Ge-

130 S. 73–76 mit Anm. 139.

131 Propositio Rudolphi (MG Const. I Nr. 390) S. 555.

132 Ebd., S. 555,4 f.

133 Weitere sachliche Entsprechungen, die jedoch keine für eine Benutzung relevante sprachliche Berührung aufweisen, in der Gegenüberstellung von Vita und Propositio bei HORN, S. 74 Anm. 139.

134 Die Propositio Rudolphi ist nur bei Paul von Bernried in der erst 1128 geschriebenen Vita Gregorii VII., c. 106 (WATTERICH, Pontificum Romanorum vitae I, S. 537 f.) überliefert.

währleute, als solche in der Historiographie seines Zeitalters nicht unüblich und auch ihm, wie eine gleich zu besprechende Ausnahme zeigt, geläufig, sucht man sonst vergebens, und sein Lebensalter ist zunächst eine unbekannte Größe.

Dieses Ergebnis wird durch die folgende Ausnahme nicht eingeschränkt; denn nur für eine einzelne, historisch wenig glaubwürdige Episode, die Erzählung vom gescheiterten Attentat auf Heinrich IV. in Rom (24,27–25,26), hat der Biograph offensichtlich aus fremder Quelle geschöpft. Um die Glaubwürdigkeit der Begebenheit zu erhärten, beruft er sich hier ausdrücklich auf vertrauenswürdige Gewährleute in Deutschland sowie auf römische Nachrichten: *Nec praetereundum, quod et relatio fidelium personarum in Teutonicas partes diffamavit, et ipsa Roma asserit* (24,27–25,1). Seit dem von Philipp Jaffé¹³⁵ geführten Nachweis ist man sich darin einig, daß der Episode die Schmähschrift des Kardinals Beno gegen Gregor VII. (*»Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum«*)¹³⁶ zugrundeliegt¹³⁷. In der Tat herrscht in den Grundzügen Übereinstimmung: Voraussetzung des geplanten Anschlags war die Gewohnheit des Kaisers, in einer römischen Kirche¹³⁸ täglich an dem gleichen Platz zu beten. Durch einen an entsprechender Stelle vom Gebälk zum Absturz gebrachten Felsbrocken¹³⁹ sollte Heinrich getötet werden. Der Plan scheitert, dem Täter wird das Mordinstrument, das ihn selbst in die Tiefe reißt, zum Verhängnis, der Kaiser bleibt unverletzt. Sieht man von der genaueren Begründung des Fehlschlags und der größeren Anschaulichkeit der Vita ab¹⁴⁰, so liegt der bedeutendste Unterschied darin, daß bei Beno als spiritus rector des Mordanschlags Gregor VII. angeprangert wird¹⁴¹, während es der Biograph lediglich offenläßt, ob der Attentäter aus eigenem Antrieb gehandelt hat (*seu propria seu potius aliena instimulatus nequitia* – 25,6 f.). Ein Anteil des Papstes wird in keiner Weise angedeutet¹⁴². So hängt denn auch die Bezeichnung des Mordgesellen als *minister doli* (25,12 f.) in der Luft, während Benos *minister tanti sceleris*¹⁴³ unmißverständlich auf den Papst zielte: Ein sicheres Indiz für die Abhängigkeit der Vita von der Vorlage¹⁴⁴.

Beachtung verdient vor allem, daß der Biograph, wie der Vergleich mit der erwiesenen Vorlage lehrt, den Papst zu schonen suchte. Er wird allerdings als Anstifter nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit, der Täter habe nicht aus eigener Initiative gehandelt, ausdrücklich eingeräumt wird. Das paßt zum sonstigen Urteil des Autors über Gregor VII., die auf Unsicherheit oder Befangenheit in dieser Kardinalfrage schließen läßt. Weniger die Person Gregors als vielmehr dessen Amt und Würde dürften zur Zurückhaltung gemahnt haben.

135 Übersetzung der Vita (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 50) S. 23 Anm. 2.

136 MG Ldl. 2, S. 366–422.

137 Ebd., c. 5, S. 371; vgl. BUSSON (MIÖG 3, 1882) S. 387; GUNDLACH, Ein Dictator, S. 191; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 382; SCHMALE, Ausgabe, S. 433 Anm. 1.

138 Beno, S. 371,5 f., nennt die Kirche S. Maria auf dem Aventin.

139 Beno, S. 371,9, nennt *lapides magnos*.

140 So wird anschaulich erklärt, weshalb der Stein den Kaiser verfehlte, obwohl seine Position zuvor mit einem Lot ausgemessen worden war: *Imperator autem parum se de loco moverat* (25,16 f.).

141 Beno, S. 371,6–10.

142 Hier in der Vita einen verdeckten Seitenhieb gegen Gregor VII. finden zu wollen, hieße ihr ein Maß an Hintergründigkeit zuschreiben, das sich jeder Kontrolle entziehen würde.

143 Beno, S. 371,10.

144 So insbes. BUSSON (MIÖG 3, 1882) S. 387.

II. Das Carmen de bello Saxonico und die Vita Heinrici IV.

Unter dem Eindruck der, wie es schien, endgültigen Unterwerfung der Sachsen am 25. Oktober 1075 bei Spier, die den Sieger bei seinem anschließenden schweren Konflikt mit Gregor VII. zur verhängnisvollen Überschätzung seiner politischen Stärke verführt hat, verfaßte ein Anonymus das lateinische Epos über den sächsischen Aufstand (1073–75) und den ruhmreichen Sieg Heinrichs IV., das wir unter dem von Georg Waitz gewählten Titel als »Carmen de bello Saxonico« kennen¹⁴⁵. Es besteht aus 757 zum Teil leoninischen Hexametern und ist in drei annähernd gleichlange Bücher eingeteilt.

Auf einen knappen »Prolog«, der das Vorhaben erläutert (I,1–4)¹⁴⁶, folgt ein Rückblick bis in die Zeit der Vormundschaftsregierung, der den Ursachen des Aufstands nachgeht (I,5 ff.). In eindeutiger Parteinahme für den König werden die während der Minderjährigkeit von den Sachsen heraufbeschworenen anarchischen Zustände geschildert (I,11–19). Sie einzudämmen sowie Recht und Gesetz wieder zur Geltung zu bringen, ist Ziel der Reformpolitik des zu selbständiger Regierung gelangten Herrschers (I,20–24). Doch gerade an ihr entzündet sich die Empörung. Nachdem eine Verhandlung am Starrsinn der beschwerdeführenden Sachsen gescheitert ist, bricht der Aufstand aus (I,25–73). Im Anschluß an die geschickt kaschierte abenteuerliche Flucht des Königs (I,74–78) wird die Belagerung der Heimburg zu einer breiten Episode ausgestaltet. Sie endet mit angeblicher Bestechung der Besatzung und schimpflicher Übergabe (I,79–138). Im Kontrast dazu wird die aufopferungsvolle Verteidigung der Harzburg gerühmt, deren Besatzung den Sachsen, als Vergeltung für die Ermordung zweier Jünglinge in Goslar, die erste Niederlage bereitet (I,139–237). Mit dem von den Sachsen erlisteten Abfall der Reichsfürsten, der den Feldzug des Königs zunächst verhindert, beginnt das zweite Buch (II,1–45). Es handelt vor allem von der weiteren Verteidigung der Burgen, namentlich der Harzburg, sowie in panegyrischer Weise von der kriegerischen Auseinandersetzung des auf sich gestellten tapferen Königs mit den unbelehrbaren Empörern (II,46–190). Unter großem rhetorischen Aufwand wird ein fingierter Sieg des Herrschers gefeiert und Heinrichs Milde gegenüber den Besiegten gepriesen, während

¹⁴⁵ G. WAITZ, Das Carmen de bello Saxonico oder Gesta Heinrici IV. (Abh. der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 15, 1870, S. 1–86). Der Titel »Gesta Heinrici imperatoris metricè«, den das Gedicht in einer Hamburger Handschrift des 16. Jhs. (Hist. Imp. Rom. Germ. Quart. Nr. 295) trägt, kann nicht als ursprünglich angesehen werden. Neben der heute maßgebenden von O. HOLDER-EGGER (1889; MG SS rer. Germ.) vgl. jetzt auch die zweisprachige Ausgabe von F.-J. SCHMALE, Quellen zur Geschichte Heinrichs IV. (Ausgew. Quellen zur Dt. Gesch. des MA. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausg. 12, 1963) S. 144–189. Allg. zum Carmen vgl. außer den Einleitungen zu den Ausgaben von HOLDER-EGGER und SCHMALE; M. MANITUS, Geschichte der lat. Literatur des MA 3 (1932) S. 656–658; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 371–377; K. JACOB, H. HOHENLEUTHNER, Quellenkunde 2 (1961) S. 55 f.

¹⁴⁶ *Regis Heinrici volo praelia dicere quarti
Contra Saxonum gentem sua iura negantem,
Quae dum fallentes sociaret viribus artes,
Plurima bella dolis fidens commisit et armis.*

die für ihn erniedrigenden Gerstunger Friedensbeschlüsse (Februar 1074) unerwähnt bleiben (II,191–226). Um so krasser werden die Sachsen zu Anfang des dritten Buches durch die Zerstörung der Harzburg und deren drastisch ausgemalte Begleitumstände, die Schändung der Kirche und der Gräber, ins Unrecht gesetzt (III,1–36). Anschaulich zieht das nunmehr dem König zuströmende Reichsaufgebot an den Augen des Lesers vorbei (III,37–93). Eingehend schildert der Dichter Kampf und Niederlage der Sachsen an der Unstrut (Juni 1075; III,94–216). Doch erst weitere Kämpfe vermögen den hartnäckigen Widerstand zu brechen. Sie führen zur endgültigen, bedingungslosen Unterwerfung (III,217–286). In einem Epilog wendet sich der Dichter schließlich unmittelbar an den König, führt ihm seinen Triumph vor Augen und bittet ihn, gegenüber den Besiegten Milde walten zu lassen (III,287–294).

Trotz dieses Appells zugunsten der Sachsen handelt es sich bei dem Panegyriker um einen eindeutigen Parteigänger des Königs¹⁴⁷. Er wird stets als tapfer, ja als unbesiegt stilisiert, seine Gerechtigkeit und Milde werden gerühmt, während die *Saxonum gens* als *fera, effera, superba, impia, saxea, saeva* oder ähnlich abgewertet wird. Ihre Erfolge, sofern solche nicht überhaupt unterdrückt werden, beruhen auf *dolus, fraus, artes, scelera*.

Bisherige Versuche, den Anonymus in der näheren Umgebung des Königs namhaft zu machen, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt¹⁴⁸. Auch eine Zugehörigkeit zur königlichen Kanzlei und Kapelle oder überhaupt zum Königshof läßt sich nicht erhärten¹⁴⁹. Die Apostrophierung des Königs im Epilog – fast ein Widmungsgestus – läßt jedoch in Verbindung mit Parteinahme und Panegyrik die Vermutung zu, daß das Epos für Heinrich IV. bestimmt gewesen ist. So dürfte der Dichter über Verbindungen zum König verfügt haben, wenn er sich nicht gar am Hofe aufgehalten hat¹⁵⁰.

Den Verfasser der *Vita Heinrici IV.* verbindet mit dem Dichter die entschiedene Parteinahme für den Salier. So bot sich bei der Darstellung des Sachsenkriegs die Heranziehung des *Carmen* eher an als eine Orientierung an den königsfeindlichen Werken Brunos und Lamperts. Auch Stoffdichte und Gestaltung entsprachen dem erzählerischen und kompositorischen Vorhaben des Biographen. Gerade für den zeitlich entferntesten Teil der *Vita*, die Zeit der Regentschaft und der ersten Phase selbständiger Herrschaft, hätte die geschlossene, komprimierte Darstellung des Dichters gute Dienste leisten können. Hier lagen die Ereignisse des sächsischen Aufstands in einer für seine Bedürfnisse genügenden Ausführlichkeit und in königsfreundlicher Beleuchtung vor Augen. Wenn der Biograph sich für die Zeit bis zum Jahre 1075 überhaupt auf eine Schriftquelle hat stützen wollen, so kam das *Carmen de bello Saxonico*, falls es ihm zugänglich gewesen ist, sehr wohl in Betracht.

Allerdings läßt sich über die Verbreitung des Gedichts in seiner Zeit nur recht wenig sagen. Eine anderweitige Benutzung ist nicht bezeugt. Die späte Überlieferung läßt nur allgemeine Vermutungen zu. Die gemeinsamen Fehler einer Handschrift der Hamburger

147 So spricht er auch von den königlichen Streitern als *nostris* (II 106, III 198). Vgl. auch SCHMALE, S. 23 f.

148 Vgl. G. MEYER VON KNONAU, *Jbb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 2 (1894) S. 852 f.; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 376 f.; SCHMALE, S. 24–26.

149 Siehe vorige Anm.

150 Eine Zugehörigkeit zum Hof wird weitgehend angenommen. Vgl. etwa MEYER VON KNONAU 2, S. 534; MANITUS 3, S. 656. Siehe auch unten S. 104.

Bibliothek aus dem 16. Jahrhundert (Hist. imp. Rom. Germ. Quart. Nr. 295) und der Editio princeps des Gervasius Soupherus (Straßburg 1508) gehen auf dieselbe verlorene ältere Handschrift zurück, die aufgrund der zu erschließenden Schreibeigentümlichkeiten im 11./12. Jahrhundert anzusetzen ist und von Jakob Wimpfeling in Speyer vor 1502 eingesehen wurde¹⁵¹. Doch so wenig sich auch immer zur Überlieferung und Verbreitung des Gedichts ausmachen läßt: Die Möglichkeit seiner Benutzung durch den Biographen wird von daher nicht ausgeschlossen.

In der älteren Diskussion über die Vorlagen der Vita Heinrici hat das Carmen zunächst abseits gestanden¹⁵². Erst mit dem Versuch Oswald Holder-Eggers¹⁵³, für die zugunsten einer Verfassergleichheit beider Werke von G. Waitz¹⁵⁴ und Wilhelm Gundlach¹⁵⁵ angeführten – vorwiegend sprachlichen (!) – Parallelen eine andere befriedigende Erklärung zu finden, ist die Möglichkeit der Kenntnis oder Benutzung des Carmen durch den Biographen gleichsam auf einem Umweg ins Spiel gebracht, nicht jedoch ihrerseits eingehend erörtert worden. In der Tat bestehen – ganz unabhängig von den phraseologischen Parallelen, die ohnehin bei einer solchen Fragestellung weitgehend unerheblich sind¹⁵⁶ – zwischen Carmen und Vita, soweit sie die gleichen Ereignisse schildern, enge inhaltliche Berührungen. Auf sie hat bereits Waitz, freilich in anderer Beleuchtung, aufmerksam gemacht¹⁵⁷. Gleichwohl lassen diese Stellen der Vita eindeutige Indizien für eine Benutzung vermissen. Auch in der jüngsten, von Franz-Josef Schmale besorgten Ausgabe des Carmen wird nur eine inhaltliche Berührung ausdrücklich ange-
merkt¹⁵⁸.

Die besondere Qualität der Berührungen läßt es geraten erscheinen, das Verhältnis beider Werke nicht einseitig unter dem Gesichtspunkt einer Benutzung zu prüfen. Franz-Josef Schmale hat im Rahmen besonnener, freilich notwendigerweise skizzenhafter Darlegungen dazu angeregt, die Möglichkeit, »ob die Verfasser des Carmen und der Vita nicht identisch sind«¹⁵⁹, nochmals zu erwägen¹⁶⁰.

151 WAITZ, Carmen de bello Saxonico, S. 5–10; SCHMALE, S. 27.

152 Vgl. BUSSON sowie die einschränkende Entgegnung von GUNDLACH, Ein Dictator, S. 190–195; HORN, Beiträge.

153 HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe, S. IX.

154 WAITZ, Carmen de bello Saxonico, S. 42–45.

155 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 147–166. Dieser hat für das Carmen, die Vita und eine größere Urkunden- und Briefgruppe der Kanzlei Gottschalk von Aachen in Anspruch genommen. Vgl. GUNDLACH, Wer ist der Verfasser; DERS., Heldenlieder, S. 227–385 und 757–780. Vgl. jedoch jetzt zu Gottschalks Kanzleitätigkeit die Untersuchung von ERDMANN, VON GLADISS.

156 Hinsichtlich der sprachlichen Verwandtschaft geht die Begründung HOLDER-EGGERS, Einleitung zur Ausgabe, der Autor der Vita habe das Carmen gelesen, an sich ins Leere.

157 WAITZ, S. 24 und 43 f.

158 SCHMALE, S. 145 Anm. 7; im Apparat zur Vita, ebd. S. 415, fehlt sogar jeglicher Hinweis. Der Vermerk desselben Lucan-Zitates (ebd. S. 452 Anm. 4) ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

159 SCHMALE, S. 43.

160 Die Meinung, daß Carmen und Vita nicht vom gleichen Verfasser stammen, beherrscht bislang die Forschung, vgl. u. a. MANITIUS 3, S. 656 (zustimmend dagegen vorher, NA 11, 1886, S. 66 f.) und R. HOLTSMANN, in: GQ, S. 376.

Wenn dieser Anregung hier gefolgt wird, so bleibt bei der Anonymität sowohl des Dichters als auch des Biographen der Stilvergleich trotz all seiner Problematik das Hauptmittel. Er kann durch den Vergleich der materiellen Aussagen gestützt und bestätigt, nicht aber ersetzt werden.

Die Problematik des Stilvergleichs wird in diesem Falle durch die Verschiedenheit der literarischen Gattungen, durch die begrenzte Vergleichbarkeit von Dichtung und Prosa verschärft. Nach den grundsätzlichen Erörterungen Siegmund Hellmanns muß beim Stilvergleich von der kleinsten sprachlichen Einheit, dem Wort, und von den Wortkombinationen zu allgemeineren sprachlich-gedanklichen Phänomenen vorgestoßen werden ¹⁶¹. Die Durchführbarkeit dieses Verfahrens erleidet jedoch beim Vergleich gattungsverschiedener Texte eine erhebliche Beeinträchtigung. Gerade die größere sprachliche Einheit, der Satz, unterliegt in Aufbau und Gliederung wie in seiner weiterführenden Verknüpfung in der Prosa anderen Gesetzen als in der Dichtung ¹⁶². Muß somit von den syntaktischen Erscheinungsformen weitgehend abgesehen werden, so bleiben notwendigerweise Phraseologie und Wortschatz die vorrangigen Untersuchungsobjekte. Allerdings muß dabei der Faktor des Zufalls aufgrund gewissenhafter Berücksichtigung von Sprachtradition und -gebrauch hinreichend ausgeschaltet werden können ¹⁶³. Und wenn schon die Syntax ausscheiden muß, so bedarf es anderweitiger zusätzlicher Vergleichskriterien. Bei *Carmen* und *Vita* bieten sich dafür vor allem die *colores rhetorici* ¹⁶⁴ als ein weitgehend gattungsneutrales Stilmittel ¹⁶⁵ an. Über so ausgesprochen rhetorische Figuren wie Apostrophe, Exclamatio, Interrogatio führt der Weg schließlich zu solchen allgemeinen darstellerischen Funktionsgrößen, die zum Vergleich herangezogen werden können, weil sie jenseits der Grenze liegen, die der Gattungsunterschied dem Stilvergleich zieht. Bei Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmungen beider Werke ist allerdings stets die Benutzung des *Carmen* durch den Biographen als Alternative im Auge zu behalten.

Mit der Phraseologie zu beginnen, rechtfertigt nicht nur die methodische Lage, sondern auch die Forschungssituation. Gründeten sich die ersten Behauptungen eines engeren Verhältnisses zwischen *Carmen* und *Vita* fast ausschließlich auf phraseologische Par-

161 HELLMANN, *Die Vita Heinrici IV.*, bes. S. 286 ff.

162 Vgl. unten S. 48 f.

163 Dem wurde bei einer Reihe fast ausschließlich phraseologisch vorgehender Untersuchungen nicht genügend Rechnung getragen. GUNDLACH, *Ein Dictator*, S. 147 ff., nahm den Biographen Heinrichs IV. als Verfasser des *Carmen* in Anspruch, das unter Verwendung der gleichen Methode A. PANNENBORG, *Lambert von Hersfeld der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrica* (*Forsch. zur Dt. Gesch.* 25, 1885, S. 407-448), dem Hersfelder Mönch zusprechen zu können glaubte. Vgl. auch DENS., *Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico* (1889). Die Fragwürdigkeit der den allgemeinen Sprachgebrauch vernachlässigenden phraseologischen Methode in den Arbeiten von GUNDLACH, SCHMEIDLER, *Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer*, und PIVEC, *Studien* (MIOG 45, 1931) hat HELLMANN, *Vita Heinrici*, S. 294 ff. an phraseologischen Parallelen aus Texten völlig verschiedener Herkunft exemplifiziert.

164 Der abundante Gebrauch rhetorischer Stilmittel wird allgemein als bezeichnendes Merkmal der *Vita* hervorgehoben. Es bietet sich somit an, ähnliche Charakteristika im *Carmen* aufzufinden. Die stilistische Beurteilung der *Vita* wird jetzt erleichtert durch die Arbeit von J. SCHNEIDER, *Die Vita Heinrici und Sallust* (1965).

165 Vgl. die bei ARBUSOW, *Colores rhetorici*, für die einzelnen Stilfiguren angeführten Belege, die sich häufig nicht auf ein bestimmtes literarisches Genus beschränken.

allelen ¹⁶⁶, so haben sich die kritischen Erwiderungen ebenfalls vorwiegend auf sie bezogen. Was den einen als Kriterium der Verfasseridentität galt, ist von den Kritikern gemeinsamer Bildungs- und Schultradition zugeschrieben worden ¹⁶⁷. Dabei war auf beiden Seiten, bis zur jüngsten vorsichtigen Befürwortung ¹⁶⁸, von phraseologischer Verwandtschaft stets nur pauschal die Rede. Doch schon die tabellarische Zusammenstellung der Belege durch Gundlach ¹⁶⁹, an der sich die Diskussion entzündete, läßt abwägende Erörterungen vermissen. Die Quantität des Materials wird auf die Waagschale gelegt, ohne daß auf die Qualität näher eingegangen würde. Eine in dieser Hinsicht differenzierende Bewertung fehlt bis heute ¹⁷⁰. Damit soll der Nutzen einer bloß tabellarischen Zusammenstellung der phraseologischen Parallelen nicht bestritten werden. Sie dient der Bequemlichkeit des Lesers, vermittelt auf den ersten Blick ein Gesamtbild, kann aber auch, namentlich durch graphische Hervorhebungen, eine ungerechtfertigte Suggestion ausüben. So soll die bisher versäumte qualitative und differenzierende Würdigung im folgenden nachgeholt werden.

Vor dem Eintritt in die Diskussion des Verhältnisses von Carmen und Vita muß noch auf eine weitere methodische Schwierigkeit eingegangen werden, die sich häufig genug beim Vergleich mittelalterlicher Denkmäler einstellt. Wie bereits erwähnt, kommt es beim Stilvergleich auf die individuellen Ausdrucksformen an, die von den traditionellen zu scheiden sind. Hier fehlt es nicht selten an einem geeigneten, bereits erarbeiteten Kontrastmaterial. Einerseits mangelt es an linguistischen Spezialuntersuchungen über einzelne mittelalterliche Autoren in hinreichender Zahl ¹⁷¹, andererseits sind die mannigfaltigen phraseologischen, stilistischen und grammatischen Phänomene weder synchron noch diachron bereits erarbeitet oder gar in einer Grammatik des mittelalterlichen Lateins zusammengefaßt worden ¹⁷². Unter diesen Umständen sind dem sicheren Urteil bei der Scheidung individuellen und allgemeinen Sprachgebrauchs deutliche Grenzen gesetzt. Die gänzliche Beschränkung auf die beiden zu vergleichenden Texte erscheint jedoch schon deshalb nicht ratsam, weil gerade in diesem Falle die Übereinstimmung oder Ähnlichkeit des sprachlichen Ausdrucks sich auch aus der Sache selbst erklären ließe. Eine abweichende Formulierung des gleichen Sachverhalts von dritter Seite kann daher bei der Bewertung einer Ausdrucksparallele hilfreich sein.

Es wird davon ausgegangen, daß im Rahmen dieses Vorhabens die Beschränkung auf wenige geeignete Vergleichs- bzw. Kontrastgrößen vertretbarer ist als die Heranziehung

¹⁶⁶ Vgl. oben Anm. 154 und 155.

¹⁶⁷ So E. STEINDORFF (Gött. gel. Anz. 18, 1885) S. 736; PANNENBORG, Lambert der Verfasser der Gesta, S. 430; in gewisser Weise auch PIVEC, Studien, S. 457 f., da mit der Zuweisung des Carmen an Meinhard und der behaupteten Autorschaft Erlungs für die Vita ein Schulzusammenhang in Rechnung gestellt wird. Vgl. dagegen ERDMANN, Studien zur Briefliteratur, S. 115 f.

¹⁶⁸ SCHMALE, S. 42.

¹⁶⁹ Vgl. oben Anm. 155.

¹⁷⁰ PANNENBORG, Lambert der Verfasser des Carmen, geht zwar gelegentlich auf einzelne Parallelen ein, doch ohne die erforderliche Objektivität, da sie mit dem Beweisziel erörtert werden, Lampert tunlichst als Verfasser des Carmen zu okkupieren.

¹⁷¹ Eine umfassende sprachlich-stilistische Untersuchung wie die von J. STOHLMANN, Anonymi Historia Troyana Daretis Frigii (Beiheft zum Mittellat. Jb. 1, 1968), steht einigermaßen isoliert da.

¹⁷² Ähnliche methodische Bedenken auch bei SCHNEIDER, S. 109 f., gegenüber dem Versuch, bestimmte Stilelemente der Vita in entscheidender Weise auf den Einfluß Sallusts zurückzuführen.

notwendigerweise zufälliger Lesefrüchte aus einem weiteren und schwer abgrenzbaren Denkmälerhorizont. Zwar wird auf diese Weise auch die Gültigkeit der Schlußfolgerungen eingeschränkt, doch ist diese Einschränkung eindeutig definiert.

Ohne auf Gelegenheitsfunde ganz zu verzichten, sollen vor allem zwei Denkmäler zum Vergleich herangezogen werden: Die Annalen Lamperts von Hersfeld ¹⁷³ und das sogenannte Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia ¹⁷⁴. Lamperts Annalenwerk bietet sich wegen seines Gegenstands als die wichtigste Parallelquelle für das Epos über den Sachsenkrieg an ¹⁷⁵. Zugleich ist es unter den Prosadenkmälern seiner Zeit aufgrund des literarischen Niveaus trotz der verschiedenen Gattung am ehesten der Vita an die Seite zu stellen ¹⁷⁶. Dafür spricht vor allem der Kreis der jeweils benutzten antiken Autoren. Lampert machte Anleihen bei Horaz, Terenz, Ovid, Vergil und Lucan, unter den Prosaikern vor allem bei Sallust und Livius ¹⁷⁷. Bei Unterschieden in der Intensität der Benutzung greift der Biograph im wesentlichen auf die gleichen Autoren zurück: Vergil, Lucan, Ovid, Horaz, Terenz und vor allem Sallust ¹⁷⁸.

Dem besonderen literarischen Genus des Carmen soll mit der Einbeziehung des Epos über Barbarossa soweit als möglich Rechnung getragen werden. Zwar trennen beide Dichtungen ein Zeitraum von fast einem Jahrhundert ¹⁷⁹ sowie eine beträchtliche geographische Distanz ¹⁸⁰, doch fehlt dem Gedicht über den Sachsenkrieg in seiner zeitlichen und räumlichen Umgebung ein geeignetes Gegenstück, das in der poetischen Form, der Qualität des behandelten Stoffes und der literarischen Absicht vergleichbar

173 Hg. O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ., 1894).

174 Hg. IRENE SCHMALE-OTT (MG SS rer. Germ., 1965).

175 Das könnte in gewisser Weise zunächst auch für Brunos Buch vom Sachsenkrieg zutreffen, doch weist das Carmen gerade auch inhaltlich größere Ähnlichkeiten zu Lampert auf, eine Voraussetzung einerseits für die Theorie von einer auf Lampert fußenden humanistischen Fälschung des Carmen, vgl. G. H. PERTZ (Archiv der Gesellschaft 10, 1848, S. 75–86); R. KÖPKE, Otton. Studien 2, S. 278 ff., andererseits für die Diskussion über Lampert als Verfasser des Carmen (zunächst vorgeschlagen von W. VON GIESEBRECHT, Gesch. der dt. Kaiserzeit 3, 1868, S. 1017, ausgebaut in den Arbeiten von PANNENBORG, zurückgewiesen von A. EDEL, F. STOLLE und O. HOLDER-EGGER, Studien). – Bis zu einem gewissen Grad hat bereits GUNDLACH, Wer ist der Verfasser, S. 118 Anm. 2, einen Vergleich mit gleichzeitigen Schriften (Lampert, Altaicher Annalen, Bruno, Adam von Bremen, Wipo) nachgetragen. Der Vergleich mit Lampert wird inzwischen durch den umfangreichen Index locutionum erleichtert, den HOLDER-EGGER seiner Edition, S. 399–489, beigelegt hat.

176 Abgesehen von einem vergleichbaren literarischen Verhältnis zur Antike besteht immer noch die Möglichkeit, einen Bamberger Schulzusammenhang anzunehmen. Für Lampert gilt dies als sicher, für den Verfasser der Vita wird er vermutet (ERDMANN, Studien, S. 113–116). Zu Ähnlichkeiten der Ausdrucksweise vgl. auch EDEL, S. 557 f. (Tabelle), und HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe des Carmen, S. VIII f.

177 HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe der Lamperti opera, S. XLV; ERDMANN, Studien, S. 114 f.; zur Latinität Lamperts jetzt auch STRUVE, S. 13 ff.

178 EBERHARD, Einleitung zur Ausgabe, S. 6. Zu Livius revidierende Erörterungen bei SCHNEIDER, S. 19–33.

179 Zur Abfassungszeit des Carmen Frederici I. vgl. IRENE SCHMALE-OTT, Einleitung zur Ausgabe, S. XVIII–XX.

180 Vgl. ebd., S. XI–XVIII zum Rätsel um die Person des Verfassers und zu dessen mutmaßlicher Heimat (Bergamo?).

wäre¹⁸¹. Immerhin verbindet beide Gedichte über die poetische Form hinaus die enge Anlehnung an Vergil¹⁸², so daß sich das staufische Werk bei einer Untersuchung der Phraseologie des *Carmen de bello Saxonico* sehr wohl als Kontrollinstanz anbietet.

a) Phraseologie und Wortschatz

Grundlachs tabellarische Übersicht der phraseologischen Berührungen zwischen *Carmen* (künftig C) und *Vita* (künftig V)¹⁸³ enthält, wenn man sie zu Gruppen verschiedener Qualität ordnet, zunächst eine Reihe von Belegen, bei denen eine vergleichbare Wortjunktur nicht vorliegt. Die Nachbarschaft zweier oder mehrerer gleicher Wörter kann aber für das Beweisthema nur dann etwas erbringen, wenn sie untereinander eine vergleichbare Verbindung eingegangen sind. Ohne diese Voraussetzung steht das Verfahren der bloßen Wortstatistik allzu nahe, werden die Möglichkeiten des Zufalls unterschätzt. Zwar würde es zu weit gehen, diesem Material jede Bedeutung abzusprechen¹⁸⁴, doch erübrigt sich eine Besprechung der Einzelfälle. Die Entscheidung kann nicht hier gesucht werden, allenfalls ergibt sich daraus eine Abrundung des Gesamtbilds.

Nach Ausscheidung solcher weniger aussagekräftiger Belege verbleibt allerdings eine nicht geringe Anzahl von Wortverbindungen, die C und V gemeinsam sind und ein erstes Zeugnis stilistischer Verwandtschaft beider Werke ablegen.

C und V gebrauchen folgende Junktoren von Verb und Substantiv: *heredem statuere* (*constituere*)¹⁸⁵, *leges statuere* (*restituere*)¹⁸⁶, *praesidium imponere*¹⁸⁷, *terga dare*¹⁸⁸, *praeda vastare*¹⁸⁹, *periculum vitare*¹⁹⁰, *viam ire*¹⁹¹, *virtutem probare*¹⁹², *aciem instru-*

181 Trotz bemerkenswerter Objektivität und einer gewissen herkunftsbedingten Reserve gegenüber der kaiserlichen Städte-Politik ist der Hauptzweck des Gedichts die panegyrische Verherrlichung Friedrichs I. IRENE SCHMALE-OTT, Einleitung zur Ausgabe, S. XXV f.

182 Erst in zweiter Linie folgt bei beiden Lucan. Was die in geringerem Maße herangezogenen Vorbilder betrifft, gehen beide Gedichte zum Teil getrennte Wege. Zur Benutzung antiker Vorbilder im staufischen *Carmen* vgl. IRENE SCHMALE-OTT, Einleitung zur Ausgabe, S. XXVII f.

183 Ohne jeweils erneuten Seitenvermerk bezieht sich die folgende Erörterung der Phraseologie auch unausgesprochen stets auf die Tabelle bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 149-155. Die Hervorhebungen durch Sperrung folgen GUNDLACH und sind auch bei Zweifeln an ihrer Berechtigung beibehalten worden.

184 Vgl. die Übersicht über alle sprachlichen Berührungen zwischen C und V im Anhang II, unten S. 106 ff. Dort werden auch die im Text nicht behandelten Belege erfaßt.

185 I 17 - 25,25 f. Diese Junktur folgt allgemeinem Sprachgebrauch. Vgl. Lampert, Ann. 121, 18 (*heredem instituit*); Thesaurus linguae latinae VI, Sp. 2650.

186 I 22 - 14,22. Vgl. z. B. Lampert, Ann. 262,12-14.

187 I 76; II 94 f. - 18,28; 25,27 f.; 25,31. Es handelt sich um einen gängigen Terminus technicus. Vgl. bei Lampert: Ann. 91,6; 108,6 f.; 141,1; 154,27; 160,1; 239,8; 257,1; 261,7; 273,20; Thesaurus VII, Sp. 650.

188 I 209 - 39,14. Demgegenüber verwendet Lampert *tergiversari* (Ann. 178,26; 181,24; 296,33), während sich in dem mit C in gleicher Gattungstradition stehenden staufischen *Carmen* dieselbe Junktur findet (vgl. v. 1179, 1696, 3343). Thesaurus V, Sp. 1668.

189 I 232; II 82 - 22,10 f.; 36,11 f. Unsere Kontrastwerke weisen diese Junktoren nicht auf, vgl. auch unten S. 39 f. *Vastare* auch bei Lampert belegt, z. B. Ann. 115,11; 134,30 (anders EDEL, S. 555).

190 II, 15 f. - 39,5. Bei Lampert und im *Carmen de gestis Frederici I.* fehlen entsprechende Belege. Gleichwohl handelt es sich um eine geläufige Wendung.

ere¹⁹³, *fidem violare*¹⁹⁴, *cor gerere*¹⁹⁵, *arma parare*¹⁹⁶, *hostem propellere*¹⁹⁷, *frena pati*¹⁹⁸, *fama referre*¹⁹⁹, *fertur equo*²⁰⁰. Daneben fallen mehr oder weniger feste Verbindungen von Substantiven oder Substantiven mit Adjektiven auf: *fraudes et scelerata*²⁰¹, *armis et animis*²⁰², *decus imperii*²⁰³, *temporis articulo*²⁰⁴, *vetitae rapinae*²⁰⁵, *mors turpis*²⁰⁶.

Der überwiegende Teil dieser Junktoren gehört zum allgemeinen Sprachgebrauch. Ein Blick in den Thesaurus linguae latinae lehrt darüber hinaus, daß das Gros der Wortkombinationen, soweit dort erfaßt, auch in der Sprachtradition steht. Mehrere, doch längst nicht alle aufgeführten Junktoren sind auch in unseren besonderen Vergleichstexten zu belegen. Der Beweiswert dieser Entsprechung erweist sich somit als qualitativ gering. Auffällig bleibt allenfalls die Quantität, die relative Häufung auf dem begrenzten Raum von C und V. Vor diesem Hintergrund erhebt sich allerdings *cor gerere* als eine zumindest nicht alltägliche Wortverbindung ab. Zu einem auch sonst in beiden Werken ähnlichen Vokabular, das die Gegner des Königs zu diffamieren bestimmt ist, gehört *vetitae rapinae*.

Obwohl mehrere der gemeinsamen Junktoren insbesondere bei den benutzten antiken Autoren belegt sind (*praesidium imponere* – Sall. Jug.; *terga dare*, *arma parare*, *equo fertur* – Verg. Aen.; *frena pati* – Ov. Art.), wird man sie weniger als bewußte Entleh-

191 II 45 – 29,2. Nach GUNDLACH, Wer ist der Verfasser, S. 118 Anm. 2, bei Lampert belegt. Thesaurus V, Sp. 638.

192 II 119, III 67 f. – 21,22 f. Das Fehlen von Entsprechungsbelegen in den Vergleichswerken dürfte eher auf Zufall beruhen.

193 II 127 – 15,8 f.; 18,14. Diese gängige Junktur findet sich bei Lampert etwa Ann. 98,30 f.; 83,14; 176,25; 178,32 usw. Thesaurus I, Sp. 407.

194 III 67 – 19,11 f. Lampert, Ann. 118,21; 171,16. Thesaurus VI, Sp. 691.

195 III 80 – 12,8 f. Thesaurus ohne Beleg.

196 III 102 – 23,12 f.; 41,7. Der gemeinsame Gebrauch dieses Terminus technicus fällt kaum ins Gewicht, vgl. u. a. Ann. 280, 35 sowie Carmen de gestis Frederici I., v. 2099, 2731, 3252, 3277. Thesaurus III, Sp. 591.

197 III, 270 f. – 18,13. Diese Junktur fehlt in unseren Vergleichsstücken.

198 III 288 – 14,27. Auch hier gehen C und V ohne weitere Entsprechung zusammen. Thesaurus VI, Sp. 1295 (weniger häufig).

199 I 190 – 43,6–8; vgl. auch 26,27. Lamperts Annalen weisen die Junktur *fama deferre* auf, vgl. 302,6; 303,4 f. Im staufischen Carmen findet sich *fama ferre*, v. 1618, 2177, *fama referre*, v. 1873. Thesaurus VI, Sp. 220.

200 II 141, III, 76 f. – 28,16 f. Lampert hat diese Vergilsche Junktur nicht. Kontrastierend wirkt die ebenfalls dem antiken Epos entlehnte Wendung des Barbarossa-Carmen *equo vehitur*, v. 705.

201 III 34 – 13,4. In C werden beide Begriffe mit *vel* verbunden. Daß in den Vergleichstexten Belege fehlen, hat in diesem Falle wenig Gewicht. Thesaurus VI, Sp. 1269.

202 III 87 – 41,12 (vgl. auch I 36, I 157). Die in den Texten variierenden Belege sind auf das oben angeführte Schema gebracht. Eine III 87 entsprechende Stelle bietet das staufische Carmen v. 2311. Thesaurus II, S. 103.

203 III 21 – 9,6. Vgl. Lampert, Ann. 271,23 und das Barbarossa-Carmen v. 1426, 1612, 1952, 2327. Thesaurus V, Sp. 240.

204 III 277 f. – 40,15. Vgl. Carmen de gestis Frederici I., v. 3198; Lampert Ann., 95,22; 217,18 f. gebraucht dagegen *temporis punctum*. Thesaurus II, Sp. 694.

205 I 81 – 29,2 f. Ohne Entsprechung, vgl. auch weiter unten.

206 I 191 – 20,11 f. Mangelnde Entsprechung wird hier nicht allzu hoch veranschlagt werden dürfen.

nungen²⁰⁷ denn als Bestandteile des aktiven Wortschatzes anzusehen haben²⁰⁸. Dies spricht für einen Schulzusammenhang, der in der Tat manche Übereinstimmungen zu erklären vermag, die zugunsten der Verfassergleichheit angeführt worden sind. So lassen sich auch die folgenden phraseologischen Parallelen durch den Hinweis auf ihr antikes Vorbild in diesem Sinne deuten.

Vergils Aeneis war die gemeinsame Quelle für *exoritur clamor*²⁰⁹. Aus Vergils *fertur medios in hostes* (Aen. II, 501) wurde in C *mediosque feruntur in hostes* (I, 203). Dem entspricht bei freierer Anlehnung *venire in medios hostes* in V (33,30). Die Vita steht hier C an einer anderen Stelle näher, wo es ebenfalls mit veränderter Wortstellung und unter Aufgabe der Junktur mit *ferre* heißt: *irruit . . . In medios hostes* (III, 167 f.)²¹⁰. In freierer Anlehnung gehen *inter sese belli certamina miscent* (C, II, 115) und *primis inter se praelia miscentibus* (V, 18, 14 f.) auf *inter sese volnera miscent* (Aen. XII, 720) zurück²¹¹. Der Parallele von *Nunc agitate fugae versos* (C, III, 228) zu *nunc fugam agitabant* (V, 38, 31,) liegt *agitare fugam* (Aen. II, 640) zugrunde²¹². Mit *nunc* gehen C und V über das antike Muster hinaus.

Auch bei den zahlreichen Anlehnungen aus Lucan fehlt es nicht an Übereinstimmungen. Sein *fortis in armis* (V, 345) kehrt in C, wo lediglich aus metrischen Rücksichten die lange Ablativendung vermieden wird, und in V wieder²¹³. Es mag Zufall sein, daß die auch sonst sehr beliebte und verbreitete attributive Wendung in beiden Fällen auf Rudolf von Rheinfelden bezogen ist. Auffälliger wirkt die übereinstimmende wörtliche Zitierung von Lucan I, 509 *ruit irrevocabile vulgus*²¹⁴.

Sallusts Jurgurtha ist in beiden Denkmälern mit annähernd gleicher Intensität als

207 Es kommen ohnehin jeweils mehrere Entlehnungsstellen in Frage, vgl. die Nachweise in den Ausgaben.

208 Allerdings erscheinen *terga dare* und *equo fertur* zunächst als gattungstypische Wendungen des antiken Epos. Gegenüber dem Fehlen gerade dieser Junktur bei Lampert kommt dem Gebrauch in der prosaischen Vita einiges Gewicht zu. Ähnliche Überlegungen könnte man umgekehrt bei der Verwendung von *praesidium imponere* im Carmen anstellen. Zum Problem der übergreifenden gattungsfremden Elemente vgl. unten S. 83.

209 I 102 – 18,22 f. Zugrunde liegt Verg. Aen. II 313: *exoritur clamorque virum clangorque tubarum*. Eine Zurückführung auf Sallust, Jug. 57,3: *clamor ingens oritur*; Cat. 45,3: *clamor exortus est*, die SCHNEIDER, S. 57, vorschlägt, erklärt nicht die wörtliche Übereinstimmung mit Vergil. Angesichts der trotz Gattungsverschiedenheit starken Vergil-Benutzung in V kann von einer »isolierten Vergilstelle« nicht gesprochen werden. Zu erwägen wäre allenfalls, ob eine gebräuchliche Wendung wie diese überhaupt hätte »entlehnt« werden müssen. Lampert und der staufische Anonymus haben sich jedenfalls anders ausgedrückt. Vgl. Ann. 82,9 f.: *tumultus exoritur*; 171,29 f. in Anlehnung an Livius: *sublato undique clamore*; Vita Lulli, 314,18: *clamor attollitur*; Carmen de gestis Frederici I., v. 680: *Tollitur immensus clamor* (vgl. auch v. 2402, 2843, 3055, 3292 f., 3303).

210 Vergil hingegen hat das Attribut *medius* stets vorgezogen; vgl. auch Aen. IX 401. In den Vergleichswerken fand sich keine entsprechende Wendung.

211 Bei Lampert und dem staufischen Carmen nicht nachzuweisen.

212 Auch hier fehlt eine Entsprechung.

213 III 58 (vgl. auch I 230) – 17,27 f. Im staufischen Carmen heißt es: *rex bello fortis et armis*, v. 688; *vir clarus in armis*, v. 726, 2945, 3213.

214 III 175 – 35,30 f., diese wörtliche Entlehnung ist auf C und V beschränkt.

Sprachmuster genutzt worden ²¹⁵. Dies könnte auch die folgende phraseologische Parallele erklären, obwohl in den Editionen ein Hinweis auf Sallust fehlt. Die weitgehende Entsprechung von *capiunt, caedunt funduntque fugantque* (C, II, 114) ²¹⁶ und *cedebant, capiebant, fugabant* (V, XL, 12 f.) ²¹⁷ läßt sich jedoch durch Sallusts *caedere, fundere atque fugare* (Jug. 58, 3) gut erklären ²¹⁸. V vermeidet das Hendiadyoin *fundere atque fugare* und entfernt sich dadurch von Sallusts Muster weiter als C ²¹⁹. Der Biograph wahrt die Dreigliedrigkeit, ersetzt jedoch unter asyndetischer Umformung *fundere* durch das inhaltlich ergänzende *capere*. C vermehrt – wohl um den Vers zu füllen – die drei Glieder um das vorangestellte *capiunt*. Das Verbum *capere* ist also in beiden Fällen hinzugetreten, wenn auch auf verschiedene Weise. Während in C metrische Gründe vier Glieder nahelegten, ist in V die rhetorisch wirkungsvolle Trias beibehalten worden ²²⁰.

Ein komplizierterer Befund liegt der Parallele *Vastantes igni, praeda vel caede cruenta* (C, II, 82) ²²¹ zu *igne, praeda, ferro cuncta vastasset* (V, 22, 10 f.) ²²² zugrunde. Denn C hat sich hier an Vergil (*vastabat caede cruentus* – Aen. I, 481), V an Sallust (*igni magis quam praeda ager vastabatur* – Jug. 55, 5) angelehnt. Die Orientierung an verschiedenen Mustern könnte jeden Vergleich in Frage stellen, wenn nicht in der Art der Übernahme und Umformung wiederum Verbindendes hervorträte. So ergänzt C die Vorlage um *igni, praeda*, während V als ein bei Sallust fehlendes drittes Glied das nach Inhalt und Funktion mit *caede* vergleichbare *ferro* hinzugefügt hat ²²³. Könnte es sich in C sehr wohl um eine Kontamination aus Vergil und Sallust handeln, so bleibt doch festzuhalten, daß sich C und V im Ergebnis sehr viel nä-

215 Da der Benutzungsnachweis oft nicht eindeutig zu führen ist, muß auf genaue Zahlenangaben verzichtet werden. Jedenfalls bietet C rund zehn weitgehend gesicherte Jugurtha-Anleihen. Demgegenüber hat V in Relation zum Umfang des Textes einige mehr. Das für V Sallust überhaupt, also auch Catilina, nicht nur in sprachlicher Hinsicht prägender gewesen ist, kann an dieser Stelle beiseite gelassen werden. Vgl. dazu SCHNEIDER.

216 Vgl. auch I 171 f.: *somnoque iacentes Caedunt atque fugant*.

217 Vgl. auch 24,6 f.: *interficiunt, capiunt, fugant*.

218 SCHNEIDER, S. 55 f., hat die in der vorigen Anm. erwähnte Stelle als Sallust-Imitatio in Anspruch genommen. Der dafür herangezogenen Jugurtha-Wendung, 58,3, stehen jedoch die im Text verglichenen Stellen aus C und V phraseologisch näher.

219 Zur Vermeidung des Hendiadyoin bzw. der Pseudohendiadys in V vgl. HELLMANN, Vita Heinrici, S. 323. Dem Vergleich braucht nicht entgegenzustehen, daß der Dichter an der Wendung *funduntque fugantque* (vgl. auch I 106) keinen Anstoß genommen hat. Hier mögen auch verstechnische Gründe eine Rolle gespielt haben.

220 Auch Lampert gebraucht *fundere* und *fugare* häufig in fester Verbindung (Ann. 83,10; 97,13; 103,7 f.; 108,16 f.), jedoch nirgends mit der für C und V charakteristischen Erweiterung durch *capere* und *caedere*; er bleibt gleichsam im Bild: *repellit, fundit et fugat*, 186,30. Auch die allein vergleichbare Stelle im Barbarossa-Carmen zeigt nicht die gedankliche Ordnung von C und V: *Et feriunt, fundunt, capiunt, spoliantque*, v. 738. Ob gegenüber dem Verbindenden die in C fehlende Spitzenstellung von *caedere* ins Gewicht fällt, mag offen bleiben. Auch dafür könnten poetische Bedürfnisse ausschlaggebend gewesen sein, etwa die Mittelstellung des zweisilbigen *caedunt* zwischen jeweils dreisilbigen Gliedern innerhalb des Verses.

221 Vgl. außerdem I 232 und I 235.

222 Vgl. ergänzend 36,11 f.

223 Es kommt hinzu, daß V in ähnlichem Zusammenhang auch anderwärts als drittes Glied *caedes* verwendet: *incendio praedaque vastaret et indiscreta cede seviret* (36,11 f.).

her kommen, als es die antiken Bezugsstellen erwarten ließen²²⁴. Ziel der Umformung war in beiden Fällen die Aufeinanderfolge dreier Glieder in beabsichtigter Gradatio bei gleicher Anordnung. Übrigens tritt in beiden Denkmälern auch sonst *praeda vastare* als feste Junktur auf²²⁵.

Die phraseologische Ähnlichkeit läßt sich bei den beiden zuletzt behandelten Beispielen aus den angezogenen antiken Mustern allein nicht erklären. Wohl kann die Zitierung oder Nachahmung literarischer Vorbilder des Altertums auf allgemeine oder auf eine besondere, gemeinsame Schultradition zurückgeführt werden. Für die übereinstimmende Art der Aneignung und Adaption reicht dies nicht ohne weiteres aus. Dies zeigt auch der vergleichende Blick auf unsere Kontrastgrößen. Weder in den Annalen noch im stauischen Carmen sind vergleichbare Belege des erörterten Berührungstyps aufzufinden.

Weitere Entsprechungen, bei denen antike Vorbilder zugrundeliegen, bedürfen eingehenderer Erörterung, da auch inhaltliche Momente zu berücksichtigen sind. Es sollen daher zunächst solche Parallelen besprochen werden, deren Prägung den Einfluß der sonst benutzten Autoren nicht erkennen läßt, so daß ihnen ein vermehrtes Gewicht zukommen könnte.

Mit auffällender Ähnlichkeit heißt es in *C post haec res agitur gladiis* (I, 104) im Vergleich zu *sin autem res armis agenda sit* (V, 38, 17 f.). Der Nachweis einer Entlehnung fehlt²²⁶, doch wird die Sache so oder ähnlich auch sonst ausgedrückt²²⁷. Eine individuellere Prägung zeigt die Parallele *obsessique suos obsessores numerosos...cogebant* (C, I, 175 f.) – *obsessores ab obsessis obsessos* (V, 42,5). Beide Male handelt es sich um das Wortspiel der Adnominatio²²⁸, in V mit Alliteration verbunden. Zur formalen Parallele tritt eine inhaltliche, der Rollentausch von Belagerern und Belagerten²²⁹.

224 In Lamperts Annalen sucht man die für C und V charakteristische dreigliedrige Gruppe *igne, praeda, cede* vergeblich. Häufig verwendet Lampert die gängige Kombination *ferro et igne* (115,4; 164,4 u. ö.), verbindet sie jedoch nie mit *vastare*, sondern mehrfach mit *depopulari* (223,10; 225,6; 272,20) oder *demoliri* (196,35; 246,5; 253,12). *Praeda*, dabei stets fehlend, geht nie eine Junktur mit *vastare* ein. Bei Lampert heißt es statt dessen *predas agere* (108,18 f.; 108,15 f.; 128,28 u. ö.). Auch die in C und V gegebene steigende Bedeutungsbeschwerung der Glieder erscheint in den Annalen eher ins Gegenteil verkehrt: *omnia cede atque incendio depopulantes* (151,8). Phraseologisch näher steht das stauische Carmen, wo immerhin die Wendung *ferro et igni* mit *vastare* kombiniert wird. Doch auch hier fehlt das *praeda*-Glied, das zwar der nachfolgend zitierten Stelle vorangegangen ist, grammatisch-syntaktisch aber einen anderen Bezugspunkt hat: *ferro vastabat et igni* (2218; vgl. auch 3207).

225 Vgl. oben S. 36 mit Anm. 189.

226 Allenfalls für C bestehe eine gewisse Berührung mit Cat. 60,2. Allerdings muß eine Catilina-Benutzung in C erst im Zusammenhang nachgewiesen werden.

227 So bei Lampert mit größeren und kleineren Unterschieden in der Formulierung: *rem...gladiis gerunt* (82,21); *ut res certamini committeretur* (116,29); ähnlich 224,6 f.; 268,5 f.

228 Zur Klangfigur der Adnominatio vgl. unten S. 66 ff.

229 Ähnliche klangliche und gedankliche Effekte auch bei Wendungen wie *Hic nec sessor equum iuvat aut iuvat ille sedentem*, II 162, und *equos equorumque sessor* (21,5), deren phraseologische Vergleichbarkeit nur auf der gemeinsamen Junktur *gressor/equus* beruht. Eigentümlich erscheint in C die Vorstellung, nach der Roß und Reiter gleichrangig in ein Wechselverhältnis treten. Dies könnte auch bei V anklängen. Der zusätzliche Genitiv *equorum* dient dem klanglichen Effekt.

Auf verschiedene Sachverhalte beziehen sich *quae tibi commoda rerum Confert* (C, II, 52 f.) und *quibus quid commodi...ipse conferret* (V, 9, 29 f.). Die Wendung ist fast so trivial wie der A. c. I. *se cito venturum* (C, II, 79 – V, 16, 15 f.), wie dort von Heinrich IV., hier von Gregor VII. gesagt wird. Die Sache selbst hätte freilich auf sehr verschiedene Weise ausgedrückt werden können.

Beim Vergleich von *non hec impune tulisti* (C, I, 188)²³⁰ und *An haec impune feremus* (V, 40,28) ist ein semantischer Unterschied zu beachten. Der Dichter ruft nach der Ermordung der beiden Harzburger Jünglinge zu Goslar den Sachsen zu, daß sie sich das Erhoffte nicht ungestraft genommen (!) hätten²³¹, während V Heinrich V. die Fürsten fragen läßt, ob man die Schande von Visé ungestraft ertragen (!) solle²³².

In C heißt es vom Herrschaftsbereich Herzog Gottfrieds des Buckligen, in dem die Orte Tiel und Nymwegen liegen, *Extremos regni fines* (III, 83), in V befindet sich der Kaiser *in extremis regni tui finibus* (37, 32 f.), als er sich von Lüttich aus an seinen Sohn wendet. Die Grenzlage des Gebiets zu betonen, hatte beide Male in der Sache ihren guten Grund. Es ist aber die Frage, ob dies ihre jeweilige Hervorhebung, noch dazu mit den gleichen Worten, ausreichend erklärt.

Hostis eos ferro retro premit (C, III, 192) und *cum hostis a tergo premeret* (V, 39,21)²³³ beziehen sich auf vergleichbare Situationen: Den Bedrängten verlegt ein Fluß, dort die Unstrut, hier die Maas, die weitere Flucht. Die Verbindung von *hostis* und *premere* ist schon bei Caesar belegt, dürfte also der literarischen Schultradition entstammen. Zur Erklärung der Ähnlichkeit bedarf es weitergehender Annahmen kaum.

Die phraseologischen Berührungen von C und V haben sich, soweit sie über eine einfache Junktur zweier Wörter hinausgehen und auf einem gemeinsamen antiken Vorbild nicht beruhen, zum großen Teil als nicht hinreichend eng oder individuell geprägt erwiesen, um für sich allein den Rückschluß auf einen gemeinsamen Verfasser zu rechtfertigen. Lediglich in zwei Fällen müßte ohne die Annahme eines solchen oder eines wie immer gearteten engeren Verhältnisses dem Zufall eine ungewöhnliche Rolle zugesprochen werden²³⁴.

Stößt somit der phraseologische Vergleich an die Grenzen seiner Möglichkeiten, so kann auch dem bisher zurückgestellten Wortschatzvergleich keine tragende Beweiskraft zukommen. Dies gilt vor allem für eine bloß statistische Bewertung des gemeinsamen Wortschatzes nach seiner Menge. Weiter helfen kann auch hier allenfalls eine qualitative Untersuchung. Nur Wörter, für die eine auffällige gleiche Vorliebe besteht, erhalten unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Gewicht²³⁵.

230 Vgl. auch I 10: *cui se nunquam tulit impune obuius hostis*. Auch hier hat *ferre* nicht die Bedeutung »ertragen«.

231 Ein ähnlicher Gebrauch von *ferre* bei Lampert, Vita Lulli, 322,14.

232 Dies ergibt der Zusammenhang eindeutig: *An haec impune feremus, et ex ignobili pacientia nostra magis tumebit eorum superbia?* (40,28 f.).

233 Die gleiche Wendung in V nochmals 43,4.

234 I 175 f.–42,5; III 83–37,32 f.

235 Es hat daher wenig Sinn, etwa auf *nec mora* in konjunktioneller Funktion hinzuweisen (WAITZ, S. 43; GUNDLACH, Ein Dictator, S. 150); fünf Belegen bei C (I 105, II 128, III 44, 127, 172) steht nur ein einziger in V gegenüber (38,29). Zum Gebrauch von *nec mora* bei Lampert und anderen vgl. LEFARTH, S. 13 f.; EDEL, S. 548 f.

Die meisten solcher »Lieblingswörter« bringen in C und V ähnliche moralisierende Wertungen zum Ausdruck. Soweit sie sich auf Sachverhalte wie Betrug, Unrecht, Gewalt, Aufruhr, Kampfesbegierde und Schlachtgemetzel ²³⁶ beziehen, gehören sie zum geläufigen Sprachgebrauch der Antike und des Mittelalters, so daß sie nur in besonders begründeten Fällen ins Gewicht fallen könnten.

Gundlach hat den kollektiven Gebrauch von *miles* (viermal in C, zweimal in V) ²³⁷ für bemerkenswert halten wollen. Diese schon in der Antike häufige Bedeutung ist auch bei Lampert und im staufischen Epos reich belegt ²³⁸. Allenfalls verdient eine in C und V anzutreffende Bedeutungseinengung auf Burg- oder Stadtbesatzung ²³⁹ Beachtung. In konkreter Bedeutung für »Streitkraft«, »Truppenmacht« begegnet bei je einer Ausnahme mehrfach *robur* ²⁴⁰, schon den Römern für »Kerntruppe« geläufig. Hervorgehoben worden ist auch eine gewisse Vorliebe für *patria* im Sinne von Vaterland (räumlich begrenzt), Heimat, (heimatliches) Gebiet, Land ²⁴¹. Beide Autoren verwenden bei passen-

²³⁶ Zu ihnen gehören u. a. *fraus, dolus, perfidia, iniuria, scelus, rapina, nefas, caedes*. Einige dieser Wortentsprechungen sind bei WAITZ, S. 43, und bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 150, besonderer Aufführung gewürdigt worden. Der fünf- bzw. viermalige Gebrauch von *furor* könnte auffällig erscheinen, wenn er nicht auch in unseren Vergleichstexten häufig vorkäme. Das gleiche gilt für *ruere* und seine Komposita (14 bzw. 8 Belege). Anders verhält es sich bei dem fünf- bzw. dreimaligen *cruentus* in ähnlicher Verwendung (I 88,163, II 82, III 18,25-39,16; 42,3; 42,10). Das ebenfalls diesem thematischen Umkreis zugehörige *indiscretus* wird zwar in beiden Denkmälern bedeutungsgleich verwendet, ist aber jeweils verschiedene Verbindungen eingegangen: in V 18,29; 36,12 erscheint es in fester Junktur mit *caedes*, in C I 84, III 132 tritt es in der Nachbarschaft von *ruere* auf. Die in C und V abweichenden Frequenzahlen dieser Wörter beruhen auf der Thematik der Kampfeschilderungen, die in C sehr viel mehr Raum einnehmen als in V, und erklären sich daher aus dem verschiedenen Inhalt der Werke. Die Problematik der Vergleichbarkeit von Texten weitgehend verschiedenen Stoffes wird hier deutlich. Vgl. dazu unten S. 49 mit Anm. 275.

²³⁷ I 85,138, 151; III 139 - 23, 21; 42,14.

²³⁸ Es erübrigt sich, die Fülle von Belegen aufzuführen, vgl. z. B. Lampert, Ann. 156,24; 156,29; 158,11; 164,5 (stets in der kollektiven Bedeutung »Kriegsvolk«); Carmen de gestis Fr. I, v. 872, 931, 935, 949 (ebenfalls im Sinne von »Kriegsvolk«).

²³⁹ Vgl. I 151-23,21; 42,14. Bei I 138 ist die Bedeutung von *miles* u. U. nicht eindeutig. SCHMALE, Ausgabe, S. 153, übersetzt mit »Vasall«. Jedenfalls ist die Heimbürger Besatzung gemeint: *Perfide sic certas miles, sic credita servas*.

²⁴⁰ II 3, (II 72), III 50-(15,31); 20,26; 36,10; 41,28; 42,9. Die eingeklammerten Stellen sind in der Bedeutung schillernd. Für den sonst gleichen Gebrauch von *robur* ist die folgende phrasologische Parallele bezeichnend: *totius robora regni*, III 50 - *totius patriae robur*, 42,9; vgl. demgegenüber Lampert: *totum regni robur*, 246,22; *magnum regni Teutonicum robur*, 256,7 f. Hier sind die Adjektiv-Attribute anders bezogen als in C und V.

²⁴¹ Auch wenn bei der Übersetzung von *patria* die oben angeführten Varianten von Fall zu Fall passend erscheinen, bleibt der eigentliche Bedeutungsgehalt an allen Belegstellen bei höchstens geringfügigen Nuancen gleich: das auf eine bestimmte Personengruppe bezogene (heimatliche) Gebiet - was aber auch weitgehend dem mittelalterlichen Sprachgebrauch entspricht, vgl. etwa Widukind von Corvey. Zur Bedeutung von *patria* im Anschluß an das entsprechende deutsche Wort *Land* vgl. W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (HZ 176, 1953) S. 266 f. (Ndr. in: Herrschaft und Staat im MA = WdF 2, 1956, sowie in W. SCHLESINGER, Beitr. zur dt. Verfassungsgesch. des MA 1, 1963). Bei der Übersetzung mit »Vaterland« (II 94,130, III 98; 41,31 - SCHMALE, Ausgabe, S. 163, 167, 179, 463) ist anzumerken, daß damit in keinem Fall das gesamte regnum Teutonicorum, sondern ein bestimmtes Teilgebiet gemeint ist. Zur Gleichsetzung von *patria* mit *regnum* bei Wipo vgl. H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (Votr. und Forsch. 3, 1956) S. 191

der Gelegenheit stets dasselbe Wort, ohne – wie etwa Lampert ²⁴² – im Ausdruck zu variieren. So führt die nähere Betrachtung dieser Art von Zeugnissen zu einem eher enttäuschenden Ergebnis. Vielleicht könnte eine systematische Auswertung des Wortschatzes unter Berücksichtigung bevorzugter Wortkategorien weiterführen ²⁴³.

Bei den bisher diskutierten Entsprechungen standen die sprachlichen Kriterien im Vordergrund, der gedankliche Inhalt ist nur von Fall zu Fall subsidiär berücksichtigt worden. Das Verhältnis wird sich umkehren, wenn nunmehr die gedanklichen Berührungen zu besprechen sind.

Die Parallele von *non falsum vero nec iniquum segregat aequo* (C, I,13) – ergänzt durch *Fana profana simul miscet* (III,5) – zu *vera falsis miscentes* (V, 16,4) ist bereits phraseologisch augenfällig. Sie erhält jedoch ihr besonderes Gewicht erst vom Gedanklichen her: In beiden Fällen wird ein bestimmtes verwerfliches Verhalten der Feinde des Königs charakterisiert.

Eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit von *Sperans expugnare fame, quos ense nequibant* (C,I,124) mit *si sola famēs, quae cuncta expugnat, illud non expugnaret* (V, 31,3 f.) muß ebenfalls, bei der nur lockeren phraseologischen Verwandtschaft, vom Gedanklichen her getroffen werden. In beiden Fällen wird von der Überlegenheit der Waffe des Hungers gegenüber dem Schwert ausgegangen, doch handelt es sich in C dabei nur um eine Hoffnung, in V, wo vielleicht außerdem Lucan eingewirkt hat ²⁴⁴, um absolute Gewißheit. In beiden Fällen sind es Heinrichs Gegner, die, in V wenigstens hypothetisch, dadurch bloßgestellt werden sollen, daß sie auf das klägliche Bündnis mit dem Hunger angewiesen bleiben. Um einen originellen Gedanken handelt es sich allerdings nicht. In Lamperts Annalen ist er mehrfach anzutreffen: *inedia atque lassitudine conficere aggrediuntur, quos ferro expugnare non poterant* (95,11 f.); *ut quos humana vis non poterat, alimentorum inopia expugnaret* (161,24 f.). In einem anderen gedanklichen Zusammenhang steht V dem Carmen phraseologisch näher: *impossibile esse amissum imperium armis repetere, quod possessum armis optinere nequivisset* (41,15 ff.) ²⁴⁵. Da auch Lampert die Antithese *fame – ferro* ²⁴⁶ kennt, bleibt als Besonderheit von C und V nur das Verbum *nequire* übrig. Das ist angesichts der offenkundigen Trivialität des Gedankens herzlich wenig.

(Ndr. in: DERS., *Wiss. vom MA*, 1972). In C bezieht sich *patria* neunmal auf die Saxonia (II 74, 94, 130, 207, 212, III 98, 236, 250, 254), einmal auf Chur (III 71); in V dreimal auf Niederlothringen (41,31; 42,9; 43,16), einmal auf die engere (lothringische) Heimat Hermanns von Salm (19,24), einmal auf die Saxonia (15,23). Geht man mit SCHLESINGER davon aus, daß auch das deutsche Wort *lant* eine personenbezogene Raumvorstellung wiedergibt, so erledigt sich der Einspruch von GUNDLACH, *Ein Dictator*, S. 116, gegenüber VON DRUFFEL, S. 104, wegen der Übersetzung »Land« in V 42,9 und 43,16. Allerdings ist *patria* niemals auf den Biographen zu beziehen, hier vielmehr auf die Bewohner Niederlothringens.

²⁴² Vgl. Ann. 99,31 f.: *in patriam reportatus*; 112,16 f.: *in sua cum pace dimissi sunt*; 123,12 f.: *se patriis finibus extorrem*; 128,4: *in his regionibus*.

²⁴³ Vgl. auch unten S. 48 f.

²⁴⁴ Vgl. EBERHARD, Ausgabe, S. 31 Anm. 2.

²⁴⁵ Vielleicht angeregt durch Sulpicius Sev., *Dial.* II 6, ed. HALM (CSEL I, 1866) S. 187: *sed magnum imperium nec sine periculo renui, nec sine armis poterit teneri*. – Vgl. auch C III 231: *Nec fuga salvet eos, bello quos arma nequibant*.

²⁴⁶ Vgl. Ann. 78,21 f.: *fame magis quam ferro expugnatus*.

Ein in der Antike und im Mittelalter verbreiteter Topos²⁴⁷ erscheint bei C in der Fassung *Concita plebs rerum mox ardet amore novarum* (III, 100), in V heißt es in Anlehnung an Livius, oder wie Johannes Schneider meint, an Sallust²⁴⁸, *sunt ingenia novarum rerum cupida* (30, 32 f.). Die Verschiedenheit des sprachlichen Ausdrucks mag in C metrische Gründe haben, die Gedankenparallele ist für unser Thema wertlos.

Den Kriegserfolg des Königs in der entscheidenden Schlacht gegen die Sachsen rühmt C mit den Worten *ceu tenuis ventorum flamine pulvis Diffugit* (III, 172). V stellt die rhetorische Frage, welchen Nutzen denn nun seinen Gegnern die Anklagen eingebracht hätten, die der König in Canossa *ut ventus pulverem, dissipaverit* (17, 4 f.)²⁴⁹. Das Bild vom Wind, der den Staub verweht, ist gewiß nicht originell²⁵⁰. Auch die jeweilige Verknüpfung mit dem Auftreten des Königs erhöht das Gewicht der Parallele nicht wesentlich. Sie findet sich auch bei Wipo²⁵¹, und zwar in auffälliger phraseologischer Übereinstimmung mit V²⁵². Falls es sich nicht in allen Fällen nur um die Wiederholung einer gängigen Formel des Herrscherlobs gehandelt hat²⁵³, könnte wenigstens bei V eine Reminiszenz an Wipo vorliegen. Daß der Biograph Wipos Gesta Chuonradi gekannt hat, wird allerdings durch weitere eindeutige Belege nicht bestätigt²⁵⁴. Doch wie dem auch sei: Das nähere Verhältnis von C und V läßt sich aufgrund dieser Gedankenparallele schwerlich näher bestimmen.

b) Die *avaricia*-Komplexe

In verschiedenen Ereigniszusammenhängen wird in C wie in V die Verletzung der dem König geschuldeten Treue auf das Kardinalübel der *avaricia* zurückgeführt. Nach C hatte die Kapitulation der Heimburg in ihr den tiefsten Grund: *Invictique forent, solum si continuissent Crimen avariciae, quod pervertit bona quaeque* (I, 90 f.). Das gleiche Laster hat nach V Rudolf von Rheinfeldern zum vermessenen Griff nach der Königskrone getrieben: *O avariciam pestem pessimam, quae bonos mores transvertit et sepe ipsas virtutes ad vicia trahit* (17, 25 f.).

247 Zahlreiche Parallelen bei SCHNEIDER, S. 28 f. Der gleiche Gedanke in ähnlichen Wendungen bei Lampert: Ann. 64, 23; 132, 15; 187, 30; 211, 2 f.

248 SCHNEIDER, S. 28 ff., hat für V jegliche Livius-Benutzung berechtigtem Zweifel unterworfen und die in der Ausgabe angemarkten Livius-Stellen mit einleuchtenden Argumenten zurückgewiesen. Mehrere Sallust-Stellen kommen als Vorbild in Frage: Cat. 28, 4 (*plebem . . . novarum rerum cupidam*), Cat. 48, 1 (*plebs . . . cupida rerum novarum*), Jug. 66, 2 (*volgus . . . cupidarum novarum rerum*).

249 Anders Lampert, Ann. 129, 2 f.: *tamque folia quae vento raptantur diffugerunt*.

250 Alttestamentliche Herkunft des Gedankens ist wahrscheinlich. Vgl. *Ventus aquilo dissipat pluvia* (Prov. 25, 23); *Et comminuum eos ut pulverem ante faciem venti* (Ps. 17, 43); zu *dissipare*: 2. Sam. 22, 13–15; Ps. 17, 14; Ps. 143, 6.

251 Vgl. Wipo, Gesta Chuonradi c. 40 (Versus pro obitu Chuonradi imperatoris), v. 38, S. 62: *quam sic dissipavit caesar, ut ventus pulveris instar*.

252 BORNSCHEUER, S. 148, erörtert beide Wendungen, ohne auf ihr Verhältnis einzugehen.

253 In dem gewählten Bild war die Transparenz für den himmlischen Herrscher sicherlich angelegt; vgl. auch oben Anm. 250.

254 Die von MANITIUS (NA 11, 1886) S. 64 f., mitgeteilten phraseologischen Berührungen zwischen V und Wipo sind eher zufälliger Natur; vgl. jedoch unten Anm. 509.

Beim Vergleich ist davon auszugehen, daß C unbestritten von Otloh von St. Emmeram bestimmt worden ist, V von Sallust. Otlohs sentenziöse Aussage *Crimen avaritiae cito destruit optima quaeque*²⁵⁵ hat in C mit den Wendungen *Crimen avariciae* und *bona quaeque* deutliche Spuren hinterlassen. Selbständigkeit gegenüber der Vorlage zeigt sich beim Austausch von *destruit* gegen *pervertit* und syntaktisch darin, daß die folgenschweren Auswirkungen der *avaricia* in einem Relativsatz ausgedrückt werden. Die Umformung war dadurch bedingt, daß *crimen avariciae* im vorausgehenden Konditionalsatz als Akkusativobjekt fungierte. Zugleich erhält die Wendung durch ihre syntaktische Endstellung und durch die relativische Subordination des damit verbundenen Gedankens eine deutliche Akzentuierung. Den gleichen Effekt erreicht V noch eindrucksvoller. Die dort zugrundeliegende Aussage Sallusts *avaritia fidem probitatem ceterasque artis bonas subvertit* (Cat. X,4)²⁵⁶ wird so umgeformt, daß *avaricia* als exklamativer Akkusativ an der Spitze steht, während der nachfolgende Relativsatz den Gedanken ausführt²⁵⁷. Aber auch phraseologische Abweichungen von der Vorlage lassen eigene Intentionen erkennen. Der Austausch des Kompositum *subvertit* gegen *transvertit* erklärt sich wohl aus dem Streben nach Alliteration zu *trahit*, als Verstärkung des ohnehin vorliegenden Homoioteleuton. Folgenreicher ist die Aufgabe der bei Sallust vorgegebenen *fides* und *probitas* sowie die Modifikation von *artis bonas* zu *bonas mores*. Daß *fides* und *probitas*, wie Schneider meint, deshalb ausgelassen worden sind, weil solche spezifisch römische Tugenden nicht in die veränderte Umgebung gepaßt hätten²⁵⁸, muß bezweifelt werden und leuchtet bei *fides*, einem der zentralen Begriffe des Biographen, am allerwenigsten ein. Wohl aber vermag die ambivalente Bedeutung von *artes* den Austausch durch *mores*, zu erklären, die nach mittelalterlichem Sprachgebrauch den gesamten Bereich des Charakterlichen umfassen, also auch *fides* und *probitas*. Schließlich erforderte die schon von Schneider²⁵⁹ beobachtete und oben erläuterte syntaktische Intention die Gliederung des Relativsatzes in zwei Kola, eine entsprechende Reduzierung der Sallustischen Dreigliedrigkeit.

Vermöge ihres freien und selbständigen Umgangs mit den verschiedenen Vorlagen stehen C und V hier einander näher als die erkennbaren Stilmuster ihrerseits. Dies läßt sich in phraseologischer Hinsicht noch vertiefen. In C handelt es sich bei der diskutierten Stelle um eine Vorausdeutung. Im anschließenden Ereigniszusammenhang wird folgerichtig der Gedanke der *avaricia* wieder aufgegriffen, wenn auch ohne Verwendung des Wortes selbst: *Castellanorum primos per munera temptat, Quae constant morum perversio magna bonorum* (I, 126 f.). Die gedankliche Verbindung wird durch *munera*, das movens der *avaricia*, hergestellt. Der Dichter bezeichnet die Folge der *avaricia* nominal als *morum perversio magna bonorum*. Mit *perversio* wird deutlich an das *pervertit* von I,91 angeknüpft. So ist auch die Austauschbarkeit von *bona quaeque* und *bonos*

255 Vgl. Thesaurus III 2, Sp. 495.

256 Zur Anlehnung des Biographen an Sallust im Hinblick auf die *avaritia* vgl. SCHNEIDER, S. 98 f. Zur ebenfalls sallustischen Antithetik von *avaritia* und *virtus* sind neben der oben angeführten Stelle (Cat. 10,4) auch Cat. 11,1 und Cat. 3,3 zu berücksichtigen.

257 Zur formalen Umformung der Catilina-Stelle vgl. SCHNEIDER, S. 47.

258 SCHNEIDER, S. 47.

259 Ebd.

mores zu belegen. C und V stehen einander hier also noch näher, als es die Parallelstellen, von denen ausgegangen wurde, erkennen lassen ²⁶⁰.

Das *avaritia*-Motiv ist hier jeweils mit ganz verschiedenen Ereigniskomplexen verknüpft. Um so schwerer fällt es ins Gewicht, daß seine darstellerische und tendenziöse Funktion vergleichbar ist. Die Belagerung und Übergabe der Heimburg, der C zweiundfünfzig Verse widmet ²⁶¹, erhält dadurch ein besonderes kompositorisches Gewicht und eine Kontrastfunktion zur nachfolgenden tatkräftigen Verteidigung der Harzburg ²⁶². Der Verlust der Heimburg ist der einzige Mißerfolg des Königs und seiner Partei, den der Dichter ausdrücklich zugibt. Bei der Frage nach der Stilisierung der Wirklichkeit ergibt sich die Schwierigkeit, daß die Quellenlage die tatsächlichen Gründe der Übergabe kaum aufzuhellen erlaubt; denn weder Lampert noch die *Annales Althenses* lassen eine Rekonstruktion der Vorgänge zu ²⁶³. Indessen bietet C aufschlußreiche interne Kriterien. Sie liegen in der unwahrscheinlichen Häufung einander letzten Endes widersprechender Behauptungen, der Verstärkung des Belagerungsheeres auf 6000 Mann, dem daraufhin unsinnigen Aushungerungsversuch und schließlich der Behauptung der Bestechung. Dies kompromittiert die Darstellung und setzt sie berechtigten Zweifeln aus. Da ver-

²⁶⁰ Die Verschiedenheit der Anregungsorte, auf die Dichter und Biograph hier zurückgehen, braucht nicht gegen Verfassergleichheit zu sprechen. Anderweitig ist auch für V Kenntnis und Benutzung von Otlohs Proverbien nachzuweisen (vgl. die Belege in den Ausgaben von EBERHARD und SCHMALE). Auch zeigt die Vita eine in so hohem Grade selbständige und intensive Aneignung Sallusts, daß eine eigens auf die biographische Aufgabe bezogene Beschäftigung mit dessen Werken vorausgesetzt werden muß (vgl. SCHNEIDER, S. 133). Andererseits weist C sicher auch Spuren einer Benutzung des Jugurtha auf (vgl. unten Anm. 476), so daß für die *avaritia*-Konzeption des Dichters eine Primäranregung durch Sallust erwogen werden könnte. Dafür scheint auch zu sprechen, daß zwischen der Schilderung der schimpflichen Auslieferung der Heimburg und den Jugurtha-Kapiteln 28/29 thematische Affinitäten bestehen: Hier wie dort geht es um Bestechung, also um *avaritia*, und um Kapitulation. Hinzu kommt die sprachliche Parallele von *bellique moras redimebat* (I 123) zu *belli moram redimebat* (Jug. 29,3) sowie der Anklang *per munera temptat* (I 126) an *pecunia temptare* (Jug. 29,1). Außerdem ist die Charakteristik des Konsuls Calpurnius Bestia, auf die SCHNEIDER, S. 99, im Vergleich zu derjenigen Rudolfs aufmerksam gemacht hat, zwar nicht sprachlich, aber inhaltlich der Beurteilung der Heimburger Besatzung gegenüberzustellen: *nam in consule nostro multae bonaeque artes et animi et corporis erant, quas omnis avaritia praepediebat: patiens laborum, acri ingenio, satis providens, belli haud ignarus, firmissimus contra pericula et invidias* (Jug. 28,5) – *Nam castellani fortes, ad bellaque docti, Invictique forent, solum si continuissent Crimen avaritiae* (I 89–91). Auf diesem Hintergrund erscheint die sprachliche Anlehnung an Otloh als eine zusätzliche, aber begrenzte Orientierung, die der Aussage über die bei Sallust konstatierten verhängnisvollen Folgen der *avaritia* sentenziöse Gültigkeit verleihen sollte.

²⁶¹ I 87–138.

²⁶² I 139–237.

²⁶³ Nach Lampert, Ann. 161,13–16, wird die Heimburg schon nach wenigen Tagen mit den Waffen erobert: *Thuringi quoque conglobata ex vicinis locis multitudine Heimenburc castellum obsederunt paucisque diebus vi et armis oppugnatum ceperunt atque succederunt*. Die ganze Darstellung wird jedoch durch die Angabe, daß die Thüringer die Akteure waren, diskreditiert. Außerdem scheint Lampert die sächsische Heimburg mit der thüringischen Heimenburg zu verwechseln (vgl. HOLDER-EGGER, NA 19, 1894, S. 389 f. und 425 ff.). Die *Annales Althenses maiores* können über die Veranlassung der Übergabe kaum Aufschluß geben: *Heimburg dictam, obsederunt eamque in deditione suspectum destruxerunt*, 86,1 f. Vgl. auch MEYER VON KNONAU 2, S. 266 ff.; EDEL, S. 565 f.

dient Lampert größeres Vertrauen, der auf ein militärisches Übergewicht der Sieger schließen läßt. Der Dichter freilich, der die Sache des Königs auch sonst als unbesiegbar darstellt, mußte eine so schlichte Erklärung wie diese als störend empfinden. So unternimmt er denn auch alles, die *castellani* als untadlige Kämpfer hinzustellen, als *fortes, ad bellaque docti* (I,89) und als *meliores Bello magnifice* (I,105 f.). Bei ihrer Niederlage kann es daher nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Die Erklärung wird nicht auf der Ebene des bloßen Kriegsgeschehens gesucht, sondern auf einer ideellen, moralischen. Der Rückgriff auf die *avaricia* bietet den Schlüssel zum Verständnis eines Vorgangs, der ansonsten das Bild des allzeit siegesmächtigen Königs in Frage stellen müßte. Nicht dem äußeren, sondern dem inneren Feind, der die Moral der Verteidiger unterminiert hat, ist der Verlust der Burg zuzuschreiben. Das *avaricia*-Motiv wird als ein literarisches den erzählten Ereignissen sozusagen aufgepfropft. Hinzu kommt eine kompositorische Absicht. Der Treue, mit der von ihrer tapferen Besatzung die Harzburg verteidigt wird, steht die der Heimburg als ein Modell der Untreue gegenüber.

In ähnlicher Funktion begegnet die *avaricia* in V. Dort dient sie zur Erklärung des Gegenkönigtums Rudolfs von Rheinfelden. Auch sie wird nicht so sehr auf der politischen als vielmehr auf der moralischen Ebene gesucht. Daß eine solche Reduzierung umfassender politischer Kausalitäten und Wechselwirkungen auf die *avaricia* der historischen Grundlage entbehrt²⁶⁴, braucht nicht eigens ausgeführt zu werden. Entscheidend ist, daß der Biograph eine Darlegung der tatsächlichen politischen Gründe, die die Position des Königs in ein fragwürdiges Licht hätten setzen müssen, offenbar vermeiden wollte. Wie in C die Besatzung der Heimburg, so wird auch Rudolf als der gewichtigste Gegenspieler Heinrichs vom Biographen im übrigen positiv charakterisiert. Die Integrität schlägt jedoch mit der Einführung der *avaricia* schlagartig und unwiderstehlich ins Negative um (*avaricia, quae vincit omnia, victus* – 17,30). Und wie bei den *castellani* des Carmen entlarvt auch hier der innere Widerspruch in der Charakteristik die Motivierung als einen rein literarischen Kunstgriff, mit dem der Treubruch eines anerkannten integren Mannes aufgefangen wird²⁶⁵.

Für den Vergleich von C und V gewinnt demnach das *avaricia*-Motiv eine besondere Bedeutung. In der Verselbständigung gegenüber ihren antiken Stilmustern kommen beide Denkmäler phraseologisch und syntaktisch einander äußerst nahe. Nicht minder bemerkenswert erscheint die übereinstimmende Funktion, die dem Motiv bei der Darstellung verschiedener Ereigniskomplexe zugewiesen wird. Hier wie dort wird die Absicht erkennbar, die entscheidende Ursache jenseits der ereignisgeschichtlichen Realität auf höherer, moralischer Ebene zu suchen. So wird der *avaricia* eine besondere Qualität zugeschrieben, sie rangiert in C wie in V auf der Negativskala der charakterlichen Werte an oberster Stelle. Die Unwiderstehlichkeit ihrer Macht wird schließlich dadurch unterstrichen, daß von diesem Laster jeweils Personen wie von einer Seuche befallen werden, deren zuvor beschriebene Tugendhaftigkeit und Integrität solches am allerwenigsten hätten erwarten lassen. Jeweils mit dem gleichen literarischen Kunstgriff werden der König

264 Über Rudolf vgl. die Quellennachweise bei MEYER VON KNONAU 3, S. 629–631, wo jedenfalls von Habgier nirgends die Rede ist.

265 Diese Umschlagsqualität hat *avaritia* schon bei Sallust (vgl. die Anm. 260 zitierte Stelle Jug. 28,5), allerdings besitzt sie auch den in C und V geschwundenen Realitätsbezug.

und seine Anhänger gegen den Verdacht in Schutz genommen, im ehrlichen Streit unterlegen zu sein ²⁶⁶.

Nicht nur die bloße Zahl der übereinstimmenden Momente, sondern auch und vor allem die Ähnlichkeit der Konstellation verschiedenartiger Phänomene, phraseologisch-syntaktischer wie inhaltlicher, intentionaler, tendenziöser und erzähltechnischer, bedarf der Erklärung. Ein bloßer Schulzusammenhang reicht dafür schwerlich aus. Aus einem solchen könnten allenfalls die formalen Übereinstimmungen abgeleitet werden, nicht aber das gesamte Kriterienbündel. Selbst die Annahme, C habe V phraseologische und darstellerische Anregungen vermittelt, kann nicht befriedigen, weil sowohl die antiken Stilmuster als auch die Gegenstände der Darstellung voneinander abweichen.

c) Allgemeine Stilelemente

Nach der Besprechung augenfälliger phraseologischer Parallelen sind die allgemeinen Stilelemente zu prüfen. Dabei könnte von den für den Stilvergleich richtungsweisenden Überlegungen Siegmund Hellmanns ²⁶⁷ ausgegangen werden. Das von ihm empfohlene Verfahren setzt jedoch Vergleichsobjekte voraus, die einander nach Gattung, Stoff und Umfang weitgehend entsprechen ²⁶⁸. In eindrucksvoller Weise hat Hellmann die Unzulänglichkeit eines bloßen Wortschatzvergleichs dargelegt ²⁶⁹ und die Berücksichtigung umfassender Kriterien gefordert. Er hat die Leistungsfähigkeit des umfassenderen Stilvergleichs zum Nachweis der Verfasserdivergenz demonstriert ²⁷⁰, allerdings nicht der Verfasseridentität ²⁷¹. Es kommt hinzu, daß es sich in unserem Fall um Werke handelt, die sich nach Gattung, Thema und Umfang erheblich unterscheiden, so daß vergleichbare Kriterien von der Art, wie Hellmann sie in Betracht gezogen hat, nicht ohne weiteres erwartet werden können. Ein nach Wortkategorien differenzierter Wortschatzvergleich ²⁷² müßte zu einem verzerrten Bild führen. Beim Dichter führen schon metrische Rücksichten zu einer Begrenzung des Wortschatzes. Die poetische Form führt zur Orientierung an anderen antiken Vorbildern als die prosaische. So war es zunächst eine Frage

266 Gerade diese Funktion spielt in der einzigen anderweitigen, im übrigen aber auffälligen Entsprechung im *Carmen de gestis Frederici* keine erhebliche Rolle. Der größere Realitätsbezug, vor allem aber die Sprachgebung zeigen die Unterschiede zu dem Gemeinsamen von C und V: *O quam dira lues animi, scelerosa cupido! O vitium letale quidem, set amabile multis, Morbus avaritie, que iam dominatur in omnes Pene viros mentesque tenet virtute remota*, v. 1661–64. An die Vita erinnert die Form der Exclamatio und die Kennzeichnung des Lasters als *lues* und *morbus* (V: *pestis*).

267 HELLMANN, S. 286–294.

268 Solche günstigen Vergleichsbedingungen fand HELLMANN bei den Briefen 37 und 39 Heinrichs IV.

269 Dies richtete sich insbes. gegen GUNDLACH, SCHMEIDLER und PIVEC.

270 So wurde die auffällige Individualität des Verfassers von BH IV. 39 erfaßt, seine Autorschaft für die übrigen in Betracht kommenden Briefe (37, 38, 40, 41, 42) sowie für V einleuchtend ausgeschlossen.

271 Die naheliegende Identität des Verfassers von BH IV. 40, 41, 42, u. U. auch von 37 und 38 bleibt für HELLMANN, S. 317, »eben bloße Wahrscheinlichkeit«.

272 Von HELLMANN, S. 302 f., am Wortschatz von Br. 37 und 39 exemplifiziert.

der Gattung, wenn der Dichter sich in erster Linie an Vergil anlehnte ²⁷³, während die Biographie auch in der Wortwahl den besonderen Einfluß Sallusts erkennen läßt ²⁷⁴. Daneben mußte die Verschiedenheit des Stoffes auf Wortschatz und Wortkategorien einwirken ²⁷⁵, so daß für einen dahingehenden statistischen Vergleich eine weitere Voraussetzung entfällt ²⁷⁶. Auch die größere sprachliche Einheit, der Satz, kommt für eine vergleichende Untersuchung in toto jedenfalls nicht in Betracht. Der vom Dichter intendierte und häufig verwirklichte Zäsur-Kadenz-Reim ²⁷⁷ des leoninischen Verses hat erhebliche syntaktische Konsequenzen ²⁷⁸, der Hexameter führte notwendig zu anderen Erscheinungsformen als die trotz Isokolie und Homoioteleuton freieren Bedingungen der Prosa. Satzparallelismus und Isokolie, für V charakteristisch ²⁷⁹, können in C auf vers-technische Absichten zurückgehen. Ähnliche Bedenken gelten einer Berücksichtigung des die Isokolie begleitenden Homoioteleuton, das in V häufig begegnet ²⁸⁰. Im Epos wird es durch den Reim begünstigt ²⁸¹. Beim Vergleich der Klangfiguren ²⁸² und vor allem der Isokolie kommt es daher darauf an, solche Erscheinungsformen ausfindig zu machen, die oberhalb der besonderen Gattungsbedingungen einen vergleichbaren Stilwillen erkennen lassen.

273 Vgl. die Nachweise in den Ausgaben von HOLDER-EGGER und SCHMALE, aber auch in der älteren von WAITZ, Abhandlungen, S. 46-77. Ich zähle über 100 Vergil-Anleihen, darunter freilich auch weniger eindeutige Reminiszenzen.

274 Vgl. die Entlehnungsvermerke in der Ausgabe von EBERHARD, der sich auf GUNDLACH, Ein Dictator, S. 185-187, stützen konnte, vor allem aber die darüber hinausgehenden profunderen Benutzungsnachweise bei SCHNEIDER.

275 Während C fast ausschließlich Kampffesschilderungen aneinanderreicht, die fast nur durch eingeschobene Apostrophierungen seitens des Dichters unterbrochen werden, macht diese Thematik in V nur ein Viertel der Darstellung aus.

276 Bei ähnlichen Gegenständen wie Schlachten und Belagerungen oder bei moralisierenden Betrachtungen über die Gegner des Königs oder Kaisers zeigen der Wortschatz und z. T. auch die Phraseologie deutliche Übereinstimmungen; vgl. auch oben Anm. 236. Da jedoch der Wortschatz nur dem Herkommen folgt, erübrigt sich der statistische Vergleich. Das verdeutlicht auch das Verhalten gegenüber dem nach HELLMANN, S. 325, »subjektivistischen Mittel des von Adjektiv oder Partizip abgeleiteten Adverbs«. In beiden Werken läßt es sich nur in begrenzter Anzahl finden (in C rund 20, in V gut 30). Dabei handelt es sich allein um adjektivische Adverbien, denen obendrein jede Besonderheit der Bildungsweise fehlt (z. B. *largiter, indiscrete, violenter – solemniter, licentius, indigne, impune*).

277 Etwa drei Fünftel der Verse weisen Zäsur-Kadenz-Reim auf.

278 Die Wortstellung – um nur ein Kriterium herauszugreifen – ist weitgehend verstechnisch bedingt, so die hyperbatonartige Trennung von Substantiv und Attribut als Träger eines Reimpaars.

279 HELLMANN, S. 320 und 324, bezeichnete die Isokolie als eines der charakteristischen Merkmale von V.

280 Vgl. HELLMANN, S. 320 und 324.

281 Vgl. etwa II 10, 21, 25, 40, 71, 96, 101. Allerdings scheint das Homoioteleuton als zusätzlicher Schmuck der Isokolie in V konsequenter gebraucht worden zu sein.

282 Zum Grundsätzlichen und zur Terminologie vgl. ARBUSOW, S. 74-79; LAUSBERG, §§ 719-754.

1) Zur Isokolie

Das Carmen bietet zahlreiche Belege für Isokolie, bei denen die jeweiligen Kolongrenzen der Periode mit der Zäsur oder dem Versende zusammenfallen ²⁸³. Daß dennoch die Verwendung des Stilmittels in solchen Fällen nicht primär auf speziell poetische Absichten zurückgeführt werden muß, zeigt bereits der fehlende Reim im zweiten Vers des folgenden Beispiels ²⁸⁴:

I,15 f.: *Ecclesias spoliant, / viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt, / vi cuncta geruntur.*

Daneben lassen sich Belege für Isokolie beibringen, die sich von verstechnischen Bedingungen insofern als unabhängig erweisen, als Kolongrenzen und metrische Einschnitte weitgehend auseinanderfallen ²⁸⁵. Beim folgenden Beispiel wird die Periode obendrein nach dem Gesetz der »wachsenden Glieder« abgeschlossen – ein Stilelement, das bekanntlich in V mehrmals begegnet ²⁸⁶:

I,22 f.: *Iura dedit, / leges statuit, / cohibenda coercet,
Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit.*

Hinsichtlich der die Isokolie begleitenden Stilmittel ergeben sich zwischen C und V weitere Berührungspunkte. Hierher gehört die Verbindung von Isokolie und Chiasmus ²⁸⁷:

II,162: *Hic nec sessor equum iuvat, / aut iuvat ille sedentem.*

Ein besonders markantes Stilmerkmal beider Werke ist die Verbindung von Isokolie mit asyndetischer Fügung ²⁸⁸. Auch die anaphorische Reihung der Kola ²⁸⁹ ist anzutref-

283 I 44 f., 98, 132; II 141; III 9, 29, 37, 174. Aus V, ohnehin reich an Isokolie, sei ein Beispiel angeführt, das sich deshalb zum Vergleich anbietet, weil hier wie bei der oben im Text nachfolgenden Stelle aus C die Periode aus vier Kola besteht, deren Silbenzahlen nahezu übereinstimmen (C 7/9/9/6 – V 9/9/8/7): *non bella pacem disturbabant, non classica quietem rumpebant, non rapina grassabatur, non fides mentiebatur* (13,18–20).

284 Daß es sich in C beim Zäsur-Kadenz-Reim einerseits und der Isokolie andererseits um verschiedene Intentionen handelt, wird daraus ersichtlich, daß die mit der Stilfigur gegebene syntaktische Zäsur keinen Reim nach sich gezogen hat. Vgl. I 16, 44; II 141, 162; III 29.

285 Vgl. außer dem oben im Text folgenden Beispiel: I 161; II 205 f.; III 240 f.

286 Zum Gesetz der »wachsenden Glieder« vgl. ARBUSOW, S. 74. In V werden zahlreiche Perioden nach diesem Gesetz abgeschlossen; vgl. z. B.: *Oppraessores pauperum oppressit, raptores in direptionem dedit, contra se contumaces contraque suam potentiam se levantes adeo retundit* (12,28–30). Weitere Belege in C: II 178, 208; III 54 f. Eindrucksvoll auch I 186, ohne Isokolie allein nach dem Gesetz der »wachsenden Glieder« gebildet: *Capti, nudati sunt, in cruce suntque levati* (2/4/8).

287 Vgl. ARBUSOW, S. 81. Zum sonstigen Gebrauch des Chiasmus in C und V siehe unten S. 59 ff. Hier bietet sich folgende Gegenüberstellung an: *Pascua praeripiunt, abigunt armenta gregesque, Heredes circumveniunt, vi predia tollunt* (I 44 f.) – *regnum invasit, profanavit ius, confudit ordinem, impugnavit naturam* (26,24 f.).

288 Die Häufigkeit asyndetischer Reihungen in V und C ist auffällig genug, um gesondert erörtert zu werden. Vgl. unten S. 51 ff.

fen, doch ist die Anaphora so allgemein beliebt, daß darauf kein großes Gewicht gelegt werden soll:

I,161: *Pars cecidit, / pars arma capit, / pars maxima fugit.*

Die Erscheinungsformen von Isokolie sprechen in C so eindeutig für ihre bewußte Anwendung, daß sonstige Bedenken gegenüber einem Vergleich von Prosa und Dichtung hier kaum geltend zu machen sind. Abgesehen davon, daß sich die Kolongrenzen der Periode mit den metrischen Einschnitten nicht in jedem Falle decken, ist auch hier – von den poetischen Vorbildern der Antike abgesehen²⁹⁰ – der Vergleich mit dem »Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia« lehrreich. Dort sind nur mit Mühe eindeutige Beispiele für Isokolie zu finden²⁹¹. Die wegen ihres geringeren Umfangs und der verschiedenen literarischen Intention für einen Vergleich mit C weniger geeignete sogenannte »Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium«²⁹² gebraucht den Zäsur-Kadenz-Reim nahezu konsequent, nicht jedoch die Isokolie in bewußter Weise als Stilmittel²⁹³.

Die Isokolie war ursprünglich in der antiken Kunstprosa beheimatet. Ihre Verwendung auch in der Dichtung gehört in den Rahmen einer wechselseitigen Durchdringung der literarischen Formenseite der Spätantike. Die Regel war dies jedoch offenbar nicht, und in Verbindung mit den übrigen übereinstimmenden Zügen verdient auch dieses Phänomen Beachtung. In V wird die Isokolie allerdings kunstvoller behandelt: Konsequenterer Parallelismus der Glieder und deren zusätzliche Verknüpfung durch das Homoioteleuton sind dort die charakteristischen Merkmale.

2) Asyndetische Anreihungen

Die Verbindung von Isokolie und Asyndeton ist uns bereits begegnet. Schon Schneider hat für V, hierin über die Beobachtungen Hellmanns hinausgehend, eine auffallende Vorliebe für asyndetische Anreihungen einzelner Wörter, Satzglieder und ganzer Sätze verzeichnet²⁹⁴. Ungeachtet zunächst der Frage, ob es sich dabei um die Rezeption eines

289 Vgl. ARBUSOW, S. 37 f. Mehrfach kombiniert V Isokolie mit der Anapher, z. B.: *Ille vos pavit, ille nuditatem vestram texit* (10,16 f.). Doch auch unabhängig von der Isokolie begegnet die Anapher in C und V häufig; vgl. u. a. in C: I 28 f., 63, 146 f., 174, 222 f.; II 25, 103, 140; III 149 f., – In V: 9,6 f.; 9,16 f.; 11,9–11; 11, 25; 14, 16; 17,5 f.; 20,4 f.; 21,32 f.; 22,21 f.; 31,6 f.; 34,14 f.; 36,29–31; 38,31.

290 Vergil und Lucan boten in diesem Punkt kein Vorbild.

291 Allerdings begegnet dort auch der Zäsur-Kadenz-Reim weniger häufig als in C; vgl. SCHMALE-OTT, Einleitung zur Ausgabe, S. XXVIII f.

292 Hg. HOLDER-EGGER im Anhang zur Ausgabe des *Carmen de bello Saxonico*, S. 24–28.

293 Die Verse 66–71, 76 f. und 110 bieten bestenfalls Ansätze zur Isokolie; freilich bestehen in der Silbenzahl der Glieder so große Differenzen, daß die Stilfigur schwerlich beabsichtigt war. – Allerdings bleibt die *Conquestio* eine unsichere Vergleichsgröße, solange ihr Verhältnis zu V nicht befriedigender geklärt ist als durch die kategorische Verneinung eines literarischen Zusammenhangs. Vgl. HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe, S. XIV; R. HOLTZMANN, in: GQ, S. 377 Anm. 59.

294 SCHNEIDER, S. 110 f.

speziell sallustischen Stilelements handelt²⁹⁵, interessiert hier die Rolle, die es in C spielt. Dabei ist zur Vergleichbarkeit von Prosa und Dichtung anzumerken, daß die weitgehend festliegende Silbenzahl des Verses das Asyndeton unabhängig vom Stilwillen des Dichters sowohl begünstigen als auch verhindern konnte²⁹⁶. Die relativ beachtliche Zahl, in der das Asyndeton in C begegnet, spricht für dessen absichtlichen Gebrauch. Dem ist zunächst keine besondere Bedeutung zuzumessen, da das Asyndeton, wie schon in der Antike, auch im Mittelalter verbreitet war²⁹⁷. Für das Verhältnis von C und V kommt es daher darauf an, ob speziellere Momente der Übereinstimmung hinzukommen.

In beiden Werken begegnet die asyndetische Reihung einzelner Wörter, insbesondere von Substantiven und Verbalformen. Das substantivische Asyndeton ist in C und V weniger häufig zu belegen. Drei Reihungen *igni, caede, rapinis Multimodis* (I,235 f.) und *igne, praeda, ferro* (22,10 f.) bilden auch verbal und inhaltlich eine Parallele²⁹⁸. Eine deutliche Vorliebe zeigt der Biograph für die Aneinanderreihung von Verben²⁹⁹. Darin tritt C entschieden hinter V zurück, doch fehlt es nicht an vergleichbaren Erscheinungen, wie die Gegenüberstellung von *premit, imminet, urget* (III,192) und *interficiunt, capiunt, fugant* (24,6 f.) oder, mit Berücksichtigung des Gesetzes der »wachsenden Glieder«, *Discurrunt, trepidant, consulto, agitabant* (I,160) im Vergleich zu *exultabant, plaudebant, cantabant, laudabant factum filii* (26,27 f.) zeigt.

Anders als V läßt C Beispiele für Asyndeta, die ganze Satzglieder wie etwa erweiterte Nominalbildungen, Relativsätze oder voll ausgebildete Nebensätze umfassen, vermischen³⁰⁰. Das muß nicht auf einem verschiedenen Stilwillen beruhen. Eher läßt sich der Unterschied aus den Bedingungen der gebundenen Rede erklären, die eine solche großzügige Satzarchitektonik nicht zuließ. Sie nötigte zu einfacheren Satzbildungen, und so verwundert es nicht, daß das Asyndeton hier erst bei der Reihung kürzerer Sätze mit V vergleichbare Formen annimmt.

Die asyndetische Reihung einfacher Hauptsätze, die in der Regel nur durch ein direktes Objekt erweitert sind, begegnet in beiden Werken mehrfach in ähnlichen Formen: *Pascua praeipiunt, abigunt armenta gregesque, Heredes circumveniunt, vi predia tollunt* (I,44 f.) – *Oppida fregit, tumida praessit, ardua curvavit, factiones dissipavit* (23,10 f.).

295 Davon geht SCHNEIDER aus, wenn er S. 110–118 asyndetische Reihungen in V mit solchen bei Sallust vergleicht und zu dem Ergebnis kommt, daß »sich die hohe artistische Begabung des mittelalterlichen Autors an der rhetorischen Meisterschaft des Sprachkünstlers Sallust so entzündet hat, daß auch er mit gleich vollendeten Formen aufwarten konnte« (S. 118). – Den Gebrauch dieses Stilmittels durch Widukind hatte bereits H. BEUMANN, *Widukind von Korvei*, S. 37, 48, 157 f., 159, 163, 166, auf Sallust zurückgeführt.

296 Bei einer Reihung wie *capiunt, caedunt, funduntque fugantque* (II 114) ist das zweimalige *que* eher auf metrische Bedürfnisse zurückzuführen als auf ein Streben nach Konzinnität.

297 Vgl. SCHNEIDER, S. 110 mit Anm. 2 und 3.

298 Bloße Substantivreihungen dieser Art auch C I 80, III 11 f.

299 Vgl. 10,27; 15,8; 24,6 f.; 33,22 f.; 40,12 f.

300 Für V vgl. die Beispiele bei SCHNEIDER, S. 113–116. – Aus C läßt sich allenfalls die folgende, nach dem Gesetz der »wachsenden Glieder« und zugleich chiasmisch gebildete Partizipialreihung anführen: *Incorrecta regens, leges et iura reponens, Restituens cunctis sua dudum despoliatis* (II 208 f.).

Die Viergliedrigkeit der Asyndeta wird auch sonst in C nicht überschritten ³⁰¹. Dies gilt in der Regel auch für V, doch kommen dort auch sechs Glieder vor: *coronam sibi imposuit, regnum invasit, profanavit ius, confudit ordinem, impugnavit naturam, querebat patris sanguinem* (26,23–25) ³⁰². Demgegenüber scheint es dem Dichter gerade aus metrischen Gründen nicht gelungen zu sein, längere Perioden konsequent asyndetisch durchzugestalten: *Irrumpunt iterum castris somnoque iacentes Caedunt atque fugant, armis et equis spoliabant, Circum castra sitas incendunt undique villas* (I,171–173) ³⁰³.

Die anspruchsvollste Form asyndetischer Reihungen erblickte Schneider beim Vergleich von Sallust mit V in der »Kombination zweier Asyndeta innerhalb einer geschlossenen Periode« ³⁰⁴. Von entsprechendem Gewicht sind daher Belege für Doppelasyndeton in C nach folgendem bereits in anderem Zusammenhang zitiertem Beispiel: *Iura dedit, leges statuit, cohibenda coerces, Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit* (I,22 f.) ³⁰⁵.

Ebenfalls um eine Besonderheit Sallusts handelt es sich nach Schneider dann, wenn ein begonnenes Asyndeton entgegen der antiken Norm nicht konsequent durchgehalten wird, indem das letzte oder die beiden letzten Glieder mit einem Bindewort angeknüpft werden ³⁰⁶. Auf die kaum aussichtsreiche, allerdings nicht bedeutungslose Diskussion, ob der Biograph dabei allein Sallust imitiert hat oder ob eine Einwirkung der Muttersprache zugrundeliegt ³⁰⁷, kann hier nicht eingegangen werden. Der »asyndetische« Sondertyp findet sich jedoch in C ebenfalls mehrfach, hier vielleicht auch durch metrische Rücksichten bestimmt. In folgenden Substantivreihungen ist jeweils das vierte Glied mit *que* angeschlossen worden: *Sutores, fabri, pistores carnificesque* (I,198) – *tela, saxa, praeustas sudes ignemque* (23,22 f.). Statt *que* kommt auch *et* vor: *Ecclesiae, viduae pupillus et advena quisque* (I,82) – *bella, violentiam et rapinas* (I,4,20). Aus beiden Werken ließen sich weitere Beispiele anführen. Wegen der strittigen Provenienz dieses Sondertyps und wegen seines sonstigen Vorkommens mag einem Auftreten in beiden Werken kein nennenswertes Gewicht zukommen ³⁰⁸.

Nach allem bleibt festzuhalten, daß auch der Dichter eine Neigung zu asyndetischen Reihungen erkennen läßt. Die Skala der angewandten Typen ist zwar im Vergleich zu V von geringerer Breite, enthält aber Erscheinungsformen, die wegen ihrer Ähnlichkeit

301 Vgl. auch I 15 f. Zweigliedrige Asyndeta: I 98, 230; III 46 f., 106 f. Zweigliedrige Asyndeta mit Anapher: I 28 f., 138, 167, 174, 211 f.; II 141. Dieser Reihungstyp verschiedentlich auch in V, z. B. 21,32–34; 24,12 f.; 28,31–33; 31,28; 38,31. Die Mehrgliedrigkeit anaphorischer Asyndeta kommt gegenüber C in V eindeutiger zur Geltung.

302 Sechsgliedrige Reihung: 28,34–29, 3.

303 Kaum vergleichbar sind die Verse II 106–111. Gemessen an der aus V oben angeführten Stelle sind die Glieder zu einheitlich gebildet und z. T. anaphorisch verknüpft.

304 SCHNEIDER, S. 117.

305 Vgl. auch III 54–56: *Arma novant, animos acuunt, docuere caballos Currentes facili cervicere reflectere cursus, Horrificos belli non exhorreere tumultus*. Entsprechende Beispiele aus V bei SCHNEIDER, S. 117 f.

306 SCHNEIDER, S. 116 f.

307 Für diese Möglichkeit hat sich F. BLATT, Sprachwandel im Latein des Mittelalters (HV 28, 1934) S. 34, ausgesprochen.

308 Nicht bei dem zuletzt besprochenen Reihungstyp, wohl aber sonst gebraucht der Dichter, vielleicht aus metrischen Gründen, das Bindewort *atque*, das der Biograph (SCHNEIDER, S. 117) vermeidet.

Erwähnung verdienen. Hierher gehört die häufige Kombination des Asyndeton mit der Isokolie bei der Reihung einfacher Hauptsätze. Dies belegt eine rhetorische Fähigkeit des Dichters, die man voraussetzen müßte, wenn er mit dem Biographen identisch wäre.

Bei Isokolie und Asyndeton handelt es sich nicht nur um rhetorische, sondern auch um syntaktische Formen. Nach deren Erörterung könnte eine Betrachtung des Baus und der Art der Verknüpfung vor Perioden und Periodenteilen naheliegen. Angesichts der Gattungsverschiedenheit hieße dies allerdings den Bogen überspannen. Der Dichter stellt Satzteile und ganze Sätze weitgehend parataktisch nebeneinander³⁰⁹ und verfährt so ähnlich wie der Biograph in zahlreichen Abschnitten seiner Darstellung³¹⁰. Doch solche Erscheinungsformen der Syntax, beim Biographen in Partien emphatischer Vergegenwärtigung des Geschehens ein Charakteristikum, für das ein bestimmter Stilwille in Anspruch genommen werden muß, können beim Dichter in der metrischen Zwangsjacke ihren Grund haben. Differenzierte syntaktische Beobachtungen lassen sich aber vor allem deshalb nicht anstellen, weil sich die Konjunktionen bzw. die syntaktischen Minutien einem exakten Vergleich entziehen. Einerseits ist die gebundene Rede des Dichters wegen ihrer einfacheren Bauformen ohnehin an Konjunktionen ärmer³¹¹, andererseits kommen Konjunktionen, denen die natürliche Quantität fehlt, sieht man von der Möglichkeit der Positionslänge ab, für eine Spitzenstellung im Vers nicht in Frage, was die Möglichkeit ihres Gebrauchs einschränkt³¹². So muß die allgemeine Feststellung³¹³ genügen, daß sich bei entsprechender Berücksichtigung der in C vorliegenden besonderen Bedingungen

309 So in Erzählpartien wie I 97–113; II 100–114, 132–145; III 50–114 (ohne nennenswerte Unterbrechung).

310 Vgl. aus V u. a. folgende Passagen: 9,19–27; 14,19–25; 14,31 – 15, 3; besonders eindrucksvoll 23,9–25 (Belagerung von Rom).

311 Dies bestätigt auch eine Auszählung der Konjunktionen im staufischen Carmen. Im Vergleich zu V und zu Lamperts Annalen fallen sie kaum ins Gewicht.

312 Bei über zwanzig Belegen – Lamperts Annalen stehen dazu im Verhältnis 3:4 – kann in V mit dem die Periode einleitenden temporalen *cum* eine syntaktische Vorliebe beobachtet werden. Eine solche zeigt sich auch bei *igitur* an der Spitze von 14 Sätzen (SCHNEIDER, S. 108), 3:4 im Verhältnis zu Lampert, sowie für einleitendes *itaque* (7 Belege), bei Lampert ebenfalls vergleichsweise seltener. Im Vergleich mit C entfallen diese Erscheinungen aus den oben genannten Gründen.

313 Auf einen V kennzeichnenden Gebrauch von *sed* hat neben HELLMANN, S. 324, auch SCHNEIDER, S. 108, hingewiesen, dieser allerdings mit spezieller Zurückführung auf Sallust. Während in V weit mehr als 20 Sätze mit *sed* beginnen, steht dem bei Lampert auf entsprechendem Raum etwa nur ein Sechstel dessen gegenüber. Angesichts des geringeren Umfangs von C erscheint es beachtlich, daß das Wort *sed* immerhin 10 Sätze einleitet. Hier wie dort ist auch die Abschwächung des adversativen Charakters bis hin zur bloßen narrativen Anknüpfung zu beobachten, auf die HELLMANN, S. 324, für V hingewiesen hat. Auch innerhalb der Periode verwendet V die Partikel auffallend häufig (16 mal), dann freilich meistens adversativ. Bei Satzantithesen – in V weit häufiger als in C, wie unten zu zeigen sein wird – verschiebt sich das Verhältnis entsprechend: C bietet 3 Belege, V deren 11. Ähnliches gilt bei Antithesen für *non – sed*: gut 10 Belegen in V stehen immerhin in C 3 gegenüber, so daß man dort von Ansätzen sprechen könnte. – Ein umgekehrtes Bild ergibt sich bei einleitendem *sic*. Deutlich unterschieden von Lampert (Fehlzanzeige auf entsprechendem Raum) bietet V 6 Belege, C mehr als 10. – Die weitgehend gleiche Frequenz bei einleitendem *nam(que)* (6 bzw. 7 mal) fällt zwar gegenüber Lampert ins Gewicht, doch zeigt das staufische Carmen hier die gleiche Häufigkeit.

für Konjunktionen und sonstige syntaktischen Minutien zur Vita keine Unterschiede zeigen³¹⁴.

Die weitere Betrachtung der rhetorischen Stilmittel steht nicht in gleichem Maße vor dem Problem des Gattungsunterschieds.

3) Zur Antithetik

In der Vita stellt die Antithese, wie bereits Hellmann³¹⁵ hervorgehoben hat, das wohl markanteste Stilmittel dar. Dies wird auch dadurch kaum eingeschränkt, daß Wort- und Satzantithesen eine in der Antike wurzelnde Tradition hatten und auch dem Zeitgeschmack entsprachen³¹⁶. Selbst wenn man eine Einwirkung Sallusts annimmt³¹⁷ und den Einfluß des Schulunterrichts sowie der zeitgenössischen Stiltendenzen berücksichtigt, scheint sich in der beherrschenden Stellung der Antithetik, die diese in V einnimmt, ein individueller Zug zu manifestieren – nicht so sehr ein spezieller Stilwille, als vielmehr eine Grundform des Denkens³¹⁸. Bei dieser sind allerdings zwei Wurzeln zu unterscheiden³¹⁹: Von einer »ursprünglichen« Disposition des Denkens dessen besondere Ausformung in einer konkreten historischen Situation³²⁰. Soweit die Antithese als ein durch literarische Vorbilder und durch die Schule vermitteltes Stilmittel einer individuellen Denkform entsprach, müßte sie sich auch in C nachweisen lassen; als Ausfluß einer Denken und Empfinden prägenden bestimmten geschichtlichen Konstellation steht sie in C und V unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen³²¹.

Als er sich anschickte, das Leben seines verstorbenen Herrschers, den er verehrt, ja bewundert, mit dessen politischen Zielen er sich identifiziert hatte, aufzuzeichnen, erschien dem Biographen die Ordnung der Welt zerbrochen. Auf dem Hintergrund einer verklärten Vergangenheit³²², die trotz aller Gegensätze und Wirren die Chance eines dauerhaften Friedens enthalten hatte, stand die fragwürdige Gegenwart unter dem Stern einer unsicheren Zukunft. Zur Vergangenheit stand die Gegenwart in einem unüber-

314 HELLMANN hat S. 324 beobachtet, daß in V das adversative *ad* vermieden wird. In C finden sich drei Belege. – Im übrigen werden in V wie in C die Perioden nicht in schroffem Gegensatz nebeneinander gestellt, auch nicht in kausale oder konsekutive Verbindung gebracht. Hier wie dort bewirken deiktische Elemente häufig eine lockere narrative Verknüpfung. Der größte Teil der sonstigen syntaktischen Minutien hat keine gliedernde Funktion, so daß dann die Erzählung weitgehend in parataktischen Formen verläuft.

315 HELLMANN, S. 320, 324 und 326; HAEFELE, S. 19, 27.

316 Zur Anwendungsbreite der Antithese vgl. die bei ARBUSOW, S. 55 ff., zusammengestellte Beispielskala; für die Beliebtheit dieses Stilmittels bei Zeitgenossen SCHNEIDER, S. 119.

317 Für diese plädiert bei selbst vorgebrachten Bedenken SCHNEIDER, S. 119. – Mit größerer Vorsicht hat BEUMANN, Widukind von Korvei, S. 160 ff., hinsichtlich der Wurzeln der Antithese bei dem sächsischen Historiographen den Einfluß Sallusts als eine unter vielen Komponenten in Rechnung gestellt.

318 Vgl. auch HAEFELE, S. 19.

319 Diese Unterscheidung weder bei HELLMANN noch bei SCHNEIDER.

320 Andeutungen in dieser Richtung auch bei BEUMANN, Widukind von Korvei, S. 161.

321 Zur mutmaßlichen Abfassungszeit bald nach dem Tode Heinrichs IV. (August 1106) siehe oben S. 13 mit Anm. 36.

322 Vgl. die vom Biographen selbst gesetzten Maßstäbe, etwa: 9,22–10,2; 12,28–13,2.

brückbaren Gegensatz ³²³: Die oft besiegten Feinde der alten Ordnung standen als Sieger da; dem Verräter war das Erbe des Reichs zugefallen. Zu den politischen waren die menschlichen Gegensätze, wie es mit größerer Unversöhnlichkeit schwerlich hätte geschehen können, hinzugetreten. So jedenfalls scheint es der Biograph nach seiner Darstellung empfunden zu haben. Der Dualismus einer so erlebten Wirklichkeit hat offenbar die Form des Gedankens und seines Ausdrucks bestimmt oder vielmehr den durch Anlage und antike Muster vorgebildeten Ausdrucksformen sozusagen eine zweite Prägung aufgedrückt. Die beherrschende Stellung der Antithese dürfte darin ihren tieferen Grund haben. Sie wurde zum adäquaten Ausdruck einer von tiefen Gegensätzen bestimmten Wirklichkeit ³²⁴. Eine vergleichbare Funktion konnte dieses Stilmittel für C, auf dem Hintergrund des Sieges über die aufständigen Sachsen, noch nicht haben ³²⁵. Diese völlig verschiedene Situation muß beim Vergleich der beiden Werke berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit des Vergleichs wird dadurch eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Eine weitere Einschränkung ergibt sich abermals aus dem Unterschied der Gattungen. Auf die einfachere Architektonik der gebundenen Rede ist bereits hingewiesen worden. Gegenüber formalen und gedanklichen Wortantithesen treten in ihr Satzantithesen zurück, eine Einschränkung, der das Prosawerk nicht unterworfen war ³²⁶. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß sich die Antithese auch sonst in jener Zeit allgemeiner Beliebtheit erfreute. Für den Vergleich kommen daher nur spezifische Erscheinungsformen in Betracht.

Als eine Vorstufe der Antithese kann in V die Aussage in der Negation ³²⁷ nach folgendem Muster gelten: *non bella pacem disturbabant, non classica quietem rumpebant, non rapina grassabatur, non fides mentiebatur* (I 3, 18–20). In C heißt es entsprechend: *nec habebat iura timoris, Non falsum vero nec iniquum segregat aequo* (I, 12 f.) ³²⁸. Die

323 In dieser Beziehung besteht nun allerdings zwischen dem mittelalterlichen Biographen und Sallust insofern eine Affinität, als der antike Autor ebenfalls unter dem Eindruck einer Unversöhnlichkeit der Zeiten stand: hier der sittliche Verfall der Gegenwart, dort eine die Norm allen Handelns bietende Vergangenheit.

324 Ähnlich sah HAEFELE, S. 19 f., in der Antithetik das angemessene Mittel eines künstlerischen Ringens »um die Einsicht in ein unbegreifliches Schicksal«.

325 Zur Entstehungszeit von C siehe unten Anm. 580. Jedenfalls bot die Zeit, in der der König mit dem endgültigen Sieg über die Sachsen (Ende Oktober 1075) gerade seine erste große Bewährungsprobe bestanden hatte, für einen Anhänger Heinrichs IV. recht versöhnliche Vorzeichen. In welchem Maß die Gegensätze tatsächlich als überwunden aufgefaßt werden konnten, dokumentiert der Panegyriker selbst, indem er mit einem Appell an den König um Nachsicht gegenüber den besiegten Gegnern schließt (III 287–294).

326 Vgl. oben Anm. 313. Für die in V bevorzugte, mit korrespondierendem *non – sed* gebildete Satzantithese enthält C drei Beispiele: I 154; III 49, 265 f. (bedingt auch III 183 f.). Sie erscheinen jedoch sprachlich und gedanklich als unerheblich, gemessen an dem weitgehend nach dieser syntaktischen Figur komponierten Eingang von V (9,2–4). Überhaupt fehlt in C ein quantitativ und qualitativ gleichrangiges Äquivalent zur künstlerisch anspruchsvollen, mit syntaktischen Parallelismen verbundenen Satzantithese des Biographen. Mit der Verschiedenheit des literarischen Genus kann dies nur bedingt, mit der zeitlichen Differenz beider Werke kaum erklärt werden.

327 Vgl. HELLMANN, S. 324.

328 So in C häufiger. Vgl. etwa: I 54 f., 135, 150 f.; II 194–197; III 36, 134 f., 151 f., 256 f.

Wortantithesen, die beide Belege obendrein enthalten, bestehen allerdings aus zu verschiedenen Gegensatzpaaren, als daß sie Gewicht haben könnten ³²⁹.

Der vorwiegend kriegerische Erzählstoff des Gedichts hat dort auch den Inhalt der Antithesen bestimmt: Heldenmut und kriegerisches Mittelmaß, militärische Tüchtigkeit und ihr Gegenteil, quantitative Unterlegenheit und Übermacht sind solche charakteristischen Gegensatzpaare. Auch V handelt von kriegerischen Ereignissen, allerdings in einem nicht nur relativ, sondern auch absolut geringerem Umfang ³³⁰.

Um zu klären, in welchem Maße speziell das Vorbild Sallusts – und nicht nur Schulgewohnheit und Zeitgeschmack – dem Biographen beim Gebrauch der Antithese bestimmt hat, ist Schneider ³³¹ von solchen Belegen ausgegangen, die Schilderungen kriegerischer Ereignisse entstammen ³³². Einige von ihnen laden zum Vergleich mit C ein. An Cat. 58,16 *in fuga salutem sperare* erinnert V *considerantes in virtute suam cladem, in sola fuga salutem* (36,1 f.) ³³³. Hierzu kann aus C *Nec fuga salvet eos, bello quos arma nequibant* (III,231) herangezogen werden. Über das die Belege verknüpfende Begriffspaar *fuga – salus (salvare)* geht V mit der vorangestellten Paradoxie von *virtus* und *clades* hinaus ³³⁴. Die gedankliche Erweiterung erscheint in C wie im Keim angelegt (*arma nequibant*). In leichter Abwandlung heißt es II,7: *Diffidens armis, spem quaerit in arte salutis* ³³⁵. Dem kommt V mit der Wendung *diffidentes viribus suis . . . , quod saluti proximum erat, se dedidere* (15,15–17) ³³⁶ nahe.

Bei dreimaligem Vorkommen einer bei Sallust reich belegten Antithetik, die den Gegensatz von *pauci* und *multi* ausdrückt oder variiert, hat Schneider eine unverkennbare »Freude des Biographen an dieser Form« konstatieren wollen ³³⁷. Doch gerade in Kampfes schilderungen, wo sie hier angetroffen wird, handelt es sich um einen kaum signifikanten Gemeinplatz ³³⁸. Daß sie auch in C begegnet, hat daher, für sich allein genommen, wenig Gewicht. Doch gerade an Hand des Gegensatzes von *pauci* und *multi* läßt der Dichter seine Vorliebe für die Antithese als Stilmittel in besonderem Maße er-

329 Zu *nec habebat iura timoris* (C) kann jedoch aus V *nec legis metus ullus erat*, 12,28 f., gestellt werden. Daß sich beide Wendungen obendrein auf die gleiche Sache beziehen, wird uns noch beschäftigen. Außerdem gibt die Wortantithese *non falsum vero . . . segregat*, wie bereits oben S. 43 bemerkt, unter phraseologischen Gesichtspunkten Anlaß zum Hinweis auf *vera falsi miscentes* in V 16,4.

330 Dazu oben S. 49 mit Anm. 275.

331 SCHNEIDER, S. 119 f.

332 Ebd., S. 120.

333 Aber auch an Jug. 55,1; 74,1. Vgl. SCHNEIDER, S. 119 f.

334 So SCHNEIDER, S. 119.

335 Die ganze Wendung wird II 199 wieder aufgenommen.

336 In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß sich Dichter und Biograph mit *diffidens armis* und *diffidentes viribus suis* sprachlich an verschiedenen Mustern orientiert haben, Aen. III 51 bzw. Jug. 46,1.

337 SCHNEIDER, S. 120, verweist auf V 15, 1 f., 38,22–25 sowie auf 20,27 f.: *praemissaque multitudine cum paucis ipse sequebatur.*, wo allerdings der Gegensatz von *multi* und *pauci* keine vergleichbare Bedeutung hat. Auch fehlt das bei Jug. 107,1 (*a paucis strenuis advorsum multitudinem bene pugnatum*) entscheidende Motiv des Kampfes weniger gegen viele.

338 Allgemein dazu S. HELLMANN, Das Problem der mittellateinischen Philologie (HV 29, 1935; Ndr. in: DERS., Ausgew. Abh.) S. 664. Auf Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 46, S. 45,14, verweist SCHNEIDER, S. 120. Die Belege lassen sich mühelos vermehren.

kennen. Eindrucksvoll bezeugt dies die Erzählpartie, in der mit solchem rhetorischen Aufwand die politisch wie militärisch mißliche Lage des Königs nach den Gerstunger Verhandlungen im Oktober 1073 kaschiert wird. Das Thema vom Kampf weniger gegen eine Übermacht wird II,49 f. präludiert: *Maluit in paucis multorum victor haberi Quam cedens multis tanto caruisse triumpho*, um II,55 ff. über zwölf Verse hinweg in verschiedenen Variationen durchgespielt zu werden³³⁹. Solche Antithetik durchzieht fast das ganze Gedicht³⁴⁰. Gerade in der Häufigkeit dieser Spielart vermag V nicht zu folgen. Wohl zeigt das Stilmittel auch hier gleiche Erscheinungsformen, doch lassen die beiden Belege und die in einem Fall ersichtliche inhaltliche Implikation³⁴¹ das in C beschworene Heldenethos in V nahezu relativiert erscheinen. Dies kann jedoch in der Verschiedenheit von Zeitstellung³⁴² und literarischer Intention beider Werke seinen Grund haben.

Nicht nur in Kriegsschilderungen, in denen die Antithese im Mittelalter auch sonst zu Hause ist, so daß ihre Verwendung für den Stilvergleich geringeres Gewicht hat, sondern auch in anderen Sachzusammenhängen tritt sie uns entgegen. Doch schon hier ist deutlich geworden, daß sie nicht so sehr als rhetorisches Mittel Beachtung verdient. Sie ist zugleich und vor allem Gedankenfigur, Ausdruck einer zentralen Intention, wie die paradoxalen Zuspitzungen erkennen lassen.

Eine vermittelnde Stellung zur nachfolgend zu erörternden Gruppe nehmen zwei Belege aus C und V ein, bei denen These und Antithese durch das Verbum *postponere* verknüpft sind: *Et studio belli studium postponit arandi* (II,134) – *fidem incerto postposuit honori* (I7,31).

339 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 157, und EDEL, S. 553, haben u. a. diese Verse als Beispiel für die Stilfigur der *Traductio* angeführt. Sie belegen aber auch die Freude des Dichters an dem Spiel mit Antithesen (SCHNEIDER, S. 120 Anm. 3):

*Forsan decisis rex inclitus haesitat alis,
Cum paucisque tuas formidat adire phalanges.
Accipe, quas illi laudes hac fraude parasti,
Per quam multorum pauci sumpsere triumphum.
Qua sine paucorum cessisset gloria multis.
An prestat multis multos, an vincere paucis?
Paucos maiori levat haec victoria laude;
Nam si sint plures, daret his divisa minorem.
Tale vel omne bonum minus est in plura diremptum.
Collige iam, quid te contra reputando sequatur:
Nam si victores extollit gloria paucos,
Nonne ferent ignominiam victi numerosi?*

340 Vgl. I 220, II 49 f., 72, 103, 106.

341 Gerade die in C an dem Gegenüber von *pauci* und *multi* exemplifizierte Norm heldenhaften Verhaltens scheint für den Biographen nicht mehr unbedingt verbindlich zu sein, sonst wäre die Flucht des Königs (!) auch anders begründet worden als so: *qui (sc. rex) cum paucis contra innumeros armatos confligere periculosum estimans* (I5,1 f.); zu dieser Stelle vgl. auch unten S. 93 f.

342 Ende 1075 konnte der König den Normen des Dichters – bei panegyrischer Übermalung der heikelsten Situationen – eher entsprechen als rund 30 Jahre später. Für V gehörte der »rex invictus« des Gedichts der Vergangenheit an. Schon anlässlich der bald nach dem Sachsenkrieg wiederaufkeimenden Empörung deutet der Biograph selbst diesen Wandel an: *quippe cuius robur adhuc erat inexpugnabile* 15,31. Vgl. dazu auch unten S. 93 f.

Bei den Begriffspaaren *licentia praedae* (C,III,2)³⁴³ und *licentia rapinarum* (V 28,14) kommt, wie der Kontext erkennen läßt, Ironie ins Spiel³⁴⁴. Denn die als solche bereits klassische Wendung erscheint in V bei der Würdigung der segensreichen Folgen des Mainzer Landfriedens: *hi, dum sibi licentia rapinarum erepta est, . . . egestate laborabant, cellaria eorum penuria et fames possidebat* (28,14–16). Nur für die Feinde des Friedens hat der Entzug der *licentia rapinarum* Armut zur Folge. Nicht ohne Ironie, ja Hohn sagt der Dichter von den Sachsen: *Hi, quia pauperiem sperabant vincere predis* (I,65). Erst in Verbindung mit der konkreten gedanklichen Stoßrichtung erhält der Topos die besondere Note, das individuelle Gepräge³⁴⁵.

Der gedanklich anspruchsvolleren Satzantithese des Biographen hat der Dichter allerdings nichts gleichwertiges entgegensetzen. Obwohl dies mit den begrenzteren Möglichkeiten der gebundenen Rede zusammenhängen dürfte, ist nicht zu verkennen, daß V auch ganz allgemein bei der Handhabung dieses Stilmittels die größere Meisterschaft erkennen läßt³⁴⁶.

4) Der Chiasmus

Schon bei der Isokolie ist uns die grammatische Stilfigur des Chiasmus als ein die Gleichförmigkeit der Periode auflockerndes Moment begegnet³⁴⁷. Bei der Antithese kann der Chiasmus zur Sperrung der Gegensatzpaare führen³⁴⁸. Über diese allerdings bevorzugten Anwendungsgebiete hinaus muß nach dem Gebrauch des Chiasmus, der sich in der Antike wie auch im Mittelalter großer Beliebtheit erfreut hat³⁴⁹, in C ganz allgemein gefragt werden, nachdem Schneider für V eine ungewöhnliche Häufigkeit chiasmischer Stellungen betont und deren verschiedene Erscheinungsformen belegt hat³⁵⁰.

Zunächst kann ein generelles Ergebnis vorweggenommen werden: Schneider hatte in V »weit über 60 Fälle chiasmischer Stellung« gezählt³⁵¹; dem steht das kürzere Gedicht mit gut 50 Belegen keineswegs nach. Auch die Skala der Gestaltungsarten zeigt eine vergleichbare Vielfalt.

343 Hierher gehört auch die an die Sachsen gerichtete ironisch-paradoxe Aufforderung des Dichters: *rape plura: licebit* II 54.

344 Vgl. auch I,22: *sceleris licentia*. – Weithin nicht vergleichbar ist das sprachliche Gewand, in der die Ironie begegnet, wohl aber – zumindest im Bereich der Apostrophierungen – der gedankliche Grundton. Siehe auch unten S. 74 ff.

345 Hier ist an die bereits erwähnte Entsprechung von *Obsessique suos obsessores numerosos . . . cogebat* zu *obsessores ab obsessis obsessos* (vgl. oben S. 40) zu erinnern. Neben den schon erwähnten finden sich in C weitere Belege für Antithetik, u. a.: I 63, 120, 124, 132–137, 224 f.; II 119, 138 f., 158, 176 f., 185–190; III 36, 165.

346 Vgl. auch oben Anm. 326.

347 Vgl. oben S. 50 mit Anm. 287.

348 ARBUSOW, S. 81; zur genannten Funktion des Chiasmus vgl. die bei SCHNEIDER, S. 120 und 123 f., angeführten Beispiele aus V: 25,15; 34,22–25; 36,26 f.; 36,31; aus C u. a.: I 65, 120, 124; II 106, 149.

349 ARBUSOW, S. 81; SCHNEIDER, S. 121 mit Anm. 2 bis 7.

350 SCHNEIDER, S. 121–125.

351 Ebd., S. 122.

Der Reigen der Möglichkeiten wird eröffnet mit zweipaarigen Verbindungen mit Substantiven nach folgendem Muster: *provisores regni regisque fideles* (C,II,13) ³⁵². Am häufigsten werden in beiden Werken Substantive mit Verben kombiniert: *corrige facta, leges redde* (I,47 f.) mit Außenstellung der Verben, *Rapta tene, . . . rape plura* (II,54) mit Binnenstellung ³⁵³.

Aber auch die weniger gewöhnliche Kombination von Substantiv und Adverb wird in chiasmischer Stellung angetroffen: *Undaque, navigiis prius, est modo pervia plaustris* (C,II,148) ³⁵⁴, hier sogar in einem dreipaarigen Chiasmus.

Als eine Sondergruppe hatte Schneider zutreffend die mit Partizipien oder absoluten Ablativen gebildeten Chiasmen der Vita hervorgehoben ³⁵⁵. Dem ist aus C so gut wie nichts zur Seite zu stellen, obwohl der Dichter sich des Ablativus absolutus nicht selten bedient ³⁵⁶. Wieder dürfte die gebundene Redeform den Unterschied erklären ³⁵⁷. Bei Partizipien und dem Participium conjunctum findet sich die chiasmische Stellung dagegen recht häufig: *Ipse rebellantes acies ducturus in hostes* (I,77) ³⁵⁸. Das Beispiel läßt sich als gattungsbedingte Sonderform erkennen, da, wie das Schema a – B : b – A zeigt, eine zusätzliche Verschränkung der beiden Partizipien durch die hyperbatonartige Aufspaltung von Substantiv und attributivem Partizip vorwiegend um des Reimes willen zustande gekommen ist ³⁵⁹. So wie hier hat der Dichter bei Verbindungen von Substantiv und Adjektiv gern den Chiasmus des bezeichneten Typs gewählt: *Sex ibi castellis multo munimine firmis Presidia imposuit* (I,75 f.) ³⁶⁰ – hier nach dem Schema a – B : A – b.

Ferner hat Schneider für V auf eine spezielle Gruppe von Chiasmen aufmerksam gemacht, in deren Paaren jeweils ein Wort identisch ist ³⁶¹. Auch für diesen rhetorisch gehobeneren Typ bietet C Parallelen, so etwa mit Binnenstellung des übereinstimmenden Gliedes: *Hic nec sessor equum iuvat, aut iuvat ille sedentem* (II,162) oder – mit obendrein korrespondierenden Außengliedern – *Accedat quantum summae quantumve recedat* (II,139) ³⁶². Zwar geht die von Schneider in V nachgewiesene Zahl dieser Belege

352 Vgl. hierzu die von SCHNEIDER, S. 122, angeführte Stelle aus V: 18,10 f.; in C außerdem: III 21, 125, 154.

353 Vgl. aus V neben den von SCHNEIDER, S. 122, angeführten Beispielen (26,29–27,2; 39,14) u. a.: 12,7 f.; 20,16 f.; 26,17 f.; 26,24 f.; 30,31 f.; 32,24 f. C zeigt mit Verben gebildete Chiasmen u. a. noch: I 65, II 139, III 11 ff., 142, 206.

354 Vgl. hierzu den von SCHNEIDER, S. 122, zitierten Beleg aus V 19, 1 f.

355 SCHNEIDER, S. 122 f.

356 Immerhin sind in C weit über 30 absolute Ablative zu zählen, was auch insofern erwähnenswert ist, als nach HELLMANN, S. 325, diese Konstruktion im Gegensatz zu BH IV. 39 für die ganze Vita bestimmend ist.

357 Aus C erscheint allerdings vergleichbar I 67: *Talibus auditis, constanti pectore*; vgl. mit gewissen Einschränkungen auch II 205.

358 Vgl. außerdem I 159, II 180, III 41 f., 51, 75 f., 77, 90, 94 f., 256 f.

359 Vgl. zu diesem gattungsbedingten Typ auch STOHLMANN, S. 109 f. Demgegenüber zeigt der staufische Dichter für diese chiasmische Sonderform keine Vorliebe und gebraucht den Chiasmus nicht so häufig wie C.

360 Ähnlich auch I 183; II 124, 146, 175, 191; III 38–40, 48, 97, 193 f.; ohne solche Verschränkungen auch noch: II 116, 176; III 45, 75 f., 102 f., 220.

361 SCHNEIDER, S. 123 f.

362 Vgl. außerdem I 186; II 141; III 114 (wie II 139).

immer noch über C hinaus, aber dort kommen noch einige Chiasmen hinzu, bei denen die Paare jeweils ein – im Sinne der Adnominatio – anklingendes Wort enthalten: Ar-
mavitque acies, acer ruiturus (III, 51) ³⁶³.

Die Beherrschung komplizierter chiastischer Strukturen und das Vermögen, auch eine größere Erzählpolie weitgehend chiastisch durchzukomponieren, zeigen die Verse III, 11–22 ³⁶⁴:

... insignia regni
Plurima diripiunt, incendunt moenia flammis,
Adversusque Deum vertentes arma furoris,
Ecclesiam invadunt, avellunt aurea mensis
Ornamenta sacris, tabulas capsasque rescindunt
Atque sacerdotes sua munia iam celebrantes,
Vestibus abscissis, audent obtundere pugnīs
Auratasque cruces manibus lacerare cruentis
Et defunctorum violare sepulchra, reiectis
Ossibus; intactum nullum liquere furorem,
Flammarumque globos iactant ad culmina templi;
Venti dant vires flammis, furit aestus ad auras.

Die Hervorhebungen im Text berücksichtigen mit einer Ausnahme nur Chiasmen, die mit Verben gebildet sind und sozusagen die den ganzen Abschnitt bestimmende obere Gesetzmäßigkeit darstellen. Als Doppelchiasmen verschiedener Struktur treten gleichsam auf unterer Ebene Verbindungen mit Adjektiven, Partizipien – darunter ein Beispiel mit absoluten Ablativen – und Infinitiven hinzu: vertentes arma furoris, ... sua munia iam celebrantes – aurea mensis Ornamenta sacris – Vestibus abscissis ... reiectis Ossibus – obtundere pugnīs ... manibus lacerare – Auratasque cruces manibus ... cruentis.

Die Vorliebe für chiastische Bildungen und die Beherrschung verschiedener, zum Teil sogar subtiler Strukturen könnte eindrucksvoller nicht hervortreten ³⁶⁵.

Wie bereits in der Quantität, so steht der Dichter auch in der Qualität chiastischer Gestaltungen dem Biographen kaum nach. Es mag dahingestellt bleiben, in welchem Maß Zeitgeschmack oder Schulzusammenhang diese Übereinstimmung erklären könnte. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß in beiden Werken Neigung und Fähigkeit einander auf einer gehobenen Ebene entsprechen.

Bei dem Vergleich allgemeiner Stilmittel wie Asyndeton, Antithese und Chiasmus boten Schneiders Untersuchungen über den Stileinfluß Sallusts in der Vita eine nützliche Grundlage. Bevor wir diese verlassen – zu den von Schneider außerdem erörterten Par-

³⁶³ Vgl. außerdem II 13, 54.

³⁶⁴ Ähnliches hat SCHNEIDER, S. 125, für V an zwei kürzeren Stellen (10, 30–11, 2 und 26, 20–26) demonstriert. Der Dichter scheint allerdings hier, wie sich noch zeigen wird, den Biographen in der Modulationsfähigkeit noch übertroffen zu haben.

³⁶⁵ Vgl. hierzu aus C auch: armis exuti, demissi colla superba ... supplice voto (II 180 f.). – Rex cunctas acies excellens vertice celso Alto fertur equo (III 55 f.).

enthesen und Sentenzen bietet C nur teilweise Vergleichbares³⁶⁶ –, kann eine bisher zurückgestellte Frage nicht ganz übergangen werden: Die von Schneider nachgewiesene enge Beziehung der Vita zu Sallust hat in C einige nicht unerhebliche Entsprechungen. Ungeachtet der zunächst bestimmenden, gattungsbedingten Anlehnung an Vergil und Lucan ist auch der Dichter ein gelehriger Schüler Sallusts gewesen³⁶⁷. Welche Schlüsse aus der Einwirkung dieses »gattungsfremden« Vorbilds zu ziehen sind, mag zunächst offenbleiben, zumal da schwer zu überblicken ist, ob es sich dabei innerhalb der lateinischen Dichtung des Mittelalters um eine Besonderheit handelt.

5) *Traductio und Adnominatio*

Bereits Gundlach hatte bei dem Nachweis, daß auch »der Verfasser des Carmen eine ungemein rhetorische Natur«³⁶⁸ sei, auf eine V ebenfalls eigentümliche Redefigur aufmerksam gemacht, die nach seiner Definition darin besteht, »daß das nämliche Wort oder wenigstens ein Wort des gleichen Stammes in ganz kurzen Zwischenräumen mehrfach wiederkehrt«³⁶⁹. Solche Wortwiederholung hat Gundlach später selbst als *Traductio* bezeichnet³⁷⁰, und wir können den Terminus im oben charakterisierten Sinne beibehalten, zumal da im Bereich der Wortfigur mit Wiederkehr innerhalb der Forschung ohnehin – wohl schon aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in mittelalterlichen Poetiken³⁷¹ – keine terminologische Übereinstimmung herrscht³⁷².

366 Zum Gebrauch von Parenthesen in V nach dem Muster Sallusts vgl. SCHNEIDER, S. 126–128. Anders als in V konnten Begründungs- und Erläuterungsparenthesen in einem panegyrischen Gedicht eher störend wirken. Auch waren angesichts der thematischen Einheit in C erläuternde Querverweise nicht in dem Maße erforderlich wie in V, wo dem Verfasser eine Ereignisfülle gegenüberstand. Erläuterungsparenthesen wie *nam illo parvulo pater naturae concessit* (13,16 f.) oder *necdum enim imperator factus erat* (15,5) erübrigten sich für den Dichter. – Zu den in V eingefügten Sentenzen vgl. SCHNEIDER, S. 128–130. Bereits GUNDLACH, Ein Dictator, S. 158 mit Anm. 4, hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Sprichwort eine Rolle spielt (vgl. II 63, 67, 221 f.). Indessen sind solche sentenziösen Bemerkungen redaktionell nicht in dem Maße hervorgehoben wie in V. Der Dichter hat jedoch ebenso wie der Biograph auf Otlohs Spruchsammlung zurückgegriffen (vgl. I 91; siehe auch oben Anm. 255). Zur Otloh-Benutzung in V vgl. die Nachweise in den Ausgaben von EBERHARD und SCHMALE.

367 Vgl. unten S. 81 Anm. 476.

368 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 158.

369 Ebd., S. 157.

370 GUNDLACH, Heldenlieder 2, S. 764 f. und 769 mit Anm. 5.

371 Vgl. STOHLMANN, S. 104 f. und 108 Anm. 1 und 3.

372 H. BRINKMANN, Zu Wesen und Form mittelalterlicher Dichtung (1928) S. 74 f.; E. FARAL, Les Arts Poétiques du XIIe et XIIIe siècles (1958²) S. 93–96; E. R. CURTIUS, Europäische Literatur, S. 282–284; LAUSBERG, §§ 637–663; ARBUSOW, S. 41–45; LANGOSCH, S. 74. In Anlehnung an GUNDLACH und ARBUSOW verstehen wir unter *Traductio* eine freiere Form des Polypottons (= *Adnominatio* I bei ARBUSOW), die freilich häufig von der *Adnominatio* II im Sinne ARBUSOWS nicht klar zu trennen ist; demgegenüber verwenden wir den Begriff »*Adnominatio*«, schon der eindeutigen Trennung halber, ausschließlich im Sinne der *Adnominatio* II (*Paronomasia*) ARBUSOWS, S. 42 f. Dazu gehört auch, was bei ARBUSOW, S. 43 f., als »*Diaphora*« bezeichnet wird. Dem entspricht auch die Unterscheidung, die H. FICHTENAU, Rhetorische Elemente, S. 56, mit kritischem Hinweis auf die Formenvermischung von *Adnominatio* I und *Traductio* bei ARBUSOW getroffen hat. – Zur *Traductio* vgl. auch die Definition bei ERDMANN/VON GLADISS, Gottschalk von Aachen, S. 141 mit Anm. 2; ARBUSOW scheint diese gerade auch für stilistische Fragen wichtige Arbeit nicht herangezogen zu haben.

Die Bedeutung dieser Redefigur für den Nachweis der Verfasseridentität hat bereits in der an Gundlach unmittelbar anschließenden Diskussion starken Abbruch erlitten ³⁷³. Beim heutigen Kenntnisstand kann der Kritik die grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden ³⁷⁴. Gerade auch im 11. Jahrhundert gehörte die *Traductio* mit ähnlichen Wortfiguren zu den beliebten Stilmitteln. Die Frage nach Art und Häufigkeit ihres Gebrauchs ist aber gleichwohl nicht belanglos.

Gundlach hat, wie die von ihm zusammengestellten Belege zeigen, zwischen *Traductio* und *Adnominatio* nicht deutlich genug unterschieden ³⁷⁵. So konnten seine Kritiker die verschiedensten Wortwiederholungsfiguren in die Debatte werfen. In der Tat tendieren einzelne Beispiele, die Gundlach aus C und V angeführt hat, zu *Adnominatio* ³⁷⁶. Das Gros der *Traductionen* wird jedoch durch die von Holder-Egger ³⁷⁷ zum Nachweis ihrer allgemeinen Beliebtheit beigebrachten Wortspielereien aus dem 11. Jahrhundert nur zu einem geringen Teil berührt; denn fast all das, was an »Klingklang« und »Worthetzeri« ins Feld geschickt wird, gehört nicht zur *Traductio* im terminologisch strengen Sinn und hat in unseren Werken wenig Vergleichbares ³⁷⁸. In C und V handelt es sich vielmehr beim größten Teil der *Traductionen* eher um thematische Wortwiederholungen ³⁷⁹ als um Wortzusammenklänge, die die *Adnominatio* kennzeichnen. Diese kommt in beiden Werken vor und bedarf der besonderen Behandlung ³⁸⁰. Die *Traductio* ist kein nur

373 So vor allem durch den Hinweis von E. STEINDORFF (Göttinger gelehrte Anzeigen 28, 1885) S. 734 f., auf den Gebrauch der *Traductio* auch in der *Conquestio* Heinrichs IV. Die angeführten Belege sprechen allerdings bei dem obendrein geringen Umfang des Gedichts nicht unbedingt für eine bewußte Anwendung der Wortfigur. HOLDER-EGGER, Studien, S. 404–412, hat alsdann versucht, durch Belege für *Traductio* aus dem 11. und 12. Jh. GUNDLACHS Argument zu entkräften, was jedoch nur teilweise gelungen ist; vgl. dazu weiter unten.

374 Vgl. vor allem den in Anschluß an GUNDLACH von ERDMANN/VON GLADISS, Gottschalk von Aachen, S. 141–144, für Gottschalk gezeigten Gebrauch. Vgl. ferner die Beispiele bei ARBUSOW, S. 41 f., unter denen allerdings nur wenige der von GUNDLACH beschriebenen Erscheinung entsprechen.

375 Der Argumentation mit dem übereinstimmenden Vorkommen derselben Redefigur hat GUNDLACH erst in Heldenlieder 2, S. 769–772, eine genaue Übersicht der Belege folgen lassen. Aber auch in den vorher (DERS., Ein Dictator, S. 157 und 198 f.) angeführten Beispielen sind Fälle enthalten, in denen jeweils zwei Stationen eines traduzierten Wortes unmittelbar aufeinandertreffen, die zu dem Mißverständnis führen konnten, daß das Besondere der Redefigur in einem Wortzusammenklang liege, wie er der *Adnominatio* eigen ist; vgl. etwa: *victores devictos . . . vincunt . . .* (II 189 f.) oder *vicit; vicit . . . vinceret, victos* (15,8–10).

376 So etwa aus C in Beleg 89 (I 175) der GUNDLACHSchen Übersicht, sowie in 98 (II 99) und in 100 (II 189); aus V in Beleg 133 (19,8), 137 (21,5), 158 (35,15), 163 (37,10) und 171 (41,8). Für diese Beispiele würde in gewisser Weise die Bezeichnung *Adnominatio* I (im Sinne ARBUSOWS) zutreffen.

377 Vgl. Anm. 373.

378 So haben sich unter HOLDER-EGGERS Belege zahlreiche Fälle von *Adnominatio* gemischt. Darüber hinaus erscheint bei fast allen Beispielen, wie HOLDER-EGGER, S. 405, selbst betont, das klangliche Moment als vorrangig. Vgl. auch die Entgegnung von GUNDLACH, Heldenlieder 2, S. 764–766, die bereits bemerkenswerte Richtigstellungen enthält.

379 H. BRINKMANN, S. 75, verwendet diese Definition für die *Adnominatio*, scheint aber damit im wesentlichen die gleiche Erscheinung zu charakterisieren, die wir im Anschluß an GUNDLACH als *Traductio* bezeichnen.

380 Siehe unten S. 65 ff.

äußerlicher Redeschmuck. Ihre inhaltlich-gedankliche Komponente birgt allerdings selbst bei mehrfachen Wortwiederholungen auch die Möglichkeit zufälligen Zustandekommens aufgrund eines bestimmten Darstellungszusammenhangs und der beabsichtigten gedanklichen Verknüpfungen ³⁸¹. Trotz dieses Vorbehalts, der zu vereinzelt Abstrichen nötigt, kann aufgrund der eingehenden Nachweise Gundlachs nicht bezweifelt werden, daß der auffällig häufige Gebrauch dieser Stilfigur auf Absicht beruht ³⁸². Die aus anderen Denkmälern der Zeit angeführten Parallelen haben nicht durchweg das gleiche Gewicht ³⁸³. Eine in der Tat beachtliche Entsprechung zu C und V findet sich in den Kanzleistücken und Opuscula Gottschalks von Aachen ³⁸⁴. In seinen Urkunden wirkt das Vorkommen der Traductio zunächst isoliert oder formelhaft ³⁸⁵, in den Briefen, Sequenzen und Traktaten herrscht dagegen eine C und V noch übertreffende Abundanz des Gebrauchs ³⁸⁶. Doch gehen mit den Gemeinsamkeiten beträchtliche Unterschiede einher. Während es sich in C und V bei der Traductio im großen und ganzen nur um thematische Wortwiederholungen handelt, hat sie in dem für Gottschalk typischen »Ausspinnen« ³⁸⁷ des Gedankens andere Wurzeln. Hier sind die einzelnen Stationen des traduzierten Wortes oder besser des Begriffs schon aufgrund der Gottschalk eigenen Gewohnheit des Deduzierens enger miteinander verknüpft als in unseren Werken ³⁸⁸. Darüber hinaus wird bei Gottschalk die Traductio ergänzt und gesteigert durch die häufig verwendete Figur der Antimetabole, die in C und V trotz aller Antithetik nahezu ganz fehlt ³⁸⁹. Ergibt sich so gegenüber Gottschalk eine deutliche Abgrenzung, so gehen der Traductio in unseren Werken die besonderen Züge, die eine allgemeinere Abgrenzung ermöglichen würden, weitgehend ab.

381 Dazu auch ERDMANN/VON GLADISS, S. 141.

382 GUNDLACHS Übersicht (vgl. oben Anm. 375) zählt für C 30, für V 62 Belege; ERDMANN (wie Anm. 381) hat S. 146 f. gegen GUNDLACH lediglich Gottschalk als Verfasser von C und V ausgeschlossen, nicht aber C und V ihrerseits einem Stilvergleich unterworfen.

383 Das gilt etwa für den Hinweis von HOLDER-EGGER, S. 405, auf das Vorkommen der Traductio in Brunos Sachsenkrieg; vgl. auch oben Anm. 373 zu STEINDORFF. Überhaupt scheint nach der Mahnung ERDMANNs (wie Anm. 381) S. 141 Anm. 2, die Traductio strenger von verwandten Wortfiguren zu unterscheiden, eine erneute Überprüfung des Materials aus dem 11. Jh. notwendig zu sein.

384 Vgl. hierzu und zum folgenden ERDMANN, ebd., S. 138–145.

385 Das zeigen schon die Beispiele bei GUNDLACH, Heldenlieder 2, S. 769 f.; vgl. auch ERDMANN, S. 143.

386 Vgl. ERDMANN, S. 141 f. und 146 mit dem Anm. 1 gemachten Vorbehalt.

387 ERDMANN, S. 138.

388 Vgl. ebd.; ein bezeichnendes Beispiel bietet BH IV. 12, S. 16,13–16: *scilicet astutia . . . pecuniam, pecunia favorem, favore ferrum, ferro sedem pacis adisti et de sede pacis pacem turbasti*; demgegenüber bleibt die allein vergleichbare Stelle aus V blaß und ephemer: *. . . rex . . . contra gentem illam duxit, confligit, vicit; vicit, inquam, aciem contra se instructam . . .* (15,7–9).

389 Vgl. etwa aus BH IV. 13: *nec facultas sine voluntate nec voluntas sine facultate proderit* (18,6 f.) oder *sacerdotii regnum nec sacerdotium regni* (19,14); Beispiele aus den Opuscula bei ERDMANN (wie Anm. 381), S. 142. In V heißt es von der Selkemmühle: *quae et molendo pugnam illam narras et narrando molis* (21,31 f.). Dazu BEUMANN, Zur Handschrift, S. 216 f.

Ein Blick auf die Einzelbelege könnte weiterführen. Hier genügt abermals der Hinweis auf deren ausführliche Katalogisierung durch Gundlach³⁹⁰, die insgesamt eine vergleichbare rhetorische Fähigkeit und Intention bezeugt. Von speziellerem Interesse könnten verwandte Spielarten der Wortfigur sein. Hier ist das Augenmerk zunächst auf die Grundbausteine der *Traductio* zu richten. Von den rund dreißig Belegen, die Gundlach aus C angeführt hat, hat die Hälfte aufgrund derselben traduzierten Wörter in V eine Entsprechung. Zugleich wird aber auch ersichtlich, daß im Umkreis dieser Stilfigur seltene Worte fehlen, die den Parallelen den Charakter reiner Zufälligkeit nehmen könnten. Sieht man von *Traductionen* ab, die auf einem Wortstamm wie *reg-* oder *host-* basieren³⁹¹ und sich somit geradezu aufdrängen, so fällt der Blick vor allem auf die mehrfach zur *Traductio* herangezogene Wortfamilie von *vincere*. Zwar handelt es sich auch hier um alles andere als ein seltenes Wort, doch wird die thematische Wortwiederholung recht gut veranschaulicht. In einem lockeren Nacheinander begegnet die Spielart in C, I, 162–166: *victores-victores-victi*. In der Verknüpfung mit der bereits zur Antithetik zitierten *Traductio* des Gegensatzes von *multi* und *pauci* tritt sie deutlich als thematische Wortwiederholung auf: *vincere-victoria-victores-victi* (II, 60–66). Das gleiche Thema wird II, 189 f. wieder aufgegriffen: *victores-devictos-vincunt-victa*, II, 194–196 fortgeführt: *victoria-victores-vincendo*. Der Biograph läßt für denselben Baustein eine ähnliche Vorliebe erkennen: *vicit-vicit-vinceret-victos* (I, 5, 8–10), *victor-victoria-vicit* (I, 6, 8) und, bald darauf, *victoria-victor-victus* (I, 15 f.). Solche Übereinstimmungen haben jedoch kaum mehr als formale Relevanz³⁹². Unter diesem Gesichtspunkt sei noch eine andere Besonderheit erwähnt, die zwar ebenfalls nicht auf C und V beschränkt ist³⁹³, indessen abschließend nochmals die gleiche Vorliebe für die erörterte Wortfigur und deren übereinstimmende Handhabung veranschaulicht: C und V enthalten *Traductionen*, bei denen jeweils verschiedene Bausteine miteinander kombiniert werden³⁹⁴.

390 Nachstehend die für V auf die Ausgabe von EBERHARD umgestellten Belege GUNDLACHS: C: I 28–30, 110–113, 133–136, 145–158, 162–166, 175–182; II 8–13, 18–22, 24 f., 56–66, 79–81, 94–99, 170–172, 189 f., 194–197, 197–201, 207–212; III 10–14, 56–59, 71–75, 85–87, III–113, 166–169, 264–267. V: 9,9–12; 10,5–9; 10,14–16; 10,18–21; 11,14 f.; 11,22–25; 12,24 f.; 13,25–14,1; 14,2–9; 14,17 f.; 14,24–26; 15,8–10; 15,13–17; 16,7–17 (18); 16,20–24; 17,20–25; 17,25–34; (18,28); 19,1–5; 19,6–8; 19,15 f.; 20,9–12; 20,29–21, 1; 21,5–8; 21,21 f.; 21,30–32; 22,5–12 (18); 25,1–5; 25,16–18; 25,23–28; 27,13 f.; 28,2–9; 29,3 f.; 29,14–16; 29,28–31; 30,20 f.; 31,19 f.; 31,20–22; 31,25–27; 32,15–19; 33,6–10; 33,22–24; 33,27–30; 35,15–18; 35,26–28; 35,33–36,7; 37,8–10; 37,14; 37,26–29; 38,28–31; 39,4–7; 40,3–7; 40,25–28; 40,30 f.; 41,12 f.; 42,4–9; 43,21–23 (in Klammern gesetzte Angaben zeigen einige gegenüber GUNDLACH mögliche geringfügige Erweiterungen). Die oben Anm. 382 genannten Zahlen von 30 bzw. 62 Belegen ergeben sich dadurch, daß einzelne Stellenvermerke zweifache *Traductionen* enthalten.

391 Vgl. hierzu in C: II 8–13, III 71–75, 264–267 bzw. I 110–113, 153–158; II 94–99, 197–201; vgl. in V u. a.: 14,2–9; 16,7–18; 22,5–18; 27,13 f. bzw. 20,29–21,1.

392 Das gilt auch für die *Traductionen*, denen übereinstimmend *pax* und *obsidio* zugrunde liegen; vgl. I 175–182 mit 28,2–9; 42,4–9.

393 Vgl. etwa BH IV. 13, S. 18, 3–11 mit allerdings schon thematisch geforderten Kombinationen der Bausteine: *maxim-*, *facult-* und *volunt-*.

394 Siehe in C: I 145–158, 175–182; II 56–66; in V: 17,25–34; 25,16–18; 35,33–36,7.

Bei recht fließenden Grenzen, die in der einschlägigen Forschungsliteratur daher verschieden gezogen werden ³⁹⁵, tritt neben die *Traductio* die verwandte Wortfigur der *Adnominatio*. Arbeitstechnisch empfiehlt sich eine genauere Unterscheidung, ohne daß damit eine terminologische Allgemeinverbindlichkeit beansprucht werden soll. Unter *Traductio* haben wir – wohl auch im Sinne Gundlachs – im wesentlichen eine thematische Wortwiederholung mit gewissen Zwischenräumen verstanden. Demgegenüber spielt bei der *Adnominatio* das klangliche Moment eine entscheidende Rolle ³⁹⁶, so daß das unmittelbare oder auch mittelbare Nebeneinandertreten auch von Wörtern durchaus verschiedener Herkunft den gewünschten Effekt haben kann. In der Praxis sind natürlich Mischformen nicht selten ³⁹⁷.

Gundlach hatte nur »die mindestens dreifältige *Traductio*« ³⁹⁸ registriert. C und V enthalten außerdem eine Fülle von Wortspielen im Sinne der *Adnominatio* ³⁹⁹. Auch dies bestätigt den gleichen hochrhetorischen Charakter beider Werke. Weitergehende Schlüsse können aus dieser Beobachtung indessen nicht gezogen werden; denn weit mehr als bei der *Traductio* entsprechen die Wortzusammenklänge der *Adnominatio* dem Zeitgeschmack ⁴⁰⁰.

Zwei speziellere Berührungen bedürfen allerdings einer gesonderten Erörterung. Unter bloß phraseologischem Aspekt zunächst weniger auffällig, gewinnt auf dem Hintergrund der offensichtlich gleichen Vorliebe für die Wortfigur des Anklangs die folgende Entsprechung an Bedeutung: *Eminus emissis . . . telis* (I,103) – *comminus committebant* (23,23 f.). Bei C liegt zweifellos Jug. 101,4 *iaculis eminus emissis* zugrunde ⁴⁰¹. Für V bietet auch der Thesaurus keine Entsprechung. Gundlach, der sich für seine phraseologische Übersicht diesen Beleg entgehen ließ, hat andernorts auch für die Wendung des Biographen Sallust in Anspruch genommen ⁴⁰². Schneider hat auf diese Annahme verzichtet und sich für eine Spontanbildung ausgesprochen ⁴⁰³. Wie dem auch sei, die Annahme bloß zufälliger Entstehung der Parallele vermag nicht ganz zu befriedigen ⁴⁰⁴. Daß C hier zwischen Sallust und V vermittelt hat, kann schwerlich angenommen werden ⁴⁰⁵.

395 Siehe Anm. 372.

396 Definition der *Adnominatio* (II) bei ARBUSOW, S. 42. Dies bestätigen auch die von FICHTE-NAU, S. 57, angeführten Beispiele aus Herrscherurkunden der ottonisch-salischen Zeit.

397 Vgl. die Anm. 376 aufgezählten Fälle aus C und V.

398 Heldenlieder 2, S. 769.

399 Vgl. in C z. B.: I 19, 22, 73, 175; II 40, 67, 99, 139, 172, 213; III 51, 77, 86, 87, 89, 165, 202; in V z. B.: 11,28; 12,28 f; 16,14 f; 16,22 f.; 17,11; 17,30; 20,9; 21,5; 29,3; 31,5 f.; 35,33; 36,9; 38,28; 41,12; 42,5.

400 Erst in diesem Zusammenhang haben die von HOLDER-EGGER (wie Anm. 373) angeführten Belege vermehrtes Gewicht.

401 Der Hinweis fehlt in den Ausgaben von HOLDER-EGGER und SCHMALE; vgl. dagegen WAITZ, Abhandlungen, S. 50.

402 NA 11, 1886, S. 293.

403 SCHNEIDER, S. 55 Anm. 2.

404 Auch SCHNEIDER findet ebd. die Übereinstimmung von C und V an dieser Stelle »bemerkenswert«.

405 Der hochrhetorisch gebildete und obendrein an Sallust geschulte Biograph dürfte in dieser Hinsicht kaum bei C Orientierung gesucht haben. Vgl. zu diesem Problem die anschließenden Überlegungen sowie unten S. 80 f., ferner die gleichsinnigen Bemerkungen bei SCHMALE, Ausgabe, S. 43.

Denn der Biograph war für Sallust auf solche Vermittlung gewiß nicht angewiesen. Wohl aber könnte der gleiche Verfasser sich in dem früheren Werk eng an Sallust angeschlossen, im späteren diesen freier imitiert haben.

Für die folgende Parallele gilt ähnliches: *cohibenda coercet* (I,22) – *mutanda mutavit* (14,19 f.). Zur stilistisch-rhetorischen Affinität tritt hier eine bemerkenswerte inhaltliche. Beide Wendungen beziehen sich auf die Maßnahmen, die Heinrich IV. bei Beginn seiner selbständigen Regierung ergriffen hat, um die während seiner Unmündigkeit eingerissenen anarchischen Zustände einzudämmen⁴⁰⁶. An Zufall ist hier kaum zu denken, allenfalls an eine Abhängigkeit der Vita von C. Die Frage einer Benutzung von C in V wird noch im Zusammenhang zu erörtern sein⁴⁰⁷. Eine solche Erklärung hieße allerdings an dieser Stelle, daß der Biograph zugleich mit der inhaltlichen Übernahme auch stilistisch-rhetorisch angeregt worden sei, da er das seinem eigenen Stilwillen zweifellos kongeniale Angebot der Vorlage um einer inhaltlichen Nuancierung willen abgewandelt haben müßte⁴⁰⁸. Zwangloser würden sich hier Parallelität und Variation erklären lassen, wenn man davon ausgehen könnte, daß der gleiche Verfasser bei erneuter Schilderung derselben Ereignisse ähnliche Ausdrucksformen gewählt hat.

d) Die Apostrophierungen und ihre Funktion

Im Carmen wie in der Vita wird die Schilderung der Ereignisse durch Anreden und Ausrufe »ex parte poetae« häufiger unterbrochen. Die auffällige Übereinstimmung solcher weitgehend adressierten Einwürfe von seiten des Autors ist bereits von Waitz erkannt⁴⁰⁹ und seither unter den Indizien für ein engeres Verhältnis beider Denkmäler wiederholt aufgeführt worden⁴¹⁰, ohne daß indessen ihre literarische Funktion jeweils genauer erfaßt und abgrenzend verglichen worden wäre.

Die Verwendung der rhetorischen Figur der Apostrophe mit den sie begleitenden Exornationes wie Exclamatio, Interiectio, Interrogatio etc. war als Mittel der Amplificatio gerade im Mittelalter keine Seltenheit⁴¹¹. Daher kann unsere Betrachtung nicht dem bloßen Vorkommen einzelner Figuren dieses Umkreises gelten; erst in der Art ihrer Kombination und in der Funktion solcher Einwürfe im Erzähl- und Werkzusammenhang kann sich zeigen, ob eine Besonderheit der Technik und ein charakteristisches Kolorit der Gedanken den Stempel des Individuellen trägt.

Die subjektiven Einwürfe, von denen die »objektive« Darstellung unterbrochen wird, stimmen in beiden Werken darin überein, daß die jeweiligen Akteure des Geschehens nach Handlungshöhepunkten durch direkte Anreden vor das Tribunal des Autors gezogen werden. Die Adressaten des Dichters sind achtmal die aufständischen Sach-

406 Vgl. die jeweilige Darstellung in C I 11–24 und in V c. 2 (13,14–14,30).

407 Siehe unten S. 85 ff.

408 Zu den auf verschiedener darstellerischer Einbettung beruhenden Formulierungsdifferenzen vgl. unten S. 89 f.

409 Abhandlungen, S. 43.

410 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 158; DERS., Heldenlieder 2, S. 769; SCHMALE, S. 42.

411 ARBUSOW, S. 48–53.

sen⁴¹², je einmal die treulose Besetzung der Heimbürg⁴¹³ und die demgegenüber tapfere der Harzburg⁴¹⁴ sowie der panegyrisch verherrlichte Herrscher selbst⁴¹⁵. Der Biograph wendet sich an die fürstlichen Gegner Heinrichs IV.⁴¹⁶, an Rudolf von Schwaben⁴¹⁷, an Heinrich IV.⁴¹⁸, an den Leser⁴¹⁹, erneut an die Feinde des Herrschers⁴²⁰, dreimal an Heinrich V.⁴²¹ und abschließend an den verstorbenen Kaiser⁴²². Hinzu kommt, mit Personificatio, die Apostrophierung der Mühle, in der der »Gegenkönig« Ekbert von Meißen seinen schimpflichen Untergang fand⁴²³. Obwohl, bedingt durch die Gegenstände, überwiegend verschiedene Personen und Gruppen angeredet werden, ähneln die Apostrophierungen beider Werke einander in formaler, gedanklicher und funktionaler Hinsicht⁴²⁴.

Übereinstimmend hebt ein großer Teil der Anreden formal mit der Figur der Interrogatio, inhaltlich mit der Frage nach Sinn und Rechtmäßigkeit von Handlungen und Verhaltensweisen der Adressaten an. So eröffnet der Dichter eine größere Anrede an die Sachsen, nach dem diese die Fürsten des Reichs bei Gerstungen im Herbst 1073 mit allerlei angeblichen Listen zum Nachgeben und damit zum faktischen Abfall von der Sache des Königs bewogen hatten: *Quid tibi nunc veteris prodest sollertia fraudis, Effera Saxonum gens? Quae tibi commoda rerum Confert? Num scelerum poenas vitasse puta-*

412 Siehe I 70-73, 116-120, 187-189, 214-227; II 51-68; III 30-36, 209-212, 272-280.

413 I 131-138.

414 II 191-202.

415 III 287-294. Hinzu kommt eine Anrufung Gottes im Prolog (I 5-10), die jedoch wegen des besonderen Adressaten und ihrer speziellen Funktion den übrigen Beispielen nicht an die Seite zu stellen ist. Die dichterische Invocatio Gottes ist im übrigen – neben ihrer auch sonst häufigen Verwendung (ARBUSOW, S. 49) – häufiger Bestandteil der mittelalterlichen Exordialtopik; vgl. Gertrud SIMON, Untersuchungen zur Topik der Widmungsbriefe mittelalterlicher Geschichtsschreiber bis zum Ende des 12. Jahrhunderts I (AUF 4, 1958) S. 106 f. Der Dichter imitiert hier übrigens Vergil (in der Ausgabe von HOLDER-EGGER nur unzureichend hervorgehoben; vgl. dagegen WAITZ, Abhandlungen, S. 46), wobei Gott an die Stelle der Musen tritt: *Musa, mihi causas memora, quo numine laeso Quidve dolens regina deum tot volvere casus Insignem pietate virum...* (Aen. I 8-10) – *Alme Deus, succurre mihi proferre latentes Usque modo causas, ea gens quo laesa dolore, Quidve timens tantos belli commoverit aestus Adversum regem nulli pietate secundum* (I 5-8).

416 16,36-17,16.

417 18,29-19,2.

418 22,21-24.

419 26,14-20. Ein bestimmter Adressat ist nicht genannt, so daß man diesen allgemein im Leser suchen muß.

420 28,33-29,14.

421 31,19-24; 32,12-19; 36,3-8.

422 43,28-44,5. Als ein gängiges Requisit der Totenklage (BRINKMANN, S. 51 f.) kann diese Anrede den normalen Apostrophierungen nicht an die Seite gestellt werden.

423 21,29-31. Im folgenden nicht berücksichtigt bleiben die Anreden an Mainz (10,2-10), an die *pauperes* (10,14-17) und an Gott (21,2-4).

424 Neben den adressierten Interventionen »ex parte poetae« finden sich in beiden Werken unadressierte Exklamationen und Interrogationen. Die kurzen rhetorischen Fragen in C fallen weniger ins Gewicht; II 178, 184; III 134. Demgegenüber fallen die unadressierten Einwürfe in V schon quantitativ ins Gewicht; vgl. etwa 15,5 f.; 17,25 f.; 19,27-20,1; 20,4-6; 20,29-21,1; 26,22 f.; 31,4 f.; 32,4-6; 33,25 f.; 35,15-18.

bas? (II,51–53) 425. Damit ist in V die Apostrophierung der opponierenden Fürsten zu vergleichen, die den König angeblich beim Papst denunziert und dadurch dessen erste Bannung bewirkt hatten: *Quid vobis profuit hoc egisse, ut banno illigaretur, cum de banno solutus potentia sua potenter utatur? Quid vobis profuit eum fictis criminibus accusasse, cum accusationem vestram facili responso, ut ventus pulverem, dissipaverit?* (16,36–17,4) 426. Die schon durch die Art der Fragestellung suggerierte Antwort 427 wird in den meisten Fällen anschließend vom Autor selbst gegeben. Sie enthält zugleich Interpretation und direkte Wertung des Geschehens. So heißt es in C, schon mit Vorausdeutung künftiger Ereignisse, im Anschluß an die oben zitierten Fragen: *Accipe, quas illi (sc. regi) laudes hac fraude parasti, Per quam multorum pauci sumpsere triumphum, Qua sine paucorum cessisset gloria multis* (II,57–59). In V lautet an der entsprechenden Stelle die unmißverständliche Antwort: *Nihil coniuurata vestra malignitas proficit, nihil peragit. Quem Dei manus in regno firmavit, vestra decere non poterit* (17,5–7).

Diesem Apostrophierungstyp, bei dem zunächst mit rhetorischen Fragen das Geschehen rekapituliert wird, steht in beiden Werken eine kleinere Gruppe von Anreden gegenüber, die als adressierte Exclamationes handlungsbezogenen Feststellungs- oder auch Aufforderungscharakter haben. Den an der Unstrut besiegten Sachsen ruft der Dichter zu: *Saxea gens, nunc digna tuis cape praemia factis! Sic bene quesisti, quae patria iura petisti! Ius certe quodcunque feres et conditionem, Amplius ex dextrae victricis munere pendet* (III,209–212) 428. In V findet sich nach der für Heinrich V. schmachvollen Begebenheit von Ruffach folgender Einwurf: *O infelicem eventum, o dedecus regni! fugiente rege regalia insignia vulgi praeda facta sunt. Resipisce tandem, rex bone, resipisce et supernam iram in hac sorte tua recognosce!* (36,3–6) 429. Da, wie hier expressis verbis, fast allen Anreden das Moment der Beschwörung eignet, das über den unmittelbaren Erzählzusammenhang hinauszudeuten scheint, stellt sich die bislang ungeklärte Frage nach Intention und Funktion dieser adressierten Einwürfe 430. Angesichts der nahezu penetranten Beschwörung der Akteure ist zu klären, ob bei solchen subjektiven Einschüben des Autors zwischen einer literarisch-werkimmanenten und einer historiographisch-politischen Ebene unterschieden werden muß 431.

425 In gleicher Weise bestimmen solche das Geschehen rekapitulierenden Interrogationes in C die Apostrophierungen I 166 ff., 131 ff., 187 ff., (214 ff.); III 30 ff.

426 Sprachlich ähnlich: 18,29 ff.; vgl. zu diesem Typ außerdem 26,14 ff.; 28,33 ff.; 31,19 f.; 32,12 ff.

427 Zu dieser allgemeinen Funktion der rhetorischen Frage vgl. LAUSBERG, §§ 767–770.

428 Solcher Feststellungs- bzw. Aufforderungscharakter eignet auch den Apostrophierungen I 70 ff., (214 f.); II 191 ff.; III 272 ff., 287 ff.

429 Vgl. in V außerdem die Anreden 21,29 ff.; 22,21 ff.; 43,28 ff. Auch die Anm. 424 nachgewiesenen unadressierten Interventionen des Biographen haben diesen exklamativen Feststellungscharakter.

430 Allgemein zu den Funktionen der Apostrophe, Exclamatio bzw. Interiectio und Interrogatio in Antike und Mittelalter vgl. LAUSBERG, §§ 758–779; BRINKMANN, S. 51 f. und 111–113; CURTIUS, S. 441; ARBUSOW, S. 48–53 (dort auch Hinweise auf die mittelalterlichen Poetiken).

431 Dieses Problem gewinnt eine besondere Bedeutung bei den zukunftsbeschwörenden Vorausdeutungen in beiden Werken. Dort scheint mit einer Kenntnis späterer Ereignisse gespielt zu werden, die innerhalb des Werkes nicht mehr zur Darstellung gelangt sind. Es wird sich jedoch zeigen, daß auch hier die Werkzeuge nicht verlassen worden ist.

Auf den ersten Blick muten die adressierten Einwürfe wie gezielte Revisionsforderungen und Verhaltensappelle an: Die Werkebene scheint zugunsten eines realen und aktuellen Bezugspunktes verlassen worden zu sein⁴³². Genauer betrachtet konnte ein unmittelbarer politischer Effekt bei der Unwideruflichkeit allen Geschehens und bei der in vielen Fällen eindeutigen Abgeschlossenheit der vom Dichter und vom Biographen geschilderten Vorgänge nicht eigentlich intendiert sein⁴³³. Dies wird nachdrücklich auch dadurch bestätigt, daß die in V Apostrophierten mit Sicherheit nicht in jedem Falle noch zu den Lebenden zählten⁴³⁴. Den Apostrophierungen und Beschwörungen konnte also nur ein rhetorischer Effekt und damit eine werkimmanente Funktion zugeordnet sein. In historiographischer Hinsicht handelt es sich um Fiktionen. Die Funktion besteht im wesentlichen darin, daß durch formal verkleidete, inhaltlich jedoch unverhüllte Geschehensräsonnements der Gang der »objektiven« Erzählung in bestimmten Abständen nach Handlungshöhepunkten angehalten wird⁴³⁵. Die Replik »ex parte poetae« erweist sich damit zunächst und vor allem als literarischer Kunstgriff. Obwohl es sich nur um rhetorische Fragen handelt, wird namentlich durch die unmittelbaren Beschwörungen der jeweils Handelnden ein Vergegenwärtigungseffekt erzielt, die Unmittelbarkeit des vergangenen Geschehens durch die Fiktion gesteigert, der Autor könne durch seinen Appell den Gang der Handlung beeinflussen⁴³⁶.

432 Vgl. die an die Bischöfe und an die fürstlichen Widersacher des Kaisers gerichteten Aufforderungen des Biographen: *Saltem vos, o episcopi, videte, ne pereatis de via iusta; videte, ne transgressores promissae fidei fiatis* (17,14 f.); *Reddite agris, quos ex agro deputastis armis; coequate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite praedia vestra, quae stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis...* (29,4-7). Schon die ganz verschiedene Zeitstellung der Adressaten (1076 und 1103) läßt am Realitätsgehalt der Anreden zweifeln.

433 Dies gilt für die Vorhaltungen des Biographen sowohl gegenüber den Denunzianten von 1076 als auch gegenüber der Heimbürger Besatzung.

434 Für 1106 darf dies bei den zu 1076/77 apostrophierten Denunzianten und Bischöfen in ihrer Mehrzahl angenommen werden. Der ebenfalls angeredete Rudolf von Rheinfelden war bekanntlich beim Tod des Kaisers längst gestorben.

435 Solche Handlungshöhepunkte sind in C der Ausbruch des Sachsenkriegs (siehe Apostrophierung I 70 ff.), die Niederlage der Sachsen nach dem ersten Ansturm auf die Heimburg (I 116 ff.), die schändliche Übergabe der Heimburg durch ihre Besatzung (I 131 ff.), die Ermordung der Harzburger Jünglinge in Goslar (I 187 ff.), die Vergeltung der Harzburger (I 214 ff.), die für den König ungünstige Wende durch die Verhandlungen von Gerstungen (II 51 ff.), der fingierte Sieg des Königs Anfang Februar 1074 an der Werra (II 191 ff.), die Zerstörung der Harzburg (III 30 ff.), die Niederlage der Sachsen bei Homburg an der Unstrut (III 209 ff.) und die Unterwerfung der Sachsen bei Spier (III 272 ff. und 287 ff.). – In V finden sich subjektive Einwürfe seitens des Autors – in Klammern werden einige gewichtigere unadressierte Exklamationen berücksichtigt – nach den Ereignissen von Canossa (16,36 ff.), (nach der Wahl Rudolfs von Rheinfelden – 17,25 f.), nach der Eroberung Würzburgs durch Rudolf (18,29 ff.), (beim Ende Hermanns von Salm – 19,27 ff.), nach dem Tode Ekberts von Meißen in der Mühle (21,29 ff.), nach der zweiten Bannung Heinrichs IV. (22,21 ff.), beim Abfall Konrads (26,14 ff.), beim Aufkeimen neuer Empörungen nach dem Mainzer Reichslandfrieden (28,33 ff.), bei der Verfolgung Heinrichs V. durch seinen Vater nach Regensburg (31,19 ff.), nach der geglückten Flucht des Kaisers aus Regensburg durch Böhmen und Sachsen zum Rhein (32,12 ff.), (nach der Absetzung Heinrichs IV. – 35,15 ff.), nach der schimpflichen Niederlage Heinrichs V. bei Ruffach (36,3 ff.) und schließlich nach dem Tode des Kaisers (43,28 ff.).

436 Zur Funktion der Verlebendigung vgl. LAUSBERG, § 763; ARBUSOW, S. 50.

Wir sehen von diesen erzähltechnischen Nebeneffekt vorerst ab und wenden uns zunächst der Funktion der Anreden, die als Geschehensrasonnement oder Replik »ex parte poetae« bezeichnet werden können, an Hand von Beispielen zu. In anderem Zusammenhang wurde bereits die ausführliche Schilderung von Belagerung und schimpflicher Übergabe der Heimburg in ihrer Kontrastfunktion behandelt. Die den Ereigniskomplex abschließende Apostrophierung der Besatzung enthält kritisches Resümee und Deutung zugleich. Eingangs wird das Kernproblem des geschilderten Vorgangs mit einer rhetorischen Frage rekapituliert: *Cur tibi tanta fames auri fuit, impie miles?* (I,131). Es folgt eine erste, freilich ironische Auslegung solcher Verhaltensweise: *Auro vende fidem, forsitan lucrabere mercem* (I,132). Erst danach wird das Tun der Besatzung in seinen eigentlichen Konsequenzen aufgedeckt und in seiner Widersinnigkeit qualifiziert: *Quod precium dederis tu quodque receperis, una Si pensare velis, tibimet furuisse videris* (I,133 f.)⁴³⁷. Unter dem unausgesprochenen Leitbild der »fides« wird alsdann die begonnene Geschehensdeutung überhöht ausgebaut. Mit ihrer apodiktischen Schlußfolgerung weist sie sozusagen erzieherisch über den konkreten Anlaß hinaus: *Non lapides castris tantum, non ligna dedisti; Vile capis precium, dans carius omnibus unum, Quo sine semper eges, quod habens ditissimus esses* (I,135–137). Die abschließende Feststellung führt zur realen Situation zurück und liefert zugleich den antithetischen Bezugspunkt für die nachfolgende Erzählung von der tapferen Verteidigung der Harzburg: *Perfide sic certas miles, sic credita servas!* (I,138)⁴³⁸.

Um auslegende Rekapitulation der zuvor geschilderten kaiserlichen Befriedungsmaßnahmen von 1103 handelt es sich auch in V bei der Anrede der Feinde im Reich, deren Empörung bald nach dem Mainzer Landfrieden neu aufzukeimen begann. Eine ausführliche Analyse dieser umfangreichen Erörterungen und Vorhaltungen erübrigt sich in unserem Zusammenhang. Wir wenden uns einer kürzeren, in ihrer Funktion zugleich erweiterten Apostrophierung zu, die an Heinrich V. gerichtet ist. Dabei wird die vorangegangene bedrohliche Verfolgung des Sohnes und seine durch den Vater erzwungene Flucht aus Regensburg nicht so sehr in ihren Konsequenzen kritisch erläutert, als vielmehr auf tendenziöse Weise geradezu umgedeutet. Schon die rekapitulierende rhetorische Frage gibt dem Geschehen das entgegengesetzte Vorzeichen: *Cur fugis non fugiendum, cur fugis patrem tuum?* (31,19 f.). Dann setzt die eigentliche Umdeutung des Vorgangs ein – auch hier unter Verwendung von Antithesen, mit denen eine für den kritischen Betrachter einigermaßen paradoxe Umstellung des Vorgegebenen gelingt: *Sequitur te, non persequitur; sequitur, inquam, non ut hostis, sed ut pater, non ut perdat, sed ut servet* (31,20–22). Schließlich folgt die nun freilich tendenziös verstellte Quintessenz der

437 Die Übersetzung bei SCHMALE, S. 153 (»wirst du dir bestohlen vorkommen«) beruht auf einem Mißverständnis, auf das mich Dr. Friedrich LOTTER aufmerksam gemacht hat. Bei *furuisse* handelt es sich um die (aktive) Perfektform von *furere* = »wüten«. Vgl. in C auch I 63, dort mit richtiger Übersetzung. Zum häufigen Gebrauch von *furor* in beiden Werken vgl. oben Anm. 236. Die paradoxe Situation der Heimburger Besatzung soll also darin bestehen, daß sie bei Abwägung von Gewinn und Verlust letzten Endes erkennen mußte, »gegen sich selbst gewütet zu haben«.

438 Für V hat *fides* zentrale Bedeutung, vgl. HAEFELE, S. 90–100. Die Rolle, die das Motiv auch in C spielt, ist somit für die Verfasserfrage von Interesse. – Das andere Leitmotiv der Vita, *fortuna*, konnte für C aus sachlichen Gründen noch kaum in Frage kommen. Vgl. aber immerhin II 47 f.: *Fortis rex . . . Non sua fortunae subiecit colla superbae.*

geschilderten Verfolgung: *sequitur, ut turbatam ex te rem publicam in quietum statum restituat et tuis rebus in futurum prospiciat* (31,22–24). Bei dieser Apostrophierung Heinrichs V. wird also das rekapitulierende Geschehensräsonnement zu einer tendenziösen Umdeutung der vorgegebenen Ereigniszusammenhänge ausgeweitet⁴³⁹.

Um die für den König gerade militärisch mißliche Lage nach den Gerstunger Verhandlungen im Herbst 1073 zu vertuschen, also zu einem ähnlichen Zweck, dient in C eine aufwendige Anrede der Sachsen (II,51–67). Auch hier wird die Realität antithetisch verkehrt. Den Angeredeten und damit zugleich dem Hörer wird Heinrichs Kampf- und Siegfähigkeit dadurch suggeriert, daß seine faktische militärische Schwäche nach dem erlittenen Abfall der Reichsfürsten als wünschenswert erscheint: Sie gibt dem König die – freilich fiktive – Möglichkeit, durch den Sieg über eine Übermacht höheren Ruhm zu erlangen⁴⁴⁰. In beiden Fällen dienen die Apostrophierungen übereinstimmenden tendenziösen Zwecken.

Neben der räsonnierenden und interpretierenden Rückschau erscheint in beiden Werken das Moment der beschworenen Zukunft, die den Apostrophierten warnend vor Augen gestellt wird. Nach der verlustreichen Bestürmung der Heimburg beschwört der Dichter die Sachsen, die Zeichen der Zeit zu beachten, die eine größere zukünftige Niederlage ankündigten: *Ecce patent plane cladis documenta futurae, Nam vincunt primo pauci tua milia bello* (I,117 f.). Hierher gehört auch die ironisch-paradoxe Aufforderung: *Perge tibi poenas meritis cumulare futuras!* (I,226), mit der erneut eine folgenschwere Zukunft ins Spiel gebracht wird. Während es sich in diesen beiden Fällen um in jeder Hinsicht »zukunfts-gewisse« Vorausdeutungen handelt⁴⁴¹, ist bei dem letzten Appell an die Sachsen, der erneut mit aller Eindringlichkeit vor zukünftigem Untergang warnt, der vom Dichter etwa ins Auge gefaßte reale Bezugspunkt, der innerhalb des Werkes nicht mehr zur Darstellung gelangt wäre, unersichtlich und insofern auch tatsächlich nicht existent, als der prophezeitige Status des sächsischen Stammes selbst in der fernerer Zukunft nicht erreicht worden ist: *Iam nunc delebere vel tu Vel tua posteritas, ni colla superba remittas* (III,273 f.).

439 Um tendenziöse Umdeutung handelt es sich auch bei der kritischen Apostrophierung Heinrichs IV. wegen seines Vorgehens gegen Gregor VII. nach der zweiten Bannung, wobei jedoch fast unmerklich das primäre Unrecht dem Papst zugeschoben wird: *Cessa, obsecro, rex gloriose, cessa ab hoc molimine, ut aecclesiasticum caput de suo culmine deicias et in reddenda iniuria te reum facias. Iniuriam pati felicitatis est, reddere criminis* (22,21–24). – Auf die umdeutende Funktion des »avaritia«-Einwurfs wurde bereits eingegangen (oben S. 44 ff.). – Eine Sonderstellung nimmt auch hier die Apostrophierung des verstorbenen Kaisers am Ende von V ein. Dazu BEUMANN, Die Historiographie, S. 488.

440 *Accipe, quas illi laudes hac fraude parasti, Per quam multorum pauci sumpserunt triumphum, Qua sine paucorum cessisset gloria multis* (57–59). *Nam si victores extollit gloria paucos, Nonne ferent ignominiam victi numerosi?* (65 f.). Denselben tendenziösen Zweck dient auch die nachfolgende Apostrophierung (II 191–202).

441 Zur Unterscheidung von »zukunfts-gewissen« und »zukunfts-ungewissen« Vorausdeutungen im literarisch-epischen Bereich vgl. E. LÄMMERT, Bauformen des Erzählens (1965), S. 139–194. Bei der Historiographie stellt sich außerdem die Frage, ob zwischen vorausweisenden Äußerungen des »Erzählers« (die sich nur auf die erzählte Zeit beziehen) und solchen des Autors unterschieden werden muß. In C spielt dies allerdings keine nennenswerte Rolle, weil die zeitlich erreichte Darstellungsgrenze und die Abfassungszeit so gut wie zusammenfallen; vgl. hierzu unten Anm. 580.

Prophetische Beschwörungen dieser Art finden sich auch bei den Anreden des Biographen. Der letztgenannte Typ, die Warnung vor einer fiktiven Zukunft, hat in der Vita Vorrang. Geht man auch hier davon aus, daß die erzählte und die vom Autor bis zur Niederschrift erlebte Zeit einander annähernd decken⁴⁴², so könnte die weitgehende Uneinlösbarkeit der Vorausdeutungen wenigstens eine ihrer Erklärungen in der ohnmächtigen Stellung des Biographen am hoffnungslosen Ende eines schicksalhaften Weges seiner Partei finden, in einer Lage also, in der an eine irdische Vergeltung nicht mehr zu denken war. So bleibt es unklar und ungewiß, ob in der an die fürstlichen Gegner des Königs gerichteten Vorhaltung nach den Ereignissen um Canossa auf tatsächliche spätere Vorgänge angespielt wird: *poeniteat vos incepti, ne forte fortior vobis superveniens vincat vos et pedibus suis conculcet vos et ea vindicta feriat, quae futuris saeculis demonstret, quid regia manus valeat* (17,10–13). Nach der glücklichen Flucht des Kaisers von Regensburg durch Böhmen und Sachsen zum Rhein mahnt der Biograph Heinrich V.: *Hoc miraculo monitus es, o fili imperatoris, si moneri posses, ut disceres venerari patrem tuum, non persequi, quem venerati sunt, cum in manus eorum venisset, etiam inimici. Sed durius moneberis, cum ex hac tam leni admonitione non corrigaris* (32,14–19). Auch hier dürfte der Autor eher im Vertrauen auf das gerechte Walten Gottes an sehr allgemeine⁴⁴³, nicht konkrete Konsequenzen gedacht haben⁴⁴⁴.

Bei der zuletzt zitierten Apostrophierung tritt eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit dieser Einwürfe hervor: Wie hier kommt auch sonst in beiden Werken mit der Replik »ex parte poetae« mehr oder minder direkt ein erzieherisch-belehrendes Moment ins Spiel, dem freilich, wie den Beschwörungen als solchen ohnehin schon, bei der Uneinholbarkeit aller geschichtlichen Ereignisse zunächst kaum mehr als eine rhetorisch-disputative Bedeutung zukommen kann. Andererseits enthält jedoch die ironisch in Szene gesetzte »Unbelehrbarkeit« der Adressaten eine moralische Abwertung der Gegner des Herrschers. Gerade mit ihrer Folgenlosigkeit treten die beschwörenden Appelle in den Dienst der politischen Tendenz⁴⁴⁵.

So wird in C den Sachsen die zeichenhafte Bedeutung der Ereignisse belehrend vorgehalten: *Certe maioris sunt haec tibi signa doloris, Quae posses plane, sis si bene sana, notare* (I,218 f.). Wie hier, wird auch in V an die Vernunft appelliert: *Utimini vel ad-*

442 Zur Entstehungszeit von V bald nach dem Tode des Kaisers vgl. oben S. 13 Anm. 36.

443 Dafür spricht die Deutung des geschilderten Vorgangs als *miraculum*. Vgl. auch den ausdrücklichen Hinweis auf das *iudicium dei* beim verhängnisvollen Vorfall von Ruffach (36,6).

444 Demgegenüber hat HAEFELE, S. 89, bei der ähnlich prophetisierenden Bemerkung zum Abfall Heinrichs V. (*procul dubio deserendus ab his, qui sibi, ut desertor fieret, persuaserunt* – 30,20 f.) »ein Wissen um das fernere Geschick Heinrichs des Jüngeren« für möglich gehalten. Nach allem ist nicht ersichtlich, daß die »zukunftsungewissen« Vorausdeutungen in V im Werk selbst oder in der weiteren Geschichte eingelöst würden.

445 So geht etwa aus der anschließenden Schilderung (c. 10) der Überlistung, Gefangensetzung und erzwungenen Abdankung Heinrichs IV. hervor, daß die dem Sohn mit dem Wunder der durch feindliches Gebiet gelungenen Flucht des Vaters vor Augen gestellte Ermahnung auf gänzlich unfruchtbaren Boden gefallen ist. – Daß Heinrich V. die Belehrung, die ihm durch die Ereignisse von Ruffach zuteil wurde, nicht beherzigt hat, wird ausdrücklich betont: *Sed, quod in se fortuna tantum ausa est, ex patris consilio prodisse suspicatus, novas iniuriarum cogitationes in eum cogitare coepit* (36,12–14).

huc sano consilio, non furore (17,9 f.)⁴⁴⁶. Den *signa doloris*, die der Dichter den Sachsen vorgehalten hat, ist in V eine nun allerdings in die »objektive« Erzählung eingefügte Verhaltenskritik zur Seite zu stellen, die ebenfalls die Sachsen betrifft. Zwar steht sie in einem anderen Erzählszusammenhang, doch scheint sie die beschwörende Vorhaltung des Dichters zu bestätigen und zu ergänzen: *Sed gens dura nec damno monita est nec signo* (19,18 f.)⁴⁴⁷.

Die Fruchtlosigkeit aller »Belehrungen« ergibt sich nicht nur indirekt aus ihrer Folgenlosigkeit im Verlauf der weiteren Darstellung, sie schlägt sich auch in einem ausdrücklichen »Erziehungspessimismus« nieder. So beschließt der Dichter seine an die Sachsen gerichteten Beschwörungen, aus der den Goslarern durch die Harzburger beigebrachten Niederlage die sich aus der Sache ergebenden Lehren zu ziehen, mit den resignierenden Worten: *Sed scio, dissimilem sperans succedere finem Principis, audes animo perstare superbo* (I,224 f.)⁴⁴⁸. Ähnlich äußert sich der Biograph über die Zwecklosigkeit aller Ermahnungen am Ende seines längeren Einwurfs an die Feinde im Reich, deren neuerliche Empörung die segensreichen Folgen des Mainzer Landfriedens in Frage gestellt hatte: *Sed nichil ago, asinum ad lyram voco: consuetudo mala aut numquam aut vix tollitur* (29,13 f.). Mit solchem Erziehungspessimismus, rhetorisch-fiktiv wie die Apostrophierungen selbst, wird vollends die Funktion dieser Einwürfe als eines Mittels tendenziöser Disqualifizierung der politischen Widersacher des Herrschers deutlich. Gemessen an den zugrundegelegten normativen Maßstäben soll deren Verhalten als paradox erscheinen.

Auch sonst kennzeichnet die Diffamierungstechnik beider Werke das Aufzeigen von Verhaltensparadoxien oder paradoxen Geschehenskonsequenzen. Freilich sind alle diese ins Spiel gebrachten Widersinnigkeiten nicht schon in den Ereignissen als solchen angelegt, sondern werden erst durch die ironische Reflexion im Nachhinein konstruiert oder hineininterpretiert. Mit solchen Modulationen bestimmter Gegebenheiten zu Exempeln paradoxen Verhaltens und Geschehens werden in beiden Werken übereinstimmende Wirkungen erzielt. Berücksichtigt man die im Umkreis der adressierten Einwürfe ständig gegenwärtige Ironie, so fassen wir eine charakteristische Geisteshaltung. Diese hat nicht nur den Anreden ihre markante Eigentümlichkeit aufgeprägt.

Ironisch vorgehaltene Geschehenskonsequenz und unterstellte Verhaltensparadoxie bestimmen den ersten direkten Einwurf an die Sachsen in C: *Sed cum servari non possint perniciei Debita, tu surgis rursum nec victa quiescis* (I,119 f.). Wie bereits erwähnt,

446 Der Gegensatz *sano consilio* – *furore* erinnert an die Gegenüberstellung von *pensare* und *furnisse* in der Aufforderung des Dichters an die Sachsen, vgl. oben S. 71 bei Anm. 437. – Der Biograph appelliert an die Vernunft Heinrichs V.: *Resipisce tandem, rex bone, respice . . .* (36,5). Der Dichter beschwört die Sachsen: *Nescia mens hominum, spectans instantia tantum, Quot mala vitares, si provida vivere scires!* (I 70 f.).

447 Die Zeichenhaftigkeit des Geschehens betont V auch bei der Flucht des Kaisers aus Regensburg: *Quam mirabiliter gratia Dei operatur! quam evidenti signo nos docet, si doceri velle-mus, si caecum cor non haberemus!* (32,4–6). Die mahrende Beispielhaftigkeit eines Vorgangs wird auch sonst in vergleichbarer Weise hervorgekehrt: *Gens fera Saxonum, cur non capis hinc documentum? Ecce patent plane cladis documenta futurae* (I 116 f.). – *magnumque mundo documentum datum est, ut nemo contra dominum suum consurgat* (19,8 f.). Zur im Text zitierten Stelle aus V vgl.: *Resque monent eos, clades non parva suorum* (II 86).

448 Vgl. auch III 35 f.

werden das Verhalten und der Lohn der treulosen Besetzung der Heimburg in ihrer Widersinnigkeit und Paradoxie ironisch reflektiert: *Quod precium dederis tu quodque receperis, una Si pensare velis, tibi met furuisse videris* (I,133 f.) sowie *Vile capis precium, dans carius omnibus unum, Quo sine semper eges, quod habens ditissimus esses* (I,136 f.). Die schändliche Ermordung der beiden Harzburger in Goslar und die anschließende Vergeltung werden vom Dichter in eine paradoxe Beleuchtung gerückt: *At, quod sperasti, non hec impune tulisti, Nam tua pro geminis flevisti funera centum* (I,188 f.). Das nämliche Thema greift der Dichter wenig später mit beißender Ironie wieder auf: *Quae pro funeribus tibi sunt illata duobus. Quid modo? Num pacem malle servasse priorem? Est tibi dulce domum deferre cadavera centum?* (I,215–217). In welchem Maße die für den König mißlichen Umstände nach dem Verhandlungsergebnis von Gerstungen durch das dialektische Raisonement des Dichters zu einer nun für die Sachsen paradoxen Situation umgedeutet werden, ist schon dargelegt worden. Anschließend wird wiederum der fingierte militärische Erfolg des Königs in bezug auf seine paradoxen Folgen ironisch ausgewertet: *Tanto maiorem fert haec victoria laudem, Quanto maior erat honor hostibus imperitare Vivis quam gladiis vel quavis caede peremptis* (II,200–202). Schließlich deutet der Dichter die hoffnungslose Lage der Sachsen nach der entscheidenden Niederlage an der Unstrut als notwendige Folge ihrer Empörung, als das paradoxe Ergebnis ihrer ursprünglichen Kriegsziele: *Saxea gens, nunc digna tuis cape praemia factis! Sic bene quesisti, quae patria iura petisti! Ius certe quodcunque feres et conditionem, Amplius ex dextrae victricis munere pendet* (III,209–212).

Auch in V werden mit den Anreden Ironie und Paradoxie ins Spiel gebracht. Sieht man von den Einwüfen an die Fürsten des Reichs und an Rudolf ab, in denen zwar die Ironie, weniger markant aber Verhaltens- und Geschehensparadoxie hervortreten⁴⁴⁹, so wird das Paradoxe einer Situation eindrucksvoll erst in dem Raisonement nach dem Abfall Konrads hervorgekehrt. Konrads Verhalten und dessen paradoxe Konsequenzen werden als Präzedenzfall verallgemeinert: *Quid facient inimici, cum insurgant in parentes ipsi filii? Aut unde securitatem sibi quis promittat, cum nec ab eo tutus sit, quem genuit? Cessent iam conubia, nemo sibi optet heredem! Heres tuus erit hostis tuus . . .* (26,14–18). Um eine Verhaltensparadoxie handelt es sich bei der Anrede an die Gegner des Kaisers im Anschluß an den Mainzer Landfrieden insofern, als nach der Ansicht des Biographen die neuen Empörungen ausgerechnet in den Befriedungsmaßnahmen des Kaisers ihren Grund hatten: *Quid illud, rogo, est, quod admisit? Nempe hoc erat, quod scelera prohibebat, quod pacem et iusticiam revocabat, quod . . .* (28,33–35). Im Raisonement nach der geglückten Flucht Heinrichs IV. aus Regensburg durch das Gebiet der Feinde erfährt die Paradoxie des Geschehens durch den Hinweis auf das Walten Gottes zwar eine gewisse Auflösung, ohne jedoch in der an den Sohn gerichteten Vorkhaltung ganz ihre Wirkung zu verlieren: *. . . ut disceres venerari patrem tuum, non persequi, quem venerati sunt, cum in manus eorum venisset, etiam inimici* (32,15–18). Als

449 Nach der Absolution zu Canossa ergeben sich für die Gegner des Königs in gewisser Weise paradoxe Folgen: *Quid vobis profuit hoc egisse, ut banno illigaretur, cum de banno solutus potentia sua potenter utatur?* (16,36–17,2). – Der Gegenkönig Rudolf konnte sich zwar vorübergehend Würzburgs bemächtigen, nicht jedoch der Herrschaft im Reich: *Quid, improbe, tibi profuit vel indiscreta cedes fugientis vulgi vel fortuna captae urbis, cum nec urbe diu, numquam autem regno potiaris?* (18,29–19,2).

paradoxe Umkehrung des dem Vater zugefügten Unrechts wird schließlich auch das Mißgeschick Heinrichs V. in Ruffach ironisch gedeutet: *Iudicium irae Dei est, ut fugeres, qui patrem fugasti, et insignia perderes, quae patri abstulisti* (36,6–8) 450.

Ironie und Paradoxie bleiben in C und V nicht auf die anredenden Einwürfe beschränkt, sondern treten auch sonst in beiden Werken auf, vor allem dort, wo von Handlungen der Gegner Heinrichs IV. die Rede ist 451. Häufiger noch als C hat der Biograph bei der ironischen Behandlung bestimmter Vorgänge den Diffamierungseffekt der Paradoxie gesucht, was in der besonderen historischen Situation von 1106 einen seiner Gründe haben könnte. Doch ungeachtet solcher durch die verschiedene Zeitstellung der Werke erklärbaren Nuancen bezeugt die beim Dichter wie beim Biographen hervortretende Ironie eine spezifisch übereinstimmende Geisteshaltung 452, die als solche in ihrer Zeit überrascht 453.

Es bleibt zu klären, ob es sich bei den in C und V angetroffenen Anreden und ihren Eigentümlichkeiten um eine Erscheinung handelt, die im Mittelalter auch sonst begegnet, und es ist weiterhin zu fragen, welche Stellung sie auf dem Hintergrund der literarischen Tradition einnimmt.

450 In einer unadressierten Exklamation zur Vertreibung Hermanns von Salm aus Sachsen wird ironisch das Paradoxe seiner Lage hervorgehoben: *Quanta potentia regis, qui alendus fuerat non ex suis, sed ex opibus alienis!* (19,27–20,1). Betrug und Glück gehen eine paradoxe Verbindung ein bei der Überlistung des Vaters durch den Sohn zu Koblenz: *Mirum, fraudem unquam tam ordinatam fortunam habuisse* (33,25 f.).

451 So etwa in C, wie bereits erwähnt (S. 59): I 64 f., 124, 175 f., 165. Während im Gedicht außerhalb der Anreden ironische Paradoxie nur sporadisch auftritt, sind in V ganze Erzählkomplexe davon bestimmt. Vgl. zum Ende Hermanns von Salm: *sic ille manu feminea, ut mors eius turpior esset, occubuit* (20,11 f.), zum Höhepunkt der Ekbert-Episode: *hostis ferocissimus non in acie, sed in molendino peremptus turpiter iacuit* (21,28 f.); vgl. in C: II 201 f. Beim römischen Anschlag auf Heinrich IV. nützt selbst der Attentäter noch der Sache des Kaisers: *et inimicum consilium non solum illi fideles firmavit, sed et multos ex inimicis fideles fecit; sicque, dum nocere studuit, profuit* (25,24–26). Auch der Reichslandfrieden von 1103 hat für die Feinde des Kaisers paradoxe Folgen.

452 Die Selkemmühle, in der Ekbert von Meißen den Tod fand, wird in V folgender Apostrophierung gewürdigt: *Felix nimium es et multi semper nominis mola, ad quam trahit homines non tam tuum volubile officium, quam fama, quae et molendo pugnam illam narras et narrando molis* (21,29–32). Zum Wortspiel der Antimetabole vgl. oben Anm. 388. Die Münchener Handschrift zeigt an dieser Stelle Korrekturen einer zeitgenössischen Hand (des Autors?), die den Effekt der Stillfigur verstärken (BEUMANN, Zur Handschrift, S. 216 f.). Auf eine vergleichbare Stelle in C hat bereits WAITZ, Abhandlungen, S. 44 Anm. 4 hingewiesen: *Nec mora, iam cunctae transportantur vada turmae Fluminis Unstardi, qui cladem nomine genti iam praesignasset, si non tardanda fuisset* (III 127–129; vgl. auch III 188). Dem Wortspiel der Antimetabole entspricht hier das etymologische Wortspiel *Unstardus* (= Unstrut) – *tardare*. SCHMALE, Ausgabe, S. 179 Anm. 48, vermutet, der Dichter habe an das mittelhochdeutsche Wort *unstare* (= Unglück, Verderben) gedacht.

453 Es fehlt allerdings, soviel ich sehe, eine umfassende Untersuchung über Ironie im früheren Mittelalter. Im reichen Maße macht von ihr Liutprand von Cremona Gebrauch, der die Sache auch mehrfach beim Namen nennt. Die Werke Liutprands von Cremona, hg. J. BECKER (MG SS rer. Germ., 1915), Wort- und Sachregister S. 237 s. v. εἰρωνικῶς; H. BEUMANN, Der Schriftsteller und seine Kritiker im frühen Mittelalter (Studium Generale 12, 1959) S. 502 ff. (Ndr. in: DERS., Wissenschaft vom Mittelalter, S. 21 ff.).

Für die Verwendung von Apostrophe und Exclamatio oder Interiectio – beide sind in der Praxis selten zu trennen – im Mittelalter hat Leonid Arbusow eine ganze Reihe von Denkmälern aufgeführt, die, wie eingangs betont, die Beliebtheit dieser ausgesprochen rhetorischen Figuren unterstreicht⁴⁵⁴. Da in unseren Werken die Anrede häufig mit einer rhetorischen Frage anhebt, wären auch die Verweise auf »Interrogatio« zu berücksichtigen⁴⁵⁵. In der Tat sind die interrogationes ein wesentliches Charakteristikum von V, doch liegt, wie gezeigt, das besondere unserer Einwurfsgebilde weniger in der bloßen Verwendung einzelner solcher rhetorischer Figuren – formal allenfalls in ihrer Kombination –, sondern in ihrer funktionalen und gedanklichen Qualität.

Von den bei Arbusow berücksichtigten historiographischen Werken bieten sich für einen Vergleich eigentlich nur die Gesta Berengarii und wiederum das Carmen de gestis Frederici I. an⁴⁵⁶, die aufgrund der poetischen Form sowie der literarischen Intention unserem Gedicht sehr wohl an die Seite gestellt werden können.

Auch der Dichter des Panegyricus Berengarii⁴⁵⁷ nimmt wiederholt mit Exklamationen oder Interjektionen Anteil an den geschilderten Vorgängen⁴⁵⁸. Bei näherem Zusehen zeigen sich indessen schon formal erhebliche Unterschiede. Der adressierte Einwurf spielt nicht nur eine weitaus geringere, sondern auch eine andere Rolle. Von den wenigen und obendrein recht kurzen Apostrophierungen hat ein Teil mit der Anrufung Gottes einen Adressaten, der als solcher in unseren Werken nicht begegnet⁴⁵⁹. Die verbleibenden Anreden an die Akteure des erzählten Geschehens haben ephemeren Charakter und sind auch sonst in fast keiner Hinsicht den adressierten Einwurfsgebilden von C und V an die Seite zu stellen⁴⁶⁰.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt auch der Vergleich mit dem staufischen Carmen. Zwar unterbricht die Interiectio ex parte poetae mehrfach die objektive Erzählung⁴⁶¹, doch bieten auch hier die vereinzelt kurzen Anreden an die Handelnden gegenüber der umfassenderen Einwurfskonzeption in C und V bestenfalls formale Entsprechungen⁴⁶². Daran ändert auch wenig, daß sich hier wirklich einmal mit der Anrede Arnolds von Brescia ein aufwendigerer Einwurf findet, der als solcher den Vergleich mit C und V zu erlauben scheint: *Docte, quid, Arnalde, profecit litteratura Tanta tibi? Quid*

454 ARBUSOW, S. 48–50; vgl. auch BRINKMANN, S. 50–52.

455 ARBUSOW, S. 51, unter »Interrogatio«.

456 ARBUSOW, S. 49, verweist außerdem auf Dudo von St. Quentin, *De moribus et actis primorum Normannie ducum*, hg. J. LAER (1865). Dudo bietet zahlreiche und zugleich umfangliche Anreden namentlich an die drei Normannenherzöge Rollo, Wilhelm und Richard und bezeichnet sie z. T. ausdrücklich als *Apostrophe* oder *Apostropha*. Es handelt sich um gegen die historische Prosaerzählung redaktionell deutlich abgesetzte selbständige Gebilde in poetischer Form. Mit den Apostrophierungen unserer Werke lassen sie sich nach Art und Funktion nicht vergleichen.

457 Hg. P. VON WINTERFELD (MG Poet. Lat. 4, 1899) S. 355–401.

458 Siehe z. B.: I 146 f., 213 f.; II 30–32, 52, 137, 276 f.; III 118 f., 245; IV 15–18, 87 f.

459 Siehe II 7–13, IV 17, 41 f.

460 Vgl. etwa II 30–34, III 247 f., IV 66–69.

461 So z. B. v. 326 f., 712 f., 1661–64 (vgl. dazu S. 48 Anm. 266), 1792 f.

462 Eine Apostrophierung wie die folgende zeigt den Unterschied: *Hoc tamen in bello nequeo transire silenter Te Ligurum, Maifrede, decus, quem patris avique Nobilitas decorat, vigor effert, forma venustat ...* (v. 716–718). Vgl. auch die Anreden an Bologna (v. 465) und an Jerusalem (v. 1943).

tot ieiunia totque labores? Vita quid arta nimis, que semper segnia spreuit Otia, nec ullis voluit carnalibus uti? Heu, quid in ecclesiam mordacem vertere dentem Suasit, ut ad tristem laqueum, miserande, venires! Ecce, tuum, pro quo penam, dampnate, tulisti, Dogma perit, nec erit tua mox doctrina superstes! Arsit, et in tenuem tecum est resoluta favillam, Ne cui reliquie superent fortasse colende! (v. 851–860) ⁴⁶³. In ihrem formalen Aufbau ähnelt die Anrede manchen Apostrophierungen unserer Werke. Danach beleuchtet der Autor mit exklamativer Feststellung Lehre und Schicksal des sektiererischen Empfängers in ihrer exemplarischen Bedeutung. Auch in funktioneller Hinsicht ergibt sich somit eine gewisse Verwandtschaft. Es fehlt aber auch nicht an deutlichen Unterschieden. Wohl eignet der Rede in gewisser Weise das Moment der Beschwörung, aber die Ironie gewinnt keinen entscheidenden Anteil. Trotz des rhetorischen Aufwands bleibt die Argumentation insofern sachlich, als der Einwurf eine vergleichbare tendenziöse Funktion nicht erkennen läßt. Unvergleichbar ist schließlich die Art der Gedankenführung. Obendrein handelt es sich bei dieser Anrede Arnolds im Rahmen der sonstigen Ansätze zu adressierten Interjektionen innerhalb des staufischen Carmen um einen einigermaßen isolierten Einzelfall.

Der Vergleich mit den von Arbusow zu Apostrophe, Exclamatio und Interiectio angeführten Belegwerken beläßt den Apostrophierungen in C und V im großen und ganzen ihre quantitative wie qualitative Eigentümlichkeit. Indessen bestätigt das Vorkommen der Figuren der Anrede und des Zwischenrufs wie speziell der an Personen gerichteten teilnehmenden subjektiven Äußerungen des Autors in anderen historiographischen Denkmälern des Mittelalters, daß die Einwurfsgebilde in C und V, sieht man auf die bloße Tatsache ihrer Verwendung, ihre allgemeinere Funktion der Verlebendigung und ihre formal-rhetorischen Elemente, nichts außergewöhnliches darstellen, sondern in einer Tradition stehen. Wenn Apostrophe und Exclamatio insbesondere in poetischen Werken häufig auftreten, also zu den Mitteln des epischen Stils gehören, so weist dies auf ihre Herkunft hin. Die als Vernachlässigung der Objektivität geltende teilnehmende Intervention des Autors ist – obwohl auch schon vorher – mit nachhaltigen Folgen bei Vergil ins Epos eingedrungen ⁴⁶⁴. Hier liegt die gemeinsame Quelle für die subjektiven Einwurfe in den mittelalterlichen Epen.

Dies gilt auch für unser Gedicht. Die Einwurfsgebilde lassen dort deutliche Anklänge an ebenfalls exklamative Stellen Vergils erkennen. Schon beim ersten adressierten Einwurf *Nescia mens hominum, spectans instantia tantum, Quot mala vitares, si provida vivere scires!* (I,70 f.) hat die folgende allerdings nicht apostrophierende Interiectio Vergils unverkennbar Pate gestanden: *nescia mens hominum fati sortisque futurae Et servare modum rebus sublata secundis!* (Aen. X,510 f.) ⁴⁶⁵. Auch die Anrede der Harzburger lehnt sich an eine entsprechende Stelle des antiken Epos sprachlich und gedanklich an:

463 Vgl. außerdem vorher v. 806.

464 R. HEINZE, *Virgils epische Technik* (1903, ²1915, Ndr. 1972) S. 363–367; ARBUSOW, S. 50. – In seinen *Saturnalien* hebt Macrobius unter den rhetorischen Vorzügen Vergils gerade auch Apostrophierung und Exclamatio hervor (CURTIUS, S. 441). Belege aus der *Aeneis* bei LAUSBERG, §§ 762–768; ARBUSOW, S. 50, und bei HEINZE.

465 Es ist bezeichnend für die gemeinsame Tradition, daß der folgenden Exclamatio aus dem staufischen Carmen dieselbe Vergil-Stelle zugrunde liegt: *O quam venturi nonnumquam nescia fati Mens hominum! Quantumque sui male provida casus!* (v. 326 f.).

Participes tanti felices usque triumphi, Virtus vestra feret decus immortale per aevum Pro tantis meritis, si quid mea carmina possunt (II,191–193) – *Fortunati ambo! si quid mea carmina possunt, Nulla dies umquam memori vos eximet aevo* (Aen. IX,446 f.). Solche und ähnliche Berührungen bestätigen das bereits wegen der Gattung naheliegende Muster⁴⁶⁶. Allerdings täuschen sie darüber hinweg, daß die subjektiven Interventionen in der Aeneis wegen der nach wie vor postulierten Objektivität der Erzählhaltung auf ein bestimmtes Maß beschränkt bleiben⁴⁶⁷. Allein schon quantitativ spielt insbesondere die Anrede nicht die gleiche Rolle wie in dem mittelalterlichen Epos. Die unbestreitbare Anregung, die von Vergil ausgegangen ist, bleibt daher auf das Grundsätzliche und Formale beschränkt.

Bei der sonstigen engen Anlehnung an Lucan können auch die zahlreichen Anreden, die sich in den Pharsalia finden, als Vorbild gewirkt haben, zumal da dort die Apostrophe ohnehin eine größere Rolle spielt als bei Vergil und außerdem, ähnlich wie in C und V, an handelnde Personen gerichtet ist. So bietet Lucan längere Anreden an Cäsar, Pompeius und andere⁴⁶⁸, deren Funktion sich nicht auf bloße Verlebendigung und Anteilnahme beschränkt, sondern öfters gleichfalls als rekapitulierende Geschehensdeutung aufgefaßt werden könnte⁴⁶⁹. Eine vermutlich direkte Anregung zu einer solchen personenbezogenen Intervention des Autors durch Lucan läßt sich in C, allerdings nur einmal, wiederum phraseologisch belegen. Der oben erwähnte erste Einwurf unseres Dichters an die Sachsen prophezeit diesen künftige Reue über die Mißachtung der königlichen Befehle: *Solvisse dolent semperque dolebunt* (I,73). Zugrunde liegt Lucan VI, 303–305, wo in einer Anrede an Cäsar die folgenschwere Bedeutung der Unentschlossenheit des Pompeius bei Dyrrhachium angesprochen wird: *dolet, heu, semperque dolebit Quod scelerum, Caesar, prodest tibi summa tuorum, Cum genero pugnas*⁴⁷⁰. Aber auch abgesehen von dieser augenfälligen Berührung ist der Einfluß Lucans gewiß nicht gering zu schätzen, da bei ihm der apostrophierende Einwurf im Vergleich zu Vergil gewichtiger ist und mit seiner Adressierung eine unseren Werken vergleichbare Rolle spielt, ohne daß dadurch der im übrigen greifbarere Einfluß der Aeneis aufgehoben würde.

466 Vgl. auch die Imitatio der Musen-Anrufung Vergils im Prolog von C, oben Anm. 415. Der Apostrophierung der Heimbürg-Besatzung (*cur tibi tanta fames auri fuit, impie miles? – I 131*) könnte Aen. III 56 f.: *quid non mortalia pectora cogis, auri sacra fames* zugrunde liegen.

467 Die oben Anm. 462 aus dem Carmen de gestis Frederici zitierte Apostrophierung (v. 716–718) geht eindeutig auf Aen. X 185 f. zurück: *Non ego te, Ligurum ductor fortissime bello, transierim.*

468 Vgl. HEINZE, S. 364.

469 Vgl. in Lucans Pharsalia etwa die Anreden an Cäsar (z. B. IV 254 ff.), an Curio (IV 799 ff.), an Ptolemäus (V 61 ff.) und vor allem die an Pompeius, dem das Mitgefühl des Dichters gehört (II 725 ff., V 473 ff., VII 674 ff., 703 ff.).

470 Vgl. bei Lucan außer den Anm. 469 genannten Stellen insbesondere Interventionen wie I 510 oder VI 301 ff. Gegenüber C und V zeigen die Geschehensdeutungen Lucans ein weitaus größeres Maß an Objektivität. Um tendenziöse Umdeutung handelt es sich bei ihm nicht. Auch fehlt weitgehend das Moment der fiktiven Beschwörung. Die Vorgriffe auf zukünftige Ereignisse in den Anreden (vgl. O. SCHREMPP, Prophezeiung und Rückschau in Lucans »Bellum civile«, Diss. 1964) sind den polemisierenden Prophetien unserer Werke nicht vergleichbar. – Phraseologisch scheinen in *quod scelerum, Caesar, prodest tibi summa tuorum* die Wendungen C, II 51 und V, 16,36 und 18,29 f. (vgl. oben Anm. 426) angelegt zu sein.

Vergil und Lucan kommen jedoch bei den Einwurfsgebilden nicht nur für C als Anreger in Betracht. Denn ihre Kenntnis und Benutzung ist auch für V mehrfach nachzuweisen ⁴⁷¹.

Die entsprechende Frage ist indessen, ob Dichter und Biograph aufgrund derselben Vorbilder zu den in ihrem Wesen übereinstimmenden Einwurfsgebilden kommen konnten. Gewiß kann die bloße Tatsache des Gebrauchs solcher Anreden durch die gemeinsamen literarischen Vorbilder hinreichend erklärt werden. Dies gilt auch für deren allgemeinere Funktionen wie Verlebendigung, Anteilnahme und in gewisser Weise auch Deutung des Erzählten. Insoweit lassen sich auch die mehr formalen Berührungen zwischen C und V einerseits und den herangezogenen mittelalterlichen Denkmälern andererseits begründen. Die Übereinstimmung zwischen C und V geht aber, wie sich gezeigt hat, erheblich weiter. Sie erstreckt sich auf die darterische und politisch-tendenziöse Funktion, vor allem aber auf die besondere Art der Gedankenführung und deren ironische und paradoxe Elemente. Die antiken Muster bieten dafür keinerlei befriedigende Erklärung.

Es bleibt schließlich die Frage, ob der Biograph seine Einwurfstechnik einer Kenntnis des Carmen verdanken könnte. Dagegen spricht von vornherein, daß V als angenommener »Benutzer« von C ausgerechnet in der Erzählpartie, die sich mit seiner »Vorlage« weitgehend deckt, so daß er dort vorgefundene Einwürfe zwanglos hätte übernehmen können, von dieser Technik keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl nach seiner sonstigen Verfahrensweise Höhepunkte seiner Darstellung wie am Ende des zweiten Kapitels oder bei der Schilderung des Sachsenkrieges selbst einen hinreichenden Anlaß geboten hätten. Indessen führt die Benutzungstheorie in anderer Hinsicht zu noch größeren Widersprüchen. Denn die Übernahme dieser Einwurfsgebilde liefe ja nicht nur auf die Entlehnung einer bloßen Technik hinaus, sondern zugleich auf eine geistig-gedankliche Okkupation sozusagen kongenialer Denkvorgänge. Ein derartiges, geradezu romantisches Einfühlungsvermögen kann aber schon deshalb nicht vorausgesetzt werden, weil in V die die Einwürfe charakterisierende Art der Gedankenführung auch anderweitig zu Tage tritt ⁴⁷². Im übrigen ist es durchaus unwahrscheinlich, daß sich der Biograph von einem obendrein poetischen Werk seiner Epoche so nachhaltig hätte bestimmen lassen sollen.

Sehr viel erwägenswerter erscheint demgegenüber die Annahme, der Dichter sei mit dem Biographen identisch und habe in seinem Carmen das Instrument der adressierten Einwürfe in Anlehnung an Vergil und Lucan als ein der literarischen Gattung adäquates Mittel zum ersten Mal in der für ihn charakteristischen Weise geprägt und in seiner späteren Prosaschrift das ursprünglich epische Mittel als bereits bewährten Kunstgriff, nunmehr ohne die Fesseln der gebundenen Rede, mit größerer Freiheit verwendet.

Bildet hier die Annahme der Verfassergleichheit die plausibelste Erklärung für die Übereinstimmung der Phänomene, so braucht sie darauf allein nicht gestützt zu werden. Das vorher behandelte umfangreiche Ensemble sonstiger Parallelen kommt hinzu. Diese Parallelen sind aus methodischen Gründen zunächst nach Kategorien isoliert gewürdigt worden mit dem Ergebnis, daß sie, für sich allein genommen, keine sicheren Schlüsse über den Zusammenhang von C und V zulassen. Wenn jedoch, wie sich gezeigt hat, ein

471 Belege bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 172–179 sowie in der Ausgabe von EBERHARD.

472 Siehe oben Anm. 451.

nach Form und Funktion so charakteristisches Element wie die behandelten Apostrophierungen zugunsten der Verfasseridentität in die Waagschale fällt, müssen die sonstigen Parallelen in einem anderen Licht erscheinen.

So muß an dieser Stelle der Untersuchung der Gesamteindruck gewürdigt werden, der sich aus der Summe übereinstimmender Merkmale ergibt. Die Menge der Gemeinsamkeiten muß bereits wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Carmen auffallen⁴⁷³. Zwar ließ sich ein Teil der Übereinstimmung auf die Benutzung derselben antiken Autoren zurückführen⁴⁷⁴, so daß der oft geäußerte Gedanke an einen Schulzusammenhang seine Berechtigung haben könnte. Die Beobachtung paßt jedoch ebensogut zur Annahme ein und desselben Verfassers, der sich hier wie dort an denselben Vorbildern orientiert hat.

Denn in der Tat ist in beiden Werken der gleiche Kreis antiker Autoren benutzt worden⁴⁷⁵. Eine vorrangige Rolle spielen Sallust⁴⁷⁶, Vergil und Lucan⁴⁷⁷, wobei sich die Rangfolge jeweils dem literarischen Genus entsprechend verschiebt. Indessen bleibt bemerkenswert, in welchem Maße im Gedicht Sallust und vor allem in der Vita Vergil und Lucan trotz des literarischen Gattungsunterschieds zur Wirkung gelangen konnten.

473 Immerhin lassen sich zwischen beiden Werken rund 70 mehr oder weniger enge phraseologische Berührungen zählen: vgl. Anhang B.

474 Vgl. oben S. 37 ff.

475 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 155, hat bereits auf eine gemeinsame Benutzung von Vergil, Lucan, Ovid und Sallust hingewiesen. Für C nannte WAITZ, Abhandlungen, S. 12, dieselben Vorbilder. Vgl. auch die allgemeine Feststellung bei SCHMALE, S. 42.

476 Die prägende Bedeutung Sallusts für V ist dank der Untersuchung SCHNEIDERS gesichert (vgl. oben Anm. 274). Dabei ist der Einfluß des Jugurtha höher zu veranschlagen als der des Catilina (SCHNEIDER, S. 84 f.). Für C ergeben die Ausgaben HOLDER-Eggers und SCHMALES kein klares Bild; vgl. dagegen die Verweise bei WAITZ, Abhandlungen, S. 46–77, die freilich nicht alle eindeutig sind. Eine Jugurtha-Benutzung wird jedenfalls durch die folgenden Parallelen sichergestellt: *Presidia imposuit* (I 76; vgl. auch II 94 f.) – *praesidium inposuit* (Jug. 47, 2 u. ö.); *Eminus emissis . . . telis* (I 103) – *iaculis eminus emissis* (Jug. 101,4) bzw. *tela eminus missa* (Jug. 58,3), vgl. hierzu auch oben S. 66 mit Anm. 401; *bellique moras redimebat* (I 123) – *belli moram redimebant* (Jug. 29,3); bei der jeweiligen Vergesellschaftung mit diesem gesicherten Beleg wird man die lose Berührung zwischen *per munera temptat* (I 126) und *pecunia temptare* (Jug. 29,1) ebenfalls gelten lassen können (dazu auch oben Anm. 260); *igni corrumpunt* (II 110) – *igni corrumpunt* (Jug. 76,6); *caedunt funduntque fugantque* (II 114; vgl. auch I 106) – *caedere, fundere atque fugare* (Jug. 58,3), vgl. auch oben S. 39. Weniger eindeutig, doch nicht auszuschließen, erscheint die Parallele von *Pars cecidit, pars arma capit, pars maxima fugit* (I 161) zu *alii fugere, alii arma capere; magna pars volnerati aut occisi* (Jug. 58,2). Vgl. auch die oben S. 39 erwogene Berührung von II 82 und Jug. 55,5 sowie lose Berührungen wie I 11 f. – Jug. 64,5; I 113 – 53,3; I 130 – 26,3; I 157 – 91,4; II 86 – 95,2. Weitere, allerdings kaum zwingende Belege bei GUNDLACH (NA II, 1886) S. 293 Anm. 1. Anders als in V gibt es in C für eine Benutzung des Catilina nur einen mehr oder weniger sicheren Beleg (vgl. oben S. 40 mit Anm. 226). Eine weitere von MANITIUS (NA II, 1886) S. 57 mitgeteilte Berührung hat kaum Gewicht; das gleiche gilt für die Belege bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 186 Anm. 1 und NA II, 1886, S. 293 Anm. 1. In der Sprache des Dichters ist der Einfluß Sallusts allerdings evident und muß angesichts der epischen Gattung auffallen. Die gemeinsame Benutzung der gleichen Autoren in V und C betont SCHMALE, S. 42 f.

477 Nicht in gleichem Maß wie beim Dichter lag die Anlehnung an Vergil und, in zweiter Linie, an Lucan in V als einem Prosawerk nahe, wo rund 20 Parallelen zur Aeneis und zur Pharsalia als Besonderheit ins Gewicht fallen.

Erst mit einigem Abstand folgen – in dieser Reihenfolge – Ovid und Horaz ⁴⁷⁸. Zwar enthält dieser Autorenkatalog keine außergewöhnlichen Namen, doch ist der im ganzen entsprechende Stellenwert der Vorbilder zu berücksichtigen ⁴⁷⁹. Daneben hat auch das übereinstimmende Fehlen anderer antiker Autoren eine gewisse Bedeutung ⁴⁸⁰.

Dem naheliegenden Einwand, dem übereinstimmenden Einfluß Sallusts, Vergils und Lucans komme kein nennenswertes Gewicht zu, weil es sich um gängige Schulautoren handle, ist entgegenzuhalten, daß es sich in C und V durchaus nicht nur um gelegentliche Zitate und Reminiszenzen handelt; Dichter und Biograph haben sich vielmehr die Sprache dieser Autoren in solchem Maße zu eigen gemacht, daß, wie bereits Schmale treffend bemerkt hat, »deren Prägungen ständig in die eigene Sprache gleichsam als deren selbstverständlicher und ständiger Bestandteil einfließen« ⁴⁸¹. Das Verhältnis von C und V zu diesen Autoren ist auch ein anderes als etwa dasjenige Lamperts von Hersfeld, dessen Sprache weniger durch diese als vielmehr durch Livius geprägt worden ist ⁴⁸².

Aber nicht für alle Berührungen konnte ein bestimmtes antikes Vorbild als gemeinsamer Nenner angenommen werden. Beim ungedeckten Restbestand verblieben nach Ausscheidung solcher Entsprechungen, die sprachlich allgemeinen Gepflogenheiten, gedanklich herkömmlichen Vorstellungsmodellen folgten, einige wenige Parallelen, die separat betrachtet, dem Zufall zugeschrieben werden mußten ⁴⁸³, wenn die Erklärung nicht in der Verfassergleichheit gesucht werden sollte. In dem Maße, wie inzwischen sehr viel ge-

478 Während die Benutzung Ovids in beiden Werken als gesichert gelten kann, ist eine Heranziehung von Horaz bei WAITZ und GUNDLACH unerwähnt geblieben. ERDMANN, Briefstudien, S. 115 mit Anm. 4, hat sie für C angezweifelt, da es sich bei den von HOLDER-EGGER angeführten Horaz-Zitaten um »ganz schwache und unsichere Parallelen« handle. Dies hat SCHMALE, S. 26, mit dem Hinweis auf 10 weitere Berührungen entkräftet und darauf aufmerksam gemacht, »daß bei dem Gegenstand des Gedichts... die Horaz-Benutzung doch immerhin ganz beachtlich« sei (Einzel-Nachweise in SCHMALES Edition von C und V). – Terenz wird in V zweimal wörtlich und ausdrücklich zitiert (18,3; 33,10 f.), doch kann von einer die Sprache prägenden allgemeinen Benutzung trotz zweier weiterer Parallelen (26,3 f.; 36,20 f.) kaum gesprochen werden (GUNDLACH, NA 11, 1886, S. 293, und SCHNEIDER, S. 129 Anm. 5, haben mit einigem Recht 38,7 nicht wie EBERHARD und SCHMALE auf Terenz zurückgeführt, sondern auf Jug. 34,2). In C sind Terenz-Zitate überhaupt nicht nachzuweisen. Die von EDEL, S. 551, dafür in Anspruch genommenen Stellen II 139 und III 114 stellen nur unsichere Anklänge dar. Dies gilt erst recht für den von MANITIUS (NA 11, 1886) S. 52 mitgeteilten Beleg. – Daß in V neben den antik-paganen Vorbildern Sulpicius Severus eine gewichtige Rolle spielt, in C dagegen nirgends berücksichtigt wird, erklärt sich aus der besonderen literarischen Intention des Biographen. Auf die Proverbien Otlohs von St. Emmeram ist dagegen in beiden Werken zurückgegriffen worden (vgl. oben Anm. 366).

479 So rangieren etwa bei Lampert Horaz und Terenz an erster Stelle, während Ovid, Vergil und Lucan nachfolgen; vgl. HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe, S. XLV und, daran anknüpfend, ERDMANN, Briefstudien, S. 114.

480 Dazu gehören der in den Gesta Berengarii und dem Carmen de gestis Frederici benutzte Statius sowie der bei Lampert und Meinhard nachzuweisende Livius. Dies hat freilich entsprechend der jeweiligen Gattung verschiedenes Gewicht. Das Fehlen Suetons ist allenfalls bei V bemerkenswert, vgl. jedoch zur Überlieferungsgeschichtlichen Problematik schon für Wipo, SCHNEIDER, S. 14–19.

481 SCHMALE, S. 43.

482 Nachweise im Index locutionum der Ausgabe von HOLDER-EGGER, S. 400–489. Vgl. auch STRUVE, bes. S. 21.

483 Vgl. oben S. 40 f. u. 43 f.

wichtigere Indizien für die Verfassergleichheit aufgetreten sind, wirken nunmehr auch solche Belege in die gleiche Richtung. Dabei ist vor allem an Entsprechungen zu denken, denen nicht nur eine phraseologische Bedeutung zukam. Namentlich der Vergleich der *avaricia*-Komplexe, bei denen phraseologische und gedankliche Affinitäten einander ergänzten, sind hier in Betracht zu ziehen⁴⁸⁴.

In verschiedenen Zusammenhängen unserer Untersuchung begegnete eine ebenso sehr sprachlich wie gedanklich in auffälliger Weise übereinstimmende Methode der Diffamierung der politischen Gegner des Herrschers⁴⁸⁵, die bei den Apostrophierungen als Ausfluß einer gleichen geistig-politischen Haltung besonders deutliche Konturen angenommen hat⁴⁸⁶. Wohl könnte die Übereinstimmung der politischen Haltung und Tendenz mit der Zugehörigkeit zweier Autoren zum gleichen politischen Lager erklärt werden, nicht jedoch das jeweils deckungsgleiche vielfältige Bündel sprachlicher und gedanklicher Kriterien, das die Methode kennzeichnet, mit der der politische Standpunkt seinen literarischen Ausdruck gefunden hat.

Wenn sich in den adressierten Einwüfen der Vita, dem schwerwiegendsten Indiz für die Verfassergleichheit, der Epiker verrät, so ist dieser Beobachtung eine weitere zur Seite zu stellen, die bereits Gundlach angestellt hat⁴⁸⁷. In C fällt auf, daß bei der Schilderung ähnlicher Vorgänge oder Umstände einzelne oder auch mehrere Verse wörtlich wiederkehren⁴⁸⁸. Solche Wiederholungen können sehr wohl als epischer Kunstgriff verstanden werden⁴⁸⁹. Anders freilich müssen gleiche Erscheinungen in V anmuten⁴⁹⁰. Man hat darin eine Ausdrucksschwäche erkennen wollen⁴⁹¹, doch paßt eine solche Erklärung schlecht zu den sich allenthalben bestätigenden Fähigkeiten des Biographen. Eher könnte es sich auch hier um ein episches Requisit handeln, um ein gattungsfremdes Element, das den einstigen Dichter erkennen läßt⁴⁹².

Bei dem bisher geführten Stilvergleich mußte notwendigerweise der ganze Nachdruck auf die Übereinstimmungen gelegt werden. Dabei ist ein grundlegender Unter-

484 Vgl. oben S. 44 ff.

485 Wir erinnern an die S. 59 aufgeführten Wendungen und stellen hier zusammen: *licentia praedae* (III 2) – *licentia rapinarum* (28,14) bzw. *sceleris licentiam* (14,22); *vetitas... rapinas* (I 81) – *vetitis rapinis* (29,2 f.); *Premia... sceleris* (I 214; vgl. auch III 34 f.) – *pretium... sceleris* (18,19). Vgl. außerdem Formulierungen wie *solitae... praedae* (III 2) und *veterem... fraudem* (I 183; vgl. auch II 51) einerseits und *assueti rapinis* (29,15) bzw. *assuetos sceleris* (14,23) und *consuetudo mala* (29,14) andererseits, die sprachlich zwar nicht ins Gewicht fallen, indessen auf ein wesentlich gleiches Schema zurückzuführen sind.

486 Siehe oben S. 67–77, bes. S. 73 ff.

487 GUNDLACH, Ein Dictator, S. 156.

488 Siehe den Katalog der Wiederholungen ebd., Anm. 1.

489 So auch GUNDLACH, Ein Dictator, S. 156.

490 Weitgehend wörtlich kehren etwa folgende Wendungen wieder: *Sed (res) longe praeter spem evenit* (15,8 f./42,2 f.); *videns rem suam in arto sitam* (16,28) – *cum viderent... rem in arto sitam* (35,34–36,1); *hostis á tergo premeret* (39,21/43,4); vgl. weiter 18,12/30,35; 19,5/31,19; 23,15 f./35,20. Siehe weitere, z. T. allerdings weniger wörtliche Korrespondenzen bei GUNDLACH, Ein Dictator, S. 118–120.

491 So zunächst selbst GUNDLACH, ebd., S. 118; vgl. zur diesbezüglichen Kritik am Dichter MANITIUS 3, S. 658, und SCHMALE, S. 26.

492 Auf Hexameter-Ausgänge in V weist MANITIUS, Zu deutschen Geschichtsquellen, S. 46 Anm. 4, hin.

schied außer acht geblieben: Zwischen der Abfassung von C und V liegen volle dreißig Jahre. Abgesehen von den Konsequenzen, die sich aus einer Identität des Verfassers für diesen selbst und für die Beurteilung beider Werke ergeben müssen, kann die Zeitdifferenz geradezu in einen methodischen *circulus vitiosus* führen⁴⁹³. Der Verfasser müßte bei Abfassung der Vita nicht nur dreißig Jahre älter, er könnte auch entsprechend künstlerisch reifer geworden sein. Im gleichen Maße, wie man dies erwarten möchte, wären Unterschiede zu postulieren, die einen Reifungsprozeß belegen, während ein Übermaß an Übereinstimmungen Zweifel zu wecken vermag. Es ist also nach qualitativen Unterschieden zu fragen, die in der relativen Zeitstellung der Werke im Leben des Verfassers ihren Grund haben könnten.

Auch hier erschwert die Verschiedenheit der literarischen Gattungen das sichere Urteil. Gleichwohl läßt sich die höhere Stilkunst des Biographen bereits an einigen wenigen Erscheinungen exemplifizieren. Gegenüber C fällt in V zunächst das höhere Maß an freier, assimilierender *Imitatio*, die gelungenere Anverwandlung der antiken Vorbilder auf⁴⁹⁴. Obgleich auch der Dichter, wie oben betont, keineswegs ein Plagiator seiner epischen Muster war, zeigt seine *Imitatio* größere Worttreue und geringere Selbständigkeit⁴⁹⁵. Auch bei der Verwendung bestimmter Stilmittel treten Unterschiede zutage, die nur teilweise durch die Gattung bedingt sind und im übrigen auf einen verschiedenen Grad der Meisterschaft zurückgeführt werden können. Dies gilt insbesondere für den konsequenter gestalteten Satzparallelismus und für die damit im wechselseitigen Zusammenhang stehende sprachlich und gedanklich anspruchsvollere Antithetik⁴⁹⁶. Daneben kann in V eine größere Variationsbreite *asyndetischer* Reihungen geltend gemacht werden⁴⁹⁷. Schließlich ist auch die Technik des intervenierenden Einwurfs durch häufigere unadressierte Exklamationen bereichert worden⁴⁹⁸. Das Bild ließe sich durch weitere Einzelheiten ergänzen und im Hinblick auf Komposition und allgemeine literarische Gestaltung erweitern⁴⁹⁹, doch mögen diese Hinweise genügen. Entscheidend bleibt, daß es sich jeweils nur um graduelle Unterschiede handelt, um die Fortbildung und Entfaltung schon im Frühwerk faßbarer Ansätze, als das Ergebnis von in langjähriger Erfahrung gewachsenen Möglichkeiten. Dazu paßt das von der hier angestellten Untersuchung unabhängige Urteil Johannes Schneiders über die literarische Leistung des Biographen: »Eine nur formale, handwerkliche Beherrschung der sprachlichen Mittel und eine eben erst im jugendlichen Alter erworbene und erst frisch im Gedächtnis aufgespeicherte Literaturkenntnis können eine solche Leistung nicht erklären. Vielmehr setzt sie neben einer zwar durch die Schule vermittelten, dennoch aber lebendigen und schöpferischen Aneig-

493 Vgl. dazu die skeptischen Überlegungen von PIVEC (MIÖG 45, 1931) S. 457 f.

494 Vgl. die entsprechende Würdigung bei SCHNEIDER, S. 132 f. und *passim*, der treffend im Hinblick auf Sallust von »Anverwandlung« spricht.

495 Vgl. die wörtliche Übernahme fast ganzer Verse der antiken Muster, z. B.: I 70, 73, 105, 162; II 145; III 22, 130 f., 235.

496 Siehe oben S. 51 f. u. 61 f.

497 Siehe oben S. 53 f.

498 Sie oben Anm. 424.

499 Zur kunstvollen Architektur von V vgl. das Aufbauschema bei HELLMANN, S. 277. Der Aufbau von C erscheint vergleichsweise einfacher. Im Vergleich zum Gedicht stellte allerdings die Biographie an die Gestaltungskraft weit höhere Anforderungen.

nung der lateinischen Sprache eine in vieljähriger Betätigung und Erfahrung gewonnene Gestaltungskraft voraus...«⁵⁰⁰. Handelt es sich allein um solche Unterschiede, die aus einem persönlichen Reifungsprozeß des Verfassers hinreichend erklärt werden können, so bleibt auch der ermittelte gemeinsame Grundstock der Stilmittel davon unberührt. Die colores rhetorici, mit denen beide Werke nahe aneinander rücken, entsprechen zwar dem Zeitgeschmack, ihr in beiden Werken abundanter Gebrauch bildet gleichwohl eine Besonderheit. So ist, wiederum nach Schneider, der große rhetorische Aufwand des Biographen »zur Entstehungszeit der Vita, wo von einer vollendeten Entwicklung der rhetorischen Doktrin und ihrer manieristischen Umsetzung in die Praxis noch nicht die Rede sein konnte, nur durch das unmittelbare Studium des antiken Musters erklärlich«⁵⁰¹, und wir möchten hinzufügen: Hinweis auf eine individuelle Leistung. Diese wird aber auch bereits in C faßbar. Schon der hochrhetorische Stil des Dichters erhebt sich über den Normalpegel der ohnehin verschwommenen Stiltendenzen seiner Zeit.

Damit fügt sich ein letzter Stein in das vielteilige Mosaik der sprachlich-stilistischen Gemeinsamkeiten von C und V ein. Das Ergebnis der Verfasseridentität von V und C wird erhärtet.

Es bleibt die Aufgabe, dieses Ergebnis an Hand der inhaltlichen Berührungen beider Werke zu überprüfen und zu ergänzen. Hat der Biograph dreißig Jahre zuvor das Carmen verfaßt, so mußte er in V Ereignisse beschreiben, die bereits in C sein Gegenstand gewesen waren, und er konnte dies, wie schon in C, auch in V noch als Zeitgenosse tun. Dies birgt die Möglichkeit zu Einsichten in die Biographie des Anonymus. Auch wäre unter nunmehr veränderten Voraussetzungen zu fragen, ob der Biograph das Carmen als sein eigenes Frühwerk bei Abfassung der Vita herangezogen⁵⁰² oder sich damit begnügt hat, aus der lebendigen Erinnerung auf den Sachsenkrieg einzugehen.

e) Die inhaltlichen Berührungen zwischen Carmen und Vita und ihre Konsequenzen für die Verfasserfrage

Für den inhaltlichen Vergleich kommt in V nur ein relativ kurzer Erzählkomplex in Betracht, nämlich das 2. und 3. Kapitel der Vita bis zum Ende des Sachsenkriegs (15,21). Zwischen dem hier vergleichsweise umfangreicheren Gedicht und der Vita zeigen sich erheblich mehr sprachliche und gedankliche Berührungen sowie darstellerische und inhaltliche Parallelen, als die eine Entsprechung vermuten läßt, die in den Ausgaben vermerkt wird⁵⁰³. Dabei ist bei der Bewertung neben dem Gattungsunterschied auch der völlig andere Kompositionszusammenhang zu berücksichtigen.

Bevor der Dichter 1,61 ff. den Verlauf des Sachsenkriegs schildert, unternimmt er gemäß seiner programmatischen Ankündigung (1,5-8: *proferre latentes Usque modo causas, ea gens quo laesa dolore, Quidve timens tantos belli commoverit aestus Adversus regem*) den Versuch, die historischen Ursachen der Empörung aufzuhellen. Der Rückblick

⁵⁰⁰ SCHNEIDER, S. 133.

⁵⁰¹ SCHNEIDER, S. 132.

⁵⁰² Vgl. oben S. 10 mit Anm. 10.

⁵⁰³ In der Ausgabe des Gedichts von HOLDER-EGGER, S. 1 Anm. 4, sowie bei SCHMALE, S. 145 Anm. 7.

führt in die Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. zurück, in der die ohnehin zügellosen Sachsen, von der lockeren Herrschaftsausübung profitierend, anarchische Zustände heraufbeschworen:

*Domni regis adhuc pueri gens effera laxis
Dum fluit imperiis nec habebat iura timoris,
Non falsum vero nec iniquum segregat aequo.
Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum,
Ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt, vi cuncta geruntur;
Pauperis heredem statuit fortuna potentem;
Plus nocuit qui plus potuit, lex nulla coercescit,
Fasque nefasque sibi fuerat cuiusque voluntas.*
(I,11–19).

Mit der Schilderung der gesetzlosen Zustände während der Regentschaft berühren sich C und V. Der Biograph erinnert zunächst an die friedliche und glückliche Lage des Reiches beim Tode Heinrichs III.⁵⁰⁴ und an die Bewahrung dieses Zustands unter der mütterlichen Regentin⁵⁰⁵. Alsdann nimmt die Darstellung jedoch eine nicht ganz widerspruchslose Wendung zu der bald wachsenden Verwilderung aller Rechtsverhältnisse⁵⁰⁶, die in der Gewalttat von Kaiserswerth gipfelt.

*Sed quoniam aetas immatura parum timori est, et,
dum metus languet, audacia crescit, pueriles anni
regis multis suggerebant animum sceleris. Igitur
quisque nitebatur maiori se aequalis aut etiam
maior fieri; multorumque potentia scelere crevit,
nec legis metus ullus erat, quae sub rege parvulo
parvam auctoritatem habebat. Et ut omnia licentius
facere possent, primo puerum matre spoliabant, . . .*
(I3,24–31).

In beiden Fällen handelt es sich um eine allgemeine Zustandsschilderung ohne Berücksichtigung konkreter Begebenheiten, wobei C seinem besonderen Thema entsprechend auf die Umtriebe der Sachsen eingeht, während V die allgemeinen Verhältnisse im Reich charakterisiert. Die Bilder gleichen einander in der Farbgebung, zeigen aber auch im besonderen verwandte Züge. In übereinstimmender Weise wird eingangs auf das Alter des Königs hingewiesen: *adhuc pueri* (I,11) und *adhuc puer* (I3,16)⁵⁰⁷. Die Mißsach-

504 Vgl. zu dieser harmonisierenden Tendenz schon HORN, S. 9. Vom Bilde einer heilen Welt nach dem Tode Heinrichs III. heben sich die späteren Wirren unter Heinrich IV. kontrastreich ab.

505 Dies steht in einem internen Widerspruch zur anschließenden Schilderung der immer mehr um sich greifenden Willkürherrschaft der Fürsten. Die Unstimmigkeit dürfte weniger »im literarisch-stilistischen Bereich« (SCHNEIDER, S. 93) ihre Erklärung finden als vielmehr in einer bestimmten Tendenz.

506 Vgl. Anm. 505.

507 Vgl. jedoch auch Annales Altahenses maiores zu 1057: *Dominicam nativitatem rex Henricus adhuc puer parvulus Ratisbone celebravit.*

tung von Recht und Gesetz hat darin hier wie dort ihre Ursache: *nec habebat iura timoris, . . . lex nulla coercescit* (C) und *parum timori est . . . nec legis metus ullus erat* (V). Auf die sprachlichen Parallelen ist bereits hingewiesen worden ⁵⁰⁸. Im Fehlen einer rechtswahrenden Instanz wurzeln alle rechts- und ordnungswidrigen Handlungen bis hin zu anarchischen Verhältnissen in Sachsen, ja im Reich ⁵⁰⁹. Die Fesseln der Rechtsordnung sind gesprengt (*Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum*) oder sollen abgeworfen werden (*Et ut omnia licentius facere possent*). Der gleiche Gedanke kommt hier wie dort, wenn auch mit anderen Worten, zum Ausdruck. Den in C I, 15 ff. erwähnten Verbrechen an Kirchen, Witwen, Waisen und Armen entspricht in V der *animus sceleris*. Schließlich bildet in beiden Fällen der Gedanke, daß Macht und Verbrechen in einem Wechselverhältnis standen, den Abschluß: *Plus nocuit qui plus potuit* (C) und *multo-rumque potentia scelere crevit* (V).

Diese Übereinstimmung im Tenor der Erzählung hat auch insofern Gewicht, als unsere sonstigen Quellen nur gewisse Teilentsprechungen bieten ⁵¹⁰, nicht jedoch das ganze Ensemble der in C und V enthaltenen Elemente ⁵¹¹. Lamperts schon für 1057 eingeordneter Bericht über die Verschwörung sächsischer Großer ⁵¹² unterstellt den Empörern ein Motiv der Rache gegenüber dem verstorbenen Kaiser und, in überspitzter Pointierung, den Sturz des noch jugendlichen Nachfolgers als alleiniges Ziel. Daß während der Knabenjahre des Königs jeder ungestraft tun konnte, was ihm beliebte ⁵¹³, erfahren wir beim Hersfelder Annalisten erst zum Jahre 1063, also für die Zeit der fürstlichen Vormundschaftsregierung, im Zusammenhang mit den Rangstreitigkeiten zwischen Bischof Hezelo von Hildesheim und Abt Widerad von Fulda. Noch stärker weichen von C und V die *Annales Altahenses maiores* ab. Sie suchen die Ursache des Verfalls nicht bei den

⁵⁰⁸ Oben Anm. 329.

⁵⁰⁹ Die folgenden, mehr gedanklichen Parallelen könnten allerdings auch darauf beruhen, daß sich für die Schilderung anarchischer Zustände bestimmte Darstellungsmodelle anboten. So schildert Wipo in den *Gesta Chuonradi* auf ähnliche Weise die Lage nach dem Tode Heinrichs II. (vgl. H. BEUMANN, *Das Imperium und die Regna bei Wipo*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*, Franz Steinbach gewidmet, 1960, S. 15 f.; Ndr. in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter*, S. 179 f.). Obwohl es sich im Unterschied zu 1056 um eine Thronvakanz handelt, sind beide Schilderungen vergleichbar: *quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur aut fieri primus aut quacumque pactione a primo secundus* (Wipo, 9,16–18) – *Igitur quisque nitebatur maiori se aequalis aut etiam maior fieri* (V, 13,26 f.). Aufgrund der phraseologischen Berührungen hat BORNSCHEUER, S. 152 f., hier (vgl. dagegen oben Anm. 252) ausdrücklich eine Benutzung Wipos durch den Biographen annehmen wollen. Die Frage nach dem Verhältnis der Vita zu Wipo sollte im Auge behalten werden; vgl. die oben S. 44 mit Anm. 253 erörterte Parallele.

⁵¹⁰ Vgl. die Zusammenstellung der Quellen zum »Zustand des Reichs während der Regentschaft der Kaiserin Agnes« bei MEYER VON KNONAU I, *Excurs I*, S. 647–651.

⁵¹¹ HORN, S. 8–19, hat diesen Darstellungsabschnitt auf dem Hintergrund der übrigen Quellen eingehend gewürdigt; vgl. auch KOCH, S. 8–11.

⁵¹² Vgl. Ann. 71,1–5: *Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de iniuriis, quibus sub imperatore affecti fuerant, arbitrabanturque pulchre sibi de his satisfactum fore, si filio eius, dum adhuc aetas oportuna iniuriarum esset, regnum eriperent.*

⁵¹³ Vgl. Ann. 81,21–25: *animatus (sc. episcopus) . . . temporis oportunitate, quia rege adhuc in puerilibus annis constituto singuli quod sibi animus suggessisset facere impune poterant.*

Fürsten oder den Sachsen, sondern beim Hofe selbst⁵¹⁴. Frutolf läßt die gesetzlosen Zustände überhaupt erst nach dem Akt von Kaiserswerth beginnen. In C wird die ganze Phase der Minderjährigkeit als eine solche der Gesetzlosigkeit und Anarchie charakterisiert, in V führen diese Zustände zum Akt von Kaiserswerth. Bei Frutolf dagegen wird das Reich überhaupt erst durch den Königsraub von Kaiserswerth in das auch von ihm geschilderte Chaos gestürzt⁵¹⁵.

Am nächsten kommt unseren beiden Werken Adam von Bremen⁵¹⁶. Die Krise, deren Schilderung am ehesten mit V verglichen werden kann, wird bei ihm allerdings durch den Tod Leos IX. und Heinrichs III. ausgelöst. Diese von V entschieden abweichende Version enthält auch gegenüber C eine gewisse Verschiebung des Aktzents.

Der Vergleich mit den übrigen Quellen läßt demnach bei C und V in Darstellung und Auffassung einen gemeinsamen Grundstock hervortreten. Der Versuch, V aus C abzuleiten, stößt jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten. Was beide Texte miteinander verbindet, sind gedankliche Affinitäten, nicht dagegen verbale oder phraseologische Parallelen. Außerdem sind die im übrigen ähnlichen Erzählabschnitte nahtlos in den Kontext des jeweils ganz verschiedenen Erzählganzen eingefügt. Sieht man schließlich auf den materiellen Gehalt, so hat V mehr zu bieten. Während die Minderjährigkeitsregierung Heinrichs IV. in C als Geschehens- oder Zustandseinheit erscheint, unterscheidet V drei verschiedene Phasen: Einen allenthalben gesicherten Zustand des Reiches unmittelbar nach dem Tod Heinrichs III., eine sich erst unter der Vormundschaftsregierung ausbreitende Verwirrung der politischen und rechtlichen Verhältnisse und schließlich die Zeit des Fürstenregiments⁵¹⁷. Diese Differenzierung hat im Gedicht – wohl schon wegen des spezielleren Themas – keine Grundlage. Erst bei der Darstellung der selbständigen Regierung des Königs bieten C und V wieder gemeinsame Züge.

514 *Annales Altahenses maiores* zu 1060, S. 56: *Rex enim puer erat, mater vero utpote femina his et illis consiliantibus facile cedebat, reliqui vero palatio praesidentes omnino avariciae inhiabant, et sine pecunia ibi de causis suis nemo iusticiam inveniebat, et ideo fas nefasque confusum erat.* Vgl. auch die ähnlich lautende Nachricht zu 1062 (S. 59).

515 Zu 1056 (MG SS 6) S. 197,41–50; hier nach der Ausgabe von SCHMALE (1972) S. 72,12–23 zitiert: *Post cuius obitum, quia filius eius Henricus adhuc puerulus fuit, domna Agnes imperatrix mater pueri regnum sub sua cura aliquamdiu tenuit ac sapienter et strenue rexit, donec principes aliqui invidia ducti puerum matri abstulerunt eamque regimine regni abalienaverunt; quorum numero dominus Anno Coloniensis archiepiscopus se immiscuit, qui puerum in loco qui Werida dicitur navi imponens matri abduxit. Quod ille qua intentione fecerit vel qualiter divino iudicio placuerit, discernere non valemus; multa tamen incommoda extunc orta et deinceps aucta certum tenemus. Nam perinde dissensiones in regno, ecclesie perturbatio, monasteriorum destructio, clericatus despectio, totius iusticie ac religionis conculcatio et cepit et permanet.*

516 *Gesta III* 33, S. 176,3–15: *... quorum (sc. Henrici et Leonis) morte non solum ecclesia turbata est, verum etiam res publica finem habere videbatur. Itaque ex illo tempore nostram ecclesiam omnes calamitates oppresserunt, nostro pastore tantum curiae intento negotiis. Ad gubernacula regni mulier cum puero successit, magno imperii detrimento. Indignantibus enim principes aut muliebri potestate constringi aut infantili ditione regi primo quidem communiter vindicarunt se in pristinam libertatem, ut non servirent; dein contentionem moverunt inter se, quis eorum videretur esse maior (Luc. 22,24); postremo armis audacter sumptis dominum et regem suum deponere moliti sunt. Et haec omnia oculis potius videri possunt, quam calamo scribi.*

517 Zu den drei Perioden auch HORN, S. 8.

Dieser Beginn wird in beiden Werken auf gleiche Weise durch eine deutliche Zäsur gekennzeichnet. Er erscheint zwar nicht als punktuelles Ereignis, wohl aber hinsichtlich der Art der Königsherrschaft als klare Zeitgrenze⁵¹⁸. Die neue Phase, in der Darstellung unserer Denkmäler der vorangegangenen als eine Veränderung aller Verhältnisse geradezu antithetisch gegenübergestellt, wird auch zeitlich übereinstimmend determiniert: *Sed rex ut teneros superat virtutibus annos* (I,20) und *Sed cum in eam aetatis et ingenii metam evasisset* (I4,15 f.). Die übrigen Quellen bieten eine vergleichbare Zäsur nicht. Allenfalls könnte der bei Bruno c. 42 inserierte Brief Erzbischof Werinhers von Magdeburg herangezogen werden, wo es – freilich mit politisch entgegengesetztem Vorzeichen – heißt: *Dominus noster rex, postquam factus adolescens abiecto principum suorum consilio sui iuris esse coepit*⁵¹⁹.

Nach der Schilderung unserer Werke sind die Anfänge der selbständigen Regierung durch die Reformtätigkeit des Königs bestimmt, die auf eine Beseitigung der Mißstände zielten, die während der Minderjährigkeit, sei es durch die Sachsen (*Ante nimis laxas huic genti strinxit habenas* I,21), sei es durch die Reichsfürsten (*retractans quae suggestione principum inductus gessisset, multa, quae gesserat, damnavit* I4,17–19) heraufbeschworen worden waren. Bei diesen Reformen entsprechen die Tätigkeitsfelder des Königs einander in beiden Darstellungen weitgehend⁵²⁰. So nennt C als Maßnahmen: *Iura dedit, leges statuit, cohibenda coercet, Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit; Nec fecit quisquam post haec impune rapinam* (I,22–24). In V erscheint folgender Katalog: . . . *ex his mutanda mutavit. Prohibebat quoque bella, violentiam et rapinas; nitebatur pulsam pacem et iusticiam revocare, neglectas leges restituere et sceleris licentiam reseccare* (I4,19–22). Die inhaltliche und teilweise auch sprachliche Parallele von *Iura dedit, leges statuit* zu *nitebatur . . . iusticiam revocare, neglectas leges restituere* ist bereits in den Ausgaben vermerkt worden⁵²¹. Ein Unterschied in Auffassung und Formulierung besteht allein darin, daß V ausdrücklich eine Wiederherstellung von Recht und Gesetz zum Ausdruck bringt, während C ohne einen Rückbezug nur von deren Inkraftsetzung spricht⁵²². Dies erklärt sich jedoch aus der in V vorliegenden Notwendigkeit, nach der ausdrücklichen Erwähnung integrier Rechtsverhältnisse beim Tode Heinrichs III. die nunmehrigen Maßnahmen Heinrichs IV. als deren Wiederherstellung zu charakterisieren. Aus dem gleichen Grunde heißt es denn auch das eine Mal *cohibenda coercet*, das andere Mal *mutanda mutavit*⁵²³. In beiden Fällen wird die Reformtätigkeit

518 Zu einer gegenteiligen Beurteilung der Zeitbestimmung in V gelangt HORN, S. 23, da er historische Wirklichkeit und historiographische Absicht nicht hinreichend unterscheidet.

519 Bruno, c. 42, S. 41,24 f. Demgegenüber bietet Lampert ein gänzlich anderes Bild. Zwar wird von ihm, wenn auch ohne darstellerische Pointierung, zu 1072 eine deutliche Änderung der Regierungshandlungen betont, aber diese Wiederherstellung der Ordnung erscheint allein als Annos Verdienst. Vor allem aber fehlt bei ihm (EDEL, S. 561), anders als in C und V, ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Reformmaßnahmen und der sächsischen Empörung (Ann. 135,8–22).

520 So bereits HORN, S. 24 Anm. 41, allerdings ohne Folgerungen für das Verhältnis beider Werke. Vgl. ferner GUNDLACH, Heldenlieder 2, S. 334 Anm. 1; WAITZ, S. 24.

521 Vgl. Anm. 503.

522 HORN, S. 24 Anm. 41.

523 Siehe auch oben S. 67.

auf einen allgemeinen Begriff gebracht⁵²⁴. V berücksichtigt jedoch, daß sich die Reform des Königs auch auf die Folgen eigener Handlungen bezieht, die, wie vorher – anders als in C – *expressis verbis* erwähnt⁵²⁵, während der Vormundschaftsregierung unter dem Einfluß der Fürsten zu Stande gekommen waren. Auf ähnliche Weise erklärt es sich auch, daß V bei der Aufzählung der königlichen Maßnahmen mit *Prohibebat quoque bella* und *nitebatur pulsam pacem . . . revocare* über C hinausgeht. Zwar werden Kriegs- oder Fehdehandlungen auch hier bei der Schilderung der gesetzlosen Zustände während der Minderjährigkeit *explicite* nicht erwähnt, doch haben die genannten Angaben in der auf die Verhältnisse des Reichs unmittelbar nach dem Tode Heinrichs III. bezogenen Bemerkung *non bella pacem disturbabant* (13,18) einen Anknüpfungspunkt, der in C nicht gegeben war. Die dort genannte besondere Maßnahme des Königs *ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit* wird in V mit *Prohibebat . . . violentiam* und *nitebatur . . . iusticiam revocare* allgemein abgedeckt⁵²⁶. Die Revindikationen für Kirchen, Witwen und Arme und die ausdrückliche Hervorhebung *Nec fecit quisquam post haec impune rapinam* finden in V mit *Prohibebat . . . rapinas* eine enger gefaßte und zugleich genaue Entsprechung. Der letzte Punkt des Katalogs der Reformmaßnahmen stellt in V (*nitebatur . . . sceleris licentiam resecare*) im wesentlichen nur eine Variation vorheriger Angaben dar, ist in C aber auch sachlich in der allgemeinen Bemerkung *cobibenda coercet* aufgehoben.

Die Wiedergabe des königlichen Reformprogramms stimmt also in C und V mit geringen Abweichungen überein. Aber nicht nur der inhaltlich annähernd gleiche Reformkatalog, sondern die bestimmte Akzentuierung dieser Regierungstätigkeit überhaupt stellt beide Werke in ein enges Verhältnis. In beiden Darstellungen fällt eine bewußte Entkonkretisierung der einzelnen Maßnahmen auf. Selbst die auf den ersten Blick bestimmtere Angabe von C, Heinrich habe den Kirchen, Witwen und Armen zu ihrem ehemaligen Besitz verholfen, erscheint bei näherem Zusehen als formelhaft und undeutlich, da die umfassende Revindikation verlorenen Reichs- und Königsguts in Sachsen⁵²⁷, bei der der König die Hauptrolle spielte, auf die Ausübung der christlichen

524 Bei HORN (wie Anm. 522) bleibt *mutanda mutavit* (V) ohne sachliche Entsprechung in C. Eine solche ergibt sich jedoch bei Berücksichtigung der verschiedenen darstellerischen Ausgangspunkte. Außerdem berühren sich beide Werke hier insofern, als die königlichen Restriktionsmaßnahmen jeweils mit gleichen Verben bezeichnet werden: *cobibenda coercet* (I 22) – *Quos assuetos sceleri per edictum cohercere non potuit* (14,22 f.). Zur Reformtätigkeit vgl.: *Corrigo, si qua piis meritis adversa tulistis* (I 52) – *per censuram legis et ius curiae . . . correxit* (14,23–25).

525 14,17–19.

526 Vielleicht hat bereits *Oppraessores pauperum oppressit, raptores in direptionem dedit* (12,28 f.), Bestandteil der allgemeinen Herrschercharakteristik in V c. 1, den gleichen sachlichen Bezugspunkt wie die spezielle Bemerkung in C.

527 Zur königlichen Rekuperationspolitik und ihrer Bedeutung für den Sachsenaufstand vgl. MEYER VON KNONAU 2, S. 857–869; GUNDLACH, Heldenlieder 2, S. 389–407; G. BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie (Vorträge und Forschungen 6, 1961) S. 75–95; K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer I (Schriften der MGH 10, 1950) S. 82–88; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I (Mitteldeutsche Forschungen 22, 1962) S. 178–183; W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter I (Mitteldeutsche Forschungen 27/I, 1962) S. 116 f.

Herrscherpflicht gegenüber allen Schutzlosen reduziert erscheint ⁵²⁸. Auch sonst können sich in C wie in V hinter den verallgemeinernden Angaben sehr wohl konkrete historische Sachverhalte verbergen, doch lohnt es sich in unserem Zusammenhang nicht, dem im einzelnen nachzugehen ⁵²⁹. Entscheidend ist vielmehr, daß die ersten Maßnahmen des selbständig regierenden Königs in die Beleuchtung einer umfassenden Reformtätigkeit gesetzt, weitgehend entkonkretisiert, damit aber auch entpolitisiert werden ⁵³⁰. Die Verletzung der Rechtsordnung wird schließlich vor allem nach moralischen Maßstäben qualifiziert ⁵³¹. Die Sache selbst könnte also diese Übereinstimmungen nur bedingt erklären. In die gleiche Richtung weist das beobachtete Zusammengehen von C und V gegenüber allen sonstigen Quellen.

Folgt man der Darstellung von C und V weiter, so richten sich die neuen Auflehnungen der Sachsen bzw. der Fürsten ausgerechnet gegen die sozusagen selbstlose Politik des Königs zur Wiederherstellung von Recht und Gesetz. Zwar trägt C mit der dem König von Meginfrid gemachten sächsischen Vorstellung einige sachliche Gründe für die Empörung nach ⁵³²; ihre Berechtigung und damit ihre Erheblichkeit als *belli causae* bleiben indessen zweifelhaft, da der König selbst den Haupteinwand zurückweist: *Quam vos arguitis, non est iniuria nec vis. Non vestras leges, non ius discindere quaerens, Passis usque modo miseris vim rapta reposco, Reddo* (I,54–57). Wie hier tritt die Verschiedenheit der Rechtsstandpunkte ⁵³³ auch in V hervor, wo die entsprechenden Bemühungen des Königs gleichfalls von den Gegnern als *iniuria* angesehen werden und deren Empörung hervorrufen: *Quod illi non iusticiam, sed iniuriam reputantes, et qui legem abiecerant, lege constringi, et qui per omne nefas ruebant, frena pati respuentes, qualiter eum vel extinguerent vel privatum facerent, consiliis incumbabant* (14,25–29). Wie in V die Fürsten des Reichs allgemein, so weigern sich in C die Sachsen, die königlichen Maßregeln zu ertragen: *Talia quod populus tolerabat frena superbus, Perdoluit, multumque timens, ne poena sequatur Tot malefacta sui, studuit contraria regi Viribus atque dolis. Furor hinc evenerat omnis, Hinc belli causae veniunt sub imagine recti* (I,25–29). Hier wie dort werden sie als *frena* charakterisiert, die die Betroffenen nicht zu dulden gewillt sind. In beiden Werken mündet der Unmut in die Verschwörung: *Coniurata dolo gens*

⁵²⁸ Ähnlich, mit dem Hinweis auf die Tendenz des Gedichts, bereits GUNDLACH, Ein Dictator, S. 160 Anm. 3 und Heldenlieder 2, S. 390 Anm. 2.

⁵²⁹ Vgl. HORN, S. 24–30.

⁵³⁰ Nach Lampert (Ann. 140,25–141,6; 146,4–29; 151,12–14) und Bruno (c. 25, S. 29) richtet sich die sächsische Empörung in erster Linie gegen die Königsburgen. Hierzu MEYER VON KNONAU 2, S. 857 f. und 860, sowie Exkurs IV, S. 870–873; BAAKEN, S. 80–89; H. SPIER, Die Harzburg Heinrichs IV. (Harz.-Zs. 19/20, 1967/68) S. 185–204; [Nachtrag des Herausgebers: M. LAST, Burgen des 11. und frühen 12. Jahrhunderts in Niedersachsen, in: Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung 1 (Vorträge und Forschungen 19, 1976) S. 425 ff.].

⁵³¹ KULLEN, S. 65.

⁵³² Dazu GUNDLACH, Ein Dictator, S. 162; DERS., Heldenlieder 2, S. 390 f. und 403 mit Anm. 2.

⁵³³ Zu diesem Problem GUNDLACH, Ein Dictator, S. 162; DERS., Heldenlieder 2, S. 392–407; BAAKEN, S. 80 ff.

ut convenit in unum, Consiliis instructa suas fallentibus artes (I,30 f.) und *consiliis incumbabant* ⁵³⁴.

Beide Darstellungen unterscheiden sich im übrigen darin, daß in C die Verschwörung auf Sachsen beschränkt bleibt, während sie sich nach V, dem bisherigen Erzählzusammenhang entsprechend, auf das gesamte Reich erstreckt. Beide Auffassungen konnten jeweils ihre Berechtigung haben ⁵³⁵, wenn auch der Schwerpunkt der Empörung in dieser Zeit mit Sicherheit bei den Sachsen gelegen hat. Außerdem gehen C und V bei den Zielen der Verschwörer auseinander; denn im Epos heißt es vom sächsischen Stamm lediglich *studuit contraria regi Viribus atque dolis*, während V den Empörern unterstellt: *qualiter eum vel extinguerent vel privatum facerent consiliis incumbabant*. Diese weitergehende Absicht wird durch die übrigen Quellen nicht bestätigt ⁵³⁶. Man darf annehmen, daß sich in dieser Differenz die verschiedene Zeitstellung der Werke niederschlägt. Nur in V konnten die späteren tatsächlichen Absichten der Fürstenopposition, den König zu stürzen, in einer solchen Weise zurückdatiert werden, um schon die erste Empörung gegen den Herrscher mit allen weiteren, in der Tat auf dessen Absetzung gerichteten Verschwörungen auf eine Ebene zu stellen und die Gegner durch eine fingierte Zielsetzung zu brandmarken. Dies hängt mit der umfassenderen Konzeption von V zusammen, mit der Absicht, die politischen Konsequenzen einer Kette fortwährender Fürstenverschwörungen während der gesamten Regierungszeit Heinrichs IV. darzustellen ⁵³⁷. Dies konnte naturgemäß noch nicht das Konzept des Dichters gewesen sein.

Es ergibt sich somit, daß C und V bei der Schilderung der anarchischen Zustände in Sachsen bzw. im Reich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. und der königlichen Reformtätigkeit in den ersten Jahren der selbständigen Regierung in Darstellung und Auffassung zusammengehen. Dies dürfte schwerlich auf Zufall beruhen. Für eine Benutzung von C durch den Biographen spricht nichts. Nicht nur sind spezielle Anleihen materieller Art nicht zu erkennen. C ist überdies an historischen Nachrichten ärmer als V. Entscheidend bleibt, daß die im übrigen einander eng verwandten Passagen in einem jeweils andersartigen Kontext stehen. In C fungiert die entsprechende Erzählpartie als Einleitung zu einer im Vergleich zu V erheblich eingeschränkteren und im Rahmen dieser Beschränkung ausführlicheren Darstellung, in V selbst als genuiner Bestandteil der Biographie mit entsprechend veränderten Akzenten. Dementsprechend erscheint dort der Sachsenkrieg als Filiation einer allgemeinen Fürstenverschwörung. Die Übertragung der königlichen Reformmaßnahmen und der aufkeimenden Unzufriedenheit auf die Reichs-

⁵³⁴ Ausdrücklich von Verschwörung spricht V erst nach dem erneuten Aufstand der Sachsen, jedoch mit Worten, die eine frühere Verschwörung voraussetzen; *Sed et validior eorum coniuratio facta est, quia nonnulli Longobardorum, Francorum, Bawariorum, Suevorum, data et accepta fide, illis conglutinati sunt* (I,5,26–28).

⁵³⁵ Für V zeigt dies HORN, S. 31 f. mit Anm. 59.

⁵³⁶ Bei Lampert findet sich der Gedanke an eine Absetzung des Königs allerdings gleichfalls schon früh, so für 1057 (vgl. oben Anm. 512), ferner, was hier größeres Gewicht hat, bei den Corveyer Verhandlungen im August 1073 (Ann., S. 162) und bei den Verhandlungen zu Gerstungen im gleichen Jahr (Ann., S. 165 f.). Bedeutung und Glaubwürdigkeit solcher Nachrichten lassen sich allerdings nur aufgrund einer speziellen Untersuchung der Tendenz Lamperts namentlich auf dem Hintergrund einer politischen Rechtfertigung der späteren Wahl Rudolfs von Rheinfelden zuverlässig beurteilen.

⁵³⁷ Diese Tendenz muß im Zusammenhang erörtert werden.

ebene läßt in V den Übergang zur Darstellung des Sachsenkriegs auf den ersten Blick unvermittelt erscheinen⁵³⁸, läßt sich jedoch mit der tendenziösen Akzentverlagerung erklären. Zu einer solchen Generalisierung von Reformmaßnahmen und Opposition konnte C einem bloßen »Benutzer« keinerlei Anlaß geben. Der verallgemeinernden Perspektive des Biographen entspricht es, wenn er die Verschwörer schließlich tadelte: *non recolentes se debere civibus suis pacem, regno iusticiam, regi fidem* (14,29 f.). Programmatisch werden so die im Eingang des zweiten Kapitels postulierten Bedingungen für den sittlich und politisch integren Zustand des Reiches wieder aufgegriffen⁵³⁹.

Der Sachsenkrieg wird in V naturgemäß auf beschränktem Raum und in knapperer Form behandelt als in der mehrere hundert Verse umfassenden poetischen Monographie. Der Vergleich von C und V steht daher bei diesem Gegenstand unter erschwerten Bedingungen. Immerhin hat bereits Waitz bemerkt, daß V von der Geschichte des Sachsenkriegs nicht nur »einen kurzen Abriss« gebe, sondern daß dieser zugleich als »die Summe dessen, was das Gedicht enthält« betrachtet werden könne⁵⁴⁰. Dies trifft zu, könnte aber auch auf einen geschickten Benutzer schließen lassen. Es fehlt jedoch nicht an sachlichen Differenzen, die gegen eine literarische Abhängigkeit sprechen. Die Verfasseridentität stellen sie dann nicht in Frage, wenn sie sich aus der mit der Zeitstellung veränderten Perspektive erklären lassen. Denn man kann nicht erwarten, daß an einem Verfasser, dem C und V zugeschrieben werden müßten, dreißig Jahre spurlos vorübergegangen wären und daß ein solcher – anders als ein bloßer Benutzer – an einem Bild festgehalten hätte, das drei Jahrzehnte zuvor in Unkenntnis des weiteren Gangs der Ereignisse entworfen worden war.

Beide Werke stimmen zunächst darin überein, daß der Sachsenkrieg einigermaßen unvermittelt ausgebrochen sei. Diese Gemeinsamkeit findet zwar eine Erklärung in der Sache selbst⁵⁴¹ – der militärische Nachdruck, den die Empörer ihren Forderungen verliehen, kam aus königlicher Sicht allem Anschein nach überraschend⁵⁴² –, aber Dichter und Biograph bleiben auch sprachlich im gleichen Bild: *Infelix populus ruit ad bellum studiosus* (I,62) und *Saxones...repente super regem armis ruebant* (14,31–15,1). Nach dem überraschenden Ausbruch der Feindseligkeiten läßt C den König sechs Burgen zur Defensive rüsten und ihn dann unter dem Vorwand, ein schlagkräftiges Heer aufstellen zu wollen, mit vorgetäuschter Selbstverständlichkeit das feindliche Land verlassen: *Ipse rebellantes acies ducturus in hostes Ibat, uti propere conduceret arma virosque* (I,77 f.). Auf diese Weise kaschiert der Dichter die heimliche und abenteuerliche Flucht des Königs von Harzburg, über die Lampert von Hersfeld ausführlich berichtet hat⁵⁴³. Auch V läßt Kenntnis der Flucht erkennen, sucht jedoch das Ansehen des Königs durch folgenden Kommentar in Schutz zu nehmen: *qui cum paucis contra innumeros armatos confligere periculosum estimans, vix elapsus vitam laudi, salu-*

538 KOCH, S. 14.

539 Vgl. 13,18–20: *non bella pacem disturbabant, non classica quietem rumpebant, non rapina grassabatur, non fides mentiebatur.*

540 WAITZ, Abhandlungen, S. 44.

541 Von einem plötzlichen Kriegsausbruch spricht auch Lampert: ... *sed eum (sc. regem) ab incepto repente (!) oborta bellorum tempestas revocavit* (Ann. 160,9 f.).

542 Dazu eingehend MEYER VON KNONAU 2, S. 242 und 246 f. mit Anm. 94.

543 Ann. zu 1073, S. 155 f.; vgl. auch Bruno, c. 27, S. 31 f.

tem fortunae praetulit (15,1–3). Eine solche Rechtfertigung wäre mit dem Heldenethos von C noch nicht zu vereinbaren gewesen⁵⁴⁴. Beide Darstellungen stimmen in der Absicht überein, den peinlichen Sachverhalt zu beschönigen. Die ausdrückliche Erwähnung der Flucht durch V hat jedoch in C keine Grundlage. Als bloßer Benutzer von C hätte V daher weder Anlaß gehabt, von einer Flucht zu sprechen, noch diese zu kommentieren. Sollte der Biograph, wenn er nicht zugleich der Dichter und damit Zeitgenosse des Sachsenkriegs gewesen ist, einer verlorenen Quelle oder mündlicher Tradition gefolgt sein? C und V stehen einander allerdings in so vielfältiger Weise nahe, daß, wenn nicht Einheit des Verfassers, so doch beim Biographen die Kenntnis des Gedichts vorausgesetzt werden müßte. Was sollte ihn aber bewogen haben, anderen Informationen zu folgen und die bequemere Version des Gedichts zu verwerfen, so daß er zu einem mühsamen apologetischen Kommentar genötigt wurde? Unmittelbar nach dem siegreichen Abschluß des Sachsenkriegs mußte jede eindeutige Erwähnung der heimlichen Flucht von der Harzburg den panegyrischen Zweck beeinträchtigen. Dem ein Menschenalter später schreibenden Biographen konnte die Flucht des Königs in einem anderen Licht erscheinen. Er hatte sich mit der Figur des unglücklichen Königs abgefunden und ihn als solchen unter dem Leitmotiv der *fortuna* konsequent stilisiert. Dieses Motiv wird auch hier angeschlagen (*salutem fortunae praetulit*). Beim Rückblick auf das ganze Leben Heinrichs IV. handelte es sich bei der Flucht von der Harzburg nicht mehr um einen singulären Fall, und das biographische Gesamtkonzept erlaubte es nunmehr, der Wahrheit die Ehre zu geben⁵⁴⁵.

Alsdann springt V unvermittelt über zur Schändung der königlichen Gräber auf der Harzburg (März 1074). In die Darstellungslücke fällt der für den König ungünstige Gerstunger Friede vom Februar 1074⁵⁴⁶. Die Auslassung dieser für den Kriegsverlauf nicht unwichtigen Station kann schwerlich mit der Skizzenhaftigkeit der Schilderung erklärt werden; denn durch die Übergang der Gerstunger Beschlüsse werden zeitlich getrennte, in ihrer Veranlassung verschiedene Vorgänge in einen neuen, tendenziös veränderten Kausalnexus gebracht⁵⁴⁷. Das Harzburger Sakrileg erscheint jetzt als unmittelbare Folge des mißglückten sächsischen Überfalls auf den König zu Anfang des Krieges: *Itaque videntes inceptum suum votis suis non respondisse, ossa filii regis . . . effodere* (15,3–6). So rechtfertigt eine doppelte Schuld der Sachsen (*utraque iniuria gravissima* – 15,6 f.) die Vergeltung und das bedingungslose Vorgehen Heinrichs gegen die frevelhaften Aufrührer. Der Gerstunger Friede dürfte daher absichtlich übergangen worden sein⁵⁴⁸, zumal da die entsprechenden Beschlüsse für einen Parteigänger des Königs den

544 Siehe oben S. 58 mit Anm. 342.

545 Bei der Flucht des Kaisers aus Regensburg im Oktober 1105 werden sogar die politisch nachteiligen Folgen offen ausgesprochen: *Cum autem imperatoris fuga cognita esset, eventus ille multos ab eo seduxit multumque rebus filii sui accedere, suis autem decedere fecit* (32,20–22).

546 MEYER VON KNONAU 2, S. 325 ff.

547 Vgl. HORN, S. 35 f.

548 Anders KOCH, S. 15: »Ereignisse also, die je ein Jahr auseinanderliegen, läßt u. V. unmittelbar auf einander folgen; es fehlt ihm dabei jede chronologische Übersicht der Ereignisse der Jahre 1073–1076.« – HORN, S. 35 f., zieht zwar aus dieser Lücke z. T. richtige Konsequenzen, sucht sie aber obendrein und ohne greifbare Anhaltspunkte durch die Benutzung einer Vorlage zu erklären. Zu den Ansätzen von KOCH und HORN vgl. im übrigen oben S. 12 f. mit Anm. 30–32.

Beigeschmack einer politischen Niederlage haben mußte. Allein schon wegen des geringeren Zeitabstands hat der Dichter das ruhmlose Ereignis nicht übergangen. Mit ungewöhnlichem rhetorischem Aufwand sucht er den machtpolitischen Aspekt zu überspielen und die wahre Bedeutung abzuschwächen⁵⁴⁹. Auch hier kann daher der im übrigen unbestreitbare Zusammenhang von C und V mit Benutzung gerade nicht erklärt werden. Der Biograph folgt einer anderen Konzeption als der Dichter. Da sich die veränderte Perspektive aus der verschiedenen Zeitstellung erklären läßt, sind die Unterschiede mit der Verfässergleichheit zu vereinbaren.

Bei der Schilderung des Harzburger Sakrilegs unterscheiden sich beide Werke in Akzentuierung und im Detail auf eine der Benutzungstheorie wiederum unzuträgliche Weise. Die Zerstörung der Harzburg, die sozusagen als pervertierte Ausführung der Gerstunger Beschlüsse bezüglich der Schleifung aller Burgen angesehen werden kann⁵⁵⁰, erscheint nach C als Bruch des geschlossenen Friedens⁵⁵¹. Unrecht und Frevel der gewalttätigen Aktion werden auf diese Weise noch vermehrt. Dabei ruht der Akzent der ausführlichen Darstellung auf den gottesschänderischen Exzessen⁵⁵². Während Lampert und Bruno den Gewaltakt vornehmlich gegen die Harzburg als königliches Bauwerk gerichtet sehen möchten⁵⁵³, hebt C die Übergriffe auf geistliches Gut hervor⁵⁵⁴. Die Intention des Dichters war es offensichtlich, nicht so sehr das dem König in persona zugefügte Unrecht zu betonen als vielmehr den von den Sachsen begangenen Frevel zu objektivieren. So bleibt die Gräberschändung nicht nur untergeordneter Bestandteil des Gesamtaktes, es fehlt auch hier der persönliche Aspekt⁵⁵⁵, da unerwähnt bleibt, daß es sich um Gräber der Königsfamilie, des Sohnes und Bruders Heinrichs IV. handelte⁵⁵⁶. Demgegenüber hat der Biograph gerade dieses und nur dieses Detail des Harzburger Sakrilegs in seinem kurzen Abriß hervorgehoben. Mit der bloßen Angabe, daß die Gebeine eines Königssohnes in unmenschlicher Weise ausgegraben worden seien, wird

549 Zunächst wird das für die Machtstellung des Königs folgenschwere Nachgeben der Fürsten gegenüber den Sachsen zu Gerstungen im Herbst 1073 bagatellisiert, ja sogar als Voraussetzung für den Triumph des Königs über den quantitativ überlegenen Gegner gedeutet; vgl. vor allem die Apostrophierung II 51–67 (dazu oben S. 68 f. bei Anm. 425). Sodann werden Schlacht und Sieg des Königs fingiert (II 115–202), die geschwächte Verhandlungsbasis Heinrichs bei Gerstungen in ihr Gegenteil verkehrt (II 203–206). Nur beiläufig ist von der Öffnung der Burgen die Rede, deren Schleifung vereinbart worden war (II 215 f.).

550 Die Zerstörung der Harzburg durch die Sachsen hatte ihren Grund darin, daß der König deren Schleifung vermeiden wollte. Eine Mitschuld der Fürsten an den Exzessen der sächsischen Bauern wird von Lampert, Ann. 184,14, vielleicht in tendenziöser Absicht bestritten. MEYER VON KNONAU 2, S. 328–333.

551 So heißt es einleitend zur Schilderung des Harzburger Sakrilegs vom sächsischen Volk: *Fana profana simul miscet, fas discidit omne Crimimbusque novis dissignat foedera pacis* (III 5 f.); vgl. auch III 39 f.

552 III 7–23. Vgl. auch III 38 f.: *Saxonum crudelia sacrilegorum Facta*.

553 Bei Lampert, Ann. 184,13–30, spielt die Zerstörung der Kirche eine untergeordnete Rolle. – Bruno stellt die königliche Burg in den Vordergrund: *Ergo regalia aedificia, regali sumptu per multos annos constructa, brevi tempore destruant* (c. 33, S. 35,28 f.). Die Beraubung der Kirche wird deutlich abgeschwächt: *totum thesaurum ibi congestum, sive regis esset sive ecclesiae, diripiunt* (35,32 f.).

554 Vgl. insbesondere III 13–23.

555 So heißt es III 19 f. nur: *Et defunctorum violare sepulchra, reiectis Ossibus*.

556 MEYER VON KNONAU 2, S. 332.

von dem gesamten Vorgang nur die privat-familiäre Seite berührt, sicherlich aber auch diejenige, die den größten Abscheu erregt hatte⁵⁵⁷. Zur Abfassungszeit von V paßte dieser spezielle Aspekt zur Darstellung der jüngst vergangenen und letzten Herrschaftskrise Heinrichs IV. als eines Familiendramas⁵⁵⁸. Lassen sich somit die Unterschiede der Akzentuierung aus der jeweils verschiedenen Zeitstellung und Perspektive erklären, so scheidet andererseits C als Quelle des Biographen für die *ossa filii regis* gänzlich aus⁵⁵⁹.

Der Vergeltungsfeldzug Heinrichs IV. und dessen siegreicher Abschluß bei Homburg an der Unstrut im Juni 1075, denen der Dichter gerade im Hinblick auf die Zusammensetzung des aufgebotenen Reichsheeres und den Schlachtverlauf breiten Raum gewährt hat⁵⁶⁰, werden in V nur skizziert. Ausdrücklich wird dort allerdings hervorgehoben, daß die Sachsen trotz der schweren Niederlage im Widerstand verharren: *vicit (sc. rex), inquam, aciem contra se instructam, non obstinationem erectam. Nam licet eos in pugna congressos vinceret, victos fugaret, fugatos persequeretur; licet bona eorum devastaret, munitiones everteret et omnia quae victorem libet faceret, non tamen ad deditio- nem cogi potuerunt* (15,8–13). Die hier genannten Maßnahmen des Königs, seine Zermürbungstaktik, die gleichwohl nicht zur Unterwerfung der Sachsen geführt hat, finden sich, freilich ausführlicher, auch in C⁵⁶¹. Obendrein spricht von einer Zerstörung sächsischer Befestigungen nach der Schlacht an der Unstrut außer C (*vi castraque cepit et urbes*, III,237) keine andere Quelle⁵⁶². Auch nach C haben weder der Sieg des Königs noch dessen weitere Maßnahmen den Widerstandswillen der Sachsen brechen können: *His aliisque modis rex invictissimus hostes Conterit atque premit. Nec adhuc gens victa quievit, Sed iuga detrectat vel regia iura negabat* (III,264–266)⁵⁶³. Sachlich richtig und dabei in Übereinstimmung mit C fährt der Biograph fort, der König habe mit einem neuen Aufgebot einen zweiten Feldzug gegen die Sachsen unternommen, die sich zur Unterwerfung bereitgefunden hätten: *diffidentes viribus suis, utpote in priori bello gravissime contusis, quod saluti proximum erat, se dedidere* (15,15–17). Äußerst ähnlich hat der Dichter die Kapitulation begründet: *Iam diffidentes armisque dolisque fugae- que . . . Regi se dedunt* (III,283–286)⁵⁶⁴.

Es muß auffallen, daß der Biograph trotz der Kürze, der er sich hier befleißigt hat, auf die Nachricht von der Unterwerfung der Sachsen die in ihren Voraussetzungen zunächst unklare Bemerkung folgen läßt, diese hätten gehofft, der König werde, mit der Unterwerfung als solcher schon zufrieden, Gnade walten lassen; diese Hoffnung habe indessen getrogen (*sperantes regem sola deditio- ne contentum gratiam suam facile donaturum. Sed longe praeter spem evenit*; 15,17–19). Die Frage nach dem zugrundeliegen-

557 Vgl. die ebd., S. 333 Anm. 36, zusammengestellten Quellen, von denen keine trotz aller möglichen Beschönigungsversuche diesen Tatbestand unerwähnt läßt.

558 Unerwähnt bleibt, daß auch das Grab des königlichen Bruders geschändet wurde. Ob hier Absicht waltete, bleibt freilich ungewiß.

559 Neben V weiß davon als spätere Quelle nur Frutolf zu 1073 (MG SS 6) S. 200,48 f.; hg. SCHMALE, S. 82,23–25. Seine Angabe beruht jedoch auf einer Nachricht der z. T. verlorenen Würzburger Chronik (1879) S. 42; DERS., Ekkehard von Aura, S. 61 mit Anm. 1.

560 III 57–93.

561 III 228–263.

562 Vgl. dazu HORN, S. 37.

563 Ein Hinweis auf diese Übereinstimmung schon bei WAITZ, Abhandlungen, S. 44 mit Anm. 1.

564 WAITZ, S. 44 Anm. 2; HORN, S. 37 Anm. 66.

den Sachverhalt oder doch wenigstens nach der Intention, von der sich der Biograph an dieser Stelle hat leiten lassen, ist insofern hier von Interesse, als der Dichter im Epilog des Carmen selbst an den König appelliert, gegenüber dem Besiegten Milde walten zu lassen: *Nunc tibi supplicibus propono quibusque futuris, Quid de te sperent, dum se tibi, rex pie, dedent!* (III, 293 f.)⁵⁶⁵. Zur ersten Frage gesellt sich hiermit eine zweite, für unser Thema wichtigere: Wie verhält sich die Bemerkung des Biographen über die enttäuschten Hoffnungen der Sachsen auf königliche Gnade zu dem an den König gerichteten Schlußappell des Dichters?

Wir fragen zunächst, ob die in V den Sachsen zugeschriebene Hoffnung durch Nachrichten anderer Quellen bestätigt, ergänzt und gegebenenfalls erklärt wird. In den – durchweg königsfeindlichen – Parallelquellen, die recht ausführlich über die letzte Phase des Sachsenkrieges berichten, ist weniger von sächsischen Hoffnungen auf eine milde Bestrafung die Rede als vielmehr von bestimmten Versprechungen des Königs⁵⁶⁶.

Lampert, Bruno und der schwäbische Annalist stimmen bei geringfügigen Unterschieden darin überein, daß den Sachsen vor ihrer Unterwerfung von seiten des Königs oder seiner Unterhändler weitreichende Versprechungen über eine milde Behandlung gemacht worden seien. Die Parteistellung der drei Autoren und ihre recht einseitige Berichterstattung erschweren eine sichere Bestimmung der tatsächlichen Übereinkünfte⁵⁶⁷. In der Forschung herrscht Einigkeit darüber, daß es sich um Übertreibungen handelt, wenn überhaupt irgendwelche den König bindende Abmachungen getroffen worden sind⁵⁶⁸.

Dafür spricht der Schlußappell des Dichters als eines Zeugen, der den Ereignissen selbst zeitlich am nächsten gestanden haben dürfte. Er verlöre seinen Sinn, wenn der Unterwerfung die von den antiköniglichen Berichterstattern genannten Zugeständnisse vorausgegangen wären. So handelt es sich bei ihnen eher um Zweckbehauptungen, dazu bestimmt, den König nachträglich wegen Bruches getroffener Abmachungen zu belasten⁵⁶⁹.

Lampert betont, daß der König den Sachsen weitgehende Straffreiheit nicht nur versprochen, sondern einem weitverbreiteten Gerücht zufolge sogar eidlich beschworen habe (*Rex . . . promisit et, sicut vulgata in plurimos fama loquebatur, etiam iniurandum dedit*)⁵⁷⁰. Dementsprechend erscheint der König, der die angeblichen Zusicherungen nicht

⁵⁶⁵ Die Wortentsprechung *sperantes – sperent* darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß nach V die Sachsen selbst auf Gnade gehofft haben, während C den König auffordert, ihnen zu zeigen, was sie von ihm »zu hoffen haben« (so die Übersetzung von SCHMALE, S. 189).

⁵⁶⁶ HORN, S. 38 f.

⁵⁶⁷ Auch bleibt die Frage einer Abhängigkeit der drei Quellen voneinander zu klären. Sie berühren einander nicht nur an den unten zitierten Stellen. Ob das von HORN, S. 39 Anm. 68, vorgeschlagene Abhängigkeitsverhältnis zutrifft, erscheint zweifelhaft.

⁵⁶⁸ H. DELBRÜCK, Über die Glaubwürdigkeit Lamperts von Hersfeld (1873) S. 49 f.; W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3 (1890) S. 323; MEYER VON KNONAU 2, S. 532 und 538 f. Anm. 118, mit Hinweis auf den bei Bruno, c. 59, S. 53 f., inserierten Brief, in dem die Magdeburger Udo von Trier um Freilassung des inhaftierten Erzbischofs Werner bitten: Nicht einmal hier, wo es besonders nahegelegen hätte, werden bestimmte Zusicherungen des Königs erwähnt. Vgl. im übrigen auch HORN, S. 38 f. mit Anm. 68.

⁵⁶⁹ Dazu auch MEYER VON KNONAU 2, S. 532.

⁵⁷⁰ Ann. 237, 17–19. Vor den Sachsen werden anschließend Versprechen und Eid von der fürstlichen Gesandtschaft wiederholt: . . . *pollicentes, et quia verbis parum fidei erat, etiam subiurando confirmantes, non salutis, non libertatis, non prediorum, non beneficiorum, non cae-*

eingehalten hat, im Nachhinein als vertragsbrüchig und meineidig (... *et paulo post rupto federe, contemptis omnibus, quibus se obligaverat, iurisiurandi vinculis*) 571.

Ähnlich hebt der in seiner Parteilichkeit Lampert noch übertreffende oberdeutsche Annalist hervor, daß die Sachsen zur Unterwerfung nicht nur durch ein unverbindliches Versprechen, sondern – wie auch er einräumt – einem »on dit« zufolge durch einen persönlichen Eid des Königs veranlaßt worden seien: *nimum creduli et confidentes effecti sunt (sc. Saxones), praesertim cum praeter haec, ut aiunt, ipsis ex parte illius (sc. regis) sanctissime clam iurata sunt, inprimis exoptata vitae securitas, pacis fideique non fictae foedus inviolabile, iustitiarum legumque paternarum suarum plenaria libertas* 572. Der König, der die sächsischen Fürsten außer Landes inhaftieren ließ, muß auch hier als Vertragsbrecher erscheinen.

Der kürzere Bericht Brunos dürfte gerade auch bei der Wiedergabe der Vorvereinbarungen 573 den Tatsachen am nächsten kommen. Doch auch er unterstellt dem König die unwahrscheinliche Zusicherung, die Sachsen schon Anfang November wieder in die Heimat zu entlassen, gegenüber seinen Fürsten eidlich bekräftigt zu haben. Für die Richtigkeit dieser Angabe kann aber auch er nur eine äußerst fadenscheinige Gewähr übernehmen: *Fama quoque testante comperimus, quod rex suis iurasset principibus* 574.

Die Übereinstimmung aller drei Quellen hinsichtlich der Vertragsbrüchigkeit des Königs vermag den Zweifel an der Berechtigung der sächsischen Hoffnungen nicht zu beheben 575. Eher belegt sie die breite Wirkung einer antiköniglichen Propaganda, die insofern auf fruchtbaren Boden fiel, als sie den Erwartungen entsprochen haben mag, die allenthalben mit dem Kriegsende gehegt worden waren. Sollte diese königsfeindliche Propaganda sogar noch nach dem Tode des Kaisers dessen Biographen beeinflusst haben? Nimmt seine Bemerkung über enttäuschte Hoffnungen der Sachsen auf jene Erwartungen Bezug, die nach Lampert, Bruno und dem schwäbischen Annalisten im angeblichen Eid des Königs eine trügerische Grundlage hatten?

Sieht man von einer Ausnahme ab, deren Eindeutigkeit obendrein noch zu wünschen übrig läßt 576, so hat der Biograph an seinem Helden nirgends direkte Kritik geübt 577. Daher ist es ganz unwahrscheinlich, daß mit dem Hinweis auf die enttäuschten Hoffnungen der Sachsen ein Motiv der königsfeindlichen Historiographie aufgegriffen wor-

terae suppellectilis suae ullam eos iacturam sensuros, sed postquam faciem regis et regni maiestatem momentanea satisfactione magnificassent, statim deditione absolvendos et patriae libertati-que, in nullis imminuto sibi condicionis suae statu, restituendos esse (237,28–36).

571 Ann. 239,1–3.

572 Bertholdi Annales zu 1075 (MG SS 5) S. 279,24–27.

573 Die nach Bruno, c. 54, S. 51,22 f., den Sachsen gegebene Zusicherung, *et ipsi nec in dura nec in longa forent captivitate*, erscheint glaubwürdig.

574 Bruno, c. 54, S. 51,23 f.

575 Abgesehen von den oben Anm. 567 gemachten Vorbehalten ist vor allem anzuführen, daß C selbst ausdrücklich von den Sachsen sagt: *cuncti cum supplice voto Regi se dedunt omni sine conditione* (III 285 f.).

576 V 22,21–24. Vgl. dazu oben S. 25 mit Anm. 109.

577 Indirekte Kritik am Verhalten des Kaisers kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, so etwa an der Wiederaufnahme seines Kampfes um die Krone nach der Ingelheimer Absetzung. – Auch fremder Kritik wird kaum stattgegeben. Wenn es von den Fürsten, die den König beim Papst denunzierten, heißt: *vera falsis miscentes* (16,4), dürfte kaum gemeint sein, es habe auch berechtigte Klagen gegeben.

den ist. Von einer Bestätigung des auf der Gegenseite behaupteten Vertragsbruchs kann auch keine Rede sein. Eher könnte man meinen, der Biograph habe mit der ausdrücklichen Erwähnung sächsischer Hoffnungen die gegnerische Version, diese hätten in bindenden Vereinbarungen ihren Grund gehabt, dementieren wollen. Doch auch diese Interpretation vermag nicht recht einzuleuchten; denn der Biograph dementiert nicht eigentlich vorherige Vereinbarungen, sondern verhöhnt eher einen naiven Optimismus der Besiegten. Allerdings hat er damit anscheinend ohne Not einen wunden Punkt der königlichen Politik vergangener Tage berührt, den auch die Gegenseite als einen solchen eingeschätzt und aufs Korn genommen hatte.

Man hat sich daher zu fragen, was bei einer ohnehin skizzenhaften Darstellung des sächsischen Aufstands Veranlassung geben konnte, in einer so auffälligen, ja herausfordernden Weise darauf zurückzukommen⁵⁷⁸. Sollte es für den Verfasser dieser anscheinend »überflüssigen« Zeilen eine innere Notwendigkeit, einen »Erwähnungszwang« gegeben haben? Die letzten Verse von C könnten eine Erklärung liefern.

Bevor der Dichter in seinem Epilog dem König eine milde Behandlung der Besiegten ans Herz legt, richtet er einen Appell an die noch kämpfenden Sachsen selbst (III,273–286): Das wilde Volk möge den stolzen Nacken beugen, um der gänzlichen Vernichtung zu entgehen. Es solle nicht davor zurückschrecken, dem »guten König« (*pio regi*) den Nacken zu bieten. Sei jemals einer zugrundegegangen, der sich ihm unterwarf? *Subdere clementi, supplex substernere miti! Ipse paternorum certissimus assecla morum / Parcet subiectis debellabitque superbos*. Nicht der König, wohl aber der Dichter selbst erscheint hier in der Rolle dessen, der bei den Sachsen die Hoffnungen erweckt, in denen sie sich nach den Worten des Biographen später getäuscht sehen sollten. Für die Milde, die er den Sachsen in Aussicht gestellt hat, macht sich der Dichter alsdann im Epilog gegenüber dem König selbst zum Anwalt: *Ut virtute geris, sic et pietate parentes, Rex auguste, gere, vel substratis miserere! His satis exempli, fortissime, iam statuisti, Si qui forte tuis obsistent amplius armis. Nunc tibi supplicibus propone quibusque futuris, Quid de te sperent, dum se tibi, rex pie, dedent!* (III,289–294). Der Schluß des Carmen belegt also, daß es selbst unter den Anhängern des Königs für ratsam gehalten wurde, auf eine harte Bestrafung der Sachsen zu verzichten⁵⁷⁹. Als er diese Verse schrieb, wußte

⁵⁷⁸ Vgl. auch MEYER VON KNONAU 2, S. 539 Anm. 118: »Sehr bemerkenswerth ist, wie noch viel später der Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, c. 3, gerade bei diesem Momente verweilte.«

⁵⁷⁹ MEYER VON KNONAU 2, S. 535 mit Anm. 112, sieht in der letzten Anrede an den König das persönlichste Anliegen des Dichters. Es erhebt sich die Frage, ob hier die eigentliche *causa scribendi* zu fassen ist. Das Anliegen des Dichters war es aber auch, die Gegner des Königs moralisch ins Unrecht zu setzen und sein Vorgehen während der gesamten Auseinandersetzung zu rechtfertigen. Die kräftige Parteinahme für den König kann freilich auch als Mittel zum Zweck, als *captatio benevolentiae*, erklärt werden – jedoch nicht völlig; denn es bliebe dann unerfindlich, weshalb der Dichter, indem er den Starrsinn und die Unbelehrbarkeit der Sachsen beständig und nachdrücklich hervorhob, sein eigenes Vorhaben dadurch erschwert haben sollte. Auch der Appell zugunsten der Besiegten bedeutete jedenfalls keine Parteinahme zu deren Gunsten. Eher hat auch damit der Dichter der Sache des Königs dienen wollen, um dessen Erfolg Dauer zu verleihen. Sollte er, was naheliegt, der Meinung gewesen sein, daß nur so nach dem Kriege auch der Friede gewonnen werden könne, hat ihm der weitere Verlauf Recht gegeben. Brunos Urteil weist jedenfalls in diese Richtung: *Quodsi regi regum se tunc humiliter substerneret et in victos*

der Dichter noch nicht, daß Heinrich IV. solchen Erwartungen nicht entsprechen werde⁵⁸⁰. So wurden seine eigenen politischen Vorstellungen korrigiert. Der erneute Aufstand der Sachsen im Frühjahr 1076 konnte vielleicht als moralische Rechtfertigung der harten Maßnahmen Heinrichs IV. gelten⁵⁸¹, ihren politischen Nutzen aber auch in Frage stellen. Immerhin qualifiziert der kaisertreue Biograph die Haft der Sachsen ausdrücklich als *dura custodia* (15,20). Eine weitere Beobachtung könnte in die gleiche Richtung weisen. Unvermittelt wendet sich der Biograph der Flucht der inhaftierten Sachsen und ihrer erneuten, von größter Erbitterung getragenen Verschwörung im Frühjahr 1076 zu⁵⁸²: *De quo exilio alii fuga elapsi, alii propter pecuniam a custodibus dimissi, dum ad patriam et domum suam repedassent, recenti coniuratione se invicem obligabant, ut parati essent ante mori, quam denuo deditone subici* (15,22–26). In die Darstellungslücke fallen der Wormser Reichstag sowie Absetzung und Exkommunikation Heinrichs IV. auf der Fastensynode vom Februar 1076. Die Bannsentenz wird später nachgetragen und dadurch auf tendenziöse Weise in einen falschen Zusammenhang gebracht. Dadurch wird der neuen Empörung der Sachsen die eigentliche Veranlassung genommen. Sie tritt vielmehr in einen unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der Exilhaftierung von 1075. Die kompositorische Verknüpfung legt den Gedanken nahe, die harte Bestrafung der Sachsen habe deren Starrsinn nicht nur nicht zu brechen vermocht, sondern ihre erneute Verschwörung geradezu provoziert. In dieser durch einen kompositorischen Kunstgriff erzeugten Perspektive wird eine indirekte Kritik sichtbar, die demjenigen zugetraut werden kann, der sich, wie der Dichter von 1075, für eine maßvolle Behandlung der unterworfenen Sachsen eingesetzt hatte.

Diese Darstellungsschleife der Vita und ihr Hinweis auf die enttäuschten Hoffnungen der Sachsen läßt sich auf dem Hintergrund der letzten Verse des Carmen so erklären, daß das einstige Engagement des Dichters es dem späteren Biographen nicht erlaubte, das Problem der von ihm selbst befürworteten königlichen Milde zu übergehen. Obwohl damit ein von den Gegnern des Königs ausgenutztes heikles Thema berührt wurde und dem Bilde des Siegers das nach Meinung des Dichters unentbehrliche Element der *clementia* genommen werden mußte, hat der Biograph das im Interesse eines ungetrübten Herrscherbildes gebotene Stillschweigen nicht gewahrt. Geht man von der Verfasser-

misericordiam Dei ostenderet, non solum, quos vicerat, Saxones, sed omnes, quibus imperabat, gentes timere se pariter et amare faceret et ad illas etiam nationes, quae sibi non subiacebant, gloriae suae famam cunctis laudandam transmitteret (c. 55, S. 52,4–8).

580 Vgl. auch MEYER VON KNONAU 2, S. 538. PANNENBORG, 1889, S. 149, wollte daraus die späteren Äußerungen Lamperts über die Härte des Königs ableiten. – Für die Datierung des Gedichts folgt aus dieser Überlegung, daß der häufiger angenommene Terminus ante quem, die neue Empörung der Sachsen im Frühjahr 1076 (vgl. u. a. SCHMALE, Einleitung, S. 23), heraufzusetzen ist auf einen freilich nicht genau fixierbaren Zeitpunkt, zu dem die harten Maßnahmen des Königs gegenüber den Sachsen offenbar wurden: November/Dezember 1075.

581 Dies hat PANNENBORG, S. 150, nicht berücksichtigt, wenn er sagt: »Auch der Verfasser der Vita Heinrici IV. betont c. 3 (wohl im Anschluß an Lampert) den Umstand, daß sich die Sachsen nach ihrer Unterwerfung in der Hoffnung auf milde Behandlung bitter getäuscht gesehen hätten; aber er billigt das Verfahren des Königs. Hätte er selbst auch die Schlußworte des Carmen geschrieben gehabt, so würde das nicht geschehen sein.«

582 Hier ist der handschriftliche Befund von Interesse. Während in der Ausgabe von EBERHARD ein Absatz den zeitlichen Sprung berücksichtigt, fehlt im Clm 14095, f. 5v die sonst bei Sinnabschnitten verwendete ausgearbeitete Initiale; vgl. auch BEUMANN, Zur Handschrift, S. 210.

identität aus, so erklärt sich das Verhalten des Biographen auf die natürlichste Weise. Denn wer einst selbst mit rhetorischer Emphase den Besiegten Hoffnungen, dem Sieger Mäßigung suggeriert hatte, konnte, wenn er sich selbst treu bleiben wollte, dieses Problem in einer abschließenden Bilanz schwerlich übergehen. So verrät sich der Biograph hier offenbar selbst als der Dichter des *Carmen de bello Saxonico*.

Die eigentümliche, aus dem Rahmen fallende und anders schwer zu erklärende Äußerung der *Vita* über die Enttäuschung sächsischer Hoffnungen durch den König⁵⁸³ kann mit dem Schlußplädoyer des *Carmen* in Verbindung gebracht und von ihm aus verständlich gemacht werden. Dies stützt von einer anderen Seite das Ergebnis des Vergleichs beider Werke, der bereits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf Verfasseridentität hinausgelaufen war.

War der Biograph der Dichter des *Carmen*, so ist er auch ein dem Herrscher nahestehender Zeit- und Weggenosse von dessen frühen Jahren an gewesen. Dies erklärt zwanglos sein unmittelbares Verhältnis zu den von ihm geschilderten Ereignissen aus den beiden ersten Jahrzehnten der Regierung Heinrichs IV., seine stoffliche Unabhängigkeit und die Selbständigkeit der Darstellung, aber auch gelegentliche Unstimmigkeiten als Erinnerungsfehler. Für die Klärung der politischen Intention der *Vita* wird damit die Interpretation ihrer ersten Kapitel auf eine neue Grundlage gestellt.

583 Auch die Wiederkehr der Wendung *Sed (res) longe praeter spem evenit* an anderer Stelle der *Vita* (42,2 f., vgl. oben Anm. 490) berechtigt nicht dazu, die auffällige Darstellungsschleife als unerhebliche Redensart zu bagatellisieren; denn die hier erörterte Problematik ist bereits im vorhergehenden Satz angelegt (*sperantes regem sola deditione contentum gratiam suam facile donaturum*).

C.

Allgemeine Rückschlüsse auf die Person des Verfassers

Schreibt man das *Carmen de bello Saxonico* dem Biographen Heinrichs IV. zu, so hilft dies in der Frage nach der Person nicht weiter, da zu der des Dichters nicht einmal Vermutungen existieren.

Während wir nach dem neuesten Stand der Forschung die *Vita* in einer vom Autor korrigierten Reinschrift besitzen⁵⁸⁴, steht es mit der Überlieferung des *Carmen* wesentlich schlechter. Eine verlorene Handschrift des 11./12. Jahrhunderts, die selbst nicht das Original gewesen sein kann⁵⁸⁵, auf der aber wohl die *Editio princeps* des Gervasius Soupherus von 1508 beruht, ist von Jakob Wimpheling ausgerechnet in Speyer gesehen und gelesen worden⁵⁸⁶. Dies hat zu unsicheren Spekulationen Anlaß gegeben⁵⁸⁷. Der Aufbewahrungsort Speyer könnte mit Heinrich IV. selbst in Verbindung gebracht werden, dem der Dichter sein Werk gewidmet haben dürfte⁵⁸⁸. Für eine Widmung des *Carmen* an Heinrich IV. spricht der Epilog. Er gehört einerseits zu den zahlreichen charakteristischen Apostrophierungen, könnte jedoch als solcher neben der literarisch-werkbezogenen und insofern rhetorisch-fiktiven eine reale Funktion haben. Einen Anhaltspunkt in dieser Richtung bietet der Eingang: *Ecce tenes solitum tibi, rex invicte, triumphum* (III,287); denn *triumphus* könnte neben dem Sieg des Königs das *Carmen* selbst bezeichnen. Dem *Ecce tenes* ist jedenfalls der Eingang des Epilogs der *Vita* zur Seite zu stellen, der sich an den ungenannten Adressaten richtet und unzweifelhaft eine Widmung darstellt: *Ecce habes de gestis, de expensis in pauperes, de fortuna, de obitu imperatoris H[einrici] . . .* (44,11 f.)⁵⁸⁹. Überflüssig zu betonen, daß es sich auch hier um eine auffällige Parallele handelt.

Geht man davon aus, daß das *Carmen* dem König gewidmet wurde, so darf wenigstens für die Abfassungszeit der Dichter am Hofe vermutet werden⁵⁹⁰.

584 BEUMANN, Zur Handschrift, S. 223.

585 Insofern sind auch die gegen eine Verfassergleichheit von HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe, S. IX, und ERDMANN, Briefstudien, S. 116, angeführten oberdeutschen Namensformen *Poiarii* und *Poiemii* nicht beweiskräftig. Vgl. auch SCHMALE, Einleitung, S. 26.

586 SCHMALE, S. 27; WAITZ, Abhandlungen, S. 5-10; HOLDER-EGGER, Einleitung zur Ausgabe, S. X-XII.

587 Man denke etwa an eine spekulative Kombination des Fundorts der Handschrift mit der eindrucksvollen Schilderung des Speyerer Doms in der *Vita* (10,6-13).

588 Eine Widmung nehmen HOLDER-EGGER, Studien, S. 402 f., und MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3, S. 656, an.

589 Vgl. bereits WAITZ, Abhandlungen, S. 43.

590 HOLDER-EGGER, Studien, S. 402; MEYER VON KNONAU 2, S. 534 und 853; MANITIUS (wie Anm. 588).

Hof- oder Königsnähe sind nun aber auch für den späteren Biographen voranzusetzen. Die eingehende Charakteristik Heinrichs IV. im ersten Kapitel (11,27–12,27) läßt trotz aller literarischen Überhöhung auf mehr als nur eine einmalige Begegnung schließen⁵⁹¹. Das muß freilich nicht heißen, der Dichter-Biograph habe über die volle Distanz von dreißig Jahren in Königsnähe gewieilt. Wohl aber dürfte er schon in den siebziger Jahren am Hof aufgetaucht sein und sich dort nach den Indizien seines späteren Werks in den letzten Jahren Heinrichs IV. zeitweilig aufgehalten haben.

Einen solchen Hinweis bietet die sehr eingehende Beschreibung des Mainzer Reichstags von 1098 (22,11–29), auf dem Heinrich V. anstelle des abtrünnigen Konrad zum Nachfolger designiert wurde⁵⁹². Dabei interessiert insbesondere die Eidesleistung des Sohnes: *imperator minorem filium . . . heredem regni sui constituit, a quo, ne et ipse abiret in viam fratris sui, iusiurandum accepit, videlicet ne umquam se vel de regno vel de praediis patris eo vivente, nisi forte ex consensu ipsius, intromitteret* (27,24–29). Es ist schon immer aufgefallen, daß dies weitgehend der Version des Briefs entspricht, den Heinrich IV. selbst an Abt Hugo von Cluny gerichtet hat⁵⁹³: *. . . iuravit Mogontię vitam et salutem personę nostrę, et quod de regno et omni honore nostro et de omnibus, quę habebamus vel habituri eramus, nullo modo se intromitteret me vivente contra voluntatem et preceptum nostrum*⁵⁹⁴. Diese augenfällige Übereinstimmung fand eine hinreichende Erklärung, solange man annahm, der Biograph habe die letzten Kaiserbriefe selbst verfaßt⁵⁹⁵. Mit der von Hellmann⁵⁹⁶ erwiesenen Unhaltbarkeit dieser These stellt sich das Problem der Entsprechung von Vita und Brief 37 neu. Die Möglichkeit einer Benutzung des Briefs durch den Biographen entfällt, da der Brief nur als originale Empfängerüberlieferung erhalten ist⁵⁹⁷. Erdmanns Erwägung, daß »Heinrich noch an diesen oder jenen anderen eine ähnliche Schilderung der Ereignisse gesandt haben mag«⁵⁹⁸, und daß sich die Berührung mit der Vita auf solche Weise erklären ließe, bleibt unbefriedigend, weil dafür keinerlei sonstige Anhaltspunkte bestehen⁵⁹⁹. Erdmann selbst hat denn auch eingeräumt, daß die Übereinstimmungen »auch durch die Erzählung des gleichen Tatbestandes von selbst entstanden« sein könnten⁶⁰⁰. In diesem Falle hätten wir es mit voneinander unabhängigen Ableitungen der tatsächlichen Eides-

591 Das Verhalten des Kaisers im Rate der Fürsten, also die Szene des Hofes, wird detailliert beschrieben (12,9–15).

592 An Ausführlichkeit und Genauigkeit der äußeren Umstände übertrifft die Vita alle Parallelquellen; vgl. BH IV. an Hugo von Cluny, S. 47,23–29; BH IV. an Philipp von Frankreich, S. 53, 20 f.; *Conquestio Heinrichi IV.* v. 29–34; *Annales Hildesheimenses* (Libellus de rebellione Heinrichi V.) zu 1104, S. 52.

593 ERDMANN, Die Briefe Heinrichs IV., S. 47 Anm. 1; SCHMALE, S. 115 Anm. 43.

594 BH IV. 37, S. 47,26–29.

595 So SCHMEIDLER, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer, und PIVEC, Studien.

596 Die Vita Heinrichi IV. und die kaiserliche Kanzlei.

597 ERDMANN, Untersuchungen, S. 223.

598 Ebd.

599 Allenfalls könnte man auf die eingehende Wiedergabe der Eidesleistung in der *Conquestio Heinrichi IV.*, v. 29–34, verweisen. Es fehlen jedoch weitere spezielle Indizien für die Benutzung eines mit BH IV. 37 vergleichbaren verlorenen Schreibens. Da ferner das Verhältnis von Vita und *Conquestio* bislang nicht befriedigend geklärt ist, bleibt die Möglichkeit einer Abhängigkeit des Dichters vom Biographen in diesem Punkte bestehen.

600 ERDMANN, Untersuchungen, S. 223 Anm. 1.

formeln zu tun. Der Verfasser von Brief 37 konnte vermutlich auf amtliches Material zurückgreifen. Das ist freilich auch für den Biographen nicht auszuschließen, falls er dem Hof hinreichend nahestand. Er könnte aber auch selbst in Mainz zugegen gewesen sein, so daß seine eingehende Schilderung auf Augenzeugenschaft, die Wiedergabe des Eides vielleicht sogar auf einer eigenen Aufzeichnung der Formel beruht. Denn keine andere Quelle – nicht einmal Brief 37 – informiert uns über den Hergang des Mainzer Reichstags so eingehend wie die *Vita Heinrici* ⁶⁰¹.

Während der Aufenthalt des Dichter-Biographen für den vorangegangenen Zeitabschnitt im Dunkeln bleibt, scheint der Anonymus somit von 1098 an wieder am Hofe des Kaisers aufzutauchen, zumal da auch für die folgenden Jahre die *Vita* dafür wenigstens ein Indiz bietet. So hat die ausführliche Würdigung des Mainzer Reichslandfriedens von 1103 (c. 8) Anlaß zu der Vermutung gegeben, der Biograph habe diesen letzten Höhepunkt der Regierung Heinrichs IV. persönlich miterlebt ⁶⁰². Die verallgemeinernde, tendenziös-moralisierende Darstellung läßt allerdings konkrete Rückschlüsse kaum zu. Größeres Gewicht hat die detaillierte Motivierung der Erhebung Heinrichs V. (29,29–30,8), die, wie Haefele ausführlich dargelegt hat ⁶⁰³, die politische und menschliche Lage des Sohnes treffend charakterisiert. Über die Verhältnisse am kaiserlichen Hof bekundet die *Vita* hier geradezu eine Intimkenntnis, wie sie der Verfasser wohl nur in der unmittelbaren Umgebung des Herrscherhauses gewonnen haben konnte ⁶⁰⁴.

Als Verfasser des *Carmen de bello Saxonico* von 1075 ist Heinrichs IV. Biograph dessen Zeitgenosse von Anfang an gewesen, als treuer Parteigänger auch ein politischer Weggefährte. Es fehlt auch nicht an Indizien für seine Königsnähe, ja für den zeitweiligen Aufenthalt am Hofe selbst. Die Konsequenzen dieses Befunds liegen auf der Hand: Er stellt die Interpretation der *Vita* als Quelle für die Geschichte Heinrichs IV. und seiner Zeit auf eine festere Grundlage. Das gleiche gilt für eine künftige Analyse der politischen Intention des Verfassers. Schließlich vermehrt das Ergebnis den Kreis der Daten, die bei jedem weiteren Versuch, die Person des Verfassers zu bestimmen, zu berücksichtigen sind.

601 Die *Conquestio* berichtet von der Eidesleistung erst bei ihrer Wiederholung anlässlich der Aachener Krönung; vgl. auch Anm. 599.

602 TANGL, S. 480 f.

603 HAEFELE, S. 101–113.

604 Bekanntlich hat auch die »Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V.« (Rezension C der Chronik Ekkehardts von Aura, MG SS 6, S. 226 f.; hg. SCHMALE, S. 226 f.) die Motive Heinrichs V. vergleichbar referiert. Da das Werk 1114 dem neuen Herrscher gewidmet wurde, wird man davon ausgehen können, daß auch dieser Verfasser genauen Einblick in die politische Lage Heinrichs V. von 1104 hatte. Auch bleibt nicht ausgeschlossen, daß die *Vita* selbst seine Quelle war; vgl. auch HAEFELE, S. 86 f.

D. Anhang

I. DIE INHALTLICHEN BERÜHRUNGEN DER VITA HEINRICI IV. MIT BRIEF 39

Im folgenden geben wir eine Übersicht der wichtigsten inhaltlichen Parallelen zwischen der Vita und dem Propagandaschreiben Heinrichs IV. (an Philipp von Frankreich) – BH IV. 39 –, die bereits von Karl Pivec (MIOG 45, S. 443 f.) für eine Verfälschung zusammengestellt wurden, hier indessen die Heranziehung des kaiserlichen Manifests durch den Biographen veranschaulichen sollen (vgl. oben S. 16 ff. m. Anm. 52):

BH IV. 39; 55,3–9:

»Pater, inquit, vobis secedendum est in vicinum castellum, quia nec episcopus Moguntinus in civitatem suam admittet vos, quamdiu in banno eritis, nec vos impacatum et irreconciliatum audeo ingerere inimicis vestris ... Ego interim, quanto instantius, quanto fidelius potero, pro nobis utrisque laborabo, quia causam vestram esse meam aestimo«.

Br. 39; 55,18:

quartus ego sum inclusus; nec admitti potuit quilibet alius

Br. 39; 56,3–16:

a filio meo missus venit ad me ... dicens nullum vite meę esse consilium, nisi sine ulla contradictione omnia regni insignia redderem ex voluntate et imperio principum. At ego ... nolens vitam regno commutare ... Et quia firmitus et stabilius videbatur eis esse, si propria manu cogèrent me regnum et omnia regalia exfestucare ...

Vita, 33,29–34:

Tunc filius suggestit imperatori non esse tutum venire in medios hostes, nisi praetemptatis eorum animis; audaciam hominum nullis uti frenis; diverteret potius ad castellum, quod iuxta erat, dum ipse conveniret eos et a sententia incoepti deduceret et ad eum ob requirendam eius gratiam secum adduceret.

Vita, 34,3:

occlusa porta, fidelibus eius aditus negabatur

Vita, 34,10–18:

Statim misso legato patri mandavit, ut, si vitam servare vellet, absque mora sibi crucem, coronam et lanceam caeteraque regalia transmitteret et munitiones, quas firmissimas tenebat, in manum eius transferret. Nec ille cunctabatur omnia quae iussus est facere nec imperium pluris habebat quam se. Sed non in hoc satisfacisse videbatur, nisi et ipse coram veniret et in conspectu omnium imperio renunciaret.

Br. 39; 57,10-21:

At ille idem legatus diem et locum mihi abnegavit ... cum interrogarem ... an confessio mea ... absolutionem conserueretur, idem legatus respondit non esse iuris sui me absolvere ... si vellem, inquit, absolvi, Romam irem satisfacere apostolicę sedi. Sic spoliatum et desolatum ... in eadem villa reliquerunt me.

Vita, 35,10-15:

legatus autem domni apostolici absolutionem negabat, asserens non hoc suae potestatis esse, oportere ab ipso apostolico absolutionis gratiam eum expectare. Quid multa? Abrenuntiata imperiali dignitate privatus discessit et ad quandam curtem ... recessit.

II. DIE PHRASEOLOGISCHEN BERÜHRUNGEN DER VITA HEINRICI IV. MIT DEM CARMEN DE BELLO SAXONICO

Der folgenden Übersicht der phraseologischen Parallelen von C und V liegt die Zusammenstellung von W. GUNDLACH, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (1884), S. 149-155, zugrunde, aus der die durch die Forschung überholten, ohnehin wenigen Entsprechungsbelege in Urkunden und Briefen Heinrichs IV. ausgeschieden wurden. Die zusätzlich in die Tabelle aufgenommenen Parallelen sind mit * gekennzeichnet. – Die Hervorhebungen entsprechen den Sperrungen Gundlachs.

Die hinsichtlich der unterschiedlichen Berührungsarten auch im obigen Text zugrunde gelegte Systematisierung der Belege ist durch Siglen erfaßt und wie folgt aufzuschlüsseln.

- W = lockere, u. U. zufällige Berührung, die lediglich auf dem Vorkommen einzelner gleicher Wörter beruht.
J = gleiches junkturelles Gefüge zweier Wörter
P = über die einfache Junktur hinausführende phraseologisch vergleichbare Wendung
G = vorwiegend gedankliche Entsprechung
I = sprachliche Berührung aufgrund inhaltlicher Entsprechung
S = stilistisch-rhetorische Gemeinsamkeit
E = gemeinsame Entlehnung

Es liegt in der Natur solcher Schematisierungen, daß einzelne Belege mehrere Mitgliedschaften aufweisen. Die verschiedenen Entsprechungsqualitäten der einzelnen Berührungen werden nach der folgenden Klassifizierung in drei Gruppen aufgliedert:

- = Berührungen, denen eine weiterführende Vergleichbarkeit abgesprochen werden muß
- o = sprachliche bzw. gedanklich-inhaltliche Parallelen, die in Sprachtradition und -gewohnheit bzw. in Vorstellungsmödeln verhaftet bleiben
- + = auffällige Parallelen, die zur Kategorie individueller Prägungen hintendieren.

Carmen

- I,8 regem nulli pietate secundum
 I,47 pie rex
 III,45 Egregia pietate nitens
 I,11 (Heinrici) regis adhuc pueri
 I,13 Non falsum vero nec iniquum
segregat aequo
 I,15 f. viduis sua diripiebant Pu-
pillos miserisque premunt
 I,17 Pauperis heredem statuit for-
tuna potentem
 I,18 lex nulla coercet
 I,21 Ante nimis laxas huic genti
strinxit habenas
 I,22 leges statuit

Vita

- II,12 f. O virum pietatis . . . laude
insignem (sc. regem) W -¹
 13,16 (Heinricus) adhuc puer (vgl.
 27,10) I 0²
 16,4 vera falsis miscentes P G 0³
 12,28 f. Oppraessores pauperum
oppressit, raptores in direptionem
dedit W -
 * 43,16 viduae, pupilli, denique
totius patriae pauperes P 0⁴
 27,25 f. heredem regni sui consti-
tuit J 0⁵
 14,23 per edictum cohercere non
potuit W 0⁶
 15,20 f. dura custodia constricti re-
laxationis edictum expectarent W -⁷
 14,22 leges restituere J I 0⁸

1 Eine vergleichbare Junktur liegt hier nicht vor. Als Herrschertugend ist *pietas* verbreitet. Vgl. Einhard, Vita Karoli Magni, hg. G. WAITZ und O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ., 1911) c. 26, S. 30,24; Widukind II 36, S. 96,7. Entscheidend ist, daß in beiden Fällen Vergil zugrunde liegt, bei C Aen. XI 414, bei V Aen. I 10. Aber auch dies ist nicht singulär, vgl. z. B. Carmen de gestis Frederici I. v. 57.

2 Siehe oben S. 86.

3 Siehe oben S. 43.

4 GUNDLACHS Gegenüberstellung hat nur optische Bedeutung. Zu dem hier hinzugefügten Beleg ist zu bemerken, daß V andernorts *miseri* auch synonym für *pauperes* verwendet (vgl. 28,9). Dies gilt auch für C; vgl. insbesondere I 16, wo *pauper* unmittelbar nach der oben zitierten Stelle in Antithese zu *potens* auftritt. Entsprechend werden in V die *miseri* den *potentes* gegenübergestellt (28,9 f.). Ähnliche Wendungen begegnen allerdings bei Lampert, die zudem in Erweiterung der Aufzählung durch *aecclesiae* gegen V mit C zusammengehen; Ann. 134,28-30: *innocentes obprimabantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et aecclesiae vastabantur*; 178,13-15: *aecclesiis et monasteriis, viduis et orphanis et ceteris qui calumniam patiantur iusta faciat*. Immerhin fehlen bei Lampert die Begriffe *miseri* bzw. *pauperes*.

5 Siehe oben S. 36.

6 Das gleiche Verbum in Verbindung mit sinnverwandten Substantiven.

7 V läßt hier die anschauliche Metaphorik des Dichters vermissen. Aber auch in V begegnen *stringere* oder *constringere* im Zusammenhang mit königlichen Exekutivmaßnahmen: *lege constringi* (14,26); *hac lege stringerentur* (28,29 f.).

8 Siehe oben S. 36 und S. 89.

Carmen

- * I,22 cohibenda coercet
 I,30 Coniurata dolo gens
 I,31 Consiliis instructa suas fallen-
tibus artes
 I,36 Inter eos animis qui maximus
extat et armis vgl. I,156; III,87
 I,47 f. corrige facta, Leges redde
tuis ablataque patria iura
 * I,52 Corrigo, si qua piis meritis
adversa tulistis
 I,58 f. Si qua tamen vestrae super-
est querimonia genti, Regni pri-
mates mihi convenientque fideles
 I,76 Presidia imposuit
 (vgl. II,94 f.)
 I,81 Ante sibi vetitas gaudet cu-
mulari rapinas
 I,90 f. Invictique forent, solum si
continuissent Crimen avariciae,
quod pervertit bona quaeque
 I,127 morum perversio magna bo-
norum
 I,102 Exoritur propere non parvus
clamor utrimque

Vita

- 14,19 f. mutanda mutavit S I + 9
 17,5 f. coniurata vestra malignitas W 0¹⁰
 33,3 Hac instructus arte W - 11
 41,12 nec armis defore nec animis J 0¹²
 14,23-25 per censuram legis et
ius curiae . . . correxit W -/I 0¹³
 27,11-13 multis procerum con-
ventibus habitis imperator . . . con-
questus est W - 14
 28,5 f. convocatis . . . primatibus
 25,31 praesidium imposuerat (vgl.
 18,28; 25,27 f.) J E 0¹⁵
 29,2 f. quod vetitis rapinis raptor
esuriebat J 0/I + 16
 17,30 avaricia, quae vincit omnia,
victus
 17,25 f. O avariciam pestem pessi-
mam, quae bonos mores transvertit P G E + 17
 18,22 f. exoritur clamor E 0¹⁸

9 Siehe oben S. 59 und S. 89.

10 Die verbale Übereinstimmung bleibt auf ein Wort beschränkt.

11 In C stehen die zu vergleichenden Wörter ohne jede sprachliche Junktur nebeneinander.

12 Siehe oben S. 37.

13 Das bloße Nebeneinandertreten von jeweils drei gleichen Wörtern, die aber syntaktisch verschiedene Verbindungen eingegangen sind, erscheint unerheblich. Beachtung verdient allenfalls, daß die Reformtätigkeit des Königs jeweils mit *corrigerere* bezeichnet wird; vgl. oben S. 89 f. Anm. 524.

14 Die bloß optische Addition gleicher Wörter bildet noch keine phraseologische Parallele.

15 Siehe oben S. 36.

16 Siehe oben S. 37.

17 Siehe oben S. 44 ff.

18 Siehe oben S. 38.

Carmen

- * I,103 Eminus emissis . . . telis
- I,104 Post haec res agitur gladiis
- I,105 Nec mora (vgl. II, 128; III,44; III,127; III,172)
- I,106 vulgus funduntque fugant-
que
- I,124 Sperans expugnare fame,
quos ense nequibat
- III,231 bello quos arma nequibant
- I,159 f. Saxones subito stupefacti
corda periculo, Discurrunt, trepi-
dant, consulto nil agitabant
- I,175 f. Obsessique suos obsessores
numerosos . . . cogebant
- I,188 non haec impune tulisti
- I,190 Velox fama volat referens
- I,191 turpi morte
- I,203 mediosque feruntur in hostes
(vgl. III,150; III,168)

Vita

- 23,23 f. comminus committebant S E + ¹⁹
- 38,17 f. sin autem res armis agenda
sit P O ²⁰
- 38,29 Nec mora (vgl. 34,12) W O ²¹
- 19,1 fugientis vulgi W - ²²
- 31,3 f. si sola fames, quae cuncta
expugnat, illud non expugnet
- 41,16 f. quod . . . armis optinere ne-
quivisset G P O ²³
- 31,18 f. Obstupefactus filius ad
tam subitam et inopinatam rem
- 39,11-13 Illi autem inopino ter-
riti periculo metuque turbante nil
rationis in armis habentes W - ²⁴
- 42,5 obsessores ab obsessis obsessos G S + ²⁵
- 40,28 An haec impune feremus P G - ²⁶
- 26,27 currens fama pertulit
- 43,6-8 subito fama veniens . . .
Retulit J O ²⁷
- 20,11 f. ut mors eius turpior esset J O ²⁸
- 33,30 venire in medios hostes P E O ²⁹

19 Siehe oben S. 66.

20 Siehe oben S. 40.

21 Siehe oben S. 41 Anm. 235.

22 Die Entsprechung ist auf *vulgus* zu reduzieren, da transitives *fugare* mit *fugere* nicht ohne Einschränkung gleichgesetzt werden kann.

23 Siehe oben S. 43.

24 Die Vergleichbarkeit wird hier erst durch tabellarische Kontamination hergestellt.

25 Siehe oben S. 40.

26 Siehe oben S. 41.

27 Siehe oben S. 37.

28 Siehe oben S. 37.

29 Siehe oben S. 38.

Carmen

- I,209 terga dedere
- I,220 *Nam cum nec paucis numerosa resistere possis*
- I,221 *Invictum contra regem potes arma levare*
- II,7 *Diffidens armis, spem quaerit in arte salutis* (vgl. II,199)
- III,283–6 *Iam diffidentes armisque dolisque fugaeque ... Regi se dedunt*
- II,15 f. *Haec et consilio vitari pericula vestro Sperant nostrates*
- II,31 *Ipse doli nihil esse ratus*
- II,45 *Nunc iuvat ire viam directo tramite ceptam*
- * II,51 f. *Quid tibi nunc veteris prodest sollertia fraudis, Effera Saxonum gens?*
- II,52 f. *quae tibi commoda rerum Confert*
- II,54 *rape plura, licebit*
- * III,2 *licentia praedae*

Vita

- 39,14 *terga dedisse* J E 0³⁰
- 15,1 f. *cum paucis contra innumeros armatos conflagere* I 0³¹
- 12,29 f. *contraque suam potentiam se levantes* P 0³²
- 15,15–17 *diffidentes viribus suis ... quod saluti proximum erat, se dedidere* W I 0³³
- 39,5 *periculum vitaret* J 0³⁴
- 30,8 f. *nihil mali de filio suspicatus* W –³⁵
- 13,10 *Pergam igitur ut coepi* W –
- 29,2 *suam ire viam* J 0³⁶
- 16,36 *Quid vobis profuit hoc egisse* (vgl. 18,29) P 0³⁷
- 9,29 f. *quibus quid commodi ... ipse conferret* P 0³⁸
- 28,14 *licentia rapinarum* W G +³⁹

30 Siehe oben S. 36 f.

31 Siehe oben S. 93 f.

32 Das gemeinsame Objekt der Erhebung ist der König.

33 Sprachliche Übereinstimmungen werden auch hier erst durch die Kombination verschiedener Stellen konstruiert. Allerdings besteht zwischen C III 283–286 und V eine auffällige inhaltliche Berührung; vgl. oben S. 96.

34 Siehe oben S. 36.

35 Daß *nihil* jeweils in einem ähnlichen Gedankenzusammenhang auftritt, dürfte kein besonderes Gewicht haben.

36 Die Übereinstimmungen mit C sind erst durch Kombination verschiedener Stellen aus V hergestellt und daher eher zufällig.

37 Siehe oben S. 69.

38 Siehe oben S. 41.

39 Siehe oben S. 59 mit Anm. 343.

Carmen

II,57 f. *quas illi laudes hac fraude parasti, Per quam multorum pauci sumpserunt triumphum*

II,79 *Se cito venturum*

II,82 *Vastantes igni, praeda vel caede cruenta* (vgl. I,232; I,235)

II,86 *Resque monebat eos, clades non parva suorum*

II,89 *temptare... Nullus praesumpsit, casus memorando priores*

II,90 *artisque novas*

II,114 *capiunt, caedunt funduntque fugantque* (vgl. I,171 f.)

II,115 *inter sese belli certamina miscent*

II,119 *ingenti virtutum laude probatus* (vgl. III,67 f.)

II,127 *Instructas totis acies incedere campis*

Vita

34,6 *cum hoc fraudis triumpho*

16,15 f. *se cito venturum*

22,10 f. *igne, praeda, ferro cuncta vastasset*

36,11 f. *incendio praedaque vastaret et... indiscreta cede seviret*

19,19 *gens dura nec damno monita est nec signo*

20,15 f. *casus praeteriti metus erat futuri*

12,21 *artis novitate*

40,12 f. *cedebant, capiebant, fugabant* (vgl. 24, 6 f.)

18,14 f. *primis inter se praelia miscentibus*

21,22 f. *maximam virtutem per maxima discrimina probari*

18,14 *instructa ambarum partium acie* (vgl. 15,8 f.)

W - 40

P o 41

P E + 42

W G o 43

W G o 44

W - 45

P E + 46

P E o 47

J o 48

J o 49

40 In C sind *fraus* und *triumphus* sprachlich unverbunden.

41 Siehe oben S. 41.

42 Siehe oben S. 39 f.

43 Siehe oben S. 74 mit Anm. 447.

44 Das einzig übereinstimmende Wort (*casus*) erscheint in inhaltlich ähnlichem Zusammenhang, jedoch in sprachlich verschiedener Umgebung.

45 Unberechtigte Gegenüberstellung: *ars* meint in C die listenreichen Kunstgriffe der Sachsen, in V die neuartige künstlerische Ausführung der Speyerer Altartafel.

46 Siehe oben S. 39.

47 Siehe oben S. 38.

48 Siehe oben S. 36.

49 Siehe oben S. 36 f.

Carmen

II,130 f. *Denique per patriam mittebant nuncia totam, Cunctus ut ad bellum populus properaret agendum*

III,50 *Imperat exciri totius robora regni*

III,52 *Regis ad edictum cuncti se in bella parabant*

III,97–99 *Emittunt equites strictis mucronibus acres Per totam patriam, ... seque et sua quemque tuendum*

II,162 *Hic nec sessor equum iuvat, aut iuvat ille sedentem*

II,170–174 *Procurrunt equites ex agmine regis alacres, Exultantque suis flectentes colla caballis, Alternos ineunt discursus atque recursus, ... Ac desiderio pugnandi bella la cessunt*

II,179 f. *Languida vix tanto motabant frigore membra. Armis exuti, demissi colla superba*

II,202 *caede peremptis*

II,216 *Castraque reclusis iubet esse patentia portis*

Vita

41,29–32 *Sed et edictum ... ubique properabat, ut adversus exercitum ... parati essent et patriam, libertatem vitamque defenderent*

42,9 *totius patriae robur undique coibat*

21,5 *equos equorumque sessor*

38,26–28 *Qui ut pugnam provocaret, nunc equum in rectam cursus lineam inmisit, nunc in orbes flexit et reflexit*

21,7 f. *sopor fessis obrêpit, ut colla somno languida pendêrent*

21,28 f. *in acie ... peremptus*

24,7 f. *Dedignabatur iam rex reclusum portarum aditum*

W O 50

J S O 51

W G O 52

W – 53

W O 54

W – 55

50 Ein Teil der Berührungen wird hier optisch konstruiert. Zum gleichen Gebrauch von *robur* und *patria* siehe oben S. 42 f. mit Anm. 240 und 241.

51 Siehe oben S. 40 Anm. 229.

52 C folgt hier im wesentlichen Vergil (Aen. V 583 f.: *inde alios ineunt cursus aliosque recursus adversi spatii, alternosque orbibus*), V lehnt sich an Ovid an (Met. II 714: *Non agit in rectum, sed in orbem curvat*; VI 215: *flectit in orbem ... cursus*). Aber auch in der Sache besteht ein Unterschied. Die Bewegungen der Reiter stimmen nicht überein. Hier wie dort handelt es sich allerdings um Reiterspiele, die zum Kampf herausfordern sollten. Diese Übereinstimmung ist insofern auffällig, als V in diesem Punkte nicht der tatsächlichen Situation entspricht. An der Brücke von Visé bestand die Möglichkeit zu einer solchen Kampföffnung nicht, da die Kaiserlichen den Fluß erst nach den Königlichen in Eilmärschen erreichten (vgl. BUSSON, MIOG 4, 1883, S. 546 ff.).

53 In C besteht zwischen *colla* und *languida* keine Junktur.

54 Zu beachten bleibt nur die übereinstimmende Wortwahl.

55 Das Partizip *reclusus* ist in verschiedene Junkturen eingetreten.

Carmen

- III,4 Et ruit effrenis
- III,34 Fraudis vel scelerum
- III,43 Detestatur eos [sc. gentem nefandam]
- III,54 animos acuunt
- III,58 dux fortis in arma Rodolfus
- III,67 violata fides
- III,76 Alto fertur equo (vgl. II,141)
- III,80 Corda gerens patris
- III,83 Extremos regni fines
- III,100 Concita plebs rerum mox ardet amore novarum
- III,102 Arma parant
- III,120 f. Quam sit turpe iugum servile pati dominorum Ingenuos

Vita

- 14,27 ruebant, frena pati respuentes W I O⁵⁶
- 13,4 ad fraudes et scelera J O⁵⁷
- 42,10 tam cruentum nefas detestatus W -⁵⁸
- 9,16 f. furorem suum exacuant W O⁵⁹
- 17,27 f. Iste R[ödlolfus], dux . . . fortis in armis E O/I +⁶⁰
- 19,11 f. fidem . . . violare J O⁶¹
- 28,16 f. spumeo ferebatur equo J E O⁶²
- 12,8 f. sive adversum se cor odii, seu gereret amoris J +⁶³
- 37,32 f. in extremis regni tui finibus P G I +⁶⁴
- 30,32 f. ut sunt ingenia novarum rerum cupida G P -⁶⁵
- 23,12 f. arma . . . parabat (Vgl. 41,7) J O⁶⁶
- 29,29-31 se mirari, quod tam durum patrem pati posset, nichil eum á servo differre, cum omnia quae servi sunt toleraret W -⁶⁷

56 Beide Wendungen beziehen sich direkt oder indirekt auf das Verhalten der Empörer von 1073.

57 Siehe oben S. 37.

58 Konstruierte Parallele.

59 Übereinstimmung nur eines Wortes.

60 Siehe oben S. 38.

61 Siehe oben S. 37.

62 Siehe oben S. 37.

63 Siehe oben S. 37.

64 Siehe oben S. 41.

65 Siehe oben S. 44.

66 Siehe oben S. 37.

67 Zufälliges Nebeneinander gleicher, aber unverbundener Wörter.

Carmen

III,156 f. Seminecesque viris per-
mixti sanguine multo Provolvun-
tur equi

III,193 f. Involvuntur aquis cer-
tatim saucia sanis Corpora mixta

III,172 f. ceu tenuis ventorum fla-
mine pulvis Diffugit

III,175 ruit inrevocabile vulgus

III,192 Hostis eos ferro retro pre-
mit

III,221 decus imperii

III,228 Nunc agitate fugae versos

III,245 latebris silvestribus

III,270 f. bello, sectatur et hostes,
Certus eos toto iamiam propellere
regno

III,272 Exue duriciam cordis, gens
saeva (sc. Saxones)

III,272 f. vel ipso Temporis arti-
culo

III,275 Victa resistis ei, cui nullus
restitit umquam

III,288 tua frena pati

III,294 Quid de te sperent, dum se
tibi, rex pie, dedent

Vita

39,25 fluviis homines equosque
pariter involvit

17,3 f. ut ventus pulverem, dissi-
paverit

35,30 f. ruit inrevocabile vulgus

39,21 cum hostis á tergo premeret
(vgl. 43,4)

9,6 decus imperii

38,31 nunc fugam agitabant

38,14 f. silvas peteret latebrasque

18,13 ad propellandum hostem

14,31 Saxones, gens dura

40,15 temporis articulo (vgl. 44,8)

33,14 f. nihil esse . . . quod illi resi-
steret

14,27 frena pati respuentes

15,16 f. se dedidere, sperantes re-
gem

W O⁶⁸G O⁶⁹E +⁷⁰P O⁷¹J O⁷²P E O⁷³W -⁷⁴J O⁷⁵W I O⁷⁶J O⁷⁷P -⁷⁸J E O⁷⁹I O⁸⁰

68 Die Vergleichbarkeit der drei Stellen beschränkt sich im wesentlichen auf *pro-* bzw. *involvere*.

69 Siehe oben S. 44.

70 Siehe oben S. 38.

71 Siehe oben S. 41.

72 Siehe oben S. 37.

73 Siehe oben S. 38.

74 Die Wahl verschiedener Wortarten schwächt das Gewicht der Parallele ab.

75 Siehe oben S. 37.

76 Die Hartnäckigkeit der Sachsen wird in beiden Werken mehrfach angesprochen.

77 Siehe oben S. 37.

78 Bei Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes ergibt sich eine nur schwache phraseologische Berührung.

79 Siehe oben S. 37.

80 Siehe oben S. 96 ff.

III. ZUR FRAGE EINER BENUTZUNG DER SACHSENGESCHICHTE WIDUKINDS VON CORVEY IN DER VITA HEINRICI IV.

Umstritten bleibt nach den Einwänden von J. Schneider¹ eine Benutzung der Sachsen-
geschichte Widukinds von Corvey, die H. Beumann² vermutet hatte und an der er in
der Rezension der Arbeit von Schneider³ bedingt festgehalten hat, ohne dort auf be-
grenztem Raum die Indizien vermehren zu können. Die von Beumann im genannten
Aufsatz⁴ in Aussicht gestellten weiteren Belege sind mir vom Autor freundlicherweise
zur Verfügung gestellt worden⁵. Sie sollen hier mitgeteilt und kurz erörtert werden.
Zunächst bedarf es jedoch noch einiger Bemerkungen zu den bereits erörterten Paralle-
len. Bei der Sulpicius Severus (Epist. I, ed. C. Halm, S. 140,1 ff.), Widukind (I,1,
S. 4,3-5) und der Vita (II,20-22) gemeinsamen Wendung *nemo miretur* hat Schnei-
der⁶ ohne nähere Begründung festgestellt, daß »die Annahme eines Umweges über Wi-
dukind wie überhaupt eine Benutzung Widukinds durch die Vita nicht zwingend« sei,
Widukind und V vielmehr jeweils unabhängig voneinander Sulpicius herangezogen ha-
ben könnten. Beumann hatte nun aber gerade eine Gemeinsamkeit mit Widukind gegen
Sulpicius darin gesehen, »daß dieses *nemo miretur* in der Vita Heinrici gleichwohl seine
Funktion geändert hat, da es nicht wie bei Sulpicius die Unvollständigkeit des Berichtes,
sondern den Übergang zur Profangeschichte entschuldigen will«. Eine zusätzliche Anleh-
nung an Widukind ist also nur dann zu widerlegen, wenn die angeführte Gemeinsamkeit
aufgelöst werden kann. Zunächst bleibt gegenüber Beumann nachzutragen, daß in V im-
merhin in mittelbarer Umgebung von *nemo miretur* der Gedanke der Stoffbeschränkung
auftaucht (*nam omnia dicere non sufficimus* - II,20), der wohl bei Sulpicius, nicht
aber bei Widukind eine Rolle spielt. Zweifellos entschuldigt Widukind mit der genann-
ten Wendung die Beschäftigung mit der Profangeschichte gegen die Ansprüche der Ha-
giographie. Er kann sich dabei auf seine hagiographische Pflichterfüllung berufen. Einer
solchen Argumentation bedient sich V nicht, vielmehr wird der Widukind bestimmende
Gegensatz hier nur indirekt berührt. Ausdrücklich entschuldigt der Biograph eigentlich
nur, daß er zu der Trauer über den Tod des Kaisers (*luctui mortis*) die frohen Taten sei-
nes Lebens (*laeta gesta*) gesellen wolle, mit anderen Worten, daß er beabsichtige, auch
die weltlich-profanen Eigenschaften des Verstorbenen im Rahmen der Aretalogie zu be-
handeln, in der streng genommen die Würdigung der geistlichen Verdienste den Vorrang
hat. So ist denn auch in V zuvor die kaiserliche Fürsorge für die Armen in hagiographi-
scher Weise verherrlicht worden. Der Widukind beunruhigende Gegensatz von Heiligen-
und Profangeschichte findet sich in V nur in recht veränderter Form wieder. Allein ver-
gleichbar erscheint daher, daß beide Autoren mit der fraglichen Wendung jeweils geistli-
che und weltliche Ansprüche miteinander in Einklang zu bringen suchen. Die verblei-

1 Die Vita Heinrici IV. und Sallust (1965) S. 31 Anm. 3 und S. 90.

2 Die Historiographie des Mittelalters (HZ 180, 1955) S. 465 f. (Ndr. in: DERS., Ideengeschicht-
liche Studien S. 56 f.; Wissenschaft vom Mittelalter S. 217 f.).

3 HZ 210, 1970, S. 401.

4 Wie Anm. 2, S. 466 Anm. 3.

5 Bei einer mündlichen Diskussion sämtlicher Belege gelangten wir zu keinem einhelligen Ergeb-
nis.

6 S. 31 Anm. 3.

bende Gemeinsamkeit ist aber schwerlich mit der jeweiligen Sulpicius-Benutzung zu erklären. Ob sie eine Abhängigkeit des Biographen von Widukind verlangt, ist aber ebenfalls nicht befriedigend zu entscheiden.

Für V 11,27 f. *ille modo personam imperatoris, modo tamquam militis gerebat* hat Beumann neben Sallust, *Catilina* 60,4, eine zusätzliche Heranziehung von Widukind III 46, S. 128,1 f. vermutet. Hier überzeugen Schneiders Einwände⁷. Denn in der Tat ist das gegen Sallusts *exequebatur* gemeinsam gebrauchte Verb *gerere* mit *imperatoris officium* und *personam imperatoris* unterschiedliche Junktoren eingegangen, die einen wenig vergleichbaren Gebrauch implizieren (vgl. in V auch *cor odii . . . gereret*, 12,9). Außerdem bedurfte es für die Verwendung von *imperator* in der Bedeutung »Kaiser« in V nicht der Vermittlung durch Widukind, bei dem *imperator* an der fraglichen Stelle zwar, wie bei Sallust, »Feldherr« bedeutet, angesichts der nachfolgenden Kaiserakklimation auf dem Lechfeld jedoch eine entsprechende Transparenz einschließt. Selbst wenn man mit Schneider⁸ annimmt, daß auch unser Biograph mit der Doppeldeutigkeit von *imperator* und *miles* gespielt hat – was aufgrund des korrespondierenden Begriffs-paars *dignitas* (!) – *humilitas* nicht eben wahrscheinlich ist –, braucht ihn nicht erst Widukind dazu angeregt zu haben.

Zu den noch nicht erörterten Belegen gehört Widukind II,11, S. 77,12–14⁹ im Vergleich zu V 27,4–7¹⁰. Beiden Stellen, die unter dem Stichwort der *fortuna* ins Auge fallen, liegen verwandte Situationen zugrunde: Der erste Verrat sowohl in der Familie Ottos I. als auch in derjenigen Heinrichs IV. Für eine Entlehnung aus Widukind soll sprechen, daß das Mitleid Ottos mit der *fortuna* seines Bruders sich besser in den Erzähl-zusammenhang fügt als die vergleichbare Situation in V: Thankmar ist bereits tot und hat ein unrühmliches Ende genommen; bei Heinrichs Sohn Konrad, der gerade erst vom Vater abgefallen ist, steht alles noch in der Schwebe. Doch eben diese Unterschiede lassen sich auch gegen eine Benutzung ins Feld führen.

In der Redaktion B der Sachsengeschichte (»Klosterfassung«) berichtet Widukind ausführlich von der heimtückischen Überlistung des Babenberger Adalbert durch Erzbischof Hatto von Mainz während der konradinisch-babenbergischen Auseinandersetzung. Das kritische Rasonnement des sächsischen Geschichtsschreibers zeigt dabei eine eigentümliche Wendung ins Positive: *hac igitur perfidia quid nequius? Attamen uno capite caeso multorum capita multorum populorum salvantur* (I 22, S. 33,1–4). Der Gedanke, durch den Tod eines einzelnen könne der Untergang vieler verhütet werden, soll in der Botschaft Heinrichs V. an die Fürsten wiederkehren, in der dieser über das ihm bei Visé widerfahrene Unrecht Beschwerde führt: *igitur haec iniuria mea regni potius est, quam mea; nam unius capitatis, licet summi, deiectio reparabile regni dampnum est, principum autem conculcatio ruina regni est* (40,25–28). Eine gewisse gedankliche Ähnlichkeit braucht nicht geleugnet zu werden. Gleichwohl spielt das Moment der Rettung in den Überlegungen Heinrichs V. keine Rolle. Denn es soll wohl

⁷ Schneider S. 90.

⁸ S. 89.

⁹ *Miseratus autem fratris fortunam suique ingenii ostendens clementiam, pro laude eius ac industria pauca locutus.*

¹⁰ *Imperator autem ad hanc famam, tametsi intus doluit, in gravitate tamen sua se foris tenuit et non suam, sed filii fortunam conquestus est.*

nicht – wie bei Widukind – gesagt werden, daß die *deiectio unius capitis*, also der Sturz des Königs, die *conculcatio principum* verhindern könne. In V besteht die Pointe in der eigentlichen – Heinrich V. vom Biographen tendenziös unterschobenen – staatsrechtlichen Folgerung, daß die Mißachtung der Fürsten verhängnisvoller sei als die des Königs. Für den Gedanken, daß mit dem Tode einer Person das Leben vieler gerettet werden könne, wäre in V eher auf die folgende Stelle zu verweisen, wo es mit Bezug auf das Ende Rudolfs von Rheinfelden an der Elster heißt: *nimirum hoc ordinante desuper divina clementia, ut post ruinam capitis ex alterna fuga tolleretur nefas alternae cedis* (19,16–18). Allerdings fehlen auch hier speziellere Benutzungszusammenhänge.

Schließlich könnte noch der Begriff *dominus rerum* (in V 32,26) auf Widukind zurückgeführt werden, bei dem es allerdings in der Regel *rerum dominus* heißt (Ausnahme: II 36, S. 96,6). V scheint aber mit *dominus rerum* kaum die für Widukind typische imperiale Bedeutung anklingen zu lassen.

Auffällig sind auch die von Manitius¹¹ zusammengestellten phraseologischen Parallelen, so u. a.: Widukind III 45, S. 126,8 f. – V 16,28; Widukind III 68, S. 142,14 f. – V 20,23 f. Zum erstgenannten Beleg sind jedoch die auf anderweitige Parallelen gestützten Bedenken von Schneider¹² zu vergleichen.

Aufgrund der hier mitgeteilten vorwiegend gedanklichen Berührungen unterschiedlicher Beweiskraft ist die Frage einer Widukind-Benutzung in der Vita zu keiner eindeutigen Entscheidung zu bringen. Nach allem reichen m. E. die bisherigen Belege nicht aus, eine Kenntnis der Sachsengeschichte für den Biographen zwingend beweisen zu können.

11 Zu deutschen Geschichtsquellen, S. 66 f.

12 S. 27 m. Anm. 2.

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN QUELLEN UND LITERATUR

1. Quellen

- Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, hg. B. SCHMEIDLER (MG SS rer. Germ. in us. schol., ³1917)
- Annales Altahenses maiores, hg. E. VON OEFELE (MG SS rer. Germ. in us. schol., ²1891)
- Annales Augustani, hg. G. H. PERTZ (MG SS 3, 1839, S. 123-136)
- Annales Hildesheimenses, hg. G. WAITZ (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1878)
- Annales Rosenveldenses, hg. G. H. PERTZ (MG SS 16, 1859, S. 99-104)
- Bertholdi Annales, hg. G. H. PERTZ (MG SS 5, 1844, S. 264-326)
- Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. C. ERDMANN und N. FICKERMANN (MG Briefe der dt. Kaiserzeit 5, 1950)
- Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. H.-E. LOHMANN (MG Dt. MA 2, 1937)
- Carmen de bello Saxonico, hg. O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1889)
- Carmen de gestis Frederici I. imperatoris in Lombardia, hg. Irene SCHMALE-OTT (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1965)
- Chronica Sieberti Gemblacensis, hg. D. BETHMANN (MG SS 6, 1844, S. 300-374)
- Conquestio Heinrici IV. imperatoris ad Heinricum filium, hg. O. HOLDER-EGGER im Anhang zur Ausgabe des Carmen de bello Saxonico (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1889)
- Ekkehardi Chronicon universale, hg. G. WAITZ (MG SS 6, 1884, S. 1-267) auch in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, übersetzt von F.-J. SCHMALE u. Irene SCHMALE-OTT (Ausgew. Quellen zur Dt. Gesch. des Ma., Freiherr vom Stein-Gedächtnis-ausg. 15, 1972)
- Wiponis Gesta Chuonradi imperatoris, hg. H. BRESSLAU (MG SS rer. Germ. in us. schol., ³1915)
- Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, in: Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta, hg. K. FRANCKE (MG Libelli de lite 2, 1892, S. 369-380)
- Registrum Gregorii VII., hg. E. CAPSPAR (MG Epp. sel. 2, Teil 1-2, 1920/23)
- Die Briefe Heinrichs IV., hg. C. ERDMANN (MG Dt. Ma. 1, 1937)
- Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, hg. O. HOLDER-EGGER (MG SS rer. Germ. in us. schol., ³1894)
- Liber de unitate ecclesiae conservanda, hg. W. SCHWENKENBECHER (MG SS rer. Germ. in us. schol., 1883) und, mit Ergänzungen und Verbesserungen von E. SACKUR, in: MG Libelli de lite 2, 1892, S. 173-284)
- Gesta Berengarii imperatoris, hg. P. v. WINTERFELD (MG Poet. Lat. 4, 1899, S. 354-403)
- Proposito Rudolphi (MG Const. 1, Nr. 390, S. 555)
- Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, hg. P. HIRSCH und H.-E. LOHMANN (MG SS rer. Germ. in us. schol., ⁵1935)
- Vita Heinrici IV. imperatoris, hg. W. EBERHARD (MG SS rer. Germ. in us. schol., ³1899) [Zitiert nach Kapiteln (c.) und/oder Seiten (z. B. 33, 26-34)]

2. Literatur

- AFFELDT, W., Königserhebung Pippins und Unlösbarkeit des Eides im Liber de unitate ecclesiae conservanda (DA 25, 1969, S. 313-346)
- ARBUSOW, L., Colores rhetorici, hg. H. PETER (²1963)
- BEUMANN, H., Widukind von Korvei als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt (Westfalen 27, 1948, S. 161-176); wiederabgedr. in: Geschichtsdnken und Geschichtsbild im Ma., hg. W. LAMMERS (Wege der Forschung 21, 1965, S. 135-164)
- BEUMANN, H., Widukind von Korvei (1950)
- BEUMANN, H., Die Historiographie des Ma. als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums (HZ 180, 1955, S. 449-488); wiederabgedr. in: DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Ma. (1962) S. 40-79; sowie in: DERS., Wissenschaft vom Ma. (1972) S. 201-240

- BEUMANN, H., Zur Handschrift der Vita Heinrici IV., in: *Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung*, hg. C. BAUER u. a. (1966) S. 204-223; sowie in: H. BEUMANN, *Wissenschaft vom Ma.* (1972) S. 459-468
- BORNSCHEUER, L., *Miseriae Regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (1968)
- BRESSLAU, H., *Bamberger Studien 2: Die Chroniken des Frutolf von Bamberg und des Ekkehard von Aura* (NA 21, 1896, S. 197-234)
- BRINKMANN, H., *Zu Wesen und Form mittelalterl. Dichtung* (1928)
- BUCHHOLZ, G., *Die Würzburger Chronik* (1879)
- BUCHHOLZ, G., *Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V.* (1888)
- BUSSON, A., *Zur Vita Heinrici imperatoris* (MIOG 3, 1882, S. 386-391 und 4, 1883, S. 541-551)
- CURTIVS, E. R., *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter* (³1961)
- DELBRÜCK, H., *Über die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld* (1873)
- DRUFFEL, A. v., *Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne* (1862)
- EDEL, A., *Ist Lambert wirklich der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metricae?* (Forsch. zur Dt. Gesch. 26, 1886, S. 529-597)
- ERDMANN, C., *Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit* (HZ 154, 1936, S. 491-512)
- ERDMANN, C., *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert* (Schr. der MGH 1, 1938)
- ERDMANN, C., *Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV.* (AUF 16, 1939, S. 184-253)
- ERDMANN, C., GLADISS, D. v., *Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.* (DA 3, 1939, S. 115-174)
- FICHTENAU, H., *Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde* (MIOG 68, 1960, S. 39-62)
- FLOTO, H., *Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter*, 2 Bde (1855)
- GIESEBRECHT, W. v., *Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, Das Kaiserthum im Kampf mit dem Papstthum* (⁵1890)
- GUNDLACH, W., *Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.* (1884)
- GUNDLACH, W., *Die Vita Heinrici IV. und die Schriften des Sulpicius Severus* (NA 11, 1886, S. 289-309)
- GUNDLACH, W., *Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?* (1887)
- GUNDLACH, W., *Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit 2* (1896)
- HAEFELE, H. F., *Fortuna Heinrici IV. imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliers* (Veröff. des Inst. für österr. Geschichtsforsch., hg. L. SANTIFALLER, 15, 1954)
- HAMPE, K., *Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900 bis 1250* (⁵1963)
- HAMPE, K., *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*, bearb. von F. BAETHGEN (¹⁰1949)
- HAUCK, A., *Kirchgeschichte Deutschlands 3* (^{3/4}1906)
- HEINZE, R., *Virgils epische Technik* (1903)
- HELLMANN, S., *Zur Benutzung der Vulgata in der Vita Heinrici IV.* (NA 28, 1903, S. 239-243)
- HELLMANN, S., *Die Vita Heinrici IV. und die Kaiserliche Kanzlei* (HV 28, 1934, S. 273-334); wiederabgedr. in: DERS., *Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters*, hg. H. BEUMANN (1961) S. 231-292
- HOLDER-EGGER, O., *Studien zu Lampert von Hersfeld* (NA 19, 1894, S. 141-213, 369-430, 507-574)
- HOLDER-EGGER, O., *Zur Vita Heinrici IV. imperatoris* (NA 26, 1901, S. 176-185)
- HORN, K., *Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imperatoris* (Diss. Rostock 1886/87)
- JACOB, K., HOHENLEUTNER, H., *Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter 2* (1961)
- JAFFÉ, Ph., *Vorrede zu »Das Leben Kaiser Heinrich des Vierten«* (Geschichtsschreiber der dt. Vorzeit 50, ⁴1910)

- JORDAN, K., Investiturstreit und frühe Stauferzeit, in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte 1, hg. H. GRUNDMANN (1954) S. 242-340
- KOCH, A., Vita Heinrici (Kritisch gewürdigt) (Diss. Jena 1882)
- KULLEN, F., Zur »Vita Heinrici IV.« (Diss. München 1920)
- LANGOSCH, K., Lateinisches Mittelalter. Einleitung in Sprache und Literatur (1969)
- LAUSBERG, H., Handbuch der literarischen Rhetorik, 2 Bde (1960)
- LEFRATH, J. A., Lampert von Hersfeld. Ein Beitrag zu seiner Kritik (1872)
- MANITIUS, M., Zu deutschen Geschichtsquellen des 9.-12. Jahrhunderts (NA 11, 1886, S. 45-73)
- MANITIUS, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1932)
- MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1-5 (1890-1904)
- MIRBT, C. Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894)
- MITTELS, H., Die Krise des deutschen Königswahlrechts (SB München 1950, n. 8)
- NITZSCH, K. W., Das Deutsche Reich und Heinrich IV. (HZ 45, 1881, S. 1-42, 193-250)
- PANNENBORG, A., Lambert von Hersfeld der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrica (Forsch. zur Dt. Gesch. 25, 1885, S. 407-448)
- PANNENBORG, A., Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico (1889)
- PIVEC, K., Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici (MIÖG 45, 1931, S. 409-485 und 48, 1934, S. 322-413)
- RAMME, W., Zur Autorschaft der Vita Heinrici IV. Programm (1909)
- RASSOW, P., Der Kampf Kaiser Heinrichs IV. mit Heinrich V. (ZKG NF 10, 1928, S. 451-465)
- SCHIEFFER, Th., Das Zeitalter der Salier, in: Deutsche Geschichte im Überblick. Ein Handbuch, hg. P. RASSOW (1973) S. 130-167
- SCHIRMER, E., Die Persönlichkeit Kaiser Heinrichs IV. im Urteil der deutschen Geschichtsschreibung (1931)
- SCHMALE, F.-J., Einleitung zu: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (Ausgew. Quellen zur Dt. Gesch. des Ma., Freiherr vom Stein-Gedächtnisausg. 12, 1963) S. 1-49
- SCHMALE-OTT, Irene, Ekkehard von Aura, in: Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters 5, hg. K. LANGOSCH (1955) Sp. 185-191
- SCHMALE-OTT, Irene, Die Rezension C der Weltchronik Ekkehards (DA 12, 1956, S. 363-387)
- SCHMEIDLER, B., Heinrichs IV. Absetzung 1105/1106. Kirchenrechtlich und quellenkritisch untersucht (ZRG Kan. 12, 1922, S. 168-221)
- SCHMEIDLER, B., Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris (Papsttum und Kaisertum, Festschrift Paul Kehr, 1926) S. 233-349
- SCHMEIDLER, B., Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927)
- SCHNEIDER, J., Die Vita Heinrici IV. und Sallust. Studien zu Stil und Imitatio in der mittellateinischen Prosa (1965)
- SCHÜTTE, B., Studien zum Liber de unitate ecclesiae conservanda (Eberings Historische Studien 305, 1937)
- STOHLMANN, J., Anonymi Historia Troyana Daretis Frigii (Beihefte zum »Mittellateinischen Jahrbuch« 1, 1968, hg. K. LANGOSCH)
- STOLLE, F., Ist Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico? (HJb 13, 1892, S. 440-469)
- STRUWE, T., Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits (Hess. Jb. 19, 1969, S. 1-123 und 20, 1970, S. 32-142)
- TANGL, M., Zur Frage des Verfassers der Vita Heinrici IV. (NA 31, 1906, S. 476-481)
- WAITZ, G., Das Carmen de bello Saxonico oder Gesta Heinrici IV. (Abh. der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 15, 1870, S. 1-86)
- WATTENBACH, W., Zur Vita Heinrici IV. (NA 11, 1886, S. 197-201)
- WATTENBACH, W., HOLTZMANN, R., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 3 (1940). Mit gleicher Paginierung auch in: W. WATTENBACH, R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Neuausgabe, besorgt von F.-J. SCHMALE, 1-2 (1967)
- WINTERFELD, P. v., Zur Gottschalksfrage (NA 27, 1902, S. 508-514 und Nachtrag S. 563)
- ZATSCHEK, H., Ein neues Buch über Kaiser Heinrich IV. (MIÖG 43, 1929, S. 20-45)

Namenregister

Zusammengestellt von FRITZ SCHMITT

- Aachen 104 A
Adalbert v. Babenberg 116
Adalbert, Ebf. v. Hamburg-Bremen 21
Adam v. Bremen 21, 35 A., 88
Agnes, Kaiserin 21, 86, 87 A., 88 A.
Anno, Ebf. v. Köln 88 A., 89 A.
Arnold v. Brescia 77 f.
Aventin, s. Rom
Babenberger 116
Baiern 17, 92 A.
Bamberg 35 A.
Beno, Kardinal 21, 29
Bergamo 35 A.
Bingen 20 A.
Böckelheim 17, 19, 20 A.
Böhmen 70 A., 73
Bologna 77 A.
Bruno, Verf. d. Buches vom Sachsenkrieg 31,
35 A., 57 A., 64 A., 89, 91 A., 93 A., 97 f.,
99 A.
Cäsar 41, 79
Calpurnius Bestia, röm. Konsul 46 A.
Canossa 15, 44, 70 A., 73, 75 A.
Catilina, s. Sallust
Chur 43 A.
Corvey 92 A.
Curio, röm. Feldherr 79 A.
Cyprian, Kirchenvater u. Bf. v. Karthago 22
David v. Bamberg 10
Deutschland 24, 29 -, *regnum Teutonicorum*
42 A.
Dudo v. St. Quentin 77 A.
Dyrrhachium 79
Einhard 107
Ekbert v. Meißen, Gegenkg. 14, 68, 70 A.,
76 A.
Ekkehard v. Aura 8, 10, 13 A., 16 A., 17 A.,
104 A.
Elster 117
Engelsburg, s. Rom
Erlung, Kanzler u. Bf. v. Würzburg 7, 9 f.,
34 A.
Franken 92 A.
Friedrich I. (Barbarossa), Ks. 35, 36 A., 37 A.,
39 A.
Frutolf 8, 10, 88, 96 A.
Fulda 22 A.
Gebhard II., Bf. v. Speyer 17 A.
Geisa, Kg. v. Ungarn 25 A.
Gerstungen 31, 58, 68, 70 A., 72, 75, 92 A.,
94 f.
Gregor VII. (Hildebrand), Papst 14, 17, 18 A.,
21, 23 ff., 28 ff., 41, 69, 72 A., 98 A.
Goslar 30, 41, 70 A., 74 f.
Gottfried d. Bucklige, Hzg. v. Niederlothrin-
gen 41
Gottschalk v. Aachen 21, 26 A., 32 A., 63 A.,
64
Hamburg 21, 30 A., 31
Harzburg 30 f., 41, 46 f., 68, 70 A., 71, 74 f.,
78, 93 ff.
Hatto, Ebf. v. Mainz 116
Heimburg 30, 42 A., 44 A., 46 f., 68, 70 A.,
71 f., 75, 79 A.
Heimenburg (Thüringen) 46 A.
Heinrich II., Ks. 87 A.
- III., Ks. 86 ff.
- IV., Ks. 9 u. passim
- V., Ks. 11, 13 f., 16 ff., 20 A., 26 A., 41, 68 f.,
70 A., 71 ff., 74 A., 75 f., 94 A., 103 ff.,
116 f.
Hermann, Bf. v. Metz 23
- von Salm, Gegenkg. 27, 43 A., 70 A., 76 A.
Hersfeld 23 f., 33 A.
Hezelo, Bf. v. Hildesheim 87
Homburg a. d. Unstrut 70 A., 96
Horaz 35, 82
Hugo, Abt v. Cluny 16 A., 103
Ingelheim 18 f., 98 A.
Italien 14, 24
Jerusalem 77 A.
Jugurtha, s. Sallust
Kaiserswerth 86, 88
Köln 27 A.

- Koblenz 16, 18, 20 A., 76 A.
 Konrad, Sohn Heinrichs IV. 70 A., 75, 103, 116
 Lampert v. Hersfeld 22 A., 31, 33 A., 34 A., 35, 36-41 A., 42 f., 44 A., 46 f., 54 A., 82, 87, 89 A., 91 A. f., 93, 95, 97 f., 100 A., 107
 Langobarden 92 A.
 Leo IX., Papst 88
 Liutprand v. Cremona 76 A.
 Livius 35, 38 A., 44, 82
 Lothringen (Nieder-) 43 A.
 Lucan 21, 27, 32 A., 35, 36 A., 38, 43, 51 A., 62, 79, 80 f., 88 A.
 Lüttich 10 A., 16 A., 18, 41
 Maas 14 A., 41
 Macrobius 78 A.
 Magdeburg 26 A., 97 A.
 Maifred, Graf v. Martinengo 77 A.
 Mainz 13, 17, 19, 20 A., 26 A., 59, 68 A., 70 A., 71, 74 f., 103 ff.
 Meginfrid, Burggraf v. Magdeburg 91
 Meinhard v. Bamberg 34 A., 82 A.
 München 76 A.
 Normannen 26, 77 A.
 Nürnberg 13 A.
 Nymwegen 41
 Otloh v. St. Emmeram 45, 46 A., 62 A., 82 A.
 Otto I., Ks. 116
 -, Bf. v. Bamberg 10 A.
 Ovid 35, 37, 81 A., 82, 112 A.
 Paschalis II., Papst 17 A., 18
 Paul v. Bernried 28 A.
 Philipp I., Kg. v. Frankreich 15, 25 A., 103 A., 105
 Pippin d. J., Kg. 22 A.
Poiarii 102 A.
Poimii 102 A.
 Pompeius 79
 Ptolemäus 79 A.
 Regensburg 70 A., 71, 73, 74 A., 75, 86 A., 94 A.
 -, Kloster St. Emmeram 11
 Rhein 16 A., 20 A., 70 A., 73
 Richard, Hzg. d. Normannen 77 A.
 Römer 24
 Rollo, Hzg. d. Normannen 77 A.
 Rom 14, 16, 18, 23 A., 24, 25 A., 26, 29, 54 A., 76 A., 106
 -, Engelsburg 25
 -, Kirche S. Maria auf dem Aventin 29 A.
 Rudolf v. Rheinfelden, Gegenkg. 23 A., 28, 38, 44, 47, 68, 70 A., 75, 92 A., 113, 117
 Ruffach 69, 70 A., 73 A., 76
 Ruodhard, Ebf. v. Mainz 17, 20, 26 A.
 Sachsen 14, 26 A., 30 f., 35, 41, 43 A., 44, 56 A., 58 A., 59, 68 f., 70 A., 72 ff., 76 A., 79 f., 85 ff., 109 f., 111 A., 114
 Salerno 25
 Sallust 33 A., 34 A., 35, 37 ff., 40 A., 44 f., 46 A. f., 49, 52 A., 53, 54 A., 55, 56 A., 57, 61 f., 66 f., 81 f., 84 A., 116
 Schwaben 17, 92 A.
 Selkemühle 64 A., 68, 70 A., 76 A.
 Soupherus, Gervasius 32, 102
 Speyer 32, 102, 111 A.
 Spier 30, 70 A.
 Statius 82 A.
 Straßburg 32
 Sueton 82 A.
 Sulpicius Severus 43 A., 82 A., 115 f.
 Terenz 35, 82 A.
Teutonici 42 A.
 Tiel 41
 Thankmar, Sohn Ottos I. 116
 Thüringer 46 A.
 Tribur 25 A.
 Udo, Ebf. v. Trier 97 A.
 Ulrich v. Hutten 22 A.
 Unstrut 31, 41, 69, 70 A., 75, 76 A., 96
 Utrecht 27 A.
 Vergil 35 ff., 49, 51 A., 62, 68 A., 78 ff., 107, 112 A.
 Visé 14 A., 41, 112 A., 116
 Werner (Werinher), Ebf. v. Magdeburg 89, 97 A.
 Werra 70 A.
 Wibert v. Ravenna 23, 26
 Widerad, Abt v. Fulda 87
 Widukind v. Korvei 21 A., 42 A., 52 A., 55 A., 107, 115 ff.
 Wilhelm, Hzg. d. Normannen 77 A.
 Wimpfeling, Jakob 32, 102
 Wipo 21 A., 22, 35 A., 42, 44, 82 A., 87 A.
 Wratislaw II., Hzg. v. Böhmen 25 A.
 Worms 25 A., 100
 Würzburg 10, 14, 26 A., 27, 70 A., 75 A., 96 A.

Jutta Beumann

Sigebert von Gembloux und der Traktat *de investitura episcoporum*

Sonderband 20 »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 168 Seiten. ISBN 3-7995-6680-5

In dem 1109 entstandenen anonymen Traktat über die Investitur der Bischöfe, vermutlich einer Instruktion des Hofes für die im gleichen Jahr beginnenden Vorverhandlungen zu den römischen Verträgen von 1111, ist die erst 1111 endgültig abgeschlossene Chronik Sigeberts von Gembloux bereits benutzt. Auch die Ähnlichkeit zahlreicher Gedankenreihen des Traktats mit Sigeberts *Epistola Leodicensium* von 1103 spricht für diesen als Verfasser. Im Dienste dieses Beweisthemas stehen ein Abriß über Person und Werk des Publizisten, eine Erörterung der historiographischen Konzeption der Weltchronik, ein Stilvergleich sowie eine vergleichende Analyse des in der *Epistola*, der Chronik und in dem Traktat enthaltenen Gedankengutes.

Heike Grahn-Hoek

Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung

Sonderband 21 »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 338 Seiten. ISBN 3-7995-6681-3

Die Frage nach der kontinuierlichen Existenz eines stammesfränkischen »Ur- adels« aus der Zeit vor der Völkerwanderung bis in das späte 6. Jahrhundert wird sowohl aufgrund der Rechtsquellen als auch der erzählenden Quellen des 6. Jahrhunderts negativ beantwortet. Sozial und politisch hervorragende Personen des 6. Jahrhunderts gehören dem Geburtsstand der *ingenui* an. Eine rechtliche Abgrenzung dieser Schicht von den übrigen *ingenui* ist im 6. Jahrhundert nur in Ansätzen zu erkennen.

Kurt-Ulrich Jäschke

Wilhelm der Eroberer

Sein doppelter Herrschaftsantritt im Jahre 1066

Sonderband 24 »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 338 Seiten. ISBN 3-7995-6684-8

Ogleich es 1066 die Vorstellung gab, daß Wilhelm von der Normandie bereits mit dem Ableben Eduards des Bekenners durch dessen Verfügungen rechtmäßiger Angelsachsenkönig geworden sei, knüpfte der Eroberer selber zunächst bewußt an die faktische Königsherrschaft des Eduard-Nachfolgers Harald II. an. Diese realistische Phase in der normannischen Englandpolitik hatte nicht nur herrschaftstechnische Gründe, sondern beruhte auf Gedanken- gut nordgermanisch-heidnischer Prägung, das auch in dem unmittelbar zeitge- nössischen Zeugnis eines christlichen Autors noch anklingt.

Josef Fleckenstein (Hrsg.)

Probleme um Friedrich II.

Band XVI »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. (Zugleich Band 4 der »Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bände 1–3 im Böhlau-Verlag). 384 Seiten. ISBN 3-7995-6616-3

J. Fleckenstein: Vorwort; H. Angermeier: Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern; R. Baehr: Die Sizilianische Dichterschule und Friedrich II.; J. Deér: Das Grab Friedrichs II.; H. Dilcher: Die sizilische Gesetzgebung Friedrichs II., eine Synthese aus Tradition und Erneuerung; F. Hausmann: Kaiser Friedrich II. und Österreich; N. Kamp: Vom Kämmerer zum Sekretär. Wirtschaftsreformen und Finanzverwaltung im staufischen Königreich Sizilien; Fr. Kempf: Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik; Fl. Mütterich: Handschriften im Umkreis Friedrichs II.; K.-V. Selge: Die Ketzerpolitik Friedrichs II.; H. M. Schaller: Die Kaiseridee Friedrichs II.; D. Wojtecki: Der Deutsche Orden unter Friedrich II.; P. Zinsmaier: Die Reichskanzlei unter Friedrich II.

Josef Fleckenstein (Hrsg.)

Investiturstreit und Reichsverfassung

Band XVII »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 460 Seiten. ISBN 3-7995-6617-1

J. Fleckenstein: Vorwort; A. Becker: Urban II. und die deutsche Kirche; H. Beumann: Tribur, Rom und Canossa; H. Büttner: Die Bischofsstädte von Basel bis Mainz in der Zeit des Investiturstreites; H. Büttner: Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122; P. Classen: Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte; J. Fleckenstein: Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV.; H. Fuhrmann: Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft; W. Goetz: Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toscana; H. Jakobs: Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform; H. Keller: Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im »Investiturstreit«; U. Lewald: Köln im Investiturstreit; H. Maurer: Die Konstanzer Bürgerschaft im Investiturstreit; W. Sauerländer: Cluny und Speyer; W. Schlesinger: Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim; K. Schmid: Adel und Reform in Schwaben; E. Wadle: Heinrich IV. und die deutsche Friedensbewegung; J. Wollasch: Reform und Adel in Burgund.

Arno Borst (Hrsg.)

Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau

Band XX »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 452 Seiten. ISBN 3-7995-6620-1

H. Beumann: Vorwort; A. Angenendt: Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel; J. Duft: Irische Einflüsse auf St. Gallen und Alemannien; E. Ewig: Bemerkungen zu zwei merowingischen Bischofsprivilegien und einem Papstprivileg des 7. Jahrhunderts für merowingische Klöster; F. Felten: Laienäfte in der Karolingerzeit; F. Graus: Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südalemannischen Raumes und die sogenannten Adelsheiligen; K.-U. Jäschke: Kolumban von Luxeuil und sein Wirken im alemannischen Raum; F. Prinz: Frühes Mönchtum in Südwestdeutschland und die Anfänge der Reichenau. Entwicklungslinien und Forschungsprobleme; J. Semmler: *Episcopi potestas* und karolingische Klosterpolitik; H. Wolfram: *Libellus Virgilii*, ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse; A. Borst: Zusammenfassung.

Peter Classen (Hrsg.)

Byzanz und das abendländische Herrschertum

Ausgewählte Aufsätze von Josef Deér

Band XXI »Vorträge und Forschungen«, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 584 Seiten, darunter 64 Seiten Abbildungen. ISBN 3-7995-6621-X

P. Classen: Vorwort; Der Ursprung der Kaiserkrone; Byzanz und die Herrschaftszeichen des Abendlandes; Der Globus des spätrömischen und des byzantinischen Kaisers. Symbol oder Insigne?; Das Kaiserbild im Kreuz; Kaiser Otto der Große und die Reichskrone; Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit; Die byzantinisierenden Zellenschmelze der Linköping-Mitra und ihr Denkmalkreis; Die Pala d'Oro in neuer Sicht; Karl der Große und der Untergang des Awarenreiches; Aachen und die Herrschersitze der Arpaden; Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser; Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation; Dante in seiner Zeit; Verzeichnis der Schriften von Josef Deér.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

